

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1878)

Rubrik: Ordentliche Frühlings Sitzung 1878

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsitzung 1878.

Kreis Schreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Interlaken, den 8. April 1878.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 22. April zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokal auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Zur Behandlung werden gelangen:

A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

a. Gesetze zur ersten Berathung.

Gesetz über das Brandversicherungswesen.

b. Dekrete.

1. Dekret über die Obliegenheiten der Amtschreiber.
2. " " die Besoldungen der Amts- und Gerichtschreiber.
3. Dekret über Revision der Gebühren im Civilprozeß und Vollziehungsverfahren.
4. Dekret über Revision der Gebühren der Amtschreiber.

Tagblatt des Großen Rathes 1878.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

Mittheilung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 24. März.

b. Der Direktion des Gemeindegewesens.

1. Beschwerde zweier Einwohner von Bure gegen einen Entscheid des Regierungsrathes betreffend Gemeindegewahlen.
2. Loöstrennung der hintern Rütli von Nüeggisberg und Zuthellung an Thurnen.
3. Vorstellungen aus dem katholischen Jura und Auslieferung der Kirchengüter für den Privatkultus.
4. Postulat der Staatswirthschaftskommission, betreffend Vereinigung kleiner Gemeinden.
5. Vereinigung der Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht.

c. Der Direktion der Justiz und Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.
3. Bericht über den Stand der ausstehenden Bogtrechnungen.
4. Gesuch der Bezirkskrankenanstalt in Sumiswald um Ertheilung der Eigenschaft einer juristischen Person.
5. Gesuch eines Johann Nöthlisberger um Revision eines Strafurtheils.
6. Vorstellung des Fürsprechers Theophil Simmen betreffend Aufhebung eines Strafurtheils.

d. Der Direktion des Kirchenwesens.

Gesuche römisch-katholischer Genossenschaften um Ertheilung des Korporationsrechts.

e. Der Direktion der Finanzen.

Beschwerde der Gemeinde Lützelflüh wegen Auferlegung von Kosten in Steuerfachen.

f. Der Direktion der Domänen und Forsten.
Käufe und Verkäufe.

g. Der Direktion des Militärs.

1. Rekurs von Schützengesellschaften betreffend den Staatsbeitrag für 1877.
2. Entlassung von Stabsoffizieren.

h. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Vollenbung der Militärbauten.

i. Der Direktion der Eisenbahnen.

1. Budget der Bern-Luzernbahn für 1878.
2. Nachsubvention für das Gotthardbahnunternehmen.
3. Gesuch der Jurabahngesellschaft betreffend Beteiligung des Staates Bern an ihrem neuen Anleihen.
4. Erfüllung der vom Massavermalter der Bern-Luzernbahn nachträglich aufgestellten Kaufbedingungen.

C. Wahlen

1. des Landjägerkommandanten,
2. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Wahlen finden Freitag den 26. April statt. Auf denselben Tag wird auch das Gesuch um eine Staatsbeteiligung am neuen Anleihen der Jurabahn zur Behandlung kommen.

Mit Hochschätzung

Der Großrathspräsident:
Michel.

Erste Sitzung.

Montag den 22. April 1878.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 119 Mitglieder anwesend; abwesend sind 130, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Bay, Bircher, Bohren, Brunner, Bürki, Fahrni, Feller, Glück, Geiser, Jolissaint, Joost, Klave, Klening, Kohler in Bruntrut, Kummer in Bern, Lehmann-Cunier, Lenz, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Robert, Roth, Schwab, Thormann, v. Werdt, Zumkehr, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Ambühl an der Lenk, v. Bergen, Berger, Born, Botteron, Brand in Ursenbach, Bruder, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Burri, Bürtigkofler, Chappuis, Charpié, Chobat, Déboeuf, Donzel, Engel, v. Erlach, Fattet, Feune, Flückiger, Folletéte, Friedli, Frutiger, Girardin, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Gygar in Seeberg, Haldemann, Hänni in Zuzwyl, Hennemann, Herren in Niedereckerli, Herren in Mühleberg, Hornstein, Hurni, Jaggi, Indermühle, Kaiser in Grellingen, von Känel, Käsermann, Keller, Kötschet, Kohli in Schwarzenburg, Koller in Münster, Lebermann, Lehmann in Rüebilgen, Lehmann in Lohzwyl, Leibundgut, Linder, Mägli, Mauerhofer, Mischler in Wahlern, Monin, Morgenthaler, Möschler, Mühlemann, Müller, Oberli, Pape, Prêtre, Queloz, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Rebmann, Reichenbach, Riat, Rosselet, Rüdthlisberger in Herzogenbuchsee, Sahl, Schatzmann, Scheibegger, Schertenleib, Scheurer, Schmid Andreas in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schneider, Schüpach, Seiler, Sepler, Spahr, Stalber, Stähli, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Uetligen, Sterchi, Steullet, Streit, Thönen in Neutigen, Vermeille, Vogel, Wermuth, Willi, Wirth, Wit, Wüthrich, Wyß, Zingg, Zumwalb.

Am Platze des abwesenden Herrn Geiser wird Herr Wytenbach zum provisorischen Stimmenzähler bezeichnet.

Der Herr Präsident verliest folgende Zuschrift:

Thun, den 19. April 1878.

Hochgeehrte!

Es tragen viele junge Schweizer einen Groll im Herzen wegen der Ungerechtigkeit, die jetzt herrscht. Der Rittmeister Peshl ist also jetzt Oberlieutenant geworden, und hat noch niemals keinen Militärdienst gemacht, und ist denn noch ein Deutscher. Das Militär versteht ja ihn gar nicht, so könnte jeder Schulknabe Oberlieutenant werden. Und die andern Rittmeister sind auch alles Deutsche. In den Städten sind ja auch die meisten Lehrer Deutsche, meint Ihr die nehmen denn nicht genug Schweizer, die das machen könnten. Die deutschen Handwerksburschen kommen ja Schaarenweise und der Schweizer hat böss, bis er eine Stelle hat. Für was haben wir Landjäger. Wir denken, Ihr werdet die rechten Maßregeln ergreifen, um diesen Uebeln abzuwehren.

Mit Hochachtung!

Einige Militärs.

Schicket Antwort im täglichen Anzeiger.

Herr Präsident. Diese Zuschrift wird zu keinen weitem Verhandlungen Anlaß geben.

Tagesordnung:

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

- 1) das Dekret über die Obliegenheiten der Amtsschreiber an eine Kommission von 3 Mitgliedern;
- 2) die drei Dekrete über die Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber, die Revision der Gebühren im Civilprozeß und Vollziehungsverfahren und die Revision der Gebühren der Amtsschreiber an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
- 3) die Vorstellung aus dem katholischen Jura um Auslieferung der Kirchengüter für den Privatkultus an die Kommission für die Gesuche der katholischen Genossenschaften um Ertheilung des Korporationsrechtes;

4) die Vorlage betreffend Vereinigung der Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht an eine Kommission von 5 Mitgliedern;

5) das Gesuch des Johann Rößlisberger um Revision eines Strafurtheils und dasjenige des Fürsprecher H. Simmen wegen Aufhebung eines Urtheils an die Bittschriftenkommission;

6) die Käufe und Verkäufe an die bestehende Kommission;

7) der Bericht über Vollendung der Militärbauten und das Gesuch der Jurabahn-Gesellschaft um Beteiligung des Staates an ihrem neuen Anleihen an die Staatswirthschaftskommission.

Die unter Ziffer 1, 2 und 4 genannten Kommissionen sind vom Bureau zu bestellen.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 24. März 1878.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen; er lautet:

Herr Präsident!

Herren Großräthe!

In der Volksabstimmung vom 24. März lezt hin sind angenommen worden:

1) das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien mit 30,318 gegen 9,931 Stimmen;

2) das Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausiren) mit 25,903 gegen 13,579 Stimmen;

3) das Gesetz über Abänderung des Jagdgesetzes von 1832 mit 22,413 gegen 15,768 Stimmen.

Dagegen wurde das Gesetz über die Stempelabgabe mit 20,310 gegen 18,015 Stimmen verworfen.

Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen politischen Versammlungen und Amtsbezirke finden Sie in der beiliegenden Zusammenstellung.

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Teuscher.

Der Rathschreiber:

Dr. Träschel.

Bern, den 3. April 1878.

Laut obenerwähnter Zusammenstellung ist das Ergebnis der Volksabstimmung in den einzelnen Amtsbezirken folgendes:

	Stimmende.	Amtschreibereigesetz.		Hausirigesetz.		Stempelgesetz.		Jagdgesetz.	
		Annehmende.	Verwerfende.	Annehmende.	Verwerfende.	Annehmende.	Verwerfende.	Annehmende.	Verwerfende.
Arberg	1360	960	345	869	392	593	639	824	397
Arwangen	2186	1377	711	1165	886	601	1391	1122	827
Bern	4730	3851	643	3576	845	2994	1289	3531	682
Biel	1133	1071	58	830	284	695	374	779	307
Büren	816	634	157	537	228	410	336	514	223
Burgdorf	2135	1544	459	1461	518	916	902	1358	549
Courtellary	1892	1593	258	1307	483	1065	699	784	962
Delsberg	1703	1435	231	1247	413	953	674	851	759
Erlach	478	430	40	343	96	278	147	332	93
Fraubrunnen	991	742	207	670	285	453	449	705	198
Freibergen	1072	899	140	742	280	443	588	441	576
Frutigen	780	445	308	286	427	147	538	177	484
Interlaken	2187	1489	591	1207	310	776	1197	1156	760
Konolfingen	1729	1226	425	1100	535	718	847	1076	480
Laufen	763	507	195	457	235	215	470	361	325
Laupen	793	553	185	495	223	378	322	516	177
Münster	1286	986	264	788	437	596	609	383	822
Neuenstadt	366	244	109	229	116	178	159	186	140
Nidau	974	690	229	601	310	463	425	513	365
Oberhasle	374	308	58	230	124	152	186	66	277
Pruntrut	2861	2197	508	1557	1078	974	1609	1037	1565
Saanen	353	277	70	241	102	104	217	106	211
Schwarzenburg	506	276	206	189	286	95	366	188	274
Sestigen	1259	916	306	773	416	645	525	739	378
Signau	1754	978	668	914	719	645	955	871	713
Obersimmenthal	647	408	220	374	248	173	442	172	435
Niedersimmenthal	768	493	258	412	324	264	453	212	503
Thun	2169	1682	374	1308	667	1088	827	1231	732
Trachselwald	2122	1193	847	1076	931	500	1434	1141	830
Wangen	1549	676	787	703	790	339	1098	820	635
Militär	319	238	74	216	91	164	143	221	89
Kanton	42,055	30,318	9,931	25,903	13,579	18,015	20,310	22,413	15,768

Von vorstehendem Ergebnisse wird im Protokolle Vormerkung genommen.

Vortrag über die rückständigen Vogtsrechnungen.

(S. Tagblatt von 1877, Seite 499.)

Dieser Vortrag wird verlesen; er lautet:

Herr Präsident!
Meine Herren!

Unterm 20. November 1877 ertheilte der Große Rath, anlässlich der Berathung des Staatsverwaltungsberichts pro 1876, dem Regierungsrathe die Weisung, mit aller Energie und namentlich im Jura dahin zu wirken, daß die rückständigen Vogtsrechnungen mit aller Beförderung abgelegt und die betreffenden Behörden und Beamten, wie besonders Staatsanwaltschaft, Regierungstatthalter u. s. w. aufgefordert werden, ihre dahingehenden Pflichten gegenüber den betreffenden Vätern mit aller Strenge zu erfüllen. Ueber den Stand der ausstehenden Vogtsrechnungen soll dem Großen Rathe bis 15. März 1878 Bericht erstattet werden.

Mit Gegenwärtigem wird letztgenanntem Auftrage hiemit Folge gegeben.

Unterm 29. Januar 1878 erließ der Regierungsrath

1) ein Kreis Schreiben an sämtliche Vormundschaftsbehörden des Kantons, worin dieselben bei ihrer Verantwortlichkeit aufgefordert wurden, der Vorschrift der Satz.

292 C (Art. 86 der Vormundschaftsordnung) sowohl im Allgemeinen als auch speziell bezüglich der dermal rückständigen Rechnungen genau nachzuleben. Dieser Aufforderung wurden entsprechende Weisungen beigefügt, namentlich auch bezüglich Liquidirung solcher älterer Rückstände, wo eine eigentliche Rechnungslegung nicht mehr möglich ist;

2) ein Kreis Schreiben an sämtliche Regierungstatthalter, worin dieselben aufgefordert wurden, vor Allem die Ausführung der in dem Kreis Schreiben an die Vormundschaftsbehörde enthaltenen Weisungen mit aller Strenge zu überwachen und sodann auch ihrerseits den Vorschriften der Satz. 293 und 294 C (Art. 87 und 88 der Vormundschaftsordnung) genau nachzuleben. Gleichzeitig wurden die Regierungstatthalter beauftragt, dem Regierungsrathe allfällige renitente Vormundschaftsbehörden nach Mitgabe des Art. 48 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 anzuzeigen, damit gegen dieselben die weiteren erforderlichen Maßnahmen vorgekehrt werden können;

3) ein Kreis Schreiben an sämtliche Bezirksprokuratoren, worin dieselben eingeladen wurden, die Ausführung obiger Weisungen mit aller Strenge zu überwachen, im Laufe des Februars eine außerordentliche Inspektion der Vogtsbehörden vorzunehmen und über das Ergebnis dieser Untersuchung, speziell über den Stand der rückständigen Rechnungen Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind eingelangt und erzeugen fol-

gendes Ergebnis der vorgenommenen Inspektion der Vogtrödel.

Amtbezirke.	Rückständige Vogtrechnungen pro 1877	Von frühern Jahren her.
I. Oberland:		
Frutigen	265	188
Interlaken	141	—
Konolfingen	35	5
Oberhasle	30	60
Saanen	30	4
Obersimmenthal	59	31
Niedersimmenthal	7	40
Thun	160	50
	<hr/> 727	<hr/> 342
II. Mittelland:		
Bern	2	60
Schwarzenburg	15	—
Sestigen	—	14
	<hr/> 17	<hr/> 74
III. Emmenthal:		
Narwangen	16	14
Burgdorf	22	—
Signau	79	48
Trachselwald	19	4
Wangen	7	5
	<hr/> 143	<hr/> 71
IV. Seeland:		
Narberg	22	10
Biel	42	31
Büren	33	16
Erlach	59	26
Fraubrunnen	28	15
Laupen	13	2
Ribau	18	8
	<hr/> 215	<hr/> 108
V. Jura:		
Courtelary	21	50
Delsberg	32	83
Freibergen	42	160
Laufen	20	53
Münster	84	34
Neuenstadt	24	6
Bruntrut	79	40
	<hr/> 302	<hr/> 426
Zusammenzug.		
I. Oberland	727	342
II. Mittelland	17	74
III. Emmenthal	143	71
IV. Seeland	215	108
V. Jura	302	426
	<hr/> 1404	<hr/> 1021

Auf Ende des Jahres be- trugen die rückständigen Rech- nungen	2052	1314
Seitherige Verminderung	648	293

Nach den eingelangten Berichten sind aber seit dem 31. Dezember 1877 noch ziemlich viele rückständige Rechnungen abgelegt worden, so daß angenommen werden kann, die Zahl solcher Rechnungen habe sich gegenüber denjenigen vom 31. Dezember 1876 um ungefähr 1000 vermindert.

Im Uebrigen konstatiren die Berichte der Bezirksprokuratoren, daß in neuerer Zeit die Vormundschaftsbehörden

und namentlich auch die Regierungsstatthalter im Allgemeinen auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens größere Thätigkeit entwickeln und bestrebt sind, den Weisungen des Regierungsrathes nachzuleben. Letzterer wird es an bezüglichen Mahnungen nicht fehlen lassen und so darf denn auch zuverlässlich erwartet werden, daß man doch endlich dazu gelangen wird, wenigstens mit den ältern Rückständen ganz aufzuräumen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 16. April 1878.

Der Direktor der Justiz und Polizei:
Leuscher.

Vom Regierungsrathe nebst Beilagen an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 17. April 1878.

Im Namen des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem verlesenen Berichte nicht viel beizufügen. Es betrifft einfach die Ausführung eines Postulats des Großen Rathes, welches bei Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1876 beschlossen worden ist. Sie entnehmen dem Berichte, daß das Postulat und die Maßnahmen, welche der Regierungsrath in Ausführung desselben getroffen hat, nicht ganz ohne Erfolg geblieben sind. Es hat eine erhebliche Verminderung der Zahl der rückständigen Vogtrechnungen stattgefunden, und zwar sowohl derjenigen vom Jahre 1877 als auch derjenigen früherer Jahre. Von beiden Kategorien zusammen beträgt die Verminderung ungefähr 1000 Rechnungen. Es ist zu hoffen, daß, wenn in Zukunft in gleicher Weise vorgegangen wird, die Rückstände sich noch mehr vermindern werden. Zu einer Schlußnahme durch Ihre Behörde gibt der Bericht nach meinem Dafürhalten nicht Anlaß.

Der Bericht des Regierungsrathes gibt zu keiner Verfügung Anlaß.

Dekrete Entwurf

betreffend

die Anerkennung der Bezirkskrankenanstalt zu Sumiswald als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Kommission für Errichtung einer Bezirkskrankenanstalt zu Sumiswald gestellte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person erteilt werden möchte;

in Betrachtung, daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalt zu sichern;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrath

beschließt:

1. Die von den Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Trachselwald gegründete Bezirkskrankenanstalt zu Sumiswald ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Die vom Regierungsrathe sanktionirten Statuten der Anstalt dürfen ohne Bewilligung desselben nicht abgeändert werden.

4. Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Bezirkskrankenanstalt zu Sumiswald übergeben.

Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Dieser Dekretsentwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden erlassen:

1) dem Joseph Theurillat, von Breuleux, der Rest der ihm am 26. November 1868 von den Assisen des Jura wegen Fälschung von Handelschriften und leichsinningem Geldstag auferlegten 2 $\frac{1}{2}$ -jährigen Zuchthausstrafe;

2) dem Johann Ammann, von Roggwyl, die ihm am 20. Dezember 1877 vom Polizeirichter von Arwangen wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht auferlegte 20-tägige Gefangenschaftsstrafe, nachdem er die schuldigen Unterstützungsbeiträge für seine Familie bezahlt hat;

3) dem Samuel Dürig, von Bomyl, das letzte Viertel der ihm am 10. August 1877 von den Assisen des III. Bezirks wegen Nothzucht auferlegten 1-jährigen Zuchthausstrafe;

4) der Magd. Brechbühl, von Eggwyl, das letzte Viertel der ihr am 24. Oktober 1876 von den Assisen des III. Bezirks wegen Kindsmord auferlegten 2 $\frac{1}{3}$ -jährigen Zuchthausstrafe;

5) dem Joh. Falbriand, von Bonfol, das letzte Viertel der ihm am 2. Mai 1877 von den Assisen des V. Bezirks wegen Raub auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe;

6) der Louise Imhof geb. Grobely, von Delsberg, das letzte Viertel der ihr am 29. September 1877 von den Assisen des V. Bezirks wegen Anstiftung zu Fälschung auferlegten 12monatlichen Zuchthausstrafe;

7) dem Paul Leroy, aus Frankreich, das letzte Viertel der ihm am 14. Juli 1877 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Gehülfenschaft bei Betrug auferlegten 14monatlichen Zuchthausstrafe;

8) dem Franz Köffel, von Bremgarten, das letzte Viertel der ihm am 25. Juli 1876 von den Assisen des II. Bezirks wegen Raub auferlegten 31monatlichen Zuchthausstrafe;

9) der Elisabeth Lüdi, von Bolligen, das letzte Viertel der ihr am 5. Juni 1876 von den Assisen des I. Bezirks wegen Kindsmord auferlegten 3-jährigen Zuchthausstrafe;

10) dem Wolfgang Meidinger, aus Baiern, das letzte Viertel der ihm am 4. September 1877 von den Assisen des III. Bezirks wegen Diebstahl auferlegten 12 $\frac{1}{2}$ -monatlichen Zuchthausstrafe;

11) dem Chr. Müller, von Griz, das letzte Viertel der ihm am 14. August 1877 von den Assisen des I. Bezirks wegen Diebstahl auferlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe;

12) der Sophie Rauber, von Wolfswyl, das letzte Viertel der ihr am 12. März 1877 von den Assisen des II. Bezirks wegen Gehülfenschaft bei Raub, Prostitution und Bagantität auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe;

13) dem Ferdinand Riesen, von Guggisberg, das letzte Viertel der ihm am 26. Juni 1877 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahl auferlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe;

14) dem Christian Rohrer, von Bolligen, das letzte Viertel der ihm am 16. August 1877 von den Assisen des I. Bezirks wegen Nothzucht auferlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe;

15) dem Rudolf Steiger, von Bleienbach, das letzte Viertel der ihm am 7. Juni 1877 von den Assisen des III. Bezirks wegen Mordversuch auferlegten 18monatlichen Zuchthausstrafe;

16) der Anna Steiner, von Adelsboden, das letzte Viertel der ihr am 9. November 1876 von den Assisen des I. Bezirks wegen Kindsmord auferlegten 2 $\frac{1}{2}$ -jährigen Zuchthausstrafe;

17) dem Christian Trummer, von Adelsboden, das letzte Viertel der ihm am 15. November 1876 von den Assisen des I. Bezirks wegen Diebstahl auferlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe;

18) dem Joh. Ulr. Burkhalter, von Hasle, das letzte Viertel der ihm am 13. Juni 1877 von den Assisen des III. Bezirks wegen Wechselfälschung auferlegten 20monatlichen Zuchthausstrafe.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1) Eduard Räs, Franzose, am 26. März 1877 von der Polizeikammer zu 9 Monaten Korrekthaus und nachheriger 5-jährigen Kantonsverweisung verurtheilt;

2) Maria Nägeli geb. Henzi, aus Württemberg, in Bern, am 8. September 1877 von der Polizeikammer wegen Anstiftung zu Verläumdung zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

3) Samuel Nyffeler, von Gondiswyl, am 20. Dezember 1861 von den Assisen des III. Bezirks wegen Mordes zu 25 Jahren Ketten verurtheilt;

4) Isidor Eglin und Urs Fridolin Huglin, Solothurn, am 11. Februar 1878 vom Kriegsgericht wegen Mißhandlung, ersterer zu 2, letzteren zu 8 Monaten Gefängniß verurtheilt;

5) Friedr. Baur, von den Höfen, als Landjäger stationirt gewesen in Büren, am 13. April 1878 vom Kriegsgericht wegen ausgezeichneten Betrugs zu 8 Monaten Gefängniß verurtheilt;

6) Christian Sommer, von Wyßachengraben, wegen Begünstigung einer Wechselfälschung zu 2 $\frac{1}{2}$ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

7) Rudolf Bernhard, von Seeberg, wegen Begünstigung einer Wechselfälschung zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von zwei Dritteln der Stimmen in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Johann Karl Baur, von Wettstein, Kanton Zürich, geb. 1820, Ingenieur in Bern, verheiratet mit Anna geb. Brunner, und Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Neßgern.

Abstimmung.

Für Entsprechung 79 Stimmen.
Dagegen 1 Stimme.

2. Rudolf Fischer, von Lennwil, Kanton Aargau, geb. 1834, Handelsmann in Bern, verheiratet mit Anna Wilhelmine geb. Körber, und Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Stadt Bern.

Abstimmung.

Für Entsprechung 79 Stimmen.
Dagegen 1 Stimme.

3. Bartholome Christian Wittmer, von Nieder-Erlinsbach, Kanton Solothurn, geb. 1822, gem. Lithograph und Cigarrenhändler in Bern, verheiratet mit Katharina geb. v. Ury, aber kinderlos, dem das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Affen, zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung 80 Stimmen.
Dagegen 1 Stimme.

4. Frau Emma Schiffmann geb. Fehr, des Handelsmanns Wittwe, von Luzern, in Burgdorf, welcher, sowie ihren zwei Kindern das Ortsbürgerrecht von Burgdorf zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung 80 Stimmen.
Dagegen 1 Stimme.

5. Albert Nooschütz, von Stuttgart, Handelsmann in Bern, geb. 1827, verheiratet mit Marie Sophie Kopff, und Vater von fünf Söhnen, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Mittellöwen.

Abstimmung.

Für Entsprechung 78 Stimmen.
Dagegen 3 "

6. Jakob Schmidt, von Angersbach, Großherzogthum Hessen, geb. 1836, Buchdruckereibesitzer in Bern, verheiratet mit Anna Barbara geb. Scholl, und Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bremgarten-Herrschaft.

Abstimmung.

Für Entsprechung 72 Stimmen.
Dagegen 6 "

7. Friedr. Heinr. Eisenecker, von Nordhausen, in Preußen, geb. 1847, Coiffeur in Spiezwyl, zur Zeit noch unverheiratet, dem das Ortsbürgerrecht von Lütchenthal zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung 68 Stimmen.
Dagegen 10 "

8. Leonhard Pfulmann, von Versbach, in Baiern, geb. 1847, ledig, Buchhalter in Käziwyl, dem das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung 72 Stimmen.
Dagegen 7 "

9. Heinrich Joseph Eckert, von Frankfurt am Main, geb. 1846, ledig, Coiffeur in Bern, dem das Ortsbürgerrecht von Leimiswyl zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung 70 Stimmen.
Dagegen 9 "

10. August Paul Blanc, von Annecy, in Frankreich, geb. 1857, in Bern, minderjährig, handelnd mit Ermächtigung seines Vaters; das Ortsbürgerrecht von La Ferrière ist ihm zugesichert.

Abstimmung.

Für Entsprechung 66 Stimmen.
Dagegen 12 "

Die Naturalisation tritt für sämtliche genannte Personen erst mit der Zustellung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit und die Aushändigung desselben hat erst nach Erfüllung der gesetzlichen Requisite zu erfolgen.

Der Herr Präsident theilt mit, daß die vom Großen Rathe beschlossenen Kommissionen vom Bureau in folgender Weise bestellt worden seien:

Decret über Obliegenheiten der Amtschreiber:
Herren Wyttenbach, Ruffbaum in Worb und Kaiser in Büren.

Decrete über Besoldungen der Amts- und Gerichtschreiber; Revision der Gebühren im Civilprozeß und Vollziehungsverfahren; Revision der Gebühren der Amtschreiber:
Herren Scherz, Bolwin, Zyro, Ruhn und Büttinghofer.

Vereinigung von Kirchlinbach und Bremgarten-Stadtgericht:
Herren Sahli, Scherz, Hänni, Kiener und Kälchenmann.

Gesuche römisch-katholischer Genossenschaften um Ertheilung des Korporationsrechtes.

Leusser, Justizdirektor. Ich glaube, daß dieses Geschäft jedenfalls heute materiell nicht behandelt werden kann, mit Rücksicht darauf, daß Sie der hiesür niedergesetzten Kommission heute noch ein anderes mit dem ersten in einem innern Zusammenhang stehendes Geschäft überwiesen haben. Man könnte aber vielleicht überhaupt die Frage aufwerfen, ob nicht diese beiden kirchenpolitischen Geschäfte auf eine spätere Session verschoben werden sollten. Ich will mich indessen weiterer Bemerkungen darüber enthalten und den Entscheid in das Ermessen der Behörde stellen.

Boivin. Ich bin mit dem Herrn Kirchendirektor einverstanden, daß dieses Geschäft heute nicht behandelt werden kann. Im Traktandencircular ist nicht gesagt, daß es am ersten Tage der gegenwärtigen Session behandelt werden solle. Uebrigens glaube ich, man sollte es auf eine spätere Session verschieben. Die Petenten sind nicht pressirt, und ich glaube, daß auch die Personen, welche speziell berufen sind, die Interessen der römischen Katholiken zu vertheidigen, mit der Verschiebung auf eine andere Session einverstanden sein werden. Ich stelle also den Antrag, es sei diese Angelegenheit nicht in dieser Session zu behandeln, sondern auf eine spätere zu verschieben.

Wurstenberger. Ich bin einverstanden, daß beide Geschäfte miteinander behandelt werden sollten, glaube aber, es sollte dies noch in der gegenwärtigen Session geschehen, da die Angelegenheit bereits seit anderthalb Jahren vorliegt.

Abstimmung.

Für Verschiebung auf eine künftige Session **Mehrheit.**

Die Einbringung des regierungsräthlichen Antrages über den Rückers einer Anzahl von Schützengesellschaften betreffend den Staatsbeitrag für 1877 veranlaßt Herrn **Hoser**, Fürsprecher, zu der Motion, dieses Traktandum einer Spezialkommission zu überweisen, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt. Diese Kommission soll aus 3 Mitgliedern bestehen, welche das Bureau zu ernennen hat, und dasselbe bezeichnet nun hiefür die Herren **Hoser**, Fürsprecher, **Weier**, **Oberst** und **Hännli** von **Zägnyl**.

Budget der Bern-Luzernbahn pro 1878.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt pro 1878, Nr. 2.)

Hartmann, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem Betriebsvertrag, den der Kanton Bern mit der Jurabahnngesellschaft über den Betrieb der Bern-Luzernbahn abgeschlossen hat, soll alle Jahre ein Budget über diese Bahn vorgelegt werden, und im dahierigen Dekret ist vorbehalten, daß dieses Budget durch den Großen Rath festgestellt werden soll. Das vorliegende Budget stellt nun die Einnahmen für das Jahr 1878 auf Fr. 1,250,000 fest. Man hat dieselben anfänglich auf die Summe veranschlagt, die im Bericht der großräthlichen Kommission vom Dezember 1876 angegeben ist, nämlich auf Fr. 1,278,000. Allein nach Vergleichung mit den Einnahmen vom Jahr 1877 hat man schließlich gefunden, daß diese Summe zu hoch sei. Die Einnahmen für 1877 betragen nämlich ungefähr Fr. 1,115,000. Nun rechnet man, daß durch die Erhöhung der Tarife seit 1. Januar 1878 eine Mehreinnahme von " 85,000 erzielt werde, und dann hat man noch eine Majoration von " 50,000 angenommen, so daß wir die Summe von Fr. 1,250,000 erhalten. Die Einnahmen der drei ersten Monate von 1878 sind allerdings, trotz der Erhöhung der Tarife, geringer, als die von den gleichen Monaten von 1877. Wenn

aber die Fremdensaison gut ausfallen sollte, so ist zu erwarten, daß das, was jetzt zu wenig eingenommen worden ist, in den späteren Monaten wieder eingeholt, und so die Summe von Fr. 1,250,000 erreicht wird.

In Bezug auf die Ausgaben hat man sich an den Betriebsvertrag gehalten. Für die Traktion ist ein Forfait von Fr. 6,000 per Kilometer vorgesehen, macht für 95 Kilometer Fr. 570,000. Dafür soll die Jurabahnngesellschaft im Sommer 5, im Winter 4 Züge auf der Linie führen. Nun ist bis jetzt im Sommer ein sechster Extrazug etablirt gewesen mit einer Mehrausgabe von Fr. 36,500. Man hat versucht, ob es nicht möglich wäre, diesen Zug zu unterdrücken. Allein es würde diese Maßregel den Verkehr doch allzu sehr beeinträchtigen, und es würde sich fragen, ob dann die Einnahmen sich nicht so vermindern würden, daß man am Ende ein noch schlechteres Ergebnis hätte. Man muß bedenken, daß die Centralbahn eine Konkurrenzbahn der Bern-Luzernlinie ist, und daß, wenn wir diese Linie nicht gut bedienen, ein großer Theil des direkten Verkehrs nach Luzern, nach dem Vierwaldstättersee u. s. w. über Olten gehen würde, indem diese Linie nicht viel länger ist, als die direkte über Langnau. Man hat daher geglaubt, diesen sechsten Zug beibehalten zu sollen.

Es folgen die Ausgaben für den Bahndienst und die Erneuerung des Oberbaues. Für letztern sind während einigen Jahren jährlich Fr. 50,000 bestimmt, die aus dem 10 Millionenanleihen genommen werden. Für die Strecke Bern-Langnau sind angesetzt Fr. 47,700 und für die Strecke Langnau-Luzern " 2,300 zusammen Fr. 50,000. —

Dazu kommt der gewöhnliche Bahnunterhalt mit " 160,370. 92

Eine fernere Ausgabe ist das Antheilsbetreffend für Mitbenutzung der Bahnhöfe und Stationen, sowie der Bahnstrecken der Centralbahn Bern-Gümligen und Luzern-Fluhmühle, mit der ziemlich hohen Summe von " 277,200. —

Man hat versucht, wiewohl bis jetzt vergeblich, die betreffenden Verträge mit der Centralbahn zu revidiren, und es wird auch dazu kommen müssen, indem wir da nach Verhältnis des Verkehrs viel zu hoch belastet sind. Die Ausgaben werden also berechnet, mit dem Traktionsdienst von " 606,500. — auf zusammen Fr. 1,094,070. 92 davon sind aber abzuziehen " 50,000. —

die auf den Spezialfonds für Erneuerung des Oberbaues fallen, so daß an Ausgaben bleiben Fr. 1,044,070. 92

und diese, von den Einnahmen von " 1,250,000. — abgezogen, ergeben eine Nettoeinnahme von Fr. 205,929. 08

davon ist aber für die Oberbauerneuerung zu reserviren " 76,000. —

so daß an Reinertrag zur Verzinsung des Anleihens übrig bleibt Fr. 129,929. 08

Ich soll Ihnen Namens des Regierungsrathes die Anträge der Eisenbahndirektion, wie sie in dem ausgetheilten Vortrage enthalten sind, zur Annahme empfehlen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In dem Erlaß betreffend die Bern-Luzernbahn und ihren Betrieb ist keine Bestimmung enthalten, die dem

Großen Rathe ausdrücklich die Genehmigung des Budgets überträgt, sondern es hat dies aus einer ziemlich unklaren Fassung eines Paragraphen hergeleitet werden müssen. Wenn der Regierungsrath die Sache von sich aus erledigt hätte, so hätte wohl Niemand etwas dawider gehabt. Indessen ist sie nun einmal dem Großen Rathe überwiesen.

Das vorgelegte Budget unterscheidet sich in etwas von demjenigen, welches seiner Zeit von der betreffenden Großrathskommission vorgeschlagen worden ist. Diese Kommission hatte eine Brutto-Einnahme von Fr. 1,278,000 vorgesehn, während der Regierungsrath „ 1,250,000 vorschlägt, also Fr. 28,000 weniger. Die Staatswirthschaftskommission findet, der Regierungsrath sei dabei von der richtigen Basis ausgegangen, indem es besser sei, die Einnahmen nicht zu hoch anzusetzen und so eher eine angenehme Täuschung zu riskiren, als eine unangenehme. In Betreff der Auslagen ist eine Ausgabe von Fr. 36,500 angenommen für einen eigentlichen Schnellzug von Bern nach Luzern, der als Konkurrenzzug mit demjenigen von Bern über Olten nach Luzern dienen soll. Wenn die Linie über Langnau nicht möglichst gut bedient wird, so hat die über Olten den Vorzug, daß dort täglich 8 Züge abgehen, und so der Fremde unter Umständen bequemer nach Luzern fahren kann. Die Linie über Langnau ist ungefähr 15 Kilometer kürzer, als die über Olten, erleidet aber Eintrag dadurch, daß sie stärkere Steigungen hat. Wenn sie daher konkurrenzfähig werden soll, so muß nach den Ansichten aller Techniker und Administratoren ein sechster Zug sein. Das sind die beiden wesentlichen Unterschiede dieses Budgets gegenüber dem ursprünglichen im Rapport der betreffenden Großrathskommission.

Nach den Berechnungen der letztern würde ein Reinertrag von Fr. 157,900 bleiben. Ob dieser erreicht wird, hängt von der Frequenz der Bahn ab. Die drei ersten Monate dieses Jahres sind nicht günstig, weil ihr Bruttoertrag hinter demjenigen der entsprechenden Monate des Vorjahres zurückbleibt. Ob der Verkehr der folgenden Monate so zunimmt, daß dadurch der Ausfall der ersten gedeckt wird, bleibt der Vermuthung anheimgestellt. Der Ausfall ist hauptsächlich dadurch entstanden, daß der ordentliche Waarenverkehr bedeutend niedriger ist, als in andern Jahren, so namentlich der vom März um einige tausend Zentner geringer, als im Jahr 1877.

Gestützt auf diese Auseinandersetzungen wird beantragt, das Budget in der Weise zu genehmigen, wie es der Regierungsrath vorschlägt.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Dekrete Entwurf

betreffend

Anerkennung der Sekundarschule des Amtes Laufen als juristische Person.

Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Sekundarschulkommission von Laufen eingereichte Gesuch, daß dieser Schule die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

Tagblatt des Großen Rathes 1878.

in Betrachtung, daß der Gewährung dieses Gesuchs kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt zu sichern,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberatung durch den Regierungsrath

beschließt:

1. Die in Laufen bestehende Sekundarschule des Amtsbezirks Laufen wird von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Die Statuten der Schulanstalt sind, sofern dies nicht bereits geschehen ist, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne Einwilligung desselben nicht abgeändert werden.

4. Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Schulkommission der Sekundarschule des Amtes Laufen übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Dieser Dekretsentwurf wird ohne Widerspruch genehmigt.

Schluß der Sitzung um 11¹/₂ Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 23. April 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten **Michel**.

Nach dem Namensaufrufe sind 172 Mitglieder anwesend; abwesend sind 76, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Bay, Bircher, Bohren, Brunner, Bürki, Fahrni, Feiß, Flück, Geiser, Gygax in Bleienbach, Heß, Karrer, Klage, Kummer in Bern, Lehmann-Gunier, Lenz, Kenfer in Lengnau, Kenfer in Bözingen, Ritschard, Robert, Roth, Seßler, Zuntz; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Anten, Bangerter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Born, Botteron, Brand in Ursenbach, Bürger in Angenstein, Bütigkofler, Chappuis, Chodat, Deboenf, Donzel, Fattet, Grenouillet, Gurmer, Hennemann, Hofmann, Hornstein, Hurri, Jaggi, Jmer, Jndermühle, Köttscher, Koller, Kummer in Ukenstorf, Ledermann, Linder, Mägli, Mauerhofer, Monin, Mösler, Prêtre, Queloz, Racle, Rebetez, Reichenbach, Riät, Roffelet, Schär, Schutzmann, Scheibegger, Schmid in Wimmis, Schneider, Spahr, Stähli, Stullet, Thönen in Neutigen, Tschannen, Wirth, Wyß, Zuntz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Entlassung des Herrn Obergerichters Gatschet.

Durch Zuschrift vom 12. d. M. sucht Herr Obergerichter Gatschet um Entlassung von seiner Stelle auf Ende des laufenden Monats April nach.

Nach Einnahme des Obergerichtes beschließt der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes:

- 1) dem Herrn Obergerichter Gatschet auf Ende April die verlangte Entlassung in Ehren und unter Ver-

danfung der langjährigen ausgezeichneten Dienste zu ertheilen;

- 2) die Ersatzwahl zu verschieben, da Herr Gatschet eines der in nächster Zeit in Austritt kommenden Mitglieder des Obergerichtes ist.

Gesetzesentwurf

über

die kantonale Brandversicherungsanstalt.

Schluß der ersten Berathung.

(Siehe Seite 8, 24, 75, 85, 98 und 114 hievov.)

(Der Bericht und die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission sind abgedruckt in den Beilagen zum Tagblatt pro 1878, Nr. 4.)

Gegenstand der Verhandlung sind bloß die §§ 21, 22 und 31.

§ 21.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich heute um die Vollendung der ersten Berathung des Brandversicherungs-gesetzes. Würden wir am Beginn der ersten Berathung stehen, so wäre es der Fall, daß der Große Rath sich etwas einläßlicher mit den Eingaben beschäftigen würde, die an ihn gelangt sind. Die eine derselben datirt vom 3. April 1878, und geht von der Hauptversammlung des Truber Brandvereins aus. Wie ich gehört habe, ist diese Eingabe den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt zugekommen, so daß es nicht nöthig ist auf ihren Inhalt näher einzugehen. Eine zweite Eingabe ist erst letzten Samstag eingelangt, und zwar von 80 Versicherten bei der Truberanstalt, aus dem Amtsbezirk Burgdorf. Diese Eingabe stimmt in ihrer Tendenz, wenn nicht in ihrem Tone, der ein ganz höflicher ist, mit derjenigen der Trubergesellschaft überein. Endlich ist mir eine Eingabe von einem Mitgliede des Großen Rathes zugekommen, jedoch mehr in offizidier als in offizieller Weise, so daß ich nicht im Falle war, sie der Regierung und der Großenrathskommission vorzulegen. Diese Eingabe schlägt ein Projekt auf einer ganz neuen Basis vor. Nach demselben würde die Anstalt bestehen aus Gemeindefassen, aus Bezirks-fassen und aus einer Kantonskasse. Der Grundgedanke dieses Projektes ist offenbar der der Rückversicherung; die Gemeinden wären gleichsam rückversichert bei einer Bezirksanstalt und diese bei einer kantonalen Anstalt. Es ließe sich etwas für ein derartiges Projekt sagen, indessen will ich bemerken, daß nach meiner Ueberzeugung die Verwaltung eine höchst komplizierte wäre. Es ist aber heute nicht der Ort, auf diese Eingabe einzutreten. Bekanntlich datirt das Projekt der Direktion des Innern und der Regierung von 1874. Diesem Projekt ist die größte Verbreitung gegeben worden, der Direktor des Innern ist überall, wo er dazu aufgefordert wurde, hingegangen, um die Vorlage auseinanderzusetzen. Sie wissen auch, daß der Große Rath sich sehr oft die Frage gestellt hat, wann er das Gesetz beraten wolle. Es war also Jedermann hinreichend Gelegenheit gegeben, seine Meinung und seine Wünsche geltend zu machen.

Heute handelt es sich, wie bereits gesagt, einfach um die Vollendung der ersten Berathung des Gesetzes. Es kann

daher auf die Wünsche, wie sie z. B. von der Trubergesellschaft ausgesprochen worden sind, jetzt nicht eingetreten, sondern es müssen dieselben bis zur zweiten Berathung verschoben werden. Da wird es dann bei der Eintretensfrage der Fall sein, Anträge, die gegen das Gesetz selbst gerichtet sind, zu stellen und zu behandeln.

Ich beschränke mich also auf die Berichterstattung über den § 21. Der Bericht, welcher Ihnen ausgetheilt worden ist, sagt in kurzen Worten, welches das Schicksal dieses Artikels gewesen ist. Nach einer ziemlich erschöpfenden Diskussion hat der Große Rath mit einer kleinen Mehrheit beschlossen, es solle die Klassifikation fallen gelassen werden. Da dies einige redaktionelle Veränderungen nach sich zog, so wurde der Artikel an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen, um eine neue Redaktion vorzulegen, in welcher von einer Klassifikation abstrahirt sei. Als die Berathung des Gesetzes fast beendet war, beschloß jedoch der Große Rath nach einer neuen Diskussion, es sollen die vorberathenden Behörden gleichzeitig auch neue Vorschläge bringen, zu einer billigen Klassifikation, d. h. zu einer Klassifikation, die so viel als möglich den Wünschen der Gegner einer Klassifikation entspreche.

Demgemäß liegen nun heute zwei Projekte vor: das eine, im Sinne des Fallenlassens einer Klassifikation, ist sehr einfach und lautet so: „Der Beitrag für alle Gebäude beträgt Fr. 1 vom Tausend der Versicherungssumme.“ Wird diese Redaktion angenommen, so muß dann der Ingreß des § 22 folgendermaßen abgeändert werden: „Reichen der Bezug obigen Betrages und die Zinsen des Reservefondes u. s. w.“

Ich will über dieses System keine weiteren Worte verlieren, sondern übergehen zu den neuen Vorschlägen über eine billige Klassifikation. Dieselben lauten: „Der Beitrag der Versicherten ist festgestellt auf 80 Rappen per Tausend der Versicherungssumme. Dieser einfache Beitrag von 80 Rappen wird für jeden einzelnen der hienach aufgezählten Fälle um einen Zuschlag erhöht und zwar:“ Die Kommission schlägt einige Redaktionsveränderungen vor, denen ich mich als Berichterstatter des Regierungsrathes anschließe. Im Uebrigen habe ich zu bemerken, daß der normale Beitrag in gleicher Höhe vorgeschlagen wird, wie früher, nämlich 80 Rappen. Dazu kommen Zuschläge für gewisse Fälle, welche in litt. a, b, c und d des Artikels spezifizirt sind. (Redner verliest litt. a.) Wenn Sie die frühere Redaktion nachlesen, so werden Sie finden, daß man die früher vorgesehene Entfernung von 50 Meter auf 25 reduziert hat. Es sind im Allgemeinen die neuen Vorschläge so redigirt worden, daß sie demjenigen entsprechen, was der Große Rath bei der früheren Berathung in eventueller Abstimmung angenommen hat. Ich gehe über zu litt. b (verliest). Hier hat man im ersten Theil die Entfernung von 25 auf 10 und im zweiten der Symmetrie wegen von 6 auf 5 Meter herabgesetzt. Also auch da wieder ist eine mildere Fassung vorgesehene und es wird definitiv beantragt, was früher vom Großen Rathe eventuell angenommen worden ist. Litt. c sagt: (verliest). Hier hat die Kommission eine Redaktionsveränderung vorgeschlagen, der ich mich anschließe. Diese Redaktion mildert die Sache insoweit, daß, wenn im nämlichen Gebäude zwischen der Wohnung einerseits, und der Scheune anderseits, eine Zwischenmauer ohne Oeffnung sich befindet, dann der Zuschlag von 10 Rappen nicht eintritt. Endlich wird in litt. d für die feuergefährlichen Gewerbe die gleiche Redaktion vorgeschlagen, wie im früheren Entwurf.

Dies sind die neuen Vorschläge. Sie stimmen im Ganzen so ziemlich mit den früheren überein, nur sind die Ansätze bedeutend gemildert worden. Ich glaube, die neuen

Vorschläge tragen den Verhältnissen Rechnung. Vergewärtigt man sich, wie die einzelnen Häuser dabei zu stehen kommen, so wird man finden, daß auf die Gebirgsgegenden des Kantons in hohem Maße Rücksicht genommen worden ist. Ich meine darunter die Gegenden, in welchen Gebäude aus Holz vorwiegen. Die isolirt stehenden Holzhäuser werden gleich behandelt, wie die festesten Steinhäuser in der Stadt, und es werden bei vorhandener Isolirung keine scharfen Bedingungen aufgestellt, sondern sie treten in Bezug auf die Dachung erst bei einer Entfernung von 25 und in Bezug auf die Bauart bereits bei einer Entfernung von 10 Meter ein. Ich glaube, auch die Mitglieder der Truber Gesellschaft könnten sich mit diesem Prinzip gut einverstanden erklären, denn auch sie versichert namentlich isolirt stehende Häuser, welche im Uebrigen gewisse Bedingungen in Bezug auf Solidität erfüllen. Es ist billig, daß man der Isolirung Rechnung trage. Die Statistik weist nach, daß Brände in den Gegenden, wo Holzhäuser vorherrschen, seltener sind, als in den anderen Gegenden des Kantons. Wenn es dort aber einmal brennt, so ist die Gefahr, daß viele Häuser auf einmal zu Grunde gehen, viel größer.

Das gleiche läßt sich auch sagen in Bezug auf die Dachungen, und wir haben da in letzter Zeit ein frappantes Beispiel dafür gehabt, welchen Schutz die harte Dachung gewährt. In der Ortschaft Ostermanigen sind 6 Häuser abgebrannt, und zwar sind dabei 2 mit Ziegeln bedeckte Gebäude verschont geblieben, obwohl die auf beiden Seiten derselben in der nämlichen Reihe befindlichen Häuser zerstört worden sind.

Zum Schluß fühle ich mich gedrungen, noch einer Thatsache zu erwähnen. Wenn keine Klassifikation zu Stande kommt und somit auch kein Gesetz (denn darüber muß man sich keine Illusionen machen: ein Gesetz wird nur mit der Klassifikation angenommen, ohne diese aber fallen, denn die Städter werden es verwerfen), so werden wir es wahrscheinlich erleben, daß die Städte unter sich eine Anstalt gründen, und zwar nach einem ähnlichen System, wie die Truber Anstalt. Städte, wie Bern, können, wenn sie eine gehörige Rückversicherung haben und die Verwaltung billig einrichten, ganz gut eine Anstalt gründen, bei der sie nicht mehr als 40 bis 50‰ zahlen müssen. Ich könnte dies mit Zahlen nachweisen. Wenn nun aber die Städte sich auflösen, und sie werden dabei ganz gut für den Hypothekarkredit sorgen können, wenn sie sich z. B. mit den städtischen Finanzanstalten in Verbindung setzen, wenn dann ferner die Truber Anstalt ihren Wirkungskreis erweitert (sofern sie nicht abgeschreckt wird durch die zahlreichen Brände, die sie in letzter Zeit hatte), so wird schließlich in der kantonalen Anstalt nichts bleiben, als die verschuldeten Gebäude, welche die Gläubiger nicht aus derselben entlassen, so wie die Gebäude derjenigen Gegenden, die unter sich keine Anstalt gründen können, weil eine solche viel zu großen Gefahren ausgesetzt wäre. Unter diesen Gegenden nenne ich das Oberland. Es ist schon hundertmal gesagt worden, daß die Bauart der dortigen Häuser zwar nicht häufige Brände bedingt, daß, wenn es aber einmal brennt, dann auch viel zu Grunde geht. Das beste Argument gegen die kantonalen Anstalten ist das, daß ihr Wirkungskreis viel zu klein sei. Diesen Satz hat man namentlich nach dem Brande in Glarus stets hervorgehoben. Eine Anstalt nun, die sich bloß auf die genannten Gegenden beschränken würde, könnte unmöglich große Katastrophen, wie sie dort manchmal vorkommen, aushalten. Es wäre also nicht möglich, diejenigen Gebäude, welche übrig bleiben, nachdem die andern Anstalten den Rahm abgeschöpft hätten, zu einer eigenen Anstalt zu verbinden. Bei auswärtigen Anstalten aber könnten sie sich nur zu ganz enormen Summen versichern, die in

keinem Verhältniß zu demjenigen stehen würden, was sie jetzt bezahlen oder nach dem neuen Entwurf mit der Klassifikation zahlen müßten.

Wenn ich also zur Annahme der Klassifikation rathe, so ist mein Rath nicht gegen gewisse Landesgegenden gerichtet, nicht gegen das Oberland und nicht gegen das Emmenthal, sondern ich glaube, es liege die Annahme der Klassifikation im wohlverstandenen Interesse der betreffenden Gegenden. Wenn ich übrigens zur Klassifikation rathe, so geschieht es rein in meinem persönlichen Namen. Ich bin nicht autorisirt, Ihnen im Namen der Regierung entweder den Vorschlag 1 oder den Vorschlag 2 zur Annahme zu empfehlen. Die Regierung hat sich eines positiven Vorschlages enthalten und das brachte die Situation mit sich, wie sie sich durch den Beschluß des Großen Rathes gestaltet hat.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Ich will die prinzipielle Frage der Klassifikation vor der Hand nicht berühren. Sie ist in der frühern Sitzung ausführlich erörtert worden. Die Kommission ist lediglich Ihrem Auftrage nachgekommen, der dahin ging, Vorschläge zu einer billigen Klassifikation zu bringen und eine Redaktion zu § 31 vorzulegen. Die Vorschläge der Kommission sind Ihnen gedruckt ausgetheilt worden, und Sie werden daraus entnommen haben, daß dieselben mit den Anträgen der Direktion des Innern übereinstimmen. Von den frühern Vorschlägen weichen diese darin ab, daß die Klassifikation vereinfacht ist und die Abstufungen in der Beitragspflicht geringer sind. Es ist nun an Ihnen zu prüfen, ob diese Klassifikation Ihren Ansichten entspreche oder nicht.

Ich muß mir noch eine Berichtigung erlauben. Es hat sich nämlich ein Irrthum in die Redaktion eingeschlichen, indem die Worte „unter demselben Dache“ gestrichen werden sollten, da es heißt: „ohne ununterbrochene Scheidemauer“. Ich glaube, der Herr Berichterstatter der Regierung werde mit dieser Streichung einverstanden sein. (Wodenhömer: Ja.) Ich führe noch an, daß seit der ersten Berathung eine Petition der sogenannten Trüber Brandversicherungsgesellschaft ausgetheilt worden ist. Die meisten von Ihnen werden dieselbe gedruckt erhalten haben. Die Kommission hat daraus nicht Veranlassung gefunden, Ihnen zu beantragen, daß man auf die Berathung des Gesetzentwurfes wieder zurückkomme. Sie mögen prüfen, ob die Gründe, welche in der Vorstellung angegeben sind, es rechtfertigen, auf den einen oder andern Artikel zurück zu kommen.

Friedli. Ich kann dem Vorschlage der Kommission nicht beistimmen. Derselbe scheint mir viel zu komplizirt. Man weiß fast nicht, in welche Klasse man ein Gebäude bringen soll. Ich möchte die Sache vereinfachen und schlage vor, in lit. a statt 15 Rappen zu setzen 20 Rappen, dann aber lit. b und c zu streichen. Ich finde, es sollte namentlich darauf Rücksicht genommen werden, ob ein Haus mit harter Dachung bedeckt sei. Weit weniger dagegen scheint mir in Betracht zu fallen, ob die Außenwände aus feuerfestem Material bestehen oder nicht. Auch ist ein Haus mit Scheune nicht mehr gefährdet, ob ein Feuerwerk sich darin befindet, oder nicht. Ist ein solches vorhanden, so wird eben besser zum Feuer geschaut.

Schmid, Andreas. Ich möchte die Anfrage stellen, wie jetzt eigentlich progredirt werden soll. Ich glaube, es sei nicht am Ort, wieder eine, ich möchte sagen, zügellose Diskussion walten zu lassen. Ich möchte folgenden Modus der Berathung vorschlagen. Zuerst würde der zweite Antrag betreffend eine billige Klassifikation in Berathung gezogen

und erst nachdem dieser Antrag eventuell bereinigt, würde er der Frage gegenüber gestellt, ob man überhaupt eine Klassifikation wolle oder nicht.

Herr Präsident. Bei der frühern Berathung sind die §§ 21 und 31 zurückgewiesen worden und zwar § 21 mit dem Auftrage, zu untersuchen, welche Redaktion für eine einheitliche Tare aufgestellt werden solle und mit dem weitem Auftrage, Vorschläge für eine billige Klasseneintheilung zu bringen. Nun habe ich die Umfrage über § 21 eröffnet, und da müssen alle Anträge entgegengenommen werden, beziehen sie sich auf eine Klassifikation oder auf die einheitliche Tare. Dasjenige, was Herr Schmid will, wird sich dann bei der Abstimmung machen; denn da wird man zuerst den eventuellen Antrag bereinigen.

v. Büren. Ich erlaube mir einige Worte anzubringen gegenüber dem Antrag des Herrn Friedli. Herr Friedli stellt sich zwar auf den Boden einer Klassifikation, allein sein Antrag macht dieselbe illusorisch. Wir dürfen alle die Erwartung hegen, daß die weichen Dachungen bald ganz verschwinden sein werden. Was bleibt dann noch übrig? Allerdings nur Gebäude mit harten Dachungen, allein bei diesen gibt es eben auch enorme Unterschiede. Es kommt nämlich auch in Betracht, ob die Seitenwände aus Stein oder aus einem andern Material bestehen. Wenn man neben einander stehende Gebäude sichern will, so trennt man sie durch eine Mauer aus festem Material. Diesen Punkt wird man nicht ignoriren wollen. Das weiß doch Jedermann, ob eine Mauer feuerfest ist oder nicht. Herr Friedli irrt sich, wenn er glaubt, es komme nicht so sehr darauf an, ob die Außenwände eines Gebäudes aus feuerfestem Material seien oder nicht.

Ich erlaube mir noch einige Zahlen zu Unterstützung Desjenigen anzuführen, was der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sehr scharf und positiv gesagt hat, indem er sich dahin aussprach, wenn alle gleich gehalten werden, so begehe man eine große Ungerechtigkeit, die zu einem Bruch unserer Verhältnisse führen werde. Einen solchen Bruch möchte ich vermeiden. Es ist im Interesse des ganzen Landes, daß wir eine kantonale Anstalt haben, und daß alle in derselben aufgenommen seien. Ich weiß wohl, daß man nicht auf das schärfste unterscheiden kann, allein man sollte doch nicht Verhältnisse einführen, bei denen die Einen mißhandelt werden. Ich habe seit einer Reihe von Jahren Zusammenstellungen gemacht von den Versicherungssummen, die die hiesige Stadt bezahlt, und von den Bezügen, die ihr in Brandfällen zukamen. Diese Jahre beziehen sich auf solche, in denen größere Kalamitäten, und auf solche, in denen weniger Brände vorkamen. Im Jahre 1872 hatten wir den Brand in der Felsenau, wobei ein Kapital von Fr. 700,000 verschlungen worden ist und wo 4 Fucharten im Feuer standen. Dieser Schlag influirt wesentlich auf das Resultat, welches diese Gemeinde zeigt. Obschon in Folge dieser Kalamität im Jahre 1872 hier Fr. 182,000 mehr vergütet als bezahlt worden sind, zeigt dennoch die Zusammenstellung für die letzten sechs Jahre, in denen das Jahr 1872 auch figurirt, Mehrzahlungen von Fr. 265,000. Im Jahre 1863 ist ebenfalls mehr bezogen als bezahlt worden, nämlich Fr. 9000. Nehmen Sie aber die fünfzehnjährige Periode von 1863 bis 1877, so finden Sie, daß in dieser Zeit im Ganzen Fr. 661,000 mehr bezahlt als bezogen worden sind. In den einzelnen Jahren ergaben sich ganz enorme Unterschiede, z. B. 1877 Fr. 179,000, 1876 Fr. 167,000. Ich füge noch bei, daß 1863 die Versicherungssumme nicht höher als Fr. 26,633,000 war, während sie im verfloßenen Jahr 84 Millionen betrug.

Angeichts solcher Zahlen muß man sich fragen, ob man auch fernerhin auf diesem Boden fortfahren oder nicht einen andern Weg einschlagen wolle. Man sollte allen diesen Verhältnissen Rechnung tragen und einen Unterschied machen, ob ein Gebäude von Stein sei oder nicht. Dazu kommt der Punkt wegen der Löschanstalten.

Wenn man nun aber von einer Klassifikation abstrahiren will, so erlaube ich mir einen eventuellen Antrag, der das Gesetz in einem wesentlichen Punkt modifiziren würde. Der Entwurf basiert auf dem Grundsatz, daß Jedermann sein Gebäude versichern muß und zwar zum ganzen Betrag der Schätzungssumme. Nun werden aber bei einem Brande manche Gebäude ganz, andere dagegen nur zum Theil zerstört. Ist es da recht, daß für Alle der ganze Betrag bezahlt werde? Nein! Daher stelle ich den eventuellen Antrag, es solle Niemand gehalten sein, sein Gebäude höher als zum halben Betrag zu versichern. Es ist dies der gleiche Satz, welcher in Bezug auf die Kirchen in den Entwurf aufgenommen worden ist. Auf diese Weise kann einigermaßen der entstehenden Ungleichheit begegnet werden. Ich verhehle mir indessen nicht, daß diese Maßregel nach einer Richtung hin auch nicht ganz richtig ist. Gebäude, welche hypothekarisch verpfändet sind, müßten dann jedenfalls bis zum Betrag der Verhaftung versichert werden.

Ich hoffe indessen, Sie werden bei der Klassifikation bleiben, welche die Kommission vorschlägt. Diese Klassifikation geht nicht sehr weit, aber es ist doch etwas.

Herr Präsident. Ich wollte Herrn v. Büren nicht unterbrechen; aber ich mache ihn darauf aufmerksam, daß sein eventueller Antrag hier nicht zur Berathung kommen kann. Es handelt sich hier nur um die Taxen. Seinen Antrag muß er am Schluß der Berathung stellen.

Melli. Ich bin in erster Linie dafür, daß die Klassifikation fallen gelassen, und der § 21 in der Redaktion, wie sie vorliegt, angenommen werde. Auf den Fall aber, daß man wirklich eine Klassifikation annehmen sollte, erlaube ich mir einige Abänderungen vorzuschlagen. Ich vermute, es werden die Klassifikationsvorschläge angenommen werden, weil man das Gefühl hat, es könne das Gesetz nur dann auf Annahme rechnen, wenn man sich gegenseitig Konzessionen mache. Ich bin aber mit Herrn Friedli einverstanden, daß, wenn wir eine Klassifikation wollen, dieselbe so einfach als möglich gemacht werden muß. Ein wesentlicher Grund, warum das Stempelgesetz verworfen wurde, lag darin, daß es zu kompliziert war, so daß es die Bürger nicht verstanden. Ich möchte daher auch hier nicht eine komplizierte Klassifikation aufstellen, sondern beantrage eventuell, es seien die lit. a und b zusammenzuziehen und dann die Distanz auf 10, resp. 5 Meter herabzusetzen. Ich finde, die Distanz von 25 Meter sei ziemlich willkürlich und ich kann nicht einsehen, daß die Gefahr gerade bei 25 Meter aufhören solle. Man muß da mit einem Element rechnen, das man bei der Klassifikation nicht berücksichtigen kann, nämlich mit dem Winde. Weht ein starker Wind gegen ein Gebäude hin, so ist auch bei einer Entfernung von mehr als 25 Meter Gefahr vorhanden, während sie fast verschwindet, wenn er vom Gebäude wegweht. Lit. c möchte ich ganz streichen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß gerade im Oberland und im Emmenthal, wo solche Gebäude am meisten vorkommen, die Brände selten sind. Namentlich ist die Feuergefahr bei isolirten Gebäuden nicht groß; sie tritt erst dann ein, wenn sie nahe bei einander stehen, und diesem Umstande wird durch die Vereinigung der lit. a und b Rechnung getragen.

Für den Fall, daß die lit. c beibehalten werden sollte,

möchte ich nach dem Worte „Scheidemauer“ beifügen: „oder geschlossener Balkenwand.“ Im Oberland hat man in den meisten Gebäuden solche Scheidewände zwischen Stallung und Wohnung und ich glaube, eine solche sei ebensoviel werth, wie die hier angegebenen Scheidemauern. Wenn man sagt, die Städte bezahlen mehr als sie beziehen, so hat man die nämliche Wahrnehmung auch in vielen kleinern Landgemeinden gemacht. Ich weiß solche Gemeinden, welche seit dem Bestande des Brandasssekuranzgesetzes vielleicht Fr. 70–80,000 bezahlt, aber nur Fr. 10,000 bezogen haben. Ich schließe mit dem Antrage, es sei lit. a also zu fassen: „bei weicher oder zum Theil weicher Dachung und Außenwänden, die nicht aus feuerfestem Material bestehen: a. um 10 Rp. bei einer Entfernung von weniger als 10 Meter oder b. um 20 Rp. bei einer Entfernung von weniger als 5 Meter.“ Lit. b würde dann wegfallen. Lit. c möchte ich streichen, eventuell aber die vorhin angegebene Einschaltung machen.

Ritschard, Regierungsrath. Sie werden sich wahrscheinlich erinnern, daß ich in der letzten Sitzung grundsätzlich die Klassifikation bekämpft habe. Ich habe nun seither meine Meinung durchaus nicht geändert, sondern bin mehr als je der Ansicht, daß bei unseren Verhältnissen der Ausschluß jeder Klassifikation das Richtige ist. Ich könnte zur Begründung dieser Ansicht noch einiges Neue hinzufügen. Ich kann namentlich auf den Kanton Zürich verweisen, der keine Klassifikation hat und nach Mittheilungen kompetenter Persönlichkeiten, bei denen ich mich darüber erkundigt habe, mit seiner Einrichtung zufrieden ist. Bis zum Jahr 1852 hat nämlich im Kanton Zürich auch die Klassifikation bestanden, und in dem genannten Jahre ist sie abgeschafft worden. Im Jahr 1863 haben die Zürcher ein neues Brandasssekuranzgesetz erlassen, und da ist die Klassifikation auch wieder vorgekommen, aber mit großer Mehrheit in den vorbereitenden Behörden und im Großen Rathe verworfen worden. Die Frage ist auch nachher noch, namentlich in der Presse, ziemlich stark diskutiert worden, und ich erlaube mir folgende Aeußerung darüber in der Presse, herrührend von einer kompetenten Person, mitzutheilen: „Von Jahr 1832 bis 1852 war das Klassensystem eingeführt: die Gebäude waren je nach ihrer geringern oder größern Feuergefährlichkeit in sechs Klassen eingetheilt, die verschiedene Beitragsansätze hatten. Die Klasseneintheilung wurde im Jahr 1852 aufgegeben, und im Jahr 1863 verwarf der Große Rath mit überwiegender Mehrheit einen Antrag auf Wiedereinführung des Klassensystems. Gegen dasselbe machten sich folgende Gründe geltend: Die Klassifikation müßte die ärmeren Häuserbesitzer drücken, während der Vortheil für die wohlhabenden nach Verhältnis zu ihrem Vermögen nur ein geringer wäre. Die Eintheilung der Häuser in Klassen sei schwierig, und beim besten Willen könne der Vorwurf der Willkürlichkeit nicht vermieden werden. Der Grad der Feuergefährlichkeit richte sich mehr nach dem Grade der Sorgfalt oder Sorglosigkeit des Inwohners, und diese könne nicht taxirt werden. Das Asssekuranzwesen beruhe, so weit es sich auf Gebäude bezieht, auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Diese solle sich nicht bloß auf die Vergütung des Brandschadens, sondern auch auf die Beitragspflicht beziehen. Es widerspricht nun der staatlichen Gegenseitigkeit wenn man Klassen aufstellen würde: es wäre nicht mehr demokratisch, wenn z. B. die Besitzer von freistehenden, massiv aus Stein erbauten und mit harter Dachung versehenen Häusern bezüglich der Beitragspflicht eine privilegierte Klasse und die Besitzer von zusammengebauten Holzhäusern eine andere belastete Klasse bilden würden. Alle großen Brände, wie die von Hamburg, Glarus, und gerade der von Elgg“ — es hat sich nämlich diese Diskussion hauptsächlich an den

Brand von Glgg geknüpft — „sprechen gegen das Klassensystem; denn überall erlagen die solidesten Gebäude gleich schnell, wie die einfacheren, der Wuth des zerstörenden Elements, und ein hohes Steingebäude mit seinem reichen Balkenwert ist für das benachbarte niedrige Holzhaus weit gefährlicher, als umgekehrt. In Glgg war es geradezu überraschend, daß dem Feuer bei dem mit dicken, festen Brandmauern versehenen Hause des Herrn Uhrmacher N. N., welche Brandmauern noch lange standen, als der Inhalt schon ausgebrannt war, kein Halt geboten werden konnte, wohl aber bei einem weiter oben gelegenen ganz niederen Hause mit Holzbedachung. Bei dieser Hütte stiegen die Wendrohrführer auf das niedrige Dach, setzten das ganze Haus unter Wasser und steckten dem Feuer eine Grenze. Einzelne in neuester Zeit vorgekommene Brandfälle in Zürich und Winterthur beweisen übrigens schlagend, daß es weit mehr von der Beschaffenheit der Löscheinrichtungen abhängt, einen Feuer ausbruch zu lokalisieren, als von der jeweiligen Häuserkonstruktion.“

Nun stellt sich mir aber eine andere Erwägung entgegen. Können wir darauf rechnen, daß ein Gesetz mit Ausschluß der Klassifikation im Volke durchgeht? Da muß man sich allerdings sagen: Es ist möglich, daß es durchgeht, aber ebenso möglich, daß es verworfen wird, und in diesem Falle stehen wir dann der Frage der Freigebung viel näher. Nun aber betrachte ich die Freigebung des Versicherungswesens, namentlich für den Kanton Bern, als eine eigentliche Katastrophe, und darum halte ich es für besser, eine gewisse Konzession zu machen und einen Einbruch in die grundsätzliche Frage zuzulassen. Wenn er aber geschieht, so soll er auf maßvolle Weise geschehen, und wenn von Seiten der Anhänger des Ausschlusses der Klassifikation nachgegeben wird, so sollen auch die anderen etwelche Konzessionen machen. So käme ich denn ungefähr auf die Anträge der Herren Friebl und Nellig. Grundsätzlich bleibe ich durchaus auf dem Boden des Ausschlusses jeder Klassifikation, aber eventuell empfehle ich die eine oder andere dieser Konzessionen, weil ich das Eintreten der Freigebung nicht riskiren will, bei der namentlich die Gegend, der ich angehöre, drei-, vierfach schlechter wegkäme, und es noch fraglich wäre, ob überhaupt ihre Gebäude bei einer Privatgesellschaft aufgenommen würden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn man Herrn Nellig gehört hat, so sollte man glauben, es liege in seinen Anträgen ein gewisses Entgegenkommen, und er präsentire sich nun auch als Freund der Klassifikation. Ich möchte aber hier das Wort anwenden: Timeo Danaos et dona ferentes. Es liegt in seinen Anträgen etwas ungemein Gefährliches und zugleich sehr Sophistisches, ohne daß er es nur selber merkt. Herr Nellig verschmelzt lit. a und b, so daß also eine Bedingung, die die Sache vertheuern würde, von vornherein wegfiel. Lit. c will er so fassen, daß der Zuschlag in den meisten Fällen wieder wegfallen würde. Was bliebe dann noch von der ganzen Klassifikation? Nichts, als daß bei Häusern mit Schindeldächern, die nahe bei einander stehen, ein Zuschlag von 15 Rappen gemacht würde, und außerdem noch die lit. d, über die man viel zu wenig spricht. Wissen Sie, was der Mehrbetrag der Rückversicherung ist? Wir wissen es nicht, weil wir noch keine Rückversicherung haben. Aber er kann unter Umständen 3—6⁰/₁₀₀ sein, oder noch mehr.

Wenn man der Klassifikation den Vorwurf macht, sie sei nicht einfach genug, so ist dies ziemlich sonderbar. Ich möchte nur auf die Tarife der Privatgesellschaften verweisen. Die meisten von Ihnen haben wohl schon einmal mit einer solchen Gesellschaft zu thun gehabt, z. B. um das Mobiliar

zu versichern. Nun frage ich, wenn man diese langen Tarife, die mehrere eng gedruckte Seiten enthalten mit allen möglichen Klauseln und Bedingungen, vergleicht mit den paar Zeilen, die hier vorgelegt werden, kann man dann im Ernst von Komplizirtheit reden? Nein, diese Klassifikation ist ungemein einfach und für Jedermann verständlich, und ich glaube daher nicht, daß es richtig ist, zu sagen, es könnte ihr gehen, wie dem Stempelgesetz, das seiner Komplizirtheit wegen verworfen worden sei. Einen Grund gibt es immer, weshalb man verwirft, aber hier geschieht es sicher nicht deswegen. Jedermann versteht die Sache sehr gut, nur will Jeder sie so einzurichten suchen, daß sie gerade ihn nicht treffen und drücken soll.

Wenn Sie also den Antrag des Herrn Nellig acceptiren würden, so würden Sie damit gegenüber der Industrie eine ganz schreiende Ungerechtigkeit begehen. Entweder versetzen Sie die Anstalt in eine solche Lage, daß sie zu wenig rückversichern kann, und dann reichen wir mit 80 Rappen absolut nicht aus, oder Sie entlasten die Holzhäuser mit Schindeldächern und die Häuser, die mit Ställen und Heuböden verbunden sind, und drücken bloß auf die Industrie, und dann wird ein Werk zu Stande kommen, das den Stempel der Ungerechtigkeit an der Stirne trägt.

Was nun das Einzelne der Anträge betrifft, so sagt Herr Nellig, er wolle lit. a und b verschmelzen: wenn überhaupt ein Zuschlag stattfinden sollte, so müssen die zwei Bedingungen zusammentreffen: Schindeldach und nicht feuerfeste Außenwände. In Adelboden werden die meisten Häuser so sein, aber anderwärts nicht. In den Freibergen z. B. findet man überall Häuser von Stein, aber mit Schindeldach. Diese würden also nicht getroffen, und doch brennt es sehr viel in den Freibergen. Anderwärts gibt es sehr häufig Häuser von Holz mit Ziegeldach, und diese würden also nicht getroffen, obschon sie unter Umständen ebenso gefährlich sind, als die andern. Was die 25 Meter betrifft, so ist es richtig, wenn Herr Nellig gesagt hat, es sei eine willkürliche Zahl. Aber wie ist man dazu gekommen? Ursprünglich war die Entfernung auf 100 Meter gesetzt, dann reduzirte man auf 80, und das letzte Mal auf 50 Meter. Es geht aber dieser unglücklichen Klassifikation so, wie der Butter an der Sonne. Je mehr man daran herumdoctern will, desto mehr wird davon abgeschnitten, bis schließlich nichts zurückbleibt, als die Ungerechtigkeit, der wir durch die Klassifikation aus dem Wege gehen wollten. Die 25 Meter sind also eine Konzession an die, die jeden Zuschlag zu viel finden. Bei starkem Wind werden allerdings die 25 nicht ausreichen, aber ohne Wind hoffen wir wohl. Es wäre allerdings besser, 50 Meter zu setzen; aber die 25 bieten wir Ihnen jetzt als Entgegenkommen, und nun sollen auch die noch gestrichen werden, so daß man es schließlich, um jedem Häuslein Rechnung zu tragen, zu gar nichts bringt. Es ist ja klar, daß das allerbeste Gesetz das wäre, bei welchem man nichts zu zahlen hätte, aber doch sicher wäre, im Falle des Brandes entschädigt zu werden.

In lit. c möchte Herr Nellig die geschlossenen Balkenwände ausschließen. Es ist möglich, daß in gewissen Fällen eine solche Balkenwand ebenso gut im Stande ist, das Feuer abzuhalten, als eine Mauer von Steinen; aber bewiesen ist es jedenfalls nicht, und bis dieser Beweis geleistet ist, werden wir uns wohl an die alltägliche Erfahrung halten müssen, daß das Holz eine Substanz ist, die das Feuer am allerbesten weiter trägt, indem entweder die Wohnung mit ihrem Feuerheerd die Scheune ansteckt, oder, was häufiger ist, die Scheune, die der Selbstentzündung des Heus und vielen andern Zufällen ausgesetzt ist, der Wohnung das Feuer mittheilt. Ich möchte mich daher gegen die Anträge des Herrn Nellig aussprechen.

Ich halte sie für unzweckmäßig, und was ich ihnen namentlich vorwerfe, ist das, daß unter dem Scheine der Beibehaltung der Klassifikation für alle diejenigen, die ein etwas feuergefährliches Gewerbe oder Fabrikation betreiben, der Zustand viel schlimmer gemacht wird, als gegenwärtig.

Nun möchte ich auch noch Herrn Regierungsrath Nitschard Einiges antworten. Was er von Zürich sagt, ist eben eine Meinung der Presse, und jede in diesem Artikel enthaltene Behauptung ließe sich an der Hand von Thatsachen aus unserem Kanton widerlegen. Es ist möglich, daß es in Elgg so zugegangen ist, wie abgelesen; aber jedenfalls soll man gegen die Klassifikation nicht mit Glarus und Hamburg exemplifiziren. Dort hatte man mit Naturereignissen zu thun, die ganz außerhalb der gewöhnlichen Verhältnisse liegen, und bei denen überhaupt die Macht des Menschen aufhört. Sie wissen, daß in Glarus der Föhn ungeheuer stark wehte, und dem Föhn ist der damalige Brand hauptsächlich zuzuschreiben. In Hamburg war ein anderer Umstand Schuld an der Ausdehnung des Brandes. Dort besteht eine vollständige unterirdische Kanalisation, und nachdem das Feuer in einem Lagerhaus ausgebrochen und darin Spritz- und Delfässer in Brand gerathen waren, machte man einfach die Falltreppen auf und stürzte diese Fässer in die Leitung hinein. In Folge davon schwamm die brennende Substanz auf dem Wasser, und die Kanalisation trug so das Feuer durch ganz Hamburg. Uebrigens Verhältnisse sind in unserm Kanton nicht zu befürchten, und wenn ich diese Beispiele anführe, ist es nur, um zu sagen, daß sie mich absolut nicht berühren. Was mich berührt, ist das Ergebnis des Studiums der Thatsachen in unserm Kanton, und diesen tatsächlichen Verhältnissen bei uns entspricht die Klassifikation.

Wenn man nun sagt: Zürich hat keine Klassifikation, ergo soll Bern auch keine haben, so erwidere ich: Erstens ist für mich Zürich nicht in jeder Beziehung ein Muster; es gibt Sachen, die im Kanton Bern wenigstens ebenso gut sind, als im Kanton Zürich. Ich gehe aber weiter, und nenne, Zürich gegenüber, alle übrigen Kantone, die eine Klassifikation haben. Der Kanton Glarus hat allerdings keine Klassifikation, weil die Landsgemeinde keine wollte. Aber was macht Glarus dafür? Es schließt von der Versicherung aus alle industriellen Etablissements und die damit in Berührung stehenden Gebäude, ferner die Sennhütten ohne gemauerten Rauchfang und endlich alle Gebäude mit schlechter baulicher Einrichtung. Bei solchen Bestimmungen kann man es allerdings ohne Klassifikation und mit einem Beitrag von 60 Rp. pro mille perfekt machen. Zug hat auch keine Klassifikation, schließt aber ebenfalls eine Anzahl von Gebäuden aus. Freiburg hat ebenfalls keine Klassifikation; aber dort kann die Regierung den Ausschluß gewisser Gebäude verfügen, und ich denke, sie wird von dieser Befugniß Gebrauch machen. Solothurn hat die Klassifikation, Baselstadt auch und sogar Baselland. Wenn es eine Stadt oder einen Kanton gibt, der geeignet wäre, die Freigebung zu proklamiren, so wäre es wohl in erster Linie Baselstadt. Dort sind städtische Verhältnisse, eine gute Polizei und die Möglichkeit, sich sehr billig auswärtig zu versichern, und dennoch hat Basel eine obligatorische Anstalt haben wollen, und das letzte Gesetz darüber ist nicht sehr alt, indem es erst von 1869 datirt. Dann sollte man auch annehmen, daß Basel sich hätte mit einer Klassifikation begnügen können, etwa wie sie Herr Nellig vorschlägt, nämlich, daß alle Gebäude so und so viel zahlen, und die industriellen Etablissements noch überdies, was die Rückversicherung erfordert. Aber dort ist man billiger gewesen: man hat Klassen gemacht von 50 Rp., 80 Rp., Fr. 1. 20 und Fr. 1. 80, in einer Stadt, wo doch für Denjenigen, der die Sache nur oberflächlich betrachtet,

alle Gebäude so ziemlich denselben Grad der Feuergefährlichkeit haben. (Es herrscht starkes Geräusch in Saale; das Präsidium bittet um Ruhe.) Baselland, das Vaterland des Referendums, wo man sonst nicht sehr geneigt ist, allzu strenge Gesetze anzunehmen, hat ebenfalls eine Klassifikation. Ebenso Schaffhausen, Appenzell Außerrhodon und St. Gallen, wo lange Zeit hindurch mit großem Erfolge der Mann gewirkt hat, der sich in der Schweiz am meisten um den Grundsatz der Freigebung verdient gemacht hat, Herr Nationalrath Berner, der Verfasser einer sehr bekannten Broschüre über diesen Gegenstand. Aargau hat allerdings keine Klassifikation, aber die Befugniß des Regierungsrathes zum Ausschluß von Gebäuden mit besonders feuergefährlichem Betrieb. Es heißt nicht „industrieller Betrieb“, sondern überhaupt „Betrieb“. Thurgau, Waadt und Neuenburg haben die Klassifikation. Wenn also Exempel aus andern Kantonen uns bestimmen sollen, so kann ich gegenüber Zürich die große Mehrheit aller übrigen Kantone anführen, zum Theil Kantone mit ganz gleichen Verhältnissen, wie die unsrigen. Ich will hier ganz kurz mit dem letztgenannten Kanton exemplifiziren. Der Kanton Neuenburg, obschon viel kleiner, als der unsrige, weist *mutatis mutandis* ungefähr die gleichen Verhältnisse auf, wie Bern. Er hat eine sehr gut gebaute Hauptstadt, große industrielle Ortschaften, landwirthschaftliche Gebäude im Gebirge und wieder landwirthschaftliche Gegenden am See, entsprechend unserm Oberaargau, Mittelland und andern Gegenden. Dieser Kanton hat sich im Jahr 1861 ein Feuerversicherungsgesetz gegeben. Die Vorstudien dazu waren außerordentlich sorgfältig. Alle dabei in Betracht kommenden wichtigen Fragen, wie der Freigebung oder der obligatorischen Versicherung, der Klassifikation u. s. w., wurden zum Gegenstand öffentlicher Ausschreibungen gemacht, und es haben sich an den betreffenden Preisarbeiten Männer betheiltigt, die zu den bedeutendsten der französischen Schweiz gehören. Erst nachdem diese Studien gemacht waren, hat sich der Kanton entschlossen zum System des Obligatoriums mit Klassen, die zwischen 50 Rp. und Fr. 3 50 pro mille variiren, während unsere Klassifikation, mit Ausnahme der industriellen Gebäude, zwischen 80 Rp. und Fr. 1. 25 variiren würde. Dem gegenüber wird man nicht sagen können, daß letztere Klassifikation eine strenge wäre. Und was war nun das Resultat im Kanton Neuenburg? Die Berechnungen zeigen uns, daß die Klassifikation von Neuenburg noch nicht weitgehend genug ist, und daß, wenn Jemand im Kanton benachtheiligt ist, es nicht Diejenigen sind, die Fr. 3. 50 zahlen, sondern Die, die nur 50 Rp. zahlen.

Ueberhaupt glaube ich, wir sollten in dieser Materie suchen, uns auf den Boden der realen Verhältnisse zu stellen, und trotzdem es schon so oft gesagt worden ist, kann man es nicht genug wiederholen: Wir sind jetzt alle darin einig, daß für uns im Kanton Bern, in Bezug auf den Hypothekarkredit und die Möglichkeit einzelner Gegenden sich zu versichern, die Beibehaltung einer Staatsanstalt mit Obligatorium das Wünschbarste ist. Wir differiren nur mehr über das, was das Gesetz, um mir diesen Ausdruck zu erlauben, gängig machen soll. Nun hat jedenfalls die Klassifikation das für sich, daß sie dem Prinzip der Gerechtigkeit und Billigkeit einigermassen nahe zu kommen sucht, und so viel guten Sinn traue ich wenigstens dem Bernervolk zu, daß es in seiner Mehrheit, wenn es die Wahl hat zwischen einem ungerechten und einem gerechten System, jedenfalls zu dem gerechten greifen wird, und wenn wir uns vergegenwärtigen, daß für die Annahme des Gesetzes die Mitwirkung der Städte absolut nothwendig ist, so komme ich wieder zu dem Schluß: Es wird nicht angenommen, wenn Sie es den Städten nicht möglich machen, es anzunehmen. Wenn die Städter sich bequemen, einen Normal-

beitrag von 80 Rp. zu bezahlen, während ich Ihnen jeden Augenblick nachweisen kann, daß z. B. die Stadt Bern bei Gründung einer eigenen Anstalt es mit 50 Rp. machen könnte, so ist Dasjenige, was wir von Denen verlangen, die feuergefährliche Gebäude haben, gar nichts dagegen, und wir können also wirklich das System der Klassifikation als ein solches bezeichnen, das wenigstens dahin tendirt, dem Grundsatz der Gerechtigkeit und Billigkeit nahe zu kommen.

Kilian. Ich ergreife das Wort, um auch einen Spieß zu Gunsten der Klassifikation in diesem Interessenkampf zu tragen. Meine Anträge lauten, wie folgt: „Es sei im ersten Alinea der einfache Beitrag von 80 Rp. auf 85 Rp. zu erhöhen, dagegen unter lit. a der Zuschlag von 15 Rp. auf 10 Rp. zu ermäßigen. Ich schicke der Begründung dieser Anträge die Erklärung voraus, daß ich sie keineswegs deßhalb stelle, weil ich mit der frühern und der jetzigen Vorlage der vorberatenden Behörden nicht einverstanden wäre. Ich bin grundsätzlich völlig damit einverstanden; ja ich sage, die Anträge, wie sie früher vorgelegt worden sind, sind nach meiner Ansicht noch rationeller und billiger gewesen, als die jetzt vorliegenden. Wir wissen aber, daß bei unsern heutigen Institutionen unsere Gesezmacherei nicht mehr überall auf dem rationellen Weg betrieben werden kann, sondern daß wir sehr oft im Falle sind, gegenseitig Konzessionen zu machen, und daher unsere Gesezmacherei am Ende nicht viel anderes ist, als ein Kompromiß. Ich halte nun dafür, wenn man die Klassifikation in unserem Volke durchbringen will, so müssen von beiden Seiten gewisse Konzessionen gemacht werden.

In Bezug auf das erste Alinea mache ich vor Allem aufmerksam auf das, was im Bericht der Direktion des Innern auf pag. 140 zu lesen steht. Es heißt dort: „Sind 80 Rp. zu viel oder zu wenig? Mit Bestimmtheit vermögen wir diese Frage nicht zu beantworten“. Wir sehen dann aber auch im Weitern, daß es Kantone gibt, die eine Klassifikation haben und dennoch über 80 Rp. gehen. Es sind dies die Kantone Luzern und St. Gallen. Ich glaube daher, es sei möglich, daß die Städter noch diese Konzession machen, einen Beitrag von 85 Rp. anzunehmen, da der Unterschied für diese Besitzer fester Häuser kein wesentlicher ist. Nehmen wir an, es sei ein Haus zu 50,000 Fr. geschätzt, so ist der Beitrag bei dem Ansatze von 80 Rp. 40 Fr. und bei 85 Rp. 2 $\frac{1}{2}$ Fr. mehr, ein Unterschied, der zu verschmerzen ist.

Was nun die lit. a anbelangt, so sehe ich auf dem entgegengesetzten Boden, wie die Herren Friedli und Nellig. Ihr Antrag auf Verschmelzung von lit. a, b und c ist eine Komplikation nicht an und für sich, aber gegenüber Demjenigen, der nun mehr bezahlen müßte, als absolut nöthig wäre. Die Direktion des Innern sagt auf Seite 141 ihres Berichtes: „Weiche Dachungen sind bekanntlich gefährlich, jedoch, wie wir gesehen haben, nicht so gefährlich, als gewöhnlich angenommen wird; daher wir den Zuschlag auf bloß 15 Rp. stellen, was um so unbedenklicher erscheint, als den Verhältnissen der Gegenden, die Schindeldächer haben müssen, Rechnung zu tragen ist, und solche Gebäude gewöhnlich auch einen relativ geringen Werth haben.“ Nun ist aber auch lit. a mit lit. c in Vergleichung zu setzen. Ich glaube, wenn wir bei lit. c nur einen Zuschlag von 10 Rp. annehmen, so können wir auch unter lit. a so weit herabgehen.

Einzelne unter Ihnen mögen vielleicht finden, daß bei diesen Modifikationen le jeu ne vaut pas la chandelle. Ich glaube aber das Gegentheil. Einmal ist darauf aufmerksam zu machen, daß, sofern wir eine Klassifikation wollen, wir über gewisse Grenzen nicht hinausgehen dürfen, und große Sprünge überhaupt nicht mehr möglich sind. Uebrigens ist auch zu bemerken, daß die Konzessionen der

heutigen Vorlage gegenüber denjenigen des früheren Entwurfs bereits sehr bedeutend sind, und wenn nun noch hinzukommt, was ich vorschlage, so glaube ich, man habe damit allerdings die äußerste Grenze des Zulässigen erreicht.

Herrn Regierungsrath Mischard möchte ich antworten, daß das Beispiel von Zürich für unsere Verhältnisse wohl nicht maßgebend ist. Wir haben auf dem Land sehr viele Gebäude mit weicher Dachung und sehr viele Holzgebäude. In Zürich ist das, glaube ich, bei weitem nicht so sehr der Fall, und wenn wir auch den Kanton Waadt in's Auge fassen, namentlich in Bezug auf seinen einfachen Beitrag von 80 Rp., so sage ich: es sind auch da die Verhältnisse anders, weil meistens steinerne Gebäude mit harter Dachung vorkommen. Mit Ausnahme einzelner Berggegenden, wie Koffinieres, Chateau d'Or, Les Moyses, Les Drumonts u. s. w. werden wir im Kanton Waadt im Ganzen wenig hölzerne Gebäude antreffen. Bei unsern Verhältnissen ist es also gerechtfertigt, noch etwas höher zu gehen.

Ich würde es lebhaft bedauern, wenn man das Klassensystem verwerfen würde. Es ist zu bemerken, daß von 16 Kantonen mit Brandversicherungsanstalten 10 die Klassifikation haben. Ich glaube, die Verwerfung derselben wäre höchst unbillig, und noch unbilliger wäre die Verwerfung des Gesetzes überhaupt; denn wenn dann die Freiegebung einträte, würden, glaube ich, sowohl Städter als Landbewohner nachher reuig sein. Es wäre wünschenswerth, daß eine Vereinigung noch in dieser Verwaltungsperiode stattfinden könnte. Es wäre ein Zeichen der Zerfahrenheit, wenn das Gesetz nicht zu Stande käme, dagegen aber ein Zeichen der Zusammengehörigkeit, wenn wir das Gesetz mit den vorgeschlagenen Modifikationen annehmen.

Schmid, Andreas. Ich erlaube mir doch noch einige Worte in dieser Frage, besonders wegen zweien Anträgen, die nach meiner Ansicht von so eminenten Wichtigkeit sind, daß sie wohl etwas erläutert werden sollen, namentlich da sie nicht gedruckt vorliegen. Ich glaube, es sei nicht mehr am Ort, sich lange über die Frage auszusprechen, ob Klassensystem oder nicht, da der Hauptgegner der Klassifikation seinen Antrag auf Verwerfung derselben zurückgezogen hat. Dieser Antrag ist zwar meiner Ansicht nach doch noch aufrechterhalten, nämlich durch Herrn Nellig, der ausdrücklich sagt, er ziehe die Streichung der Klassifikation allen anderen vor. Wenn Sie nun die Verwerfung der Klassifikation beschließen und dazu das Obligatorium festhalten, so läge in diesem Beschluß unbedingt ein größerer Terroismus, als in gegenwärtigem Vorschlag, den die Trubergesellschaft so sehr bekämpft. Ich erlaube mir über diese Eingabe der Trubergesellschaft einige Bemerkungen. Die Truber haben entweder die Vorlage nicht gehörig studirt, oder sie falsch aufgefaßt. Sie sagen unter Anderem: (Der Redner verliest eine Stelle aus dieser Eingabe.) Sie glauben also, diese freistehenden Häuser seien in einer ungünstigern Klasse eingereiht, als die feuergefährlichen. Dies ist aber eine entschieden falsche Auffassung oder eine Unwahrheit, indem ein freistehendes Wohnhaus bis auf 25 Meter Entfernung in die günstigste Klasse aufgenommen ist, und nur ein Gebäude, das mit einer Scheune in Verbindung steht, 10 Rp. mehr bezahlt, also in die zweitgünstigste Klasse kommt. Ferner sagen die Truber in ihren Schlussanträgen, daß man wohl thun werde, die Feuergefährlichkeit besser zu berücksichtigen und die industriellen Etablissements mehr zu belasten. Diese Auffassung ist total unbegründet, indem in der Vorlage ausdrücklich ein Artikel enthalten ist, wonach irgendwie feuergefährliche industrielle Etablissements so viel zahlen müssen, als man bei jeder auswärtigen Rückversicherungs-gesellschaft zahlen

muß, also der Staat durch sie gar nicht in Schaden kommen kann. Ich glaube, die industriellen Etablissements hätten sich daher am ehesten zu beklagen, indem man sie ausdrücklich zwingt, einzutreten, aber ihnen von vornherein verweigert, die Gegenseitigkeit für sie in Anwendung zu bringen.

Was nun die Klassifikation anbelangt, so möchte ich sehr davor warnen, die Anträge der Herren Friedli und Aellig zu acceptiren. Der Vorschlag des Herrn Friedli geht einfach dahin, lit. b und c zu streichen. Wenn Sie diesen Antrag annehmen, so zahlen allerdings Häuser mit Schindeldächern auf weniger als 80 Fuß Distanz 15 Rp. mehr, aber dagegen kommen hölzerne Häuser mit Ziegeldächern auf Distanzen von 33 Fuß, ganze stadtmäßig gebaute Dörfer mit hölzernen Häusern in die erste Klasse. Und doch liegt es auf der Hand, daß solche Komplexe, selbst wenn sie Ziegeldächer haben, zu den feuergefährlichsten Objekten gehören und die größten Summen erfordern. Das kann nun offenbar nicht im Sinne des Herrn Friedli sein, und deshalb müßte sein Antrag entsprechend verändert werden. Herr Aellig schlägt vor, lit. a und b so zu verbinden, daß Schindeldach und nicht feuerfeste Außenwände zusammenzutreffen müssen, um einen Zuschlag zu begründen. Dies gibt aber eine durchaus unhaltbare Eintheilung, indem dann sowohl hölzerne Häuser mit Ziegeldächern, als steinerne Häuser mit Schindeldächern, die auf eine Distanz von 33 Fuß, oder auf Häuserdistanz zusammenstehen, in die erste Klasse kämen.

Hingegen gebe ich zu, daß der Antrag des Herrn Kiltan diese Mängel nicht hat, indem dabei die Eintheilung und die Gesamtsumme die gleiche bleibt, und nur die einzelnen Zahlen verändert werden. Ich mache aber aufmerksam, daß Herr Kiltan in seinen Vergleichen mit den Beiträgen anderer Kantone von einer falschen Voraussetzung ausgeht. Er vergißt dabei, daß der einfache Beitrag von 80 Rp. eben kein fester Beitrag ist, sondern daß wir in Jahren, wo derselbe wegen bedeutender Brände nicht ausreicht, sofort das Doppelte beziehen.

Ich glaube, der Vorschlag der Kommission und der Regierung, wie er vorliegt, berücksichtige so ziemlich alle Verhältnisse und sei sehr annehmbar. Er hat namentlich eine bedeutende Erleichterung für die feuergefährlichen Häuser gegenüber dem ersten Vorschlag. Bei lit. c hat eine Reduktion von 10 Rp. stattgefunden; aber die Hauptreduktion liegt darin, daß man die Distanzen von 50 Meter auf 25, von 25 auf 10 und von 6 auf 5 zurückstellt. Sie werden zugeben, daß eine Distanz von 83 Fuß zum Schutz eines Strohs- oder Schindeldaches keineswegs genügt, namentlich wenn der Wind ungünstig ist. In b ist man von 25 Meter auf 10, also auf 33 Fuß herabgegangen. Ich glaube, diese Vereinfachung in den Distanzen sei mehr werth, als eine Herabsetzung der Taxen. Uebrigens ist die Taxation, wie sie vorliegt, bei aufmerksamem Lesen so einfach als möglich, und man kann ihr durchaus nicht den Vorwurf der Komplizirtheit machen. Ein gewöhnliches Gebäude zahlt in der ersten Klasse 80 Rp. Wenn es weiche Dachung hat und weniger als 83 Schuh entfernt ist, erfolgt ein Zuschlag von 15 Rp., und wenn es nicht feuerfeste Außenwände hat und von andern weniger als 33 Schuh entfernt ist, ein weiterer Zuschlag von 10 Rp., und ein Haus mit Stall oder Scheune ohne Zwischenmauer zahlt weitere 10 Rp., Summa Summarum Fr. 1. 15. Wenn allerdings hölzerne Gebäude nur 16 Schuh von einander entfernt sind, was aber selten vorkommt, so zahlen sie noch 10 Rp. mehr und kommen dann auf Fr. 1. 25. Der Durchschnitt von beiden Klassen genommen gibt im Maximum Fr. 1. 20, somit gegenüber dem einfachen Beitrag einen Zuschlag von höchstens 50 %. Dieses Klassensystem ist also nach

unten, d. h. für die feuergefährlichen Häuser, sehr billig, und nach oben kann man sich wenigstens nicht beklagen.

Es ist Ihnen schon gesagt worden, daß, wenn Sie das Klassensystem verwerfen, oder es so einrichten, daß es auf's Gleiche herauskommt, ob Sie es verwerfen, oder nicht, Sie entschieden nicht nur die ganze Trubergesellschaft gegen das Gesetz haben werden, sondern auch noch die Städte, die bei den Abstimmungen ein bedeutendes Gewicht in die Waagschale legen. Und warum müssen sie dagegen stimmen? Wenn man ihnen 80 Rp. im einfachen Falle und Fr. 1. 60 im doppelten zumüthet, während sie ganz sicher mit einem fixen Beitrag von 50 Rp. sich associiren könnten, so ist diese Zumuthung schon stark. Wenn man aber eine gehörige Klassifikation macht, so bin ich überzeugt, die Städte werden zu dem Gesetze Hand bieten, obgleich es ihnen Schaden bringt, wenn sie sehen, daß es im Interesse des ganzen Landes absolut sein muß. Man kann wohl aus den statistischen Tabellen nachweisen, daß das Oberland seit so und so viel Jahren viel mehr gezahlt, als bezogen habe; allein es können Unglücksjahre kommen mit großen Bränden, wie dies bei der gleichen geringen Bauart in Graubünden vorgekommen ist, wo ganze Dörfer abgebrannt sind, und das Land mit großer Noth dem Unglück hat wehren müssen. Solche Katastrophen sollen wir vermeiden. Wenn Sie die Versicherung dieser Gebäude möglich machen wollen, so müssen Sie Einigkeit zu Stande bringen zwischen Stadt und Land; sonst werden solche Häuser eine Prämie von 2½ bis 3 ‰ bezahlen müssen. Das können wir aber nur vermeiden, wenn wir gegenseitig Opfer bringen und uns zu einigen suchen. Nun bringt allerdings die erste Klasse, wenn Sie wollen, kein großes Opfer, wenn sie 80 statt 50 Rp. zahlt; allein wenn der Beitrag verdoppelt wird, so bezahlt sie schon Fr. 1. 60 oder das Dreifache. Wenn Sie hingegen die Klassifikation verwerfen, so werden die andern Häuser statt Fr. 1. 15 Fr. 2. 30 bis 50 zahlen, und selbst dann werden sie noch Mühe haben, in eine Gesellschaftsversicherung aufgenommen zu werden, ganze Dörfer jedenfalls nur dann, wenn sie sich auf drei, vier Gesellschaften vertheilen können.

Ich möchte deshalb sehr davor warnen, hier zu sehr Privatinteressen im Auge zu haben. Nirgends ist das Sprichwort richtiger als hier: Das Beste ist der größte Feind des Guten. Das Beste ist für die Einen die Freiegebung, für die Andern die Aufhebung der Klassen, oder wenn man das Klassensystem so verhunzt, daß nichts mehr daran bleibt. Ich dagegen glaube, Sie werden gut thun, die Vorlage anzunehmen, wenn überhaupt ein Gesetz zu Stande kommen soll. Lassen Sie, wenn Sie wollen, die Zahlen in suspenso bis zur nächsten Berathung, und dann wird man noch einmal die ganze Sache überlegen und kann, was nicht gut ist, ändern.

Am b ü h l. Ich stelle den Antrag, den § 21 so aufzunehmen, wie er im Entwurf vorliegt, nämlich die Klassifikation fallen zu lassen. Ich halte dafür, daß sei das richtige und es komme dabei der Grundsatz zur Anwendung: Alle für Einen, Einer für Alle. Es ist uns in der Februar-sitzung mitgetheilt worden, daß auch die Regierung ursprünglich diese Ansicht theilte. Man sollte da nicht so engherzig ausrechnen, wie es beim Klassensystem geschieht, sondern, wenn Einer von einem Unglück betroffen wird, so sollen ihm die Andern es tragen helfen.

Sch e u r e r. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Schmid die Ansicht hätte durchblicken lassen, es liege kein Antrag mehr vor, der gegen die Klassifikation ge-

richtet sei. Das ist ein Irrthum. Zunächst erinnere ich daran, daß bis zur Stunde noch ein Beschluß da ist, wonach die Klassifikation gestrichen ist. Sodann liegt von Seite der Kommission ein Antrag vor, der eine einheitliche Taxe will, und end'ich hat nun Herr Ambühl den Antrag gestellt und zum Ueberflus will auch ich ihn stellen, daß die Klassifikation fallen gelassen werde.

Ich will mich in dieser merkwürdigen Diskussion kurz fassen. Ich sage merkwürdig, weil man bereits über die Sache entschieden hat. Warum kommt die Angelegenheit nun gleichwohl vor? Einfach durch einen parlamentarischen Schachzug. Der Große Rath hat ursprünglich bloß beschlossen, den Artikel zur Redaktion an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen. Später aber ist er auf die Sache selbst eingetreten und zwar in einer Weise, die nach meiner Ansicht nicht reglementsgemäß war. Indessen stellt sich der Große Rath bisweilen über das Reglement.

Es geht mir nun, wie Herrn Regierungsrath Mitschard: ich habe meine Ansicht nicht ändern können, sondern bin in derselben bestärkt worden, daß es nämlich nicht möglich sei, eine billige Klassifikation vorzulegen, ebensowenig wie ein billiges Steuergesetz. Auch die heutigen Vorschläge sind sehr weit vom Ideal entfernt. Sie sind im Gegentheil sehr unbillig. Ich erinnere daran, daß ein steinernes und isolirt stehendes Gebäude gleich viel zahlen muß wie ein Gebäude in der Stadt, das in einem Conglomerat von Häusern steht, während wir aus Erfahrung wissen, und wir brauchen da nicht nach Hamburg zu gehen, daß ein Brand in der Stadt, wenn ungünstige Momente zusammentreffen, sich auf mehrere Gebäude erstrecken kann. Sodann ist die Klassifikation unbillig, wenn man das Risiko in Betracht zieht, welches die einzelnen Gebäude für die Anstalt gewähren. Es ist nicht billig, daß ein Gebäude, welches für Fr. 100,000 versichert ist, nicht mehr zahle, als ein für Fr. 10,000 versichertes, das ein geringeres Risiko darbietet. Am aller unbilligsten aber ist, daß man alle diese Erschwerungsgründe faktisch auf einzelne Landesgegenden abladet und andere Landesgegenden speziell bevorzugt. Ich habe bereits in der letzten Session darauf aufmerksam gemacht und ich stütze mich dabei nicht auf Erfahrungen, welche man in Sachsen und Hinterpommern gemacht hat, sondern auf unsere eigenen Erfahrungen, daß einzelne Landesgegenden, in denen Gebäude mit weichen Dachungen, mit hölzernen Außenwänden, mit Feuerherden unter gleichem Dach mit Heuböden u. s. w. vorherrschen, gerade am wenigsten Brandfälle aufweisen. Es mag theoretisch richtig sein, daß alle diese Faktoren feuergefährlich sind, allein in der Erfahrung haben sie sich nicht als feuergefährlich erwiesen, und wenn man von Billigkeit redet, so sollte man auch diese Erfahrungen berücksichtigen. Statt dessen kommt man nun und bestraft diese Gegenden, welche so gut dastehen.

In der frühern Sitzung haben die betreffenden Gegenden, Oberland und Emmenthal, gegen § 1 nicht Front gemacht, sondern sich auf den Satz: Alle für Einen, Einer für Alle, gestützt. Man hat gefunden, es sprechen sehr viele Gründe dafür, daß wir eine einzige kantonale Anstalt haben, die alle Gebäude umfaßt. Diese Landesgegenden haben aber gedacht, es werde dann dieser Grundsatz durch das ganze Gesetz Anwendung finden und nicht bei § 21 plötzlich über den Haufen geworfen werden, indem man da einzelne Häuser besser behandle als andere.

Wenn man nun sagt, die Streichung der Klassifikation werde die Verwerfung des Gesetzes zur Folge haben, weil alle Städte dagegen stimmen werden, so lehre ich den Satz um und sage: Wird die Klassifikation aufgenommen, so wird das Land das Gesetz verwerfen, und ich mache mich anheischig, in Sumiswald so viel Verwerfende zu finden, als Herr Schmid

bei Verwerfung der Klassifikation in Burgdorf aufbringen kann. Ich möchte also bei dem bisherigen Beschlusse bleiben und den § 21 so annehmen, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird.

Abstim m u n g.

1. Eventuell für ein Klassifikation nach dem Antrage Kilian	Minderheit.
2. Eventuell für Einschaltung der Worte „oder geschlossener Balkenwand“ in lit. c nach dem Antrage Kellig	Minderheit.
3. Eventuell für eine Klassifikation nach dem Antrage Friedli	97 Stimmen.
Für eine solche nach dem Antrage Kellig	Minderheit.
4. Eventuell für die Klassifikation des Regierungsrathes und der Kommission	69 Stimmen.
Für diejenige des Antrages Friedli	70 „
5. Definitiv für die Klassifikation nach dem Antrage Friedli	66 „
Für Beseitigung jeder Klassifikation nach dem Antrage Scheurer	72 „

§ 31.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben beschlossen, es solle das Wort „zuständige“ erläutert werden. Die Kommission schlägt nun vor, diese Erläuterung dem Dekrete vorzubehalten. Ich stimme dem bei.

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel des Gesetzes zurückkommen oder Zusatzanträge zu stellen wünsche.

v. Büren. Ich stelle den Antrag, man möchte auf den § 2 zurückkommen und nach dem Worte „Kirchengebäude“ einschalten: „sowie andere Gebäude mit feuerfester Umfassungsmauer.“

Abst i m m u n g.

Für das Zurückkommen auf § 2 Minderheit.

Es folgt nun die

Gesammtabstimmung

über das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Dieselbe ergibt folgendes Resultat:

Für Annahme des Gesetzes	69 Stimmen.
Für Verwerfung des Gesetzes	26 „

Schori. Ich bin im Falle, noch einen Zusatzantrag zu stellen.

Herr Präsident. Es ist dieß jetzt zu spät.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von 3 Monaten wieder vorzutragen.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden folgende Stabsoffiziere in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen.

a. Wegen vollendeter Wehrpflicht:

Fried. Schem, in Neuenstadt, gewesener Oberstl. im Generalstab.

Fried. K. v. Fischer in Bern, gewesener Oberstl. im Generalstab.

Gustav Gränicher in Bern, gewesener Oberstl. im Geniestab.

Florian E. Zmer in Neuenstadt, gewesener Oberstl. im Generalstab.

Alfred Burri in Burgdorf, gewesener Oberstl. im Generalstab.

Karl Dähler in Bern, gewesener Waffenkommendant der bernischen Artillerie.

Johann Jakob Hartmann in Bern, gewesener Major im Kommissariatstab.

Friedr. Seiler in Interlaken, gewesener Major im Generalstab.

Karl F. Steiger in Bern, gewesener Major im Geniestab.

Bernhard Studer in Thun, gew. Major im Geniestab.

b. Wegen Hinfalls der Bataillonskommandantenstellen:

F. Seiler in Interlaken.

Friedr. Kilian in Bern.

Defretsentwurf

über die

Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt pro 1878 Nr. 5.)

Diskussion über die Eintretensfrage und die Form der Berathung.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Eine Folge des angenommenen Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreiber ist die, daß der Große Rath ein Dekret über die Besoldungen dieser Beamten zu erlassen hat. Da das neue Gesetz auf den 1. Juli nächsthin in Kraft treten wird, so müssen sämtliche ausführende Dekrete zu demselben noch in dieser Session erlassen werden, damit die neue Organisation rechtzeitig in's Leben treten kann. Ich beantrage daher, Sie möchten in den vorliegenden Entwurf eintreten und denselben in globo berathen.

Kuhn, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Entwurf, wie er vorliegt, vollständig einverstanden. Ich trage ebenfalls auf Eintreten und Ingloboberathung an.

Das Eintreten und die Berathung in globo werden beschlossen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 12 des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreiberien sagt: „Diese Besoldungen dürfen im Maximum die in den betreffenden Amtsbezirken den Regierungstatthaltern, beziehungsweise Gerichtspräsidenten, jeweilen zukommenden Besoldungsansätze nicht übersteigen. Für die Amtsbezirke der letzten Besoldungsklasse können jedoch Ausnahmen in dem Sinne stattfinden, daß die bezüglichen Besoldungsansätze bis zum Betrage der zweitletzten Besoldungsklasse erhöht werden.“ Gestützt auf diese Bestimmung schlägt der Regierungsrath vor, überall das Maximum zu bewilligen und überdies die im Dekrete über die Besoldungen der Bezirksbeamten vorgesehene siebente Klasse (Fr. 2,400) hier mit der sechsten, welche Fr. 2,800 bezieht, zu verschmelzen.

Für dieses Vorgehen sprechen kurz folgende Ermägungen: Man hat sich sagen müssen, es sei in der Tendenz des Gesetzes gelegen, gute Beamte zu erhalten; um dieß aber zu erreichen, müsse man die Besoldungen so festsetzen, daß sich solche finden werden. Zudem ist zu bemerken, daß das Gesetz diese Beamten von jeder Nebenbeschäftigung, namentlich vom Notariat, ausgeschlossen hat. Will man nun wirklich gute Beamte erlangen, so muß man mit den Ansätzen sofort auf das Maximum gehen. Man wird denn auch zugeben, daß z. B. für den Amtsbezirk Bern eine Besoldung von Fr. 5,000 nicht zu hoch ist, und daß auch die Ansätze der folgenden Klassen nicht zu weit gehen.

Man könnte nun allerdings sagen, es wäre, wenn man die Bevölkerungszahl der einzelnen Bezirke in Berücksichtigung zieht, Grund vorhanden, Aenderungen in der Klasseneintheilung eintreten zu lassen. Man glaubte aber, von solchen Aenderungen Umgang nehmen zu sollen, indem dadurch eine zu große Konfusion in den Besoldungsverhältnissen entstehen würde. Wollte man z. B. Biel und vielleicht Narwangen von der dritten in die vierte Klasse versetzen und vielleicht einzelne Bezirke der vierten Klasse in die dritte hinaufrücken, so würde dadurch eine Verwirrung entstehen, die nicht wünschenswerth ist. Man glaubte also, die Klassen behalten zu sollen, wie sie für die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten bestehen, mit der einzigen Abänderung, daß die sechste und siebente Klasse verschmolzen werden. In der siebenten Klasse sind zwar Amtsbezirke, wie Neuenstadt, Laufen, Oberhasle, Saanen, Laupen, wo man vielleicht mit Grund fragen könnte, ob der betreffende Beamte mit Fr. 2,400 nicht hoch genug besoldet sei. Wenn der Regierungsrath glaubte, es sollen in diesen Bezirken die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber etwas günstiger gestellt werden, als die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten, so ging er dabei von der Ermägung aus, daß jene Beamten von jeder Nebenbeschäftigung ausgeschlossen sind, während dies bei den letztern nicht im gleichen Maße der Fall ist. Uebrigens ist die finanzielle Tragweite der Verschmelzung der beiden letzten Klassen nicht erheblich. Es betrifft 11 Amtsbezirke, so daß die Mehrkosten Fr. 4,400 betragen. Wenn man nun erwägt, daß die ganze Jahresausgabe nach den hier vorgeschlagenen Ansätzen sich auf Fr. 200,400 beläuft, so wird man zugeben, daß die Differenz von Fr. 4,400 nicht wesentlich in Betracht kommt.

Ich muß mir nun bei diesem Anlaß noch eine allgemeine Bemerkung erlauben. Ich glaube nämlich, es sei der Fall, hier über das beabsichtigte Vorgehen des Regierungsrathes einige Andeutungen zu geben, soweit es die Besoldungen der Bureauangestellten und die Bureauentschädigungen betrifft. Wenn die Regierung auf der einen Seite glaubte, man solle in Bezug auf die Besoldungen der Beamten large sein, so mußte sie sich auf der andern Seite sagen, daß man hinsichtlich der Entschädigung der Angestellten und der Bureaukosten

nicht zu weit gehen dürfe. Zwar sollen die Bureauangestellten nicht karg gehalten, sondern so besoldet werden, daß sie leben können. Aber man sollte namentlich zu verhüten suchen, daß für Besoldung der Angestellten mehr abmittirt wird, als der Umfang der vorhandenen Arbeit erheischt. Wenn man da nicht etwas vorsichtig zu Werke geht, so wird man für diese beiden Posten bald auf eine Gesamtausgabe von Fr. 350—400,000 kommen, während, wenn man etwas zurückhält, vielleicht eine Summe von Fr. 300,000 genügt. Die Beamten sind in Zukunft von jeder Nebenbeschäftigung ausgeschlossen und haben also die Verpflichtung, ihre ganze Zeit ihrem Amte zu widmen, und es wird daher schon aus diesem Grunde möglich sein, etwas von dem angestellten Personal zu ersparen. Es muß auch vorgebeugt werden, um es offen zu sagen, daß nicht etwa einzelne Beamte, wenn ein allzu hoher Kredit ausgesetzt wird, auf demselben ein Bene machen.

Ich glaube, diese Verhältnisse hier berühren zu sollen, damit der Große Rath im Falle sei, sich darüber auszusprechen, ob er mit diesem beabsichtigten Vorgehen der Regierung einverstanden sei oder nicht. Es ist nämlich zu bemerken, daß dieser Punkt in der Kompetenz des Regierungsrathes liegt.

Der § 2 handelt von den Verhältnissen der Stellvertretung im Falle der Vakanz. Es wird da auf § 7 des Besoldungsdekretes vom 1. April 1875 verwiesen, welcher bestimmt: „In Fällen von Einstellung bleibt die Besoldung des Beamten stehen. Erweist sich die Einstellung in der Folge als eine verschuldete, so fällt der Anspruch auf diese Besoldung dahin, und dieselbe dient, soweit nöthig, zu Deckung der Auslagen für die Stellvertretung; im entgegengesetzten Falle wird dieselbe nachbezahlt, und der Staat hat auch die Kosten der Stellvertretung zu tragen.“ Es ist selbstverständlich, daß, wenn man auch die Regel aufstellt, im Falle der Vakanz habe der Staat die Besoldung des Stellvertreters zu übernehmen, dann doch eine Ausnahme gemacht wird, wenn gegen den betreffenden Beamten das Abberufungsverfahren eingeleitet ist; da wird der Staat die Besoldung des Stellvertreters nur dann übernehmen, wenn das Abberufungsverfahren sich nachträglich als unbegründet herausstellt.

Der § 3 enthält zwei Bestimmungen, welche noch eines kurzen Wortes bedürfen. Daß das Dekret auf 1. Juli 1878 in Kraft treten soll, ist selbstverständlich, weil auch das Gesetz auf den nämlichen Zeitpunkt in Kraft tritt. Eine Frage aber kann man hier aufwerfen, die Frage nämlich, ob man nicht besser thäte, die sämtlichen ausführenden Dekrete zum Amtschreibergesetz auf ein oder zwei Jahre provisorisch in Kraft zu setzen, um dann nach Ablauf dieser Zeit sie, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, definitiv zu beraten. Man hielt indessen dafür, es solle in den Dekreten nicht ausdrücklich gesagt werden, daß sie nur provisorisch in Kraft treten, weil sonst beim Volk die Meinung entstehen könnte, man wolle bloß einen provisorischen Zustand schaffen. Dabei versteht es sich von selbst, daß, wenn die Dekrete sich nicht bewähren sollten, der Große Rath zu jeder Zeit darauf zurückkommen kann, um die gemachten Erfahrungen zu benutzen. Dies gilt namentlich von dem Dekrete, welches den Sportelntarif enthält.

Im § 3 wird ferner bestimmt, daß auf den 1. Juli 1878 das Dekret über die Besoldung der Amtschreiber und Gerichtschreiber vom 2. April 1875 aufgehoben werde. Dieses Dekret hat gewisse Besoldungszulagen vorgeesehen, welche schon bisher einzelnen dieser Beamten zugeflossen sind. Diese Zulagen müssen nun natürlich wegfallen.

Ich schließe, indem ich Namens des Regierungsrathes

beantrage, Sie möchten das vorliegende Dekret in seinem ganzen Inhalt genehmigen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nach dem einläßlichen Bericht des Herrn Vorredners bleibt mir nur wenig zu sagen übrig. Die Kommission ist sowohl mit der Klassifikation als auch mit den Ansätzen vollständig einverstanden. Außer den Motiven, welche der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angeführt hat, lag für die Kommission ein Hauptgrund zur Annahme der Besoldungsmaxima in dem Umstand, daß die betreffenden Beamten im Besitze eines Notar- oder Fürsprecherpatentes sein müssen, und daß der § 5 des Gesetzes ihnen eine ganz bedeutende Verantwortlichkeit auflegt.

Das Dekret wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Strafnachlassgesuch

des Joh. Scheuner, Wirth zu Dietersmühl bei Rappersmühl, am 8. März 1878 von den Assisen des vierten Gesmornenbezirks wegen fahrlässiger Körperverletzung zu 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Leuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe den Eindruck gehabt, es sei der Gesuchsteller etwas hart bestraft worden, wenn man alle Folgen des Urtheils zusammenrechnet, Civilentschädigung von Fr. 2,400, $\frac{3}{4}$ der Kosten und 20 Tage Gefangenschaft, und berücksichtigt, daß das Gesmornengericht nur fahrlässige Körperverletzung angenommen hat. Indessen habe ich geglaubt, es liege nicht in der Stellung der Justizdirektion, auf Begnadigung anzutragen, weil man sich damit auf den schwankenden Boden materieller Kritik des Urtheils begeben würde. Hingegen glaube ich schuldig zu sein, zu erklären, daß mir von verschiedener höchst ehrenwerther Seite und auch von Mitgliedern dieser Behörde, die den Verhältnissen näher stehen, gesagt worden ist, es wären Gründe zur Nachsicht vorhanden. Ich will es also Ihrem Ermessen überlassen, ob Sie mit Rücksicht darauf vielleicht theilweisen, oder gänzlichen Nachlass gewähren wollen.

v. Känel. Ich erlaube mir, in Abweichung von dem Antrag des Regierungsrathes, das Gesuch zur Willfähr zu empfehlen. Ich bemerke zum voraus, daß ich Vertheidiger des Scheuner gewesen bin, und man mir vielleicht vorwerfen möchte, ich sei nicht in ganz unbefangener Stellung. Indessen kenne ich auch vermöge dessen den Fall sehr gut und füge bei, daß ich auch den Petenten seit Jahren kenne, und zwar als einen durchaus friedliebenden und ehrenhaften Bürger. Während Scheuner bereits im Bette ist, entsteht ziemlich arger Streit in seiner Wirthschaft. Seine Frau ruft ihn; er steht auf, kleidet sich an und tritt in's Gastzimmer. Dort sieht er ein Individuum, von dem er glaubt, es sei Theilnehmer am Streit, das übrigens sonst schon als händelsüchtig bekannt ist. Er ergreift den Mann, um ihn an seinen Platz zu weisen. Zufällig fällt dieser dabei um, bricht die Knie- scheibe und ist in Folge dessen längere Zeit arbeitsunfähig gewesen. Ich glaube, unter diesen Umständen verdiene

Scheuner Berücksichtigung und Erlaß der Gefangenschafts-
strafe, die ihn mehr schmerzt, als die Geldentschädigung.

Abstimmung.

Für Willfähr	73 Stimmen.
" Abschlag	25 "

Herr Präsident. Ich gebe noch Kenntniß von einer
Zuschrift des J. Röhli'sberger im Spiegel zu Amjol-
dingen. Derselbe hat gegen ein Urtheil des Appellations-
und Kassationshofes eine Beschwerde an den Großen Rath
gerichtet, die gegenwärtig bei der Bittschriftenkommission liegt.
Röhli'sberger erklärt nun aber, er ziehe die Beschwerde zurück,
aus Gründen, die er anführt.

Dekrete Entwurf

betreffend

Lostrennung der hintern Rütli von der Kirchgemeinde Rüeggisberg
und Zuthheilung derselben an die Kirchgemeinde Thurnen.

Dieser Entwurf lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern

in Anwendung des § 66, Lemma 2 der Staatsverfassung
und des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organi-
sation des Kirchenwesens,
auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

1) Der bis jetzt zur Kirchgemeinde Rüeggisberg gehörende
Theil der Einwohnergemeinde Rütli, die hintere Rütli ge-
heißen, wird von dieser Kirchgemeinde losgetrennt und der
Kirchgemeinde Thurnen zugetheilt.

2) Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die
Gesetzesammlung aufzunehmen.

Hartmann, Direktor des Gemeinbewesens, als Be-
richterstatter des Regierungsrathes. Es ist eine Vorstellung
an den Großen Rath eingelangt mit dem Gesuch, es möchte
die Einwohnergemeinde Rütli im Amtsbezirk Seftigen in
kirchlicher Beziehung vollständig der Kirchgemeinde Rütli
zugetheilt werden. Diese Einwohnergemeinde Rütli mit einer
Bevölkerung von 560 Seelen ist zum größeren Theil, mit
470 Seelen, nach Thurnen, ein kleinerer aber, die hintere
Rütli, mit 90 Seelen nach Rüeggisberg kirchgenössig. Nun
hat sich das Bedürfniß schon lange kundgegeben, daß die
ganze Gemeinde nach Thurnen kirchgenössig werde. In
politischer Beziehung und in Beziehung auf die Civilstands-
register gehört bereits die ganze Rütli zur Kirchgemeinde
Thurnen und zum Wahlkreis Niggisberg. Die betheiligten
Parteien, die Kirchgemeinden Rüeggisberg und Thurnen und
die Einwohnergemeinden Rüeggisberg und Rütli sind über
die Sache angefragt worden, und darüber einig, und es liegt
hier ein bezüglicher, von allen Parteien unterschriebener Ver-
trag vor. (Der Redner verliest die Bestimmungen desselben.)
Gestützt hierauf legt der Regierungsrath dem Großen Rathe
folgenden Dekrete Entwurf vor: (Der Redner verliest den-
selben; siehe oben.) Ich empfehle Ihnen dieses Dekret zur
Annahme.

Der Dekrete Entwurf wird ohne Bemerkung genehmigt.

Schluß der Sitzung um 12¹/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 24. April 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 165 Mitglieder an-
wesend; abwesend sind 83, wovon mit Entschuldigung: die
Herren Abplanalp, Bähler, Bircher, Bohren, Brunner, Bürki,
Fahrni-Dubois, Geiser, Heß, Karrer, Kummer in Bern, Leh-
mann-Gunier, Lenz, Nägeli, Renfer in Lengnau, Renfer in
Bözingen, Ritschard, Robert, Roth, Schwab, v. Werdt, Zum-
kehr; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Arn, Ban-

garter in Lyß, Bangerter in Langenthal, Botteron, Brand in Bielbringen, Burren, Bütigkofler, Donzel, Eberhard, Engel, Eymann, Fattet, Galli, Greppin, Gruber, v. Grünigen, Guggler, Häberli in Münchenbuchsee, Haldemann, Hennemann, Herren in Niederacherli, Hofstetter, Horststein, Hurni, Jaggi, Jndermühle, v. Känel, Käsermann, Kiener, Kohli in Schwarzenburg, Leibundgut, Linder, Mägli, Mauerhofer, Mischler in Wählern, Dit, Racle, Reber in Muri, Reichenbach, Röthlisberger in Walkringen, Schaab, Schatzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schmid Andr. in Burgdorf, Schmid Rud. in Burgdorf, Schneider, Sepler, Spahr, Stähli, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Uetligen, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Thönen in Neutigen, Wieniger, Wirth, Wyß, Zumwald, Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Durch Zuschriften vom 9. und 15. April erklären ihren Austritt aus dem Großen Rathe die Herren Sigri, Fürsprecher, in Erlach, und Adolf Lehmann in Langnau.

Herr Notar Schwab, in Büren, erklärt durch Zuschrift vom 5. Februar, daß er die auf ihn gefallene Wahl zum Gerichtspräsidenten von Erlach nicht annehmen könne.

Wegen der bevorstehenden Integralerneuerung des Großen Rathes und der Bezirksbehörden werden die Ersatzwahlen verschoben.

Tagesordnung:

Nachsubvention an das Gotthardbahnunternehmen.

(S. den Vortrag und die Anträge des Regierungsrathes Nr. ? der Beilagen zum Tagblatt von 1878*).

Hartmann, Direktor der Eisenbahnen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat Ihnen in den beiden letzten Sessionen jeweilen über den Stand des Gotthardbahnunternehmens Bericht geben lassen. Seither hat der Bundesrath die um eine Nachsubvention angegangenen Kantone und Eisenbahngesellschaften ersucht, sie möchten ihre Beschlüsse bis längstens den 15. Mai nächsthin fassen, und zwar definitiv, indem die finanzielle Situation des Unternehmens derart sei, daß, wenn die Angelegenheit nicht im Juni von der Bundesversammlung geregelt werden könne, die Rekonstruktion Gefahr laufe, zu scheitern.

Es hat sich nun der Regierungsrath fragen müssen, ob es möglich sei, bis zu diesem Zeitpunkt dem Bundesrath eine definitive Antwort zukommen zu lassen. Bern soll sich bei

*) Dieser Vortrag ist der Druckerei des Tagblattes nicht zugestellt worden und konnte daher in den Beilagen zum Tagblatt nicht erscheinen.

der Nachsubvention mit Fr. 600,000 theilhaben, sofern nämlich die Bundessubvention beschlossen wird, die in dem Vertheilungstableau auf Fr. 3,185,000 angesetzt ist. Nun liegt eine Nachsubvention von Fr. 600,000 keinesfalls in der Kompetenz des Großen Rathes, der nur über eine Summe bis auf Fr. 500,000 verfügen kann, und selbst dann wäre seine Kompetenz noch fraglich, weil das Geschäft kein neues, sondern nur die Erhöhung der bereits früher vom Kanton bewilligten Million ist. Es ist aber in der jetzigen Periode nicht mehr möglich, den Volksentscheid einzuholen, weil gegenwärtig die letzte Session in derselben stattfindet, und im künftigen Monat die Neuwahlen vorgenommen werden. Der Regierungsrath hat nun gefunden, es sei nicht schicklich, daß eine Behörde eine so wichtige Vorlage vorberathe und dem Volke unterbreite, wenn der Volksentscheid erst während der künftigen Verwaltungsperiode stattfinden kann, sondern man solle dies anstandsgemäß der neuen Verwaltungsperiode überlassen. Der Regierungsrath bedauert zwar sehr, daß ein solcher Verschiebungsantrag gebracht werden muß; denn es ist nicht zu verkennen, daß wenn Bern, der größte Kanton der Schweiz, seine Nachsubvention jetzt hätte zusichern können, dies einige Wirkung auf die übrigen theilhabenden Kantone gehabt hätte. Es hat sich zwar bis jetzt in den andern Kantonen eine ziemliche Geneigtheit gezeigt, diese Nachsubventionen zu geben, indem, so viel mir bekannt, bis jetzt bloß Zug und Uri sich renitent erzeigt, die übrigen aber mehr oder weniger die ihnen zugemutheten Subventionen zugesichert haben. Ich denke jedoch, wenn auch Bern im gegenwärtigen Momente sich nicht aussprechen kann, so werden die Behörden der künftigen Verwaltungsperiode die Sache so schnell an die Hand nehmen, daß durch diese Zögerung das Unternehmen doch keinen Schaden leidet.

Es hat sich nun noch gefragt, ob man diesen Verschiebungsbeschluß unmotivirt fassen, oder ihn motiviren und in den Motiven die Geneigtheit aussprechen wolle, sich bei dem Unternehmen mit einer Nachsubvention zu theilhaben. Der Regierungsrath hat sich zum letztern entschlossen und Ihnen die Gründe dafür im Bericht angegeben. Man hat bei der ersten dem Volke unterbreiteten und von ihm mit einer ziemlichen Mehrheit angenommenen Subvention gefunden, es liege das Unternehmen im Verkehrsinteresse sowohl Bern's, als der Schweiz, und es sei daher Pflicht der dem Gotthard näher liegenden Kantone, mit Unterstützungen beizuspringen. Wenn nun das Unternehmen nicht anders zu Stande gebracht werden kann, als durch Nachsubventionen, und wenn diese von den übrigen Theilhabenden auch geleistet werden, wie man es nun von Deutschland ganz sicher erwarten kann, und wie es auch von Italien und von den theilhabenden beiden Eisenbahngesellschaften und übrigen Kantonen der Schweiz zu erwarten ist, so kann Bern nicht zurückbleiben, sofern nämlich seine Interessen seither nicht gefährdet worden sind. Der Große Rath darf daher ganz gut aussprechen, daß Bern sich auch zu theilhaben habe, wenn er schon nicht im Falle ist, heute darüber Beschluß zu fassen.

Fragen wir uns nun, ob der Stand des Unternehmens sich so verändert habe, daß die Vortheile, die damals Bern von demselben hat erlangen wollen, nicht mehr zu erreichen sind, so müssen wir antworten, daß allerdings, wenn bloß das Luzernerprotokoll vorläge, die Interessen Bern's sehr gefährdet wären, indem durch dieses Protokoll die direkte Linie Luzern-Rüschnacht-Zimmensee ist fallen gelassen worden. Die Regierung hat sich aber, wie Sie aus dem Berichte ersehen, die möglichste Mühe gegeben, diese Vortheile auszugleichen, und so glaube ich aussprechen zu dürfen, daß Bern sich jetzt gegenüber dem Gotthardunternehmen ungefähr in der gleichen Lage befindet, wie damals, wo die erste Million erkannt

worben ist. Gestützt hierauf hat der Regierungsrath gefunden, man sei es den andern Kantonen schuldig, auszusprechen, man verschiebe nicht deshalb, weil man nichts geben wolle, sondern weil man die Angelegenheit der neuen Periode überlassen wolle, theile aber die Ansicht, daß sich Bern unter sichernden Bedingungen auch nach den Verhältnissen beteiligen müsse. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung und füge nur noch bei, daß der Regierungsrath auch einem Abänderungsantrag der Kommission beipflichtet, wonach im zweiten Motiv statt „in weitgehendem Maße“ „thunlichst“ gesetzt würde. Er glaubt zwar, daß man ganz gut auch das Andere hätte sagen können; indessen mag die Aenderung gegenüber den Mitkontrahenten besser sein.

Marti, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Kommission schließt sich den Anträgen des Regierungsrathes an mit der einzigen Modifikation, die Ihnen vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes soeben ist namhaft gemacht worden. Ihre Kommission hat sich mit der Situation des Gotthardbahnunternehmens gar nicht befaßt, und dieselbe weder in administrativer, noch technischer, noch finanzieller Hinsicht untersucht. Ich kann Ihnen also als Organ der Kommission hierüber gar nichts sagen. Ich könnte Ihnen allerdings persönlich über diese Situation Verschiedenes berichten, indem ich mich immer bestrebt habe, in dieser wichtigen Frage auf dem Laufenden zu bleiben; allein es hieße Wasser in's Meer tragen, im gegenwärtigen Augenblick und bei diesem Anlaß weitere Worte darüber zu verlieren. Die Frage ist seit ein bis zwei Jahren von kompetenter Seite, und jüngst namentlich wieder in den Großen Räten von Zürich und Baselstadt so gründlich erörtert worden, daß es nicht nöthig ist, heute, wo es sich nur darum handelt, ob wir verschieben wollen oder nicht, darüber einzutreten.

Es bleibt also nur noch übrig, darüber zu berichten, erstens ob und warum die Verschiebung angezeigt ist, und zweitens ob man die motivirte Verschiebung will, die Ihnen der Regierungsrath vorschlägt, oder eine nicht motivirte. Was die Frage der Verschiebung überhaupt betrifft, so kann ich erklären, daß die Kommission darin einstimmig ist. Es hat zwar ein Mitglied seinem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß die Frage nicht schon in dieser Sitzung hat können materiell behandelt und erledigt werden, und ich glaube auch, wenn dies möglich gewesen wäre, so wäre die Kommission, wenn nicht einstimmig, doch in ihrer großen Mehrheit zu dem Schluß gelangt, die Nachsubvention ohne Weiteres zu bewilligen. Nichtsdestoweniger hat sie einstimmig gefunden, es gehe nicht an, die Frage in dieser letzten Session zu erledigen, und zwar wesentlich aus den vom Vertreter der Eisenbahndirektion bereits genannten Gründen. Die Nachsubventionssumme übersteigt die Kompetenz des Großen Rathes, die nur bis auf Fr. 500,000 geht, und es ist somit gar nicht mehr zu diskutieren, ob die Frage vor das Volk gehört, oder nicht. Man hat allerdings einen Versuch gemacht, die Sache in dieser Beziehung anders zu legen, so daß der Große Rath dann die Freiheit gehabt hätte, sie auf seine Verantwortlichkeit zu nehmen, oder sie gleichwohl dem Volke zu unterbreiten. Man hat nämlich der Gemeinde Bern, die sich bereits bei der ersten Subvention beteiligt hatte, zumuthen wollen, sich auch bei der Nachsubvention mit Fr. 100,000 zu beteiligen. Es wäre dann die verlangte Nachsubvention auf Fr. 500,000 reduziert gewesen, und wenn vielleicht noch die Jura-Bern-Luzernbahn Fr. 20,000 oder 50,000 übernommen hätte, so wäre der Rest vollständig in der Kompetenz des Großen Rathes gelegen, und es wäre dem zukünftigen Großen Rathe die Freiheit gewahrt geblieben, die Sache auf

seine Verantwortlichkeit zu nehmen, indem man sich nämlich nicht verhehlen darf, daß die Frage einer neuen Gotthardsubvention in der Volksabstimmung möglicherweise auf einige Schwierigkeiten stoßen könnte, wenn sich wenigstens eine Opposition, die wir zwar prinzipiell bis jetzt noch nicht formirt sehen, dagegen erheben würde. Es hat nun aber die Gemeinde Bern, oder wenigstens die vorberatenden Behörden derselben, der Gemeinderath, und wenn ich nicht irre, auch der große Stadtrath, jede weitere Beteiligung rundweg abgelehnt, und in Folge dessen ist der Staat, beziehungsweise die Regierung nicht mehr in der Lage, an andern Orten sich nach Reduktion dieser Fr. 600,000 umzuschauen.

Nun aber ist auch die andere Frage von Wichtigkeit, ob, selbst wenn die Summe Fr. 500,000 nicht überstiegen hätte, man die Angelegenheit der Volksabstimmung hätte entziehen können. Hierüber hat Ihnen Herr Regierungsrath Hartmann die Meinung geäußert, da die Angelegenheit mit der früher vom Volke genehmigten Subvention zusammenhänge, so dürfte sich der Große Rath von vornherein auf den Standpunkt stellen, es müsse auch jede weitergehende Subvention, wenn sie auch nur Fr. 1 oder 200,000 betrage, dem Volke vorgelegt werden. Ich theile nun diese Ansicht nicht; denn ich glaube, daß unter durchaus veränderten Verhältnissen der Große Rath keinen Anstand genommen haben würde, eine mäßige Summe unter seiner Verantwortlichkeit zu bewilligen. Das aber kann man sich nicht verhehlen, daß die Verhältnisse der Gotthardbahn sich derart verändert haben, daß das ursprüngliche Programm nicht mehr ausgeführt werden kann, sondern wesentlich reduziert werden muß, und dieses neue Programm nicht mehr mit demjenigen stimmt, worauf gestützt die frühere Subvention bewilligt worden ist, daher es sich fragen kann, ob, wenn dieses reduzierte Programm ursprünglich vorgelegen wäre, der Staat, beziehungsweise die Behörden und das Volk die frühere Subvention bewilligt hätten. Unter diesen Umständen ist es also nicht nur angezeigt, sondern hat der Große Rath durchaus nicht mehr die freie Wahl, ob er die Sache dem Volke unterbreiten will oder nicht, sondern die Kommission ist einstimmig darüber, und sicher wird auch im Großen Rathe keine abweichende Ansicht geäußert werden, daß sie vor das Volk muß.

In Bezug auf die Form des Verschiebungsbeschlusses muß ich noch nachholen, was Herr Regierungsrath Hartmann bereits angedeutet hat, daß es nämlich auch deshalb nicht angezeigt wäre, wenn der Große Rath bereits jetzt über die Frage entscheiden wollte, weil in diesem Falle die Kommission längere Zeit, jedenfalls mehrere Tage hätte in Anspruch nehmen müssen, um die Frage materiell zu untersuchen und dem Großen Rathe gründliche Auskunft über die gegenwärtige Sachlage geben zu können. Da nun aber der Große Rath in seiner letzten Session versammelt ist, so hätte die Sache wahrscheinlich auf die nächste Woche verschoben werden müssen, und da acht Tage nachher die Wahlen kommen, und die Abfassung, der Druck und die Verbreitung der Botschaft drei bis vier Wochen weggenommen hätten, die gegenwärtige Amtsdauer des Großen Rathes aber mit dem 31. Mai abläuft, so hätte die Volksabstimmung nicht mehr in diesem Termin hineingebracht werden können. Sobald man also darüber einig ist, daß die Frage vor das Volk gehört, so ist die nothwendige Folge die, daß man auch darüber einig wird, die Sache dem zukünftigen Großen Rathe vorzubehalten. Ich glaube auch, daß der zukünftige Große Rath mit viel mehr Vertrauen einen entsprechenden Beschluß wird fassen können; denn unter der Herrschaft des gegenwärtigen würden die Chancen für Annahme durch das Volk viel geringer sein, zumal man sich darüber gar keine Illusionen machen kann, daß nicht nur die erste Million, an die noch Fr. 540,000 einzuzahlen sind,

sondern auch die Nachsubvention von Fr. 600,000 als Subvention à fonds perdus müssen angesehen werden, die jedenfalls nie, weder in Kapital, noch Zinsen, wieder in die Staatskasse zurückfließen werden.

Ich komme nun zu der zweiten Frage, ob es angezeigt ist, einen motivirten Verschiebungsbeschluß zu fassen, und zwar so, daß man die Angelegenheit in wohlwollendem Sinne verschiebt und dem zukünftigen Großen Rathe, beziehungsweise schon jetzt dem Volke die Ansicht des gegenwärtigen Großen Rathes vorlegt, es liegen die Verhältnisse so, daß ja freilich diese Subvention müßte geleistet werden. In Bezug auf diese Motive nun hat sich in der Kommission eine Minderheit geltend gemacht, von der ich nicht weiß, ob sie sich auch hier im Großen Rathe Ausdruck verschaffen wird. Diese Ansicht ist in erster Linie dahin gegangen, man solle die ganze Motivirung streichen, eventuell in dem Sinne mildern, daß doch der Staat nicht schon jetzt eine Pflicht anerkenne, in Folge wovon die Sache nicht mehr intakt den zukünftigen Behörden könne zugewiesen werden. Es haben sich diese Abänderungsanträge auf Article 3 und 4 des Beschlussesentwurfs bezogen. Im dritten ist gesagt, es habe der Staat durch die getroffenen Vereinbarungen gegenüber der Gotthardbahn seine Interessen in weitgehendem Maße gewahrt. In dieser Beziehung haben sich Mehrheit und Minderheit dahin verständigt, statt dessen zu sagen „thunlichst gewahrt“, ein Ausdruck, der nach meinem Dafürhalten richtiger ist, indem man gemacht hat, was man konnte, aber nicht mehr, und indem man, wenn es angegangen wäre, noch mehr angestrebt und seine finanziellen Interessen noch mehr zu wahren gesucht hätte.

Was das weitere Motiv anbetrifft: „daß es daher Pflicht des Staates ist, unter sichernden Bedingungen sich bei der Rekonstruktion des Unternehmens mit einer ferneren Subvention zu theilnehmen“, so hat die Minderheit dieser Fassung eine andere gegenübergestellt, dahin gehend: „daß es daher angezeigt ist, die Frage zu untersuchen, ob es Pflicht des Staates sei u. s. w.“ Sie hat also die Frage vollständig offen halten wollen, wogegen die große Mehrheit der Kommission zu dem Resultate gekommen ist: Nein, wir wollen in dieser oder einer andern Form direkt sagen, was der gegenwärtige Große Rath von der Sache denkt.

Die Motive, warum die Mehrheit wünscht, daß Sie sich dieser Motivirung anschließen, sind durchaus nicht etwa darin zu suchen, daß man dem nächsten Großen Rathe bereits eine Direktion geben möchte. Wir möchten dies einerseits nicht thun, und andererseits wäre es schon darum unthunlich, weil der nächste Große Rath möglicherweise so zusammengesetzt sein kann, daß er die Sache ganz anders legt, gerade weil der gegenwärtige sie so gelegt hat. Dagegen ist nicht zu verhehlen, daß durch einen solchen Ausdruck der obersten bernischen Landesbehörde ein moralischer Effekt hervorgebracht wird, der möglicherweise für die Rekonstruktion von wesentlicher Bedeutung sein kann. Darüber ist man einig, daß eine Rekonstruktion des Gotthardbahnunternehmens auf den Grundlagen des sogenannten Luzernerprotokolls, auf denen sie gegenwärtig angestrebt wird, nicht möglich ist ohne Mittheilung des Kantons Bern. In finanzieller Beziehung ist zwar diese Vertheilung mit Fr. 600,000 nicht so enorm, daß die Gesellschaft, beziehungsweise die andern Interessenten dieses Defizit auf einer Summe von 40 Millionen, wie sie vorliegt, nicht auf irgend eine andere Art decken könnten. Allein es dürfte ein ablehnender Beschluß des Kantons Bern auf Abstimmungen anderer Kantone einen sehr nachtheiligen Einfluß ausüben, namentlich aber auf den Entscheid in der Bundesversammlung. Sie wissen, daß die Gesellschaft, beziehungsweise auch der Bundesrath sich nicht mehr anders zu

helfen wissen, als indem sie eine Bundessubvention beantragen und durchzubringen suchen. Dazu bedarf es aber in der Bundesversammlung bereits der Mitwirkung der weitaus größeren Zahl der bernischen Mitglieder. Ich weiß zwar nicht, ob diese große Majorität, oder vielleicht Einstimmigkeit gefunden wird; immerhin glaube ich, daß bei der Mehrheit günstige Dispositionen sind, von Bundeswegen unter gewissen Bedingungen zu helfen. Es könnte aber, wie gesagt, die Sache in der Bundesversammlung bereits von bernischer Seite aus verunmöglichlicht werden, und da die Bundessubvention wenigstens nach meinem Dafürhalten die Volksabstimmung passiren muß, wenn diese darüber angerufen wird, so versteht es sich von selbst, daß Bern bei der bevorstehenden Volksabstimmung voll und ganz Ja sagen muß, da es sonst bei den üblen Dispositionen der West- und Ostschweiz unmöglich sein wird, die Sache beim Schweizervolk durchzubringen.

Nun haben wir uns angesichts dieser Sachlage lediglich zu fragen, ob wir ein Interesse haben, einen moralischen Einfluß auf die ganze Rekonstruktion in der Phase, in der sie sich befindet, auszuüben. Die Gotthardbahngesellschaft und der Bundesrath werden noch Mühe genug haben, die Rekonstruktion auf dieser Basis zu Stande zu bringen. Bern muß also in dieser Sache ein Zeichen thun, und es fragt sich: Soll dieses Zeichen gethan werden, indem man in einem wohlwollenden und günstigen Sinne verschiebt, oder wollen wir uns ganz kalt und ablehnend gegenüber der Frage verhalten? Nun hat sich in dieser Beziehung die große Mehrheit der Kommission auf den Boden gestellt, daß wir aus allgemein politischen und patriotischen, wie auch aus besondern finanziellen und eisenbahnpolitischen Gründen eine wohlwollende Stellung einnehmen sollen. Nachdem man vor einigen Jahren dieses Unternehmen als eine große patriotische That gegründet und erklärt hat, es sei ein gemeinnütziges Werk, bei dem eine große Summe schweizerischer Interessen theilhaftig sei, können wir heute nicht das Gegentheil sagen. Es haben sich verschiedene Verhältnisse der Gotthardbahn bedeutend alterirt; allein in dieser Beziehung hat sich die Sachlage nicht verändert, so daß heute noch wie damals die Gotthardbahn ein großes gemeinnütziges Werk ist, an dessen Zustandekommen mitzubirken unserer Ansicht nach Pflicht der schweizerischen Patrioten ist, wenn wenigstens nicht besondere Interessen dadurch in einer Weise geschädigt werden, die eine solche Hülfe verunmöglichlichen würde.

Nun hat aber der Kanton Bern noch ein besonderes, sehr wesentliches Interesse daran, daß die Rekonstruktion zu Stande kommt. Er hat, um einen Anschluß an den Gotthard, diesen großen und wichtigen Alpenpaß, zu erreichen, die Bern-Luzernbahn angekauft, die nach den getroffenen Vereinbarungen in Luzern den direkten Anschluß an die Gotthardlinie, zwar vorläufig noch nicht auf der direkten Linie Immensee-Luzern, aber auf der gegenwärtigen Linie nach Immensee bekommen soll. Wir versprechen uns von diesem Anschluß einen außerordentlichen finanziellen Gewinn auf den Einnahmen der Bern-Luzernbahn und haben also ein Interesse daran, daß die Rekonstruktion sobald als möglich stattfindet, indem die finanziellen Verhältnisse der Bern-Luzernbahn derart sind, daß der Staat wenigstens noch einige Jahre lang jährliche Defizite auf ihrem Betrieb zu decken haben wird, bezüglich deren er sich nicht anders wird erholen können, als wenn einmal diese Bahn durch den direkten Anschluß an den Gotthard zu einer größeren internationalen Linie geworden ist.

Ein ferneres Interesse an dem Bau der Gotthardbahn haben wir darin, daß wir schon nahezu eine halbe Million für sie ausgegeben haben, und es nicht verständlich wäre, soviel für ein Unternehmen zu verwenden, das gleichwohl nicht zu

Stande kommt, sondern man lieber, um dieses große Ziel zu erreichen, noch die andere halbe Million, beziehungsweise auch die neue Subvention von Fr. 600,000 geben wird, indem, finanziell gerechnet, man auch den Zins davon, nicht direkt, aber indirekt, beziehen wird.

Ich könnte Ihnen noch verschiedene andere, auch politische Gründe angeben zur Rechtfertigung der Nachsubventionen, ohne welche die Rekonstruktion nicht zu Stande kommen kann; ich denke aber, die angebrachten Gründe werden vollständig genügen, um Ihnen den Standpunkt der Mehrheit der Kommission klar zu machen. Ich weiß nun nicht, ob die Minderheit, mit deren wir im Grunde durchaus nicht große Differenzen haben, beabsichtigt, spezielle Anträge zu begründen. In diesem Falle müßte ich mir unter Umständen vorbehalten, den Standpunkt der Mehrheit noch näher auseinanderzusetzen.

Steiner, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Es ist bereits von den beiden Vorrednern erwähnt worden, daß im Schooße der Kommission sich eine Minderheit geltend gemacht hat. Ich erlaube mir hier die Minderheitsansicht zu reproduzieren. Wir waren einstimmig in Bezug auf das Dispositiv des Beschlusses, daß die Angelegenheit auf die künftige Verwaltungsperiode verschoben werden solle, da es nicht der Fall sei, am Schluß einer Periode einen so wichtigen Entscheid zu fassen, während das Volk erst nach den Neuwahlen darüber abstimmen könnte. Darüber herrscht also kein Widerspruch.

Dagegen scheint es mir nicht angeeignet, daß man die Ermägungen in der Form beschließe, wie sie im Dekretentwurf vorliegen. Wenn wir es dem kommenden Großen Rathe überlassen, den definitiven Beschluß über die Subvention von Fr. 600,000 an die Gotthardbahn zu fassen, so sollen wir es dieser Behörde auch überlassen, ihre Motive auszuwählen. Es scheint mir, es sei nicht am Platze, daß wir durch die Motivierung eines Verschiebungsbeschlusses der kommenden Behörde bereits die Hände binden. Zwar hat der Berichterstatter der Kommission gesagt, es wäre ein solcher Beschluß nicht bindend für den künftigen Großen Rath. Dies ist allerdings richtig, allein ist es bei dieser Sachlage nicht rathsamer, von jeder Motivierung zu abstrahiren und einfach zu erklären, man wolle in diesem Augenblick keinen Beschluß fassen, sondern der kommenden Behörde freie Hand lassen?

Wenn ich diesen Einspruch erhebe, so soll damit keineswegs gesagt sein, daß ich das Gewicht der Gründe nicht erkenne, welche in materieller Beziehung geltend gemacht worden sind. Ich gebe zu, daß gewichtige Gründe dafür vorhanden sein mögen, um dem kommenden Großen Rathe die Subvention zu empfehlen. Es sind in dieser Frage große Interessen im Spiele und wenn ich Mitglied des nächsten Großen Rathes sein würde, was ich nicht suche, so will ich nicht sagen, daß ich gegen die Subventionirung sein würde. Indessen wünsche ich noch Zeit, um die Frage näher zu untersuchen.

Wenn wir die Motivierung annehmen, so scheint es, als wolle man dem Bunde eine Zusage erteilen, ohne daß es das Volk merke. In der dritten Ermägung heißt es ausdrücklich, daß es Pflicht des Staates sei, unter sichern Bedingungen sich bei der Rekonstruktion des Unternehmens mit einer ferneren Subvention zu betheiligen. Dieser starke Ausdruck „es ist Pflicht des Staates“ hat mich gestoßen. Wie können wir erklären, die Subventionirung des Unternehmens sei Pflicht des Staates, und dann doch die Subvention nicht beschließen?

Ich habe bereits erwähnt, ein Beschluß mit solcher Motivierung könne nicht absolut bindend sein für den künftigen Großen Rath. Das hat mir aber einen Vorgang in Erinnerung gerufen, der höchst bezeichnend ist. Im großen Eisenbahndekrete über die Jurabahn vom 2. Februar 1867 heißt es im Eingang: „Der Große Rath des Kantons Bern, in Vollziehung eines Großrathsbeschlusses vom 19. April 1866, beschließt.“ Was war das für ein Beschluß vom 19. April 1866? Es war ein Verschiebungsdekret, daß, wie ein Ei dem andern, dem heutigen gleicht. Den Beschluß von 1866 suchen Sie vergebens in der Sammlung der Gesetze und Dekrete. Im Protokoll wird er zu finden sein und auch im Tagblatt des Großen Rathes von 1866 steht er auf Seite 253. Dort ist der Beschluß in Form einer Ordnungsmotion angeführt und wir lesen da: „Der Große Rath des Kantons Bern, in Ermägung, daß die Erstellung von Eisenbahnen im Jura im Interesse des Kantons liegt; daß es Pflicht des Staates ist, an diesem Unternehmen nach Maßgabe seiner Kräfte sich zu betheiligen; daß, um die Ausführung zu ermöglichen, vor Allem auch die zunächst betheiligten Gemeinden sich anzustrengen haben; daß es jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt angemessen erscheint, der nächsten gesetzgebenden Behörde in Betreff der Art und Weise der Ausführung nicht vorzugreifen, beschließt: Die Behandlung des Gegenstandes wird auf die nächste Verwaltungsperiode verschoben.“ Also alles ganz wie der heutige Beschluß. Die Situation war auch die gleiche wie heute: Am 19. April 1866 war der Zeitpunkt ebenfalls nahe, wo der Große Rath wieder neu gewählt werden sollte; da wollte man nicht einen so weittragenden Beschluß fassen, sondern man verschob die ganze Angelegenheit, erkannte es dabei aber als Pflicht des Staates, sich an dem Unternehmen zu betheiligen. Als dann die große mehrtägige Berathung über die Angelegenheit stattfand, sagte man, der Große Rath habe gebundene Hände; denn sein Vorgänger habe es bereits als Pflicht des Staates anerkannt, die Jurabahn auszuführen. So wird man auch im kommenden Großen Rathe sprechen.

Diese Bemerkungen betreffen rein die formelle Seite der Frage. Auf die materielle Seite will ich keineswegs eintreten. Doch ist zu bemerken, daß in andern Kantonen, und zwar nicht in gotthardfeindlichen, gewichtige Bedenken gegen die Art der Rekonstruktion des Unternehmens geltend gemacht worden sind. Erlauben Sie mir diesfalls einige Andeutungen. Ich mache diese Bemerkungen nicht zu den meinigen; ich mache sie nur, um die Wichtigkeit des Beschlusses an den Tag zu legen, den wir heute fassen sollen.

Vor Allem wird es uns nahe liegen, den Stand unserer Finanzen zu prüfen. Ich will die Finanzlage nicht näher ausmalen. Wir haben aber längstens anerkannt, daß wir Ordnung in unsern Finanzen schaffen müssen. Wenn es sich aber darum handelt, mit dieser Ordnung zu beginnen, so sagt man immer: Später, später wollen wir die Sache an die Hand nehmen. Wenn wir heute so leicht den Beschluß fassen und die Pflicht zur Subvention anerkennen, so stimmt dies nicht überein mit diesen Bestrebungen, Ordnung in den Finanzen zu schaffen.

Ein zweiter Punkt, der in andern Großen Rathen erwähnt worden ist, ist der, daß die Leitung des Gotthardbahnunternehmens ganz die gleiche bleibt wie bisher. Ich will mich heute wohl hüten, in die bitteren Bemerkungen gerechtfertigten Unwillens auszubrechen, wie sie in andern Großen Rathen ausgesprochen worden sind. Ich will dies um so weniger thun auf die Nachricht von dem Tode eines Mitgliedes der Gotthardbahndirektion hin, welches lange Jahre in den bernischen Behörden geseßen ist. Ich will da den Grundfaß befolgen, daß man von den Todten nichts als Gutes sagen solle. Das aber ist zu bemerken, daß die Oberleitung die gleiche

bleibt. Die Schweiz hat nicht Ehre eingelegt mit der Leitung des Gotthardbahnunternehmens, weder gegenüber sich selbst, noch gegenüber dem Ausland.

Ein dritter Punkt ist der, daß Sachverständige — ich bin weit entfernt, mich zu solchen zählen — das Gefühl haben und bestimmt behaupten, es werde dieses Abkommen den Abschluß des Unternehmens noch nicht herbeiführen; es werde noch viel mehr brauchen, bis das Gotthardunternehmen zu Ende geführt sei. Auch dieser Punkt ist geeignet, daß der Große Rath, wenn er eine Subvention endlich erkennt, wohl überlege, was er thut. Die letzte Frage betrifft die der Erhaltung der schweizerischen Unabhängigkeit; bisher, so sagt man, haben fremde Privaten ihre Gelder in schweizerische Unternehmen geworfen und sie meist verloren; jetzt aber seien es mächtige Staaten. Es haben gute Patrioten eine große Gefahr erblickt in der Art und Weise, wie man mit den fremden Staaten sich über die Ausführung des Unternehmens verständigt hat. Wir sind für die Ausführung dieses Felsenhozes zum Thormächter bestellt. Wie lange werden wir diesen Posten frei verwalten können? Es ist in andern Großen Räten ein schmerzliches finis Helvetiae ausgerufen worden bei Anlaß der Behandlung der Gotthardbahnfrage. Kompetente Männer haben gesagt, der Gotthard dürfte vielleicht ein Marfstein sein im Laufe der Jahrhunderte, an dem die schweizerische Unabhängigkeit ihr Ziel erreichen werde. Unten im Thale das stille Gelände, wo unsere Väter zusammengetreten sind, um den Bund der schweizerischen Freiheit zu gründen, wo die Wiege der schweizerischen Selbstständigkeit steht, und oben das Felsengewölbe, an dem man seit Jahren gräbt und gräbt und das vielleicht zum Grabe der schweizerischen Freiheit und Unabhängigkeit wird.

Ich gebe diese Bemerkungen in ihrem Werthe und Unwerthe, und ich erkläre, daß für mich die Frage noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Es ist möglich, daß ich, durch die Macht der Umstände gedrängt, selbst zur Subvention stimmen werde. Heute aber berathen wir nicht die materielle Seite der Frage, weil wir es mit einem Beschlusse formeller Natur zu thun haben. Allein wird dieser Beschluß in der vorliegenden Fassung angenommen, so wird man in der folgenden Periode sagen, man habe materiell nichts mehr zu berathen, weil die Sache bereits entschieden sei. Also keine Berathung vorher, keine nachher, und dann tritt man gleichwohl vor's Volk. Wird ein solches Verfahren geeignet sein, das Zutrauen des Volkes wieder herzustellen?

Ich beantrage in erster Linie Streichung der Erwägungen, in zweiter Linie möchte ich wenigstens das dritte Motiv streichen. Sollte weder das eine noch das andere beliebigen, so erlaube ich mir zur Salvirung meiner Person, die Verwerfung des Dekretes zu beantragen.

Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Wenn Herr Steiner seine Rede in der Kommission gehalten hätte, so wäre es möglich gewesen, daß die Mehrheit und die Minderheit sich auf eine Fassung hätten verständigen und einstimmig vor Sie hätten treten können. Als Vertreter der Mehrheit der Kommission kann ich sagen, daß ich keinen großen Nachtheil darin erblickt haben würde, wenn man die Motivirung gänzlich gestrichen hätte, und daß ich dazu hätte stimmen können, ohne daß die Sachlage, wie sie jetzt vorliegt, irgendwie geändert worden wäre. Nachdem nun aber die Motivirung von der Regierung vorgeschlagen und von der Mehrheit der Kommission aufgenommen worden ist, würde ein ablehnender Beschluß des Großen Rathes allerdings einen sehr nachtheiligen Effekt hervorbringen; denn man würde in weitem Kreise einen derartigen Beschluß nicht anders interpretiren können, als der Kanton Bern erkenne die Pflicht

nicht an, das Gotthardunternehmen fernerhin zu subventioniren. Damit würde der gegenwärtige Große Rath eine weit größere Verantwortlichkeit übernehmen als die, welche er übernimmt, wenn er dieser ziemlich unschuldigen Motivirung, die keine Tragweite hat, beistimmt. Herr Steiner weiß, daß in Bezug auf das Maß der Subvention absolut kein Präjudiz geschaffen wird; denn es ist nicht gesagt, wie viel gegeben werden soll. Herr Steiner kann also im nächsten Großen Rathe, in welchem er voraussichtlich noch einen größern Einfluß ausüben wird als hier, den Antrag stellen, es sollen nur noch Fr. 100,000 gegeben werden. Es heißt z. B. hier, daß Alles, was der Staat thut, nur unter sichernden Bedingungen geschehen soll; Herr Steiner kann auch bei der Feststellung dieser Bedingungen mitwirken. Er kann also, wenn die Sache zur Behandlung kommt, alle Gründe vorbringen, die er heute bereits in die Diskussion geworfen hat, indem er die Frage auf ein Gebiet gestellt hat, auf dem ich ihm nicht nachfolgen will; denn über die Fragen, wie die Gotthardbahn verwaltet worden sei, ob sie die politische Selbstständigkeit der Schweiz gefährde u. s. w., haben wir uns heute nicht auszusprechen. Es ist übrigens durchaus nicht eine feststehende Thatsache, daß Niemand davon rede, die Verwaltung zu reorganisiren. Dies ist indessen Sache des Bundesrathes, und wir können überzeugt sein, daß der Bundesrath Alles thun wird, was im Interesse des Unternehmens liegt.

Wenn nun der Eine oder der Andere Anstoß nehmen sollte an dem Ausdruck „daß es Pflicht des Staates ist“, ein Ausdruck, der allerdings etwas weit geht, obgleich es sich da nur um eine moralische Pflicht handelt, durch die der nächste Große Rath nicht gebunden ist, so habe ich nichts dagegen, daß man diesen Passus anders redigire und z. B. sage: „daß es im Interesse des Staates ist und seiner Stellung angemessen erscheint.“ Im Interesse des Staates liegt es offenbar, denn die Gotthardbahn wird einen wohlthätigen Einfluß auf die Bern Luzernbahn ausüben. Es liegt auch im Interesse des Staates mit Rücksicht auf die Postulate, welche die Regierung gegenüber der Centralbahn gestellt hat. Der Kanton Bern hat für den Fall, daß er sich nicht von dem Unternehmen zurückziehe, sehr weitgehende Zugeständnisse von der Centralbahn und von der Gotthardbahn erhalten. Wir können auch sagen, daß es der Stellung des Staates angemessen sei. Es handelt sich da um die Stellung des Kantons zum Bunde. Die Kantone Waadt, Wallis und auch St. Gallen, Graubünden zc. mögen eine ganz berechnete Stellung einnehmen, wenn sie sagen, die Gotthardbahn stehe außer ihren eigenen Alpenbahnbestrebungen, und daher seien sie dagegen. Der Kanton Bern kann aber nicht so sprechen. Es liegt vielmehr in der Stellung Bern's, in dieser Frage an der Spitze zu marschiren. Ich glaube also, es würde durch Annahme der Anträge des Herrn Steiner der Frage in gegentheiliger Weise präjudicirt und ein Beschluß gefaßt werden, welcher der Stellung des Kantons Bern nicht angemessen wäre.

Liechi. Ich bin so frei, den Antrag des Herrn Steiner zu unterstützen. Ich will keine Motivirung des heutigen Beschlusses; denn die zukünftigen Behörden werden die Frage untersuchen, ob es der Fall sei, eine Subvention zu geben. Wenn man heute eine Motivirung ausspricht, so ist der Sache vorgegriffen. Ich erinnere daran, daß, als wir seiner Zeit die Gotthardbahn mit einer Million subventionirten, wir dies gethan haben im Glauben, daß wir dann einen Anschluß an dieselbe haben werden. Heute nun sagt man uns, wir müssen eine neue Subvention von Fr. 600,000 geben, um diesen Anschluß zu erhalten. Ich gebe zu, daß dieser Anschluß Fr. 600,000 werth wäre, aber wir sind nicht überzeugt, daß

diese neue Subvention genügen werde. Ich möchte die neue Subvention von Fr. 600,000 nicht geben, ohne sicher zu sein, daß wir dann auch wirklich einen Anschluß erhalten werden.

v. Büren. Ich hätte nicht geglaubt, daß die Frage heute eine solche Verhandlung hervorrufen werde. Aber so wie die Sache steht, müssen wir fragen: Wie stehen wir zu den verschiedenen Anträgen, welche vorliegen? Wenn die Frage ganz intakt wäre, so würde ich unbedingt zur Streichung der sämtlichen Motive stimmen; aber ich muß mir sagen: Wir sind in der ganzen Sache bereits sehr weit engagirt und haben nicht freie Hand infolge dieser Vorgänge. Wenn wir freie Hand hätten, so wäre unsere Auffassung der Gotthardbahnfrage vielleicht eine ganz andere. Ich erinnere mich, daß zur Zeit, als es sich um die Subventionirung der Gotthardbahn handelte, werthe Freunde von mir sagten, das sei der Untergang der Schweiz, das Ende ihrer Selbstständigkeit. Ich muß gestehen, daß ich dem Worte nicht Glauben schenkte, sondern es ganz gerechtfertigt fand, daß die theilhaftigen Nachbarstaaten etwas zu diesem Werke beitragen. Ich habe denn auch damals dafür gestimmt. Nach Dem, was nun vorliegt, kann man Zweifel bekommen, ob man Recht gethan hat, diesen Weg einzuschlagen.

Nun aber haben wir nicht mehr freie Hand, und es wäre hart, jetzt zu sagen, wir wollen die Sache gehen lassen. Vielleicht kommt einmal die Zeit, wo man sagen wird, es wäre besser gewesen, auch im April 1878 zu sagen, man gebe nichts mehr, sondern wolle lieber das bereits Gegebene zum Opfer bringen. Ich erwähne das deshalb, weil ich dafür halte, es sei die Frage eine außerordentlich wichtige, nicht nur mit Rücksicht auf die Gotthardbahn selber, sondern für die Existenz der Schweiz. Wenn wir nun Hand bieten für den Gotthard, so heißt dies um so mehr Sorge tragen zu den Interessen der Schweiz. Da gilt es nicht mehr, mit Schwindelworten und mit Phrasen zu hantiren. Auch der Gotthard ist krank geworden ob dem Schwindel. Das läßt sich nicht läugnen, und wenn die Männer, die an der Spitze gestanden sind, in solider Weise gearbeitet hätten, so wären wir jetzt nicht, wo wir mit der finanziellen Kalamität des Gotthard sind. Der Gotthard ist zur Börsenspekulation geworden, und es wundert mich daher nicht, daß er krank geworden ist.

Wenn ich nun sage, wir seien nicht mehr frei, so frage ich, welchen Beschluß wir heute fassen sollen. Für den Antrag des Herrn Steiner läßt sich Manches sagen. Man wirft aber ein, es würde die Streichung der Motive, wie sie nun einmal vorliegen, in den andern Kantonen einen schlimmen Effekt machen. Gegen den Antrag des Herrn Marti, zu sagen, „es liege im Interesse des Kantons“, muß ich mich entschieden aussprechen. Da würde man sagen: Jetzt wollet Ihr Etwas geben, weil es in Euerm Interesse liegt, daß die Entlebucherbahn etwas mehr eintrage. Wir sollen als Kanton Bern auch Etwas beitragen und nicht nur mit Rücksicht auf die Bern-Luzernbahn. Ich stelle daher den Antrag, zu sagen: „da es in der Stellung des Staates liegt.“

Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn v. Büren an, aber ich will ihm doch bemerken, daß ich heute zum ersten Male höre, es gebe nur Selbsteressen. Wenn ich das Wort „Interesse“ ausgesprochen habe, so habe ich angenommen, es sei darin auch involvirt das patriotische Interesse. Wenn nun aber Herr v. Büren glaubt, es gebe kein anderes als ein Selbsteresse, so bin ich bereit, einfach zu sagen: „es ist der Stellung des Staates angemessen.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich

kann mich dem Antrage des Herrn v. Büren ebenfalls anschließen, zu sagen: „daß es daher in der Stellung des Staates liegt.“ Ich glaube zwar, man hätte das Wort Pflicht gut stehen lassen können, ohne daß man sich deshalb etwas vergeben hätte; indessen ist die Redaction des Herrn v. Büren vielleicht klüger.

Was die Bemerkungen des Herrn Steiner betrifft, so erlaube ich mir darüber noch einige Worte. Er hat richtig angeführt, daß zwei Motive des heutigen Antrages den Motiven eines Beschlusses ähnlich sind, welchen der Große Rath seiner Zeit in der Angelegenheit der Jurabahn gefaßt hat. 1866 beschloß nämlich der Große Rath, die Frage der Theilnehmung des Staates bei den Jurabahnen auf die künftige Verwaltungsperiode zu verschieben. Hier liegt nun allerdings ein ähnliches Verhältniß vor; nur ist es da eher noch viel mehr angezeigt, daß der Große Rath erkläre, er könne das Unternehmen nicht fallen lassen, weil er bei demselben sich bereits in hohem Maße theilhaftig habe. Es liegt also da bereits ein Faktum vor, während damals die Behörden sich noch nicht ausgesprochen hatten. Ich glaube daher auch, es dürfe die Motivirung nicht weggelassen werden; denn es würde dies einen üblen Eindruck auf die übrigen Mittheilhaftigen und auf den Bund machen. Man würde einen solchen Beschluß so auslegen, als ob der Kanton Bern sich vom Gotthard losrennen und mit den West- und Ostkantonen gemeinschaftliche Sache machen wollte.

Kilian. Anstatt zu sagen, daß es in der Stellung des Staates liege, möchte ich lieber sagen, „daß es daher in der Stellung des Kantons Bern liege“. Ich stelle diesen Antrag.

Die Berichterstatter stimmen diesem Antrage bei; ebenso Herr v. Büren.

Abstimmung.

- 1. Die zugegebenen Redaktionsveränderungen in den Motiven 2 und 3 werden als angenommen angesehen.
- 2. Für Beibehaltung des Motivs 3 Mehrheit.
- Für Streichung desselben nach dem Antrage Steiner Minderheit.
- 3. Für Aufnahme einer Motivirung Mehrheit.
- Dagegen nach dem Antrage Steiner Minderheit.
- 4. Für den so modifizirten Beschluß : 129 Stimmen.
- Für Verwerfung desselben nach dem Antrage Steiner 4 „

Herr Präsident. Unter tiefem persönlichem Leid ist das Präsidium im Falle, Ihnen offizielle Anzeige zu machen von dem gestern erfolgten Hinscheide des Herrn Weber, Gotthardbahndirektors in Luzern. Wie mir mitgetheilt worden ist, hat die Regierung, deren langjähriges Mitglied Herr Weber war, bereits von sich aus eine Abordnung zum Begräbniß bestimmt. Es scheint nun dem Bureau, es solle angesichts der Stellung, welche der verehrte Verstorbene eingenommen, und angesichts der eminenten Verdienste, die er sich um unser Gemeinwesen erworben hat, auch der Große Rath eine Abordnung senden, um einerseits dem Verbliebenen die letzte Ehre zu erweisen und andererseits den Angehörigen das tiefe Beileid des ganzen Landes zu bezeugen. In der Voraussicht, daß Sie mit diesem Antrage einverstanden sind, wird vorgeschlagen, die Abordnung des Großen Rathes aus

zwei Mitgliedern bestehen zu lassen und dafür zu bezeichnen Herrn Vogel in Wangen, langjährigen Freund und Kollegen des Verstorbenen, und Solissaint, gegenwärtigen Vicepräsidenten des Großen Rathes.

Die Vorschläge des Herrn Präsidenten werden genehmigt.

Vortrag betreffend Verschmelzung kleiner Einwohnergemeinden.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt pro 1878, Nr. ?*)

Hartmann, Direktor des Gemeindefens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat in seiner Sitzung vom 30. November 1874 ein Postulat erheblich erklärt, welches lautet: „Der Regierungsrath wird eingeladen, in geeigneten Fällen auf eine Verschmelzung kleinerer Einwohnergemeinden hinzuwirken und dies insbesondere bei den Gemeinden der Kirchgemeinde Kurzenberg anzuregen.“ Dieses Postulat ist der Direktion des Gemeindefens zur Begutachtung zugewiesen worden, und es hat mein Vorgänger, Herr Regierungsrath Frossard, die nöthigen Anordnungen getroffen, um ihm Geltung zu verschaffen. Wie Sie aus dem gedruckt ausgetheilten Vortrag entnehmen, hat die Direktion des Gemeindefens Berichte bei den Regierungstatthaltern eingeholt, ob solche Verschmelzungen stattfinden können und wo. Das Ergebnis dieser Berichte ist ebenfalls im Vortrag enthalten. Nach Zusammenstellung des Ergebnisses hat die Direktion des Gemeindefens gefunden, es könne eine solche Vereinigung, wie sie ursprünglich beabsichtigt war, nämlich durch ein allgemeines Dekret, nicht zu Stande gebracht, sondern es müsse jeder einzelne Fall besonders behandelt werden. Die Vereinigungen bieten allerhand Schwierigkeiten, und es ist unmöglich, Alles im gleichen Dekrete zu vereinigen.

Die Direktion des Gemeindefens hat bereits in einigen Amtsbezirken solche Vereinigungen angestrebt, und es ist namentlich eine solche im Gang in der Kirchgemeinde Koppigen. Eine andere, die von den Betheiligten selbst gewünscht worden ist, ist die von Bremgarten-Stadtgericht und Kirchlindach. Ich empfehle den Antrag zur Annahme, der am Schluß des Berichtes enthalten ist und der folgendermaßen lautet: (Der Redner verliest diesen Antrag). Ich glaube, es sei nicht der Fall, heute auf die einzelnen Projekte einzutreten. Es würde dies allzuweit führen und eine längere unnütze Diskussion veranlassen.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Postulat, welches citirt worden ist, ist seiner Zeit bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes aufgestellt worden. Infolge dessen ist der Vortrag der Direktion des Gemeindefens auch der Staatswirthschaftskommission zur Begutachtung vorgelegt worden. Sie erklärt sich mit diesem Berichte einverstanden. Sie ist namentlich damit einverstanden, daß es nicht wohl zulässig sei, die Verschmelzung durch ein einziges Dekret durchzuführen, weil die Verhältnisse nicht überall gleich sind. Es war übrigens nie die Meinung der Staatswirthschaftskommission, daß man mit einem einzigen Dekrete 20 bis 30 Gemeinden verschmelzen solle, sondern es ist schon damals gesagt worden,

*) Dieser Vortrag ist der Druckerei des Tagblattes nicht zugekommen.

es müssen in jedem einzelnen Falle die Betheiligten angehört werden.

Genehmigt.

Beschwerde

des Franz Biquerez und des Alexis Bideaux gegen den Entscheid des Regierungsrathes vom 22. März betreffend die Gemeindevahlen von Bure vom 3. Februar.

Die Bittschriftenkommission trägt auf Tagesordnung an.

Hartmann, Direktor des Gemeindefens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich um eine Beschwerde zweier Einwohner von Bure, Amtsbezirk Bruntrut, gegen einen Entscheid des Regierungsrathes, wonach er die Gemeinderathswahlverhandlungen von Bure gegenüber einer Beschwerde mehrerer Einwohner und in Bestätigung eines erstinstanzlichen Entscheids des Regierungstatthalters für gültig erklärt hat. Die beiden Beschwerdeführer verlangen nun, daß der Große Rath die Sache beurtheile und die Beschwerde zu Recht erkenne. Dies ist aber schon an und für sich unstatthaft deshalb, weil es in der Verfassung ausdrücklich heißt, daß der Regierungsrath in Administrationsachen die endlichen Entscheide fasse. Die Beschwerde ist aber auch materiell unbegründet. In Bure haben unter dreien Malen Gemeindeversammlungen zur Neuwahl der Mitglieder des Gemeinderathes stattgefunden. Eine erste Versammlung vom 2. Dezember vorigen Jahres ist vom Regierungstatthalter wegen verschiedener Formfehler und Unregelmäßigkeiten kassirt worden. Gegen diesen Entscheid ist nicht rekurrirt worden, und er ist somit in Kraft erwachsen. In Folge dessen hat am 9. Dezember eine zweite Wahlverhandlung stattgefunden; aber auch diese hat kassirt werden müssen, weil das Resultat dem Regierungstatthalter irrig ist einberichtet worden. Man hat nämlich diejenigen, die in der Minderheit geblieben sind, dem Regierungstatthalter als gewählt angezeigt, und die, welche die Mehrheit erhalten hatten, als nicht gewählt. Auch gegen diesen Entscheid hat Niemand den Rekurs an den Regierungsrath ergriffen. Auf dieses hin hat am 3. Februar eine dritte Wahlversammlung stattgefunden, und um fernere Unregelmäßigkeiten zu verhüten, hat der Regierungsrath Jemanden zur Ueberwachung der Verhandlungen hingeschickt. Diese Verhandlungen sind nun diejenigen, gegen welche heute Beschwerde geführt wird. Es wird nämlich gesagt, es seien mehrere Bürger aus dem Stimmregister gestrichen worden, die darauf gehört hätten, und mehrere eingeschrieben, die nicht darauf gehörten. Hiegegen ist zu bemerken, daß bei der Wahlversammlung selber vom Präsidenten angefragt worden ist, ob man gegen die in die Stimmregister eingetragenen Personen Einwendungen mache, und daß erklärt worden ist, nein. Diese Einwendungen hätten also damals angebracht werden sollen; denn sonst könnte auf diesem Wege jede Gemeindeversammlung kassirt werden, und man käme nie zu einem Ergebnis. Es ergibt sich übrigens aus dem Bericht des Regierungstatthalters, der die einzelnen Fälle anführt, daß die Register ganz richtig waren, und es ist somit als eine wahre Tröthlerei zu betrachten, daß man nun noch den Großen Rath mit der Angelegenheit behelligt.

Sahli, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, erklärt, daß dieselbe einstimmig Tagesordnung beantragt.

Dieser Antrag wird ohne Bemerkung angenommen.

Rekurs

der gemischten Gemeinde Buix, Amtsbezirk Bruntrut, gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 16. Mai 1877 betreffend Verweigerung der Sanction ihres Nutzungsreglements.

Hartmann, Direktor des Gemeinbewesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Buix hat in Art. 2 ihres Nutzungsreglements die Bestimmung aufgenommen, daß sämtliche in der Eidgenossenschaft wohnende Gemeinbürger nutzungsberechtigt sein sollen. Der Regierungsrath hat dieses Reglement sanktionirt, aber zurückgeschickt, um einen Paragraphen betreffend die Forstnutzungen abändern zu lassen. Die Gemeinde schickt nun, nachdem sie diesen Paragraphen verbessert hat, das Reglement zurück, hat aber inzwischen den zuerst erwähnten Paragraphen dahin abgeändert, daß die Nutzung auf die in der Gemeinde wohnenden Bürger eingeschränkt wird. Der Regierungsrath hat nun gefunden, die Gemeinde könne nicht bei Anlaß einer bloßen Korrektur auf einen andern in einer gesetzlich ausgeschriebenen Gemeinversammlung gefaßten Beschluß zurückkommen, und hat daher in die Sanction die Bestimmung aufgenommen, daß der betreffende Paragraph beibehalten werden solle. Gegen diesen Beschluß wird nun an den Großen Rath recurriert, mit der Behauptung, der Regierungsrath habe hier der Frage der Nutzung der Bürgergüter vorgegriffen.

Es ist aber zu bemerken, daß dies nicht der gleiche Fall ist, wie derjenige von Lamlingen. Seitdem dieser Rekurs hängig ist, hat der Regierungsrath jeweilen die Reglemente so sanktionirt, wie sie eingekommen sind. Hingegen hat man nicht zugegeben, daß am status quo etwas geändert werde, und daß also Gemeinden, welche einmal den auswärtigen Wohnenden das Nutzungsrecht eingeräumt haben, dieses Recht wieder zurücknehmen. Wenn ein Gesetz oder Dekret oder eine Verfügung des Großen Rathes den auswärtigen Wohnenden die Nutzung entziehen sollte, so werden die betreffenden Gemeinden allerdings ihre Reglemente dahin abändern und deren Sanction vom Regierungsrathe verlangen können; aber so lange die Frage der Nutzungen nicht definitiv geregelt ist, soll sie intakt bleiben, und die Reglemente in ihren gegenwärtigen Bestimmungen aufrecht erhalten werden. Ich empfehle Ihnen also, über diesen Rekurs zur Tagesordnung zu schreiten.

v. Sinner. Die Angelegenheit scheint auf den ersten Blick außerordentlich wenig wichtig; aber der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat einige Worte einfließen lassen, die doch könnten glauben machen, die Abweisung des Rekurses motivire sich dadurch, daß die Stellung der Regierung in dieser Frage auch ferner solle vom Großen Rathe genehmigt werden. Nun werden Sie sich von der Lamlingerangelegenheit her erinnern, daß man so ziemlich der Ansicht ist, es solle die prinzipielle Lösung der Frage verschoben werden. Ein Eintreten in die Argumentation der Regierung könnte aber leicht diesen Entscheid einigermaßen zu präjudizieren scheinen. Ich möchte daher den Herrn Präsidenten der Bittschriftenkommission fragen, ob es nicht möglich wäre, die

Sache auf eine spätere Session zu verschieben, oder wenigstens die Annahme der Anträge der Regierung so zu motiviren, daß in keiner Weise präjudizirt werden könnte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit der Verschiebung einverstanden.

Sahli, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Das Verhältniß dieses Falles zu dem von Lamlingen ist in der Bittschriftenkommission auch besprochen worden; man hat aber gefunden, es bilde dieser Fall durchaus kein Präjudiz. Wir sind der Ansicht gewesen, daß allerdings die Art und Weise, wie die Gemeinde Buix ihr Reglement nachträglich wieder abgeändert habe, nicht zulässig sei. Sie hätte unter allen Umständen das Reglement mit dem abgeänderten Artikel 2 neu auflegen müssen, damit die Betheiligten neuerdings Anlaß gehabt hätten, sich auch über diese Abänderung auszusprechen. Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir den Antrag der Regierung auf Tagesordnung durchaus gerechtfertigt gefunden. Dabei soll nicht ausgeschlossen sein, daß, wenn die Frage einmal definitiv erledigt ist, ja nach meiner Ansicht sogar vorher, die Gemeinde Buix mit einem neuen Reglement einkommt, das aber vorher zu Händen der Betheiligten aufgelegt sein muß. Die Bittschriftenkommission hat also nicht die Absicht gehabt, der Frage der Bürgernutzungen zu präjudizieren. Indessen ist allerdings der Fall nicht pressant, und wenn Hr. v. Sinner auf der Verschiebung hält, so mag es geschehen. Doch wünsche ich, daß die Verschiebung nicht im dem Sinne ausgesprochen werde, daß man bis zum Entscheide über den Fall von Lamlingen, oder bis zur prinzipiellen Entscheidung der Frage nicht eintrete, sondern daß man für heute oder für die gegenwärtige Session verschiebt, damit die Herren, die sich dafür interessiren, die Frage näher studiren können, wobei ihnen vorbehalten bleibt, später Anträge zu bringen.

Der Verschiebungsantrag wird angenommen.

Begehren

des Fürsprechers Theophil Simmen, in Erlach, um Aufhebung des Urtheils der Polizeikammer vom 5. Mai 1877, beziehungsweise Anordnung einer neuen Untersuchung, eventuell um Zuweisung des Falls an den Appellations- und Kassationshof zur endgültigen Entscheidung.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission beantragen Tagesordnung, weil die Vorstellung Simmens Gesetzwidriges verlangt.

Dieser Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Defretsentwurf

über die

Obliegenheiten der Amtschreiber.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1878, Nr. 3.)

Diskussion über das Eintreten und die Art und Weise der Behandlung.

Leuschner, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz über die Amts- und Gerichtschreibereien vom 24. März dieses Jahres sagt in § 7: „Dem Amtschreiber liegt namentlich ob: 1. Die Grundbuchführung im Amtsbezirke. Er ist in dieser Eigenschaft Vorsteher eines öffentlichen Bureau's. 2. Das Sekretariat, sowie die Einrichtung und Ordnung der Bureau's und Archive des Regierungstatthalteramtes. 3. Die Aufnahme der amtlichen Güterverzeichnisse und die Einrichtungen, welche ihm durch sonstige Gesetze und Dekrete übertragen werden. Das Nähere über die Obliegenheiten der Amtschreiber bleibt dem Dekret des Großen Rathes vorbehalten.“ Der vorliegende Entwurf wäre nun die Ausführung dieser Bestimmung, und damit ist eigentlich das Eintreten bereits genügend motivirt. Ich füge indessen noch folgende Bemerkungen bei. Es erscheint ein solches Ausführungsbekret auch deshalb als nöthig, weil durch das neue Gesetz das bisherige Gesetz vom 18. Dezember 1832 über die Organisation der Amts- und Gerichtschreibereien in den Amtsbezirken vollständig aufgehoben ist, so daß ohne ein solches ausführendes Dekret gar keine näheren Vorschriften mehr über die Einrichtungen und Obliegenheiten der Beamten bestünden. Es ist aber auch deshalb zweckmäßig, einmal eine Zusammenstellung aller Einrichtungen speziell des Amtschreibers zu geben, weil die bisherigen Vorschriften gegenwärtig in einer ganzen Menge von Erlassen älteren und neueren Datums, Gesetzen, Dekreten, Verordnungen, speziellen Kreisreiben des Regierungsrathes u. s. w. zerstreut sind, so daß es nicht nur dem gewöhnlichen Bürger und dem Beamten, der etwa mit den Amtschreibereien in Rapport kommt, sondern auch den betreffenden Beamten selbst, namentlich den neugewählten, unmöglich ist, sich gehörig zu orientiren.

Was nun die Form der Berathung anbetrißt, so glaubt die Regierung und die Kommission, daß es nach der Natur der ganzen Materie gerechtfertigt sei, sich mit einer abschnittweisen Berathung zu begnügen, zumal der Entwurf eine mehrfache, gründliche und detaillirte Vorberathung durchgemacht hat. Unmittelbar nach Annahme des Gesetzes ist von der Justizdirektion ein erster Entwurf ausgearbeitet worden, worauf sie im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe eine Begutachtungskommission einberufen hat, bestehend aus Sachverständigen der beiden Landestheile. Diese Kommission hat während zwei vollen Tagen Vormittags und Nachmittags geessen und den Entwurf im Detail durchgearbeitet. Nachher hat der Regierungsrath auch seinerseits das Dekret detaillirt berathen, und gestern noch Ihre eigene Kommission, für die als Präsident Herr Wytttenbach rapportiren wird. Endlich scheint eine neue Detailberathung durch den Großen Rath auch deshalb kaum nöthig, weil das Dekret sehr wenig Neues enthält, sondern, wie schon bemerkt, mehr nur eine Zusammenstellung vorhandener Erlasse ist.

Wytttenbach, als Berichterstatter der Kommission. In dem vom Bernervolk am 24. März angenommenen Gesetze sind folgende Dekrete des Großen Rathes vorgesehen: in § 7 ein Dekret über die Obliegenheiten der Amtschreiber, in § 8 eines über die der Gerichtschreiber, in § 12 eines über die

Befolgungen der Amts- und Gerichtschreiber, in §§ 14 und 21 Dekret über die von diesen Beamten zu beziehenden fixen Gebühren. Was nun das Dekret über die Befolgungen betrifft, so ist gestern hierseits ein solches erlassen worden. Ein Dekret über die Obliegenheiten der Amtsgerichtschreiber wird einstweilen nicht nöthig sein, einerseits weil dieselben in der bestehenden Civil- und Strafprozessordnung und im Vollziehungsverfahren ziemlich zusammenhängend dargestellt sind, und andererseits weil eine Revision des Civil- und Strafprozesses in naher Aussicht steht. Dekrete über die fixen Gebühren sind bereits ausgearbeitet und werden Ihnen sehr wahrscheinlich noch in dieser Session unterbreitet werden.

Was nun das vorliegende Dekret betrifft, so ist dasselbe, wie Sie aus seinem Eingang ersehen, nicht nur Vollziehungsbekret im engeren Sinne, sondern nimmt minder oder mehr auch den Charakter einer zweckmäßigen Kompilation und übersichtlichen Zusammenstellung zerstreuter Verordnungen an. Da der Entwurf, wie bereits bemerkt worden ist, eine mehrmalige sehr gründliche Vorberathung passirt hat, so ist auch die Kommission der Ansicht, es möchte eine abschnittweise Berathung desselben genügen. Ueber die einzelnen Abänderungsanträge wird dann am betreffenden Orte Bericht erstattet werden. Regierungsrath und Kommission gehen einig mit Ausnahme eines einzigen Punktes in § 20.

Das Eintreten und die abschnittweise Berathung werden ohne Widerspruch beschlossen.

§§ 1–12.

Die Kommission schlägt vor:

1. Bei § 2 als Lemma 3 folgende Bestimmung aufzunehmen: „Die Amtschreiber sind überdies verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über das Vermessungswesen und den Kataster zu befolgen und namentlich darüber zu wachen, daß die bezüglichen Urkunden in Uebereinstimmung mit den vom Regierungsrathe genehmigten Vermessungswerten stehen. (Dekret vom 1. Dezember 1874 und Verordnung vom 17. Januar 1874.)“

2. Ebenfalls im Lemma 1 die Worte: „nach ihrer Kontrollirung“ zu ersetzen durch: „nach vorheriger Kontrollirung, beziehungsweise Fertigung.“

3. Im § 5 als Lemma 4 aufzunehmen: „Die in diesem Gesetze vorgeschriebene Frist von 14 Tagen gilt auch für die Nachschlagung von Liegenschaftsbeschreibungen bei Grundpfandrechtsverträgen und für Rückstellung derselben.“

4. In § 10 statt der Worte: „Vorgängen nach § 9 hievor, namentlich“ zu setzen: „Nachgangserklärungen, Pfandentlassungen und“, sowie statt: „bescheinigen“ am Schlusse: „vorlegen.“

5. In § 12 das Wort: „bescheinigt“ zu vertauschen mit: „ausgesetzt.“

Der Regierungsrath pflichtet allen diesen Modifikationen bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im ersten Abschnitt ist alles Dasjenige zusammengestellt, was sich auf die Führung der Grundbücher, beziehungsweise der dahingehenden Hülfsbücher, Kontrollen, Register u. s. w. bezieht. Eine solche Zusammenstellung hat bis dahin gefehlt, und man hat alle diese Sachen aus ganz zerstreuten Erlassen zusammen-

suchen müssen. Es ist dies, glaube ich, auch eine kleine Vorarbeit für eine dereinstige Revision der Hypothekarordnung und also auch von diesem Gesichtspunkt aus zu empfehlen. Ich will ganz kurz mittheilen, was Neues in dem ganzen Kapitel ist, beziehungsweise worüber bis jetzt keine oder nicht ausreichende Vorschriften bestanden haben. In Bezug auf die Abänderungsanträge der Kommission ist zu bemerken, daß überall da, wo ich nicht speziell das Gegentheil sage, Regierung und Kommission einverstanden sind.

(Der Redner gibt zuerst Kenntniß von den Abänderungsanträgen der Kommission zu § 2 (siehe oben) und fährt dann fort:) In § 3 hat man eine Frist von 30 Tagen vorgeschlagen, zu sollen geglaubt, innerhalb deren der Amtschreiber den Akt, mit dem Einschreibungszeugniß versehen, dem stipulirenden Notar zurückstellen soll. Im Gesetz von 1846 über die Abschaffung der Untergeichte sind allerdings Fristen vorgesehen, aber speziell für diesen Fall ist bis jetzt nirgends eine Frist vorgesehen gewesen, und es dürfte die Aufstellung einer solchen zweckmäßig sein, indem mitunter von hier und dort Klagen eingelaufen sind, daß die Zurückstellung des Aktes nach geschehener Einschreibung oft allzulang auf sich warten lasse, indem der Amtschreiber vielleicht nicht Zeit findet, das Einschreibungszeugniß auf den Akt zu setzen, oder aus andern Gründen, wegen Geschäftsüberhäufung oder dgl. die Sache nicht mit der nöthigen Raschheit besorgt.

In § 4 habe ich nur im ersten Lemma den Ausdruck: „beziehungsweise im neuen Kantonsstheil für jedes Arrondissement“ mit einem Worte zu erläutern. Es hat sich herausgestellt, daß schon von der Zeit her, wo der Jura mit dem alten Kantonsstheil vereinigt worden ist, dort die Führung der Grundbücher nicht kirchgemeineweise geschieht, sondern nach Arrondissements, die auf einer speziellen Kreiseinteilung beruhen und mitunter zwei, drei Kirchgemeinden umfassen. Man hat nun geglaubt, an diesen faktischen Verhältnissen so lange nichts ändern zu sollen, bis einst eine neue Hypothekarordnung die ganze Angelegenheit für den gesammten Kanton einheitlich ordnet.

Die Vorschrift des zweiten Lemmas des § 5 hat bis jetzt gefehlt und erscheint zweckmäßig, weil öfter diese Nachschlagungszeugnisse etwas verlausirt und mit Vorbehalten versehen ausgestellt worden sind, was der Wichtigkeit dieses Aktes nicht ganz entspricht. Was das von der Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, vorgeschlagene vierte Lemma betrifft, so ist zu bemerken, daß für Fertigungen das Gesetz vom 24. Dezember 1846 bereits eine Vorschrift enthält, daß innert der Frist von 14 Tagen soll nachgeschlagen und der Akt zurückgestellt werden. Hingegen fehlt es an einer solchen Vorschrift bis jetzt mit Beziehung auf Pfandverträge und auf die sogenannten Liegenschaftsbeschreibungen. Es ist nun auch im Schoße der Kommission geklagt worden, es gebe Aemter, wo die Amtschreiber diese Liegenschaftsbeschreibungen allzu lange auf ihrem Bureau behalten, so daß es mitunter fast nicht möglich sei, sie zurückzubekommen. Aus diesem Grunde hält man es für zweckmäßig, auch hier eine 14tägige Frist vorzuschreiben.

§§ 6 und 7 reproduziren nur bestehende Erlasse. In § 8 ist die Vorschrift des zweiten Lemmas neu. In Bezug auf das zweite Lemma des § 9 könnte man vielleicht sagen, es sei überflüssig, den Amtschreibern die bezügliche Vorschrift speziell in Erinnerung zu rufen, eben weil sie schon im Gesetz von 1861 stehe. Allein die Erfahrung hat herausgestellt, daß leider in den meisten Aemtern diese Bußanzeigen im Unterlassungsfalle bei Gläubigerwechseln, Cessionsanmerkungen u. dgl. nicht gemacht worden sind, trotzdem es auf der Hand liegt, daß dies eine wichtige Sache ist, die mit den Bodenkreditverhältnissen aufs Engste zusammenhängt.

In § 10 hat die Kommission mehr nur redaktionelle Aenderungen vorgenommen. Was die Bestimmung selber betrifft, die neu ist, so dürfte sie wirklich sehr zweckmäßig sein, indem eine solche unlegitimire Anmeldung von Cessionen, Pfandentlassungen und Quittingen mitunter vorgekommen ist, wie unter anderm ein Fall beweist, der einen Sachwalter hiesiger Stadt betroffen und in der Oeffentlichkeit viel zu reden gegeben hat. Es ist Einer, auch wenn er Notar oder Prozeß führender Anwalt ist, nicht berechtigt, schon kraft dieser Eigenschaft und ohne Spezialvollmacht seines Mandanten diese Vorgänge im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 11 reproduzirt wieder nur bestehende Vorschriften. Der Zweck der Vorschrift des § 12 ist namentlich der, zu bewirken, daß sowohl bei Handänderungs- als Grundpfandverträgen ausnahmslos die Grundsteuerschätzung angegeben sei.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem Rapport des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes nur beizufügen, daß man es angemessen gefunden, in § 3 den Amtschreibern nicht nur, wie bis dahin, für die Einschreibung der Akten, sondern mit ausdrücklichen Worten auch für die Rücksendung derselben eine bestimmte Frist vorzuschreiben.

§§ 1—12 werden mit den beantragten Modifikationen angenommen.

§§ 13—16.

Regierungsrath und Kommission beantragen, in § 14, Ziff. 1 nach: „führen“ einzuschalten: „insbesondere auch diejenigen Theile der Vermessungswerke, welche die Verordnung vom 17. Januar 1874 den Amtschreibern überträgt, aufzubewahren“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich werde in gleicher Weise über diesen und die folgenden Abschnitte zu rapportiren fortfahren. In Bezug auf die Oekonomie des § 13 ist zu bemerken, daß man es zweckmäßig gefunden hat, wenigstens die Hauptrichtungen der Thätigkeit des Amtschreibers in seiner Eigenschaft als Sekretär des Regierungsrathes kurz hervorzuheben, während im Gesetz selbst nichts weiter gesagt ist, als daß ihm das Sekretariat, sowie die Einrichtung und Ordnung der Bureaux und Archive des Regierungsrathes obliege. So wird aufgezählt, was er zu thun hat als Sekretär des Regierungsrathes im Allgemeinen, Führung der Korrespondenz, Beforgung der dahingehenden Ausfertigungen und Einschreibungen, ferner als Rechnungsführer und Kassier, weiter speziell bei den wichtigen Administrativstreitigkeiten aller Art, Wohnsitzstreitigkeiten, Streitigkeiten über öffentliche Leistungen u. s. w., ferner in Vormundschaftsachen, Fällen von Erbschaftsaus-schlagungen und Erbschaftserklärungen, weiterhin in Fällen, wo er ausnahmsweise Liegenschaftsverträge zu fertigen hat am Platze der ordentlichen Fertigungsbehörde, des Gemeinderathes, weil dieser im speziellen Fall aus diesem oder jenem Grunde nicht fertigen kann, endlich in Bezug auf Führung der verschiedenen Kontrollen und Register. Man hat aber gefunden, es wäre zu weitläufig, alle diese speziell aufzuzählen, und sich deshalb mit der allgemeinen Vorschrift von Ziff. 7 begnügt, wonach der Amtschreiber alle Kontrollen zu führen hat, die entweder durch dieses Dekret oder durch

spezielle Erlasse, z. B. die Instruktion von 1839, die dieses Kapitel behandelt, vorgeschrieben sind.

Was den Zusatz der Kommission zu § 14 betrifft, so hatte sie beschlossen, ihn als Ziff. 3 einzufügen. Der Regierungsrath hat aber gefunden, es würde sich besser machen, ihn in folgender Form mit Ziff. 1 zu vereinigen, (siehe oben) und vielleicht kann sich die Kommission mit dieser nur redaktionellen Abänderung einverstanden erklären.

Zu § 15, Lemma 1 bemerke ich, daß es nach den Umständen vielleicht nöthig werden möchte, mit Rücksicht auf die neue Organisation der Amts- und Gerichtsschreibereien die Instruktion vom 20. Dezember 1839 zu revidiren. Indessen muß gesagt werden, daß sich im Allgemeinen diese Instruktion als ein sorgfältig ausgearbeiteter Erlaß gut bewährt hat, und deshalb will man nicht gerade positiv einer Revision rufen, sondern sie nur vorbehalten. Neu ist die Vorschrift des zweiten Lemma, die ertheilt wird im Interesse einer regelmäßigen Finanzverwaltung, zu der hier auch die Führung der sämtlichen Inventarien gehört.

Eine ganz neue Vorschrift enthält auch § 16, der den Regierungsrath beauftragt, jeweilen nach Bedürfniß die Archive der Amtsschreibereien und Regierungstatthalterämter durch Experten untersuchen zu lassen, um namentlich in baulicher Beziehung vorhandene Uebelstände zu beseitigen, sowie auch werthlos gewordenen alten Plunder von Schriften zu vernichten. Die im Jahr 1871 angeordnete Untersuchung sämtlicher Amts- und Gerichtsschreibereien hat herausgestellt, daß solche Aenderungen an verschiedenen Orten nöthig sein dürften.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, sich über den Antrag auszusprechen, welcher das Vermessungswesen betrifft. Ich erkläre aber, daß ich ihm beistimme.

Nebst dem vorgeschlagenen Zusatz genehmigt.

§§ 17 und 18.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Abschnitt enthält nur zwei Artikel. Die Bestimmungen über die amtlichen Güterverzeichnisse vereinfachen sich deshalb wesentlich, weil Hoffnung vorhanden ist, daß nun die Vorschriften des Dekretes zur Vereinfachung der Form der amtlichen Güterverzeichnisse und Verminderung ihrer Kosten vom 10. Januar 1852 zur Wahrheit werden, was bisher leider nicht der Fall gewesen ist. Es dürfen nämlich in Zukunft bei amtlichen Güterverzeichnissen keine vereinzelt Sporteln mehr gefordert werden, sondern es werden die Kosten in Form einer prozentualen Gebühr bezahlt, welche $\frac{1}{4}\%$ des nach Ausweis des Güterverzeichnisses vorhandenen rohen Vermögens der Verlassenschaft beträgt und zu Handen des Staates bezogen wird. Infolge dieser Vorschrift werden nun in Zukunft die betreffenden Beamten alle unnöthigen Schreibereien und Weitläufigkeiten von selbst unterlassen.

Nun noch eine Bemerkung zu dem Worte „ausschließlich“ am Eingang des § 17. In einem frühern Erlasse hieß es „hat einzig das Recht, die amtlichen Güterverzeichnisse zu führen“. Diese Redaktion paßte zu dem frühern Zustande, wo der Amtsschreiber selbst die Sporteln bezog. Nun aber glaubte man, ihm die Pflicht auferlegen zu sollen. Man hielt es für zweckmäßig, hier ausdrücklich zu erwähnen, daß die

Inventurprotokolle von sämtlichen mitwirkenden Personen zu unterzeichnen seien. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dies nicht immer geschieht. Im letzten Lemma wird den Regierungstatthaltern zur besondern Pflicht gemacht, die Führung der amtlichen Güterverzeichnisse zu überwachen. Diese Vorschrift steht schon im Gesetz von 1831 über die Amtspflichten der Regierungstatthalter, aber es dürfte am Platze sein, sie hier neuerdings zu betonen. § 18 verweist auf das Dekret vom 26. Mai 1873 betreffend die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und der Baarschaften und Geldwerthe aus Massaverwaltungen.

Genehmigt.

§§ 19—23.

Die Kommission stellt hier drei Anträge:

- 1) im § 20 die Worte „vom Präsidenten der Behörde oder seinem Stellvertreter kontrahirt und mit den etwaigen Zahlungsbescheinigungen des Amtsschreibers begleitet“ zu streichen und zu ersetzen durch: „von ihm unterzeichnet“;
- 2) am Schluß des § 22 anzufügen: „hat“;
- 3) im § 23, Lemma 1, die Worte „und bei Sant- und Geltsstagsteigerungen“ wegzulassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zunächst haben wir es hier mit der Handänderungsgebühr, respektive mit den Vorschriften über den Bezug derselben zu thun. Nach dem Gesetze beträgt die Handänderungsgebühr 6‰ (bisher 5‰) und für gewisse Fälle, welche bisher ganz frei waren, 3‰. Es werden überhaupt nach dem neuen Gesetze alle wirklichen Handänderungen gebührensichtig erklärt, was zur Folge haben wird, daß die Handänderungsgebühren dem Staate in Zukunft erheblich mehr eintragen werden, als bisher. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß sie in normalen Jahren (gegenwärtig befinden wir uns vielleicht nicht in einem solchen) Fr. 400,000 eintragen werden. Aus diesem Grunde ist es wohl gerechtfertigt, daß man etwas scharfe und genaue Vorschriften über die Kontrollirung des Bezuges dieser Gebühren aufstellt, und dies ist der Zweck des ersten Abschnittes.

Es wird vorgeschlagen, ungefähr das bisherige System beizubehalten, welches in einem besondern Erlasse vom 14. Dezember 1836 geordnet ist. Dieser Erlaß hat sich, so viel mir bekannt, gut bewährt. Dieses System würde nun kurz darin bestehen: Im alten Kantonstheil, wo zur Stunde noch die Fertigung der Handänderungsakten vorgeschrieben ist, soll kein Akt gefertigt werden, wenn nicht der Fertigungsbehörde eine Bescheinigung vorliegt über die bezahlte Handänderungsgebühr. Es wird nämlich die Quittung über die Zahlung der Gebühr auf den Akt selbst gesetzt. Im neuen Kanton, wo man das Institut der Fertigung nicht kennt, muß man sich mit der Einschreibung begnügen, und dieses Verhältnis ist geordnet in § 21. Es bezieht sich nur auf die Amtsbezirke Courtelary, Münster und Neuenstadt, welche das Institut der Einregistrirung nicht kennen. In den Amtsbezirken Freiberg, Delsberg, Bruntrut und Laufen tritt an den Platz der Handänderungsgebühr die Einregistrirungsgebühr, welche nach dem Gesetze auf die gleiche Höhe gestellt werden soll, wie die Handänderungsgebühr im alten Kantonstheil. Daher ist in diesem Paragraph nur von den genannten

drei Amtsbezirken die Rede. Hier soll nun die Kontrolle, weil nur eine Einschreibung des Aktes in das Grundbuch stattfindet und nicht eine Fertigung, in der Weise erfolgen, daß die Notarien der Steuerverwaltung vierteljährlich ein Verzeichniß der von ihnen stipulirten Handänderungskontrakte einreichen, damit diese Verwaltung prüfen kann, ob die abgelieferten Handänderungsgebühren damit übereinstimmen.

Ich resumire diesen Punkt dahin: die Kontrolle würde in der Weise erfolgen, daß kein Akt gefertigt werden kann, wenn nicht eine Zahlungsbefcheinigung vorliegt, und daß der Sekretär nach jeder Sitzung der Fertigungsbehörde ein Verzeichniß über die gefertigten Geschäfte einschickt. In Courtelary, Münster und Neuenstadt würde die Kontrolle darin bestehen, daß die Handänderungsgebühren bezahlt werden müssen, bevor der Akt in's Grundbuch eingeschrieben wird, und daß die Notarien vierteljährlich ein Verzeichniß der von ihnen stipulirten Handänderungsverträge der Steuerverwaltung einreichen sollen.

In § 22 ist eine ausführende Bestimmung enthalten, welche im Gesetze selber fehlt. Dieses sagt nicht, von wem die Handänderungsgebühr zu bezahlen sei. Es wird vorgeschlagen, dies so zu ordnen, daß, wenn unter den Parteien nichts Anderes vereinbart worden ist, dann der Erwerber die Gebühr zu zahlen habe. Ferner enthält der § 22 auch eine spezielle Erläuterung darüber, in welcher Weise der Kapitalbetrag für die Handänderungsgebühr zu berechnen sei. Es soll nicht nur der eigentliche Abretungswert berücksichtigt werden, sondern alle in bestimmten Summen ausgesetzten Leistungen, zu denen sich der Erwerber in irgend einer bindenden Form verpflichtet. Es bezieht sich dies namentlich auf die sogenannten Steigerungsrappen, Trinkgelder u. s. w. Eine solche Vorschrift hat schon in der gegenwärtigen Gesetzgebung bestanden; sie ist aber hier etwas genauer reproduziert. Dann hat man, und damit komme ich zu § 23, für nöthig gefunden, noch etwas näher zu spezialisiren, was Alles in Zukunft als Handänderung zu betrachten sei. Das Gesetz selbst braucht nur den Ausdruck „wirkliche Handänderung“.

Schließlich habe ich noch einige redaktionelle Veränderungen mitzutheilen, welche von der Kommission vorgeschlagen werden. (Der Redner theilt die oben angeführten Abänderungsanträge der Kommission mit.) Der Regierungsrath stimmt diesen Anträgen bei mit einer einzigen Ausnahme. Er möchte nämlich in § 20 die Worte „vom Präsidenten der Behörde oder seinem Stellvertreter kontrastgnirt“ nicht streichen. Die Kommission will die Bestimmung weglassen, wonach die Verzeichnisse über die behandelten Geschäfte durch den Gemeindevorstand unterzeichnet werden sollen; sie will also nicht, daß der Sekretär der Fertigungsbehörde vom Gemeindevorstand kontrollirt werde. Der Regierungsrath ist damit nicht einverstanden, sondern möchte diese Kontrolle beibehalten, da es Fälle geben kann, wo der Gemeindevorstand nachlässig ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission findet, man gehe zu weit, wenn man verlange, daß die Fertigungsverzeichnisse auch vom Präsidenten der Fertigungsbehörde unterzeichnet werden. Auf dem Lande wohnen Präsident und Sekretär oft weit von einander, so daß es dem letztern schwer fallen würde, die Unterschrift des erstern einzuholen. In vielen wichtigeren Fällen genügt die Unterschrift des Sekretärs allein; so z. B. bei Auszügen aus dem Steuerregister. Uebrigens kann ich bemerken, daß bis dahin diese Verzeichnisse stets nur von dem Gemeindevorstand unterzeichnet worden sind, ohne daß die Steuerverwaltung sich veranlaßt gesehen hätte, zu reklamiren. Ich glaube, man dürfe dem Sekretär der Fertigungsbehörde so viel Vertrauen schenken, daß er ein solches Verzeichniß der Wahrheit gemäß ausfertigen werde. Ich

möchte die Fassung der Kommission sehr empfehlen. Es ist für die Sekretäre auf dem Lande, welche ohnehin in vielen andern Beziehungen große Lasten haben, eine große Erleichterung.

A b s t i m m u n g.

1. Die zugegebenen Anträge der Kommission werden als angenommen angesehen.

2. Für den § 20 nach dem Antrag des Regierungsrathes Minderheit.

Für den § 20 nach dem Antrag der Kommission Mehrheit.

§ 24.

Die Kommission beantragt, im ersten Lemma die Worte „Besiegelung und“ zu streichen und im zweiten Lemma das Wort „zuzustellen“ zu ersetzen durch: „portofrei einzusenden“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da wird beantragt, im ersten Lemma die Worte „Besiegelung und“ zu streichen und im zweiten Lemma das Wort „zuzustellen“ zu ersetzen durch: „portofrei einzusenden“. Die erste Aenderung rechtfertigt sich damit, daß es genügt, vorzuschreiben, bei Pfandverträgen solle die Gebühr jeweilen vor der Einschreibung bezahlt werden. Da ist keine Fertigung vorhanden und es kann kein anderer Zeitpunkt festgestellt werden, als der vor der Einschreibung. Die portofreie Einsendung hat den Sinn, daß der Notar, der da verpflichtet wird, der Steuerverwaltung ein Verzeichniß einzusenden, sich von den Parteien für das Porto soll entschädigen lassen dürfen. Die Regierung stimmt diesen Anträgen bei.

Im zweiten Lemma wird den Notarien eine neue Pflicht auferlegt, die sie bis dahin nicht hatten, nämlich die Einsendung eines Verzeichnisses der stipulirten Grundpfandverträge, an die Steuerverwaltung. Diese Vorschrift wird aufgestellt im Interesse der Kontrolle über den Bezug der Gebühren.

Ich soll bei Berathung dieses Paragraphen noch eine Frage zur Sprache bringen, welche wiederholt in den vorberathenden Kreisen aufgetaucht ist. Es ist bekannt, daß namentlich bei Pfandverträgen das Geschäft häufig nicht zu Stande kommt, daß das Darlehen aus irgend einem Grunde nicht gegeben wird oder nur für eine kleinere Summe als ursprünglich beabsichtigt war. Da hat man sich fragen müssen, ob es in solchen Fällen billig sei, daß der Bürger die ganze Gebühr von der beabsichtigten Darlehenssumme zu bezahlen habe. Die Arbeit der Amtsschreiberei ist natürlich in diesem Falle nicht gleich groß, wie da, wo das Geschäft wirklich zu Stande kommt. Im erstern Falle hat die Amtsschreiberei die Sache nur zu kontrolliren und vielleicht noch die Liegenschaftsbeschreibung mit Nachschlagzeugniß zu versehen; im letztern Falle aber ist der fertige Vertrag noch in's Grundbuch einzuschreiben u. s. w. Man hat es für billig gefunden, dem Bürger da, wo das Geschäft nicht zu Stande kommt, einen Abzug von z. B. der Hälfte zu gestatten. Indes gehört die Regelung dieses Verhältnisses nicht in die Berathung des gegenwärtigen Dekrets, sondern eher in die Vollziehungsverordnung, welche der Regierungsrath laut Gesetz zu erlassen hat über den Bezug der Gebühren zu Händen des Staates. Ein Entwurf dieser Verordnung besteht bereits. Unter Umständen könnte die Frage auch in den Sportelndekreten, welche wir noch zu berathen haben, reglirt werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Das zweite Lemma zu § 24 ist neu. Eine solche Bestimmung bestand bisher nicht. Nachdem durch das neue Gesetz bezüglich der Bezahlung der Staatsgebühren eine andere Situation eingetreten ist, ist es nothwendig geworden, Jemanden zu bestellen, der in dieser Hinsicht ein Verzeichniß einreichte. Man hat zuerst gefragt, ob man die Kontrollirung nicht den Regierungsstatthaltern übertragen könne, welche anlässlich der Befestigung des Aktes davon Notiz nehmen würden, um dann der Steuerverwaltung ein Verzeichniß einzusenden. Man hat aber gefunden, es wäre das für sie zu beschwerlich, da sie ohnehin große Pflichten haben. Die Kommission ist zu der Ansicht gekommen, man dürfe eine solche Verpflichtung wohl den Notarien auflegen. In andern Ländern hat das Notariat in Bezug auf die Verwaltung mehr und größere Pflichten gegenüber dem Staate, als bei uns, wo eigentlich gar keine Notariatsordnung besteht. Wir denken, die Herren Notarien werden sich dieser Arbeit, die nicht groß ist, gerne unterziehen. Dadurch wird erreicht, daß der Steuerverwaltung das Material unentgeltlich geliefert werden kann.

Ueber die Frage, wie es gehalten sein soll, wenn ein Geschäft nicht zu Stande kommt, hat die Kommission sich nicht einläßlich und definitiv besprochen. Meine persönliche Meinung darüber ist die: Nach der Fassung des ersten Lemmas des § 24 hat die Bezahlung der Staatsgebühr für Grundpfandverträge in Zukunft gleichzeitig mit der Einfindung an den Amtsschreiber zur Eintragung in's Grundbuch zu erfolgen. Wenn nun aber das Geschäft nicht zu Stande kommt, so gebührt dem Staate nicht die ganze Gebühr, sondern nur eine Gebühr für die auf die Nachschlagung verwendete Arbeit. Nach meiner persönlichen Meinung sollte diese Frage im Dekret über die fixen Gebühren der Amtsschreiber reglirt werden, nicht aber in der Vollziehungsverordnung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will noch nachholen, daß, wenn ich mich recht erinnere, von der Begutachtungskommission in Aussicht genommen worden ist, die Sache in folgender Weise zu regliren: Die Hälfte der Prozentgebühr würde vom Stipulator bezahlt im Moment, wo die Sache zur Nachschlagung auf die Amtsschreiberei kommt, und die andere Hälfte, wenn sie zur Einschreibung dahin gelangt. Nach der Ansicht des Regierungsrathes gehört die Reglirung dieses Verhältnisses aber nicht in dieses Dekret.

Hofer in Diesbach. Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter der Kommission einverstanden, daß in Fällen, wo das Geschäft nicht zu Stande kommt, für die Nachschlagung eine Gebühr zu bezahlen sei, allein diese Gebühr so hoch zu bemessen, wie wenn der Vertrag zu Stande kommt, wäre unbillig. Die Gebühr für die Nachschlagung möchte ich aber nicht nach Prozenten berechnen, sondern nur für die eigentliche Arbeit. Auch in anderer Richtung sollte noch eine Bestimmung aufgenommen werden. Es kommt vor, daß Käufe ausgefertigt und die Staatsgebühr bezahlt wird, daß dann aber Umstände eintreten, wo die Parteien selbst den Akt wieder aufgeben möchten, z. B. infolge Todesfällen. Bis dahin war eine solche Aufhebung zulässig, sofern die Einschreibung in der Amtsschreiberei noch nicht stattgefunden hatte. Ich finde nun, in solchen Fällen, wo also keine eigentliche Handänderung stattgefunden hat, sollte die Gebühr wieder zurückerstattet werden. Darüber sollte man auch eine Bestimmung aufnehmen, wie es bisher der Fall war.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den letztern Punkt betrifft, so glaube ich, es hätte ein da-

heriger Antrag bei dem Abschnitt, welcher von der Handänderungsgebühr handelt, gestellt werden sollen. Wenn also der Antrag noch gestellt werden sollte, so müßte es in der Umfrage über das Zurückkommen auf einzelne Artikel geschehen. Ich halte aber eine solche Vorschrift nicht für nöthig, weil es sich denn doch da um sehr seltene Fälle handelt. Auch bemerke ich, daß die eigentlichen Handänderungen nicht im Momente der Einschreibung eintreten, sondern im Zeitpunkt der Fertigung, weil mit dieser letztern der Eigenthumswechsel erfolgt. Wenn solche Fälle, wie Herr Hofer sie im Auge hat, ausnahmsweise vorkommen, so sollen sich die Parteien rangiren. Die Argumentation ist übrigens nicht richtig, wenn man sagt, das Geschäft sei nicht zu Stande gekommen; dies war vielmehr der Fall, und es wird nun bloß hintendrein wieder rückgängig gemacht. Aus diesen Gründen möchte ich von einer solchen Bestimmung abrathen.

Hofer in Diesbach. Ich bin einverstanden, daß, wenn die Fertigung einmal stattgefunden hat, man annehmen muß, das Geschäft sei fertig. Aber wo die Parteien vor der Fertigung die Sache rückgängig machen, und das kommt ziemlich häufig vor, da sollte nach meiner Ansicht die Gebühr wieder zurückerstattet werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich der vorläufig geäußerten Ansicht der Regierung in Betreff der Bezahlung der Staatsgebühren bei Grundpfandrechten nicht anschließen, daß nämlich die Hälfte der Gebühr bei der Einfindung zur Nachschlagung und die andere Hälfte bei der Einfindung zur Einschreibung bezahlt werden soll. Ich finde, für die Nachschlagung allein wäre die Hälfte der Gebühr zu viel und es würde die Verwaltung kompliziren, wenn man heute die Hälfte und nach einigen Wochen die andere Hälfte der Gebühr beziehen würde. Wenn das Geschäft nicht zu Stande kommt, so soll nicht die fixe Gebühr bezahlt werden, sondern eine Entschädigung, welche im Verhältniß zur Arbeit steht. Es kommen Fälle vor, wo die bewilligte Summe höher oder niedriger ist, als ursprünglich in Aussicht genommen war. Ich verweise auf die Geschäfte der Hypothekarkasse, welche niemals mehr, sondern gewöhnlich weniger gibt, als verlangt worden ist. Ist nun die Hälfte der Gebühr bereits bezahlt, so gibt das eine Komplikation. Man hätte daher solche Fälle im Dekret über die fixen Gebühren vorzusehen sollen.

Was die Anregung des Herrn Hofer betrifft, so kommt es allerdings vor, daß Handänderungsverträge, nachdem sie der Amtsschreiberei zur Nachschlagung eingesandt worden sind, noch vor der Fertigung von den Parteien zurückgezogen und aufgehoben werden. Da finde ich es nicht am Orte, daß der Staat eine Gebühr beziehe. Für Fr. 100,000 bezieht der Staat eine Gebühr von Fr. 600, und zwar wird diese Gebühr bezahlt mit der Einfindung des Aktes an die Amtsschreiberei. Wird nun der Akt vor der Fertigung aufgehoben, soll da der Staat für eine Arbeit, die in einer halben Stunde gemacht ist, eine Summe von Fr. 600 erhalten? Das halte ich für unbillig. Ich glaube, wie gesagt, es sollte diese Frage bei der Berathung des Dekretes über die fixen Gebühren reglirt werden. Wenn man indessen auf § 19 zurückkommen will, so habe ich auch nichts dagegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nachträglich meinerseits im Grundsatz zugeben, daß irgendwo dem Verhältniß sowohl bei Handänderungs- als auch bei Grundpfandverträgen Rechnung getragen werden soll, und zwar in dem Sinne, daß man entweder nur einen Theil der Prozentgebühr oder aber eine fixe Gebühr verlangt. Nur

möchte ich den Wunsch aussprechen, diesen Gegenstand nicht in's vorliegende Dekret aufzunehmen, weil es sich da mehr um eine Sportelnangelegenheit handelt, während das Dekret von den Obliegenheiten der Amtsschreiber redet. Die Bemerkung des Herrn Hofer ist insofern richtig, als, wenn der Akt noch nicht gefertigt ist, dann noch gar keine Handänderung stattgefunden hat. Es kann also da von einer wirklichen Handänderung, welche im Gesetz einzig als gebührensichtig erklärt wird, nicht die Rede sein, und die Gebühr darf nicht gefordert oder muß zurückerstattet werden, wenn sie bereits bezogen ist. Ich glaube aber, es sei das mehr Sache der Interpretation. Die Regierung würde in vorkommenden Fällen, auf eingelangte Beschwerde hin, so entscheiden, weil eben noch keine wirkliche Handänderung stattgefunden hat.

Rußbaum. Wenn die Regierung wirklich die Intention haben sollte, daß ein Theil der Gebühr bereits bei der Einzahlung zur Nachschlagung bezahlt werden soll, so muß ich, wie der Berichterstatter der Kommission, mich dem widersetzen. Die Nachschlagung ist nur ein Akt, welcher das Pfandgeschäft als solches vorbereitet, und ich kann nicht zugeben, daß schon hier die Staatsgebühren bezahlt werden sollen. Uebrigens glaube ich, wir haben da eine müßige Diskussion, denn es gehört dieser Gegenstand nicht in dieses Dekret.

§ 24 wird mit den vorgeschlagenen Aenderungen angenommen.

§ 25.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die übrigen Staatsgebühren wären nun zum Theil die Prozentualgebühren bei amtlichen Güterverzeichnissen und bei Gant-, Geldtags- und andern gerichtlichen Liquidationen, und ferner die sämmtlichen fixen Sporteln, die in den beiden Dekretsentwürfen einerseits über die Gerichtsgebühren und andererseits über die fixen Sporteln in den Amtsschreibereien vorgeschlagen werden. In Beziehung auf alle diese Gebühren soll die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes, auf die schon mehrfach hingewiesen worden ist, die näheren Vorschriften enthalten, nicht über die Ansätze selbst, — denn diese werden im Dekret vom Großen Rath selber festgestellt — sondern über die Art und Weise des Bezuges. Deshalb schlägt die Kommission zur Verdeutlichung vor, im Eingang nach „hinsichtlich“ einzuschalten „das Bezugs“, und der Regierungsrath pflichtet dieser Aenderung bei.

Bei diesem Anlaß will ich dem Großen Rath mit zwei Worten mittheilen, wie der Regierungsrath den Bezug der fixen Sporteln zu regeln gedenkt. Es ist schon im Gesetz vorgesehen, daß hiezu Gebührenmarken verwendet werden sollen, und es würden nun entsprechend den Tarifansätzen, die überall auf 10 Rp. und 1 Fr. abgerundet werden, 7 Gebührenmarken vorgeschlagen, die sich nach der Farbe voneinander unterscheiden würden, eine von 10 Rp., eine von 20, eine von 50, eine von 1 Fr., eine von 5 und eine von 10 Fr. Damit könnte man, glaube ich, für alle Fälle ausreichen und nach den verschiedenen Ansätzen den jeweiligen Betrag aus zweien oder dreien Marken zusammensetzen. Nun würde sich die Sache so machen. Entweder ist ein Akt herauszugeben, wie Protokollauszüge, ein gerichtliches oder administratives Urtheil u. s. w., oder irgend ein anderer Akt, der eingeschrieben werden muß. Da müßte zunächst die Spezifikation der Gebühren auf den Akt selber geschrieben, und überdies daneben der betreffende Betrag an Gebühren-

marken aufgeklebt werden. Auf diese Weise erhält man eine ganz sichere Kontrolle des Bezugs der fixen Sporteln durch den Bürger selber. Wo kein Akt herauszugeben oder zurückzustellen, aber eine Einschreibung in ein Protokoll, z. B. ein Gerichtsprotokoll, Manual, oder in irgend eine Kontrolle, ein Register u. s. w. zu machen ist, würde am Rande der betreffenden Einschreibung wiederum die Spezifikation der Gebühren vom Beamten selbst aufgezeichnet und daneben der Betrag an Gebührenmarken aufgeklebt werden. Die vorbereitende Kommission hat sich mit diesem System ebenfalls einverstanden erklärt, und ich glaube, daß man auf diese Weise eine ziemlich sichere Kontrolle des Bezugs auch dieser fixen Sporteln erhalten wird. Es ist dies nicht ganz unwichtig, da diese Gebühren, welche in Zukunft ganz dem Staate zufließen, und namentlich die Gerichtsgebühren ihm jährlich eine nicht unerhebliche Summe liefern werden. Ich habe geglaubt, dies hier anbringen zu sollen, damit man über die Tragweite dieses Paragraphen vollständig orientirt sei.

§ 23 wird mit der vorgeschlagenen Einschaltung genehmigt.

§ 26.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn das neue Stempelgesetz angenommen worden wäre, so würde es nöthig geworden sein, die Vorschriften über den Verkauf des Stempelpapieres und der Stempelmarken dem neuen Gesetz entsprechend zu modifiziren. Nachdem aber dasselbe verworfen worden ist, und da es voraussichtlich noch längere Zeit gehen wird, bis ein neues Gesetz angenommen ist, hat man es in dieser Sache bei den alten Vorschriften belassen zu sollen geglaubt.

Angenommen.

§ 27.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 28.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man ist hier nicht ganz einig gegangen in Beziehung auf die Frage, ob der Amtsschreiber in Sachen der Gebäudeaffekuranz verpflichtet sei, den Schätzungen neu aufgenommener Gebäude persönlich beizuwohnen und das Protokoll an Ort und Stelle zu führen. Im ursprünglichen Entwurf war ihm diese Pflicht auferlegt, indem ich persönlich die bestehenden Gesetze und namentlich das vom 21. März 1834 so interpretiren zu sollen geglaubt habe. Es scheint aber die Praxis in den seltensten Fällen diese zu sein, und so kann ich mich einverstanden erklären, daß dieser Punkt im Dekret nicht weiter berührt wird.

Angenommen.

§§ 29—31.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 32.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Hinweisung auf § 11 des Civilprozesses in der drittletzten Zeile betrifft die Fälle, wo eine unter Vormundschaft stehende Person Geschäfte betreffend Weibergutsempfang und Abtretung abschließt. Es hat sich gefragt, in welcher Amtschreiberei die betreffenden Akten eingeschrieben werden sollen. In Gesetz vom 26. Mai 1848 heißt es: „auf der Amtschreiberei des Bezirks, in welchem die Kontrahenten wohnen“. Nun ist nicht zu vergessen, daß wir im Jahr 1848 noch nicht das jetzige Niederlassungssystem gehabt und also noch nicht zwischen civilrechtlichem und polizeilichem Domizil unterschieden haben. Deshalb ist hier zu interpretiren. Wenn z. B. ein in Thun wohnender Bögling, dessen Vogt in Bern wohnt, in den Fall kommt, eine Weibergutsherausgabe zu machen, so entsteht die Frage, ob der Akt auf der Amtschreiberei Thun, oder auf der in Bern eingeschrieben werden soll. Nach näherer Ueberlegung der Sache hat die Kommission, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, gefunden, es solle die Einschreibung da geschehen, wo der Bögling sein civilrechtliches Domizil hat, wo er rechtlich vertreten ist, also da, wo sein Vogt wohnt.

Angenommen.

§ 33.

Angenommen, mit Ersetzung des Wortes „Versteigerungen“ durch: „Steigerungen“.

§§ 34—37.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 34 enthält eine etwas andere Vorschrift über die Verantwortlichkeit der Amtschreiber. Eine solche Vorschrift ist schon im Emolumententarif von 1813 gewesen. Im ursprünglichen Entwurf war jeweilen im betreffenden Paragraphen die Verantwortlichkeit speziell erwähnt. Man hat aber geglaubt, es genüge, dieselbe in einem allgemeinen Paragraphen allgemein auszusprechen. Diese Verantwortlichkeit bezieht sich also auf alle Berrichtungen der Amtschreiber, namentlich auf die Grundbuchführung, aber auch auf die übrigen Geschäfte.

§ 35 ist wegen der französischen Gesetzgebung nöthig. Denn Sie werden wohl der Berathung des Dekrets entnommen haben, daß nicht alle Paragraphen auf den Jura passen, d. h. auf die Amtsbezirke, die unter der französischen Gesetzgebung stehen, so z. B. gerade im Gebiete der Grundbuchführung der Abschnitt von den Zufertigungen auf Offenkunde u. a. m. Mit der vorliegenden Fassung des § 35 hat man nun dieses Verhältniß am richtigsten regulirt geglaubt.

Zu § 36 kann ich nur wiederholen, was ich gestern bei der Berathung des Besoldungsdekrets bemerkt habe, daß nämlich die Meinung auch hier ist, es trete das Dekret zugleich mit dem Gesetz in Kraft, es bleibe aber vorbehalten, wenn die eine oder andere Vorschrift sich nicht bewähren sollte, im geeigneten Zeitpunkt darauf zurückzukommen und allfällige Abänderungen vorzunehmen.

§ 37 endlich hebt noch einzelne Vorschriften der jetzigen Gesetzgebung auf, soweit sie nicht bereits durch das Gesetz selbst als aufgehoben erklärt sind.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kom-

mission tritt der Anschauung der Regierung in Betreff der Revision des Dekrets bei, in dem Sinne, daß, wenn sich Lücken, Ungerechtigkeiten und Inkonvenienzen in dem Dekret erzeugen sollten, eine Revision desselben nicht nur stattfinden könne, sondern solle, nach dem altbekannten Grundsatz, daß alles menschliche Werk nur Stückwerk ist. Die Kommission wünscht namentlich, daß von dieser Erklärung im Protokoll Akt genommen werde.

§§ 34—37 werden unverändert angenommen.

Eingang.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Zu der Umfrage über allfällige Zusätze und Anträge auf Wiedererwägung einzelner Paragraphen erklärt Hofer, von Oberdiesbach, er behalte sich, nach genommener Rücksprache mit dem Präsidenten der Kommission, vor, seine bezüglichen Bemerkungen beim Sporteldekret anzubringen, wo sie am besten am Platze sein möchten.

Es folgt die

Schlussabstimmung,

in welcher das Dekret mit Mehrheit genehmigt wird.

Schluss der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Berichtigungen.

Die Strafe des Christian Sommer, von Wybachengraben, wegen Begünstigung von Wechselfälschung verurtheilt, ist Seite 134, Spalte II, Ziff. 6, unrichtig angegeben; sie beläuft sich auf 14 Tage Gefangenschaft.

Seite 156, Spalte II, Zeile 18 von unten, lies „Regierungsstalt-halter“ statt: „Regierungsrath“.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 25. April 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Mich el.

Nach dem Namensaufrufe sind 179 Mitglieder anwesend; abwesend sind 69; wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Bähler, Bircher, Fahrni-Dubois, Jeller, Geiser, Gygax in Bleienbach, Joost, Klage, Kummer in Bern, Lehmann-Gunier, Lenz, Nägeli, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Roth, Schwab, Sezler; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Althaus, Anken, Arn, Bieri, Born, Bühlmann, Burren, Bütigkofler, Dick, Donzel, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gygax in Seeberg, Halbemann, Henne- mann, Herren in Mühleberg, Jaggi, Jndermühle, Jobin, Kohler in Thunstetten, Kohli in Schwarzenburg, Leibundgut, Luber, Mägli, Mauerhofer, Rufbaum in Rünthofen, Oberli, Reber in Niederbipp, Reichenbach, Riser, Rosselet, Röhli-berger in Herzogenbuchsee, Schär, Scheidegger, Schüpbach, Spahr, Stalder Stähli, Stämpfli in Uetligen, Stettler in Nied, Steullet, Trachsel in Mühlethurnen, Vogel, Walther in Krauchthal, Wienerer, Wüthrich, Wyß, Zeefiger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag über den Ausbau der Militäranstalten auf dem Seundensfelde in Bern.

(Siehe den Beschlusse Entwurf des Regierungsrathes in den Beilagen zum Tagblatte von 1878, Nr. 9, S. 3.)

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Beschlusse Entwurf bei.

Kohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Baudirektion und mit ihr der Regierungsrath

Tagblatt des Großen Rathes 1878.

haben geglaubt, es sei angezeigt und liege in ihrer Pflicht, am Schlusse der Periode dem Großen Rathe noch Auskunft zu geben über den Stand des Baues der Militäranstalten, und sie haben sich auch fragen müssen, ob es nicht der Fall sei, vom Großen Rathe noch einen Kredit zur gänzlichen Vollendung des Baues zu verlangen.

Der Stand des Baues ist folgender: Das Zeughaus und die Stallungen sind fertig und seit geraumer Zeit bezogen. Die Kaserne ist noch unvollendet, aber, wie die Herren sich überzeugt haben werden, unter Dach, und weiter sind auch die Fenster verankert und gegenwärtig im Anschlagen begriffen, so daß für den Schutz des Gebäudes das Nöthige vorgekehrt ist. Allein der innere Ausbau fehlt, und daher ist man natürlich gezwungen, noch die alten Kasernen zu benutzen. Fragt man sich nun, ob irgend ein Vortheil damit verbunden ist, mit dem Ausbau der Kaserne zu warten, bis sich die Finanzlage gebessert hat, so muß man antworten, daß dies verkehrt wäre, indem durch das Zuwarten nur noch mehr Kosten entstehen. Erstens gehen so sehr viele Sachen zu Grunde und müssen doppelt gemacht werden, und zweitens hat man mit den Abrechnungen mehr Mühe. Dann haben wir auch einen bedeutenden finanziellen Nachtheil darin, daß die Stadt ihre schuldige Restanz von Fr. 200,000 nicht zu bezahlen braucht, bis man ihr die alten Kasernen übergeben hat.

Wenn man nun einverstanden ist, daß es vortheilhafter wäre, den Bau zu vollenden, so fragt sich weiter, ob unsere Mittel uns das erlauben. Wenn wir in diesem Jahr Fr. 100,000 ausgeben, so können wir den Bau vollenden, indem wir die Restzahlungen auf die folgenden Jahre verschieben würden. Im Ganzen sind nach dem Devis noch Fr. 359,000 nothwendig. Dagegen würden dann die Fr. 200,000, die die Stadt Bern schuldet, in die Staatskasse fließen, so daß man es in dieser Richtung machen kann. Die Baudirektion hat geglaubt, man sollte zu diesem Zweck einfach den Budgetkredit um Fr. 100,000 erhöhen, weil dies, wenigstens ihrer Ansicht nach, noch in der Kompetenz des Großen Rathes liegt. Die Regierung und die Staatswirthschaftskommission haben dagegen geglaubt, man solle die Summe nicht auf diesen Kredit legen, sondern sie nach dem Finanzgefes und nach dem Volksbeschlusse über die Militärbauten aus dem Schatzungswert derjenigen Gebäude nehmen, die als Gegenwert an die neuen Bauten gebient haben. Ueber diesen Schatzungswert kann man verfügen, und der Mehrerlös ginge in die laufende Verwaltung. Auf diese Weise hat man die Sache auch finanziell zu rangiren geglaubt. Ich möchte Ihnen daher diesen Antrag empfehlen, damit der Ausbau, dem wir doch nicht entgehen können, endlich bewerkstelligt und das Gebäude bezogen werden könne.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission pflichtet dem gedruckt mitgetheilten Antrag des Regierungsrathes bei und beantragt, ihm den verlangten Kredit für 1878 zur Verfügung zu stellen, so daß Verrechnung mit der Domänenkasse stattfindet. Sie haben diese Angelegenheit, so weit sie den Großen Rath betrifft, erledigt durch Ihren Beschlusse vom 31. Mai 1877 unter der Voraussetzung der Genehmigung desselben durch das Volksvotum. Sie wissen, daß man bei Anlaß der Frage der Revision des vierjährigen Budgets im Mai auch die Verhältnisse des Kasernenbaus besprochen und beschlossen hat, es seien die Nachkredite hiefür zu bewilligen, und der größte Theil derselben in dem berichtigten Voranschlag für 1877 und 1878 aufzunehmen, der Rest aber in die künftige Periode zu bringen. Allein, wie Sie wissen, ist dieser revidirte vierjährige Voranschlag durch

das Volk verworfen worden. Damit hat indessen das Volk sicherlich nicht die Ansicht ausdrücken wollen, es solle diese Kasernenbauten auch ferner unvollendet bleiben, und der Große Rath ja nicht an einen Ausbau dieser kostbaren Anlage denken. Vielmehr mögen die Gründe der Verwerfung andere gewesen sein. Indessen sind die Kreditverhältnisse in Folge davon eine Zeit lang sehr beschränkt gewesen, da der Große Rath sich nur innerhalb des Rahmens des bisherigen Budgets hat bewegen können. Er hat daher auch den Kredit für die Militärbauten beschneiden und eine Zeit lang sogar die Arbeiten einstellen müssen. Man hat sich aber überzeugt, daß dies in die Länge nicht gehen kann, und daß es von den Behörden unverantwortlich wäre, die Bauten fernerhin im gegenwärtigen Zustand zu belassen. Es bezieht sich dies namentlich auf die Kaserne, die, wie Sie wissen, bis dahin nicht hat benutzt werden können, so daß die Rekrutenschulen noch in den alten Gebäuden haben untergebracht werden müssen, die für ihren Zweck offenbar nicht mehr genügend sind.

Dies hat den Regierungsrath zu dem Antrag geführt, es möchte der nötige Kredit bewilligt werden, damit die sämtlichen Vollendungsarbeiten in diesem Jahr verankert werden können, wobei jedoch die Ausbezahlung nur theilweise auf dieses Jahr fielen, der Rest aber in die künftige Verwaltungsperiode. Der Domänendirektor, der das Geschäft zu begutachten hatte, beantragte zunächst einen Nachkredit von Fr. 100,000 zu bewilligen. Der Regierungsrath hat aber einen Ausweg zu finden geglaubt, der besser entspreche, und die Staatswirthschaftskommission ist sehr gerne darauf eingegangen, da sie der Meinung ist, man solle trachten, innerhalb des Rahmens des Budgets zu bleiben. Dieser Antrag geht dahin, es seien die für die Anzahlungen dieses Jahres nötigen Summen aus der Domänenkasse zu entnehmen.

Es gründet sich dieses Verfahren nicht auf ein bloßes Arrangement au besoin de la cause, sondern es ist dieser Antrag ganz übereinstimmend sowohl mit dem Finanzgesetz von 1872, als mit dem vom Volke genehmigten Großrathsbeschluß über die Militärbauten. Das Finanzgesetz sagt nämlich im § 17: „Neue öffentliche Gebäude werden aus der laufenden Verwaltung bestritten. Wird durch den Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke frei, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien an die Kosten des Neubaus einen Beitrag gleich der Kapitalschätzung des alten Gebäudes zu leisten. Wird durch den Neubau ein altes Gebäude ganz oder theilweise zerstört, so werden die Materialien der letztern oder deren Erlös als Beitrag an den Neubau verwendet. Das alte Gebäude wird aus dem Etat gestrichen und an seine Stelle das neue Gebäude gesetzt.“ In Uebereinstimmung damit lautet der Volksbeschluß über die Militärbauten in § 2 so: „Zum Zwecke der Bestreitung der auf $3\frac{1}{4}$ Millionen veranschlagten Kosten obiger Bauten wird die Domänenkasse der hulleitenden Behörde den Schätzungswert derjenigen öffentlichen Gebäude, welche gegenwärtig zu militärischen Zwecken dienen und durch den Neubau der Militäranstalten frei werden, zur Verfügung stellen. Die von der Domänenkasse bezahlten Summen sind derselben bis zu dem Zeitpunkt, wo die betreffenden Gebäude veräußert werden, mit 4 vom Hundert zu verzinsen.“ Die Summen, die die Domänenkasse in Folge dessen der Bauleitung für die Vollendung der Kaserne zur Verfügung zu stellen hat, betragen nach Abrechnung noch etwas über Fr. 200,000. Diese genügen, um im gegenwärtigen Jahr die nötigen Abschlagszahlungen zu machen. Sie werden nicht ausreichen, um die Restanz auf den Fr. 359,000 zu decken; allein dies glauben wir der künftigen Verwaltungsperiode überlassen zu sollen.

Ueber die Dringlichkeit der Sache ist kein weiteres Wort

zu verlieren. Der Herr Domänendirektor hat schon gesagt, daß, so lange der Neubau nicht fertig ist, die alten Gebäude der Einwohnergemeinde Bern, die sie gekauft hat, nicht zur Verfügung gestellt werden können und in Folge dessen ein Betrag von Fr. 200,000 unzinbar bleibt. Sie werden nun einverstanden sein, daß es in der Pflicht jedes ordentlichen Hausvaters liegt, einen angefangenen Bau zu vollenden und nicht die darin liegenden Kapitalien unfruchtbar zu lassen. Ferner werden alle, die die Verhältnisse kennen, sagen, daß die alten Militärbauten offenbar den Anforderungen nicht mehr entsprechen, und daß es ein großer Uebelstand ist, unsere jungen Leute während der schönsten Zeit ihres Jünglingsalters in diesen unzweckmäßigen Räumen unterzubringen. Man wendet ein: Wir haben früher auch in den alten Kasernen sein müssen und leben doch noch. Allein heutzutage werden an die jungen Leute viel strengere Dienstansforderungen gestellt, als früher, und wenn gegenwärtig die Truppen bei der schlechten Jahreszeit alle Tage naß heimkommen und in den kalten Zimmern untergebracht werden müssen, ohne ihre Kleider gehörig trocknen zu können, während draußen wahre Prachtbauten unvollendet da stehen, so ist es gewiß unverantwortlich, einen solchen Zustand der Dinge länger andauern zu lassen.

Ich glaube daher, der Große Rath solle endlich einmal die Vollendung dieses von dem Volke selber beschlossenen Werkes an die Hand nehmen, und empfehle ihnen den Antrag des Regierungsrathes, er solle ermächtigt werden, die Verträge über die Vollendungsarbeiten im Betrage von Fr. 359,000 schon jetzt abzuschließen und für die nötigen Anzahlungen einen Kredit bis auf Fr. 100,000 aus der Domänenkasse zu entnehmen.

Trachsel in Niederbütschel. Ich will den Anträgen der vorberatenden Behörden nicht entgegenreten, möchte aber auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Nach der Bundesverfassung hat die Eidgenossenschaft die Pflicht, für die Benutzung kantonaler Militärbauten einen Zins zu bezahlen. Nun benutzt die Eidgenossenschaft seit längerer Zeit unsere Militärbauten, namentlich die Stallungen und das Zeughaus, hat aber, soviel mir bekannt, noch keinen Zins vergütet. Es scheint mir daher, man sollte, bevor man noch mehr Geld in diese Bauten hineinwirft, zuschauen, daß die Eidgenossenschaft endlich einen beziehenden Zins zuzichere, und wenn ich nicht Aufklärung über diese Frage erhalte, so stelle ich diesen Antrag.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann Herrn Trachsel sofort Auskunft hierüber geben. Der Kanton Bern ist allerdings der einzige, der mit der Eidgenossenschaft noch keinen definitiven Vertrag über die Benutzung seiner Militärbauten abgeschlossen hat, und zwar deswegen nicht, weil wir finden, wir wollen mehr, als Zürich und die andern Kantone vertragsmäßig bekommen haben. Der Bund gibt uns so viel, als den andern Kantonen, aber wir glauben eben, daß dies viel zu wenig sei. Es ist auch schon mehrmals im Rathe gesagt worden, daß der Bundesrath, trotz mehrmaliger Mahnung, sich immer noch weigert, die in der Bundesverfassung vorgesehene Gesetzesvorlage über die Entschädigungen für Benutzung der kantonalen Militärbauten zu bringen, und zwar deswegen, weil er findet, er komme billiger daraus, wenn er ohne Gesetz mit einem Kanton nach dem andern unterhandelt. Möglicherweise wird aber der Bundesrath doch noch früher oder später eine solche Vorlage machen, und es ist zu hoffen, daß wir dann in Folge derselben günstiger gestellt werden. Für den Moment aber, glaube ich, ist nichts zu machen, indem wir gleich viel bekommen, wie andere Kantone.

Trachsel erklärt sich mit dieser Auskunft befriedigt.

Kilian. Ich ergreife das Wort nicht, um gegen die Vorlage Einsprache zu erheben; ich möchte im Gegentheil diese Anträge kräftigst unterstützen. Nur finde ich, es sollte noch etwas Weiteres dabei berücksichtigt werden, das nach meiner Ansicht durchaus nothwendig ist, dessen Nothwendigkeit übrigens auch bereits vom Großen Rath anerkannt worden ist. Es betrifft dies zwei Objekte, enthalten in einer Vorlage, die vom Großen Rathe bereits prinzipiell vor einem Jahre genehmigt worden ist. Sie wissen nämlich, daß aus Ihrer Mitte eine Kommission bestellt worden ist, um zu untersuchen, welche Mehrarbeiten und Mehrausgaben zur Vollenbung der Militärbauten nothwendig seien. Diese Vorlage ist Ihnen vor $\frac{5}{4}$ Jahren gebracht worden. Sie haben den Bericht der Kommission zuerst grundsätzlich genehmigt und nachher hat die Kommission noch, im Verein mit dem Regierungsrath, ein genaues Verzeichniß der nothwendigen Mehrarbeiten ausgearbeitet, das Ihnen Ende Mai vorigen Jahres vorgelegt und von Ihnen genehmigt worden ist.

Dieses Verzeichniß enthält nun einen Ansatz von Fr. 13,000 für eine Wohnung des Magaziniere und Wärters nebst Waschküche für das Kommissariat, und einen andern von Fr. 12,000 für ein großes Wasserbassin. Was das erste Objekt betrifft, so hat man gefunden, daß eine solche Wohnung wegen der Aufsicht über die Zeughausgebäude absolut nothwendig sei. Gegenwärtig ist nämlich, wenn keine Arbeiter im Zeughaus oder in den Werkstätten des Zeughauses sind, die ganze Aufsicht einem einzigen Individuum anvertraut. Diese Aufsicht genügt aber für die ganze große Gebäudegruppe offenbar nicht, sowohl mit Rücksicht auf die Sicherheit überhaupt, als namentlich für den Fall einer Feuergefahr, sondern es sollten wenigstens zwei Personen im Zeughaus logirt sein, und demnach hat man gefunden, es sei die Erstellung einer solchen Wohnung absolut nothwendig.

Das Wasserbassin sodann ist in Aussicht genommen worden zur Anlage mitten auf dem großen Platz zwischen den Gebäuden des Zeughauses, der Militärstallungen und der Kaserne. Es soll zunächst das nöthige Wasser im Falle eines Feuerabbruchs liefern. Allerdings sind bei den Gebäuden des Zeughauses 8 Hydranten erstellt und auch bei den andern etliche. Allein diese würden im Falle von Feuerabbruch möglicherweise nicht genügen. Man hat bereits zu verschiedenen Malen die Erfahrung gemacht, daß die Hydranten nur dann eine allerdings vortreffliche Hülfe sind, wenn das Feuer noch nicht große Dimensionen angenommen hat; allein bei der Weiträumigkeit der Militärgebäude ist die Möglichkeit vorhanden, daß das Feuer nicht sofort bekämpft werden kann, namentlich wenn man nicht sogleich Hülfsmannschaft zur Stelle hat. Uebrigens ist die Lage der Militärgebäude in dieser Beziehung ohnehin etwas ungünstig wegen der ziemlich großen Entfernung von der Stadt und wegen des schwierigen Zugangs in Folge der ziemlich langen Steigung vom Stalden her. Man hat also gefunden, es sei das Bassin schon als Feuerweiser absolut nothwendig. Dann ist es aber auch noch nöthig zur Reinigung der Kriegsfuhrwerke, als Pferdeschwemme und ferner für die Fußbäder der Fußtruppen.

Man könnte vielleicht sagen: Die Gefahr ist nicht so groß und wir lassen's darauf ankommen. Aber bei den Manipulationen in den Werkstätten ist ein Feuerabbruch immerhin möglich. Ich möchte nun dem Großen Rath zu bedenken geben, daß in den Militärgebäuden an Anlagencosten, Mobilien, Geschirren, Waffen u. s. w. ein Kapital von wohl circa 6 Millionen steckt, und daß es sich demnach schwer mit der Verantwortlichkeit der Behörden vereinigen ließe, die Ausführung dieser beiden nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu

unterlassen. Ich halte also dafür, es sei nothwendig, die Erstellung der Wohnung und des Bassins auch noch in den Bereich der in Aussicht genommenen Arbeiten zu ziehen.

Diese Arbeiten sind auf Fr. 30,000 geschätzt, nämlich Fr. 13,000 für die Wohnung, Fr. 12,000 für das Bassin und noch einige tausend Franken für die Zuleitung des Wassers und die Ableitung von diesem Bassin. Sie haben nun gehört, daß Fr. 200,000 in Aussicht genommen sind als Restzahlung der Stadt für die alten Kasernen und andere Gebäude. Es hat also um kein Haar mehr administrative Schwierigkeit, Fr. 130,000 zu bewilligen, als Fr. 100,000. Einen eigentlichen Antrag glaube ich nicht stellen zu sollen, sondern man könnte es den vorberathenden Behörden überlassen, diese Arbeiten auch noch hineinzubringen. Ich habe aber geglaubt, den Großen Rath noch besonders auf diese beiden Objekte aufmerksam machen zu sollen, und wenn die vorberathenden Behörden sich nicht einverstanden erklären, so bin ich befriedigt, wenigstens darauf aufmerksam gemacht zu haben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich erlaube mir, Herrn Alt-Regierungsrath Kilian einige Worte zu erwidern. Sie haben im Juni 1877 auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission in Bezug auf die Kredite für die nöthigen Vollenbungsbauten Beschlüsse gefaßt. Der Regierungsrath hatte damals einen höheren Kostenanschlag für diese Nachbauten vorgelegt, und es wurde dann derselbe auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission um einige hunderttausend Franken gekürzt. Ferner wurde der Regierungsrath beauftragt, einen Antrag zu bringen über diejenigen Bauten, die als dringend sollen angeschaut werden. Das betreffende Verzeichniß wurde vorgelegt und in der Junisitzung 1877 einläßlich diskutiert. Der Regierungsrath hat nun die damaligen Beschlüsse bei seiner heutigen Vorlage zur Basis genommen: er will sich innerhalb der dort endlich festgesetzten Kreditsumme zu halten suchen, und deshalb ist die Staatswirthschaftskommission nicht in der Lage gewesen, die einzelnen Posten näher zu untersuchen. Es ist dies eine abgeschlossene Sache und jedenfalls heute nicht der geeignete Moment, darauf zurückzukommen.

Was speziell die von Herrn Kilian berührten Objekte betrifft, so mache ich aufmerksam, daß das am 1. Juni 1877 adoptirte Verzeichniß Fr. 13,000 für Wohnung des Magaziniere und Waschküche, Fr. 12,000 für ein Wasserbassin und Fr. 10,000 für Wasserleitungen devisirt. Allerdings hat man in Bezug auf die Ausführung Bedingungen daran geknüpft. Die Staatswirthschaftskommission sagte schon damals in ihrem schriftlichen Antrag: „Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Annahme dieses Verzeichnisses, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Fr. 12,000 für Erstellung des Feuerweihers nur dann ihre Verwendung finden sollen, wenn die Unterhandlungen mit der Stadt Bern wegen Nachlieferung des benötigten Wassers zu Ende geführt sein werden.“ In dieser Weise haben Sie die Angelegenheit vor einem Jahre erledigt, so daß nicht anzunehmen ist, daß Sie darauf zurückkommen wollen.

Ich denke, der Regierungsrath wird seinerseits fortwährend sein Augenmerk auf diesen Gegenstand richten, und wenn die Unterhandlung für unentgeltliche Lieferung eines größeren Wasserquantums gelingt, die Sache an die Hand nehmen. Gelingt sie nicht, so wird er in anderer Weise dem von Herrn Kilian besprochenen Bedürfnisse begegnen. Ich will den Weg dazu nicht andeuten; allein der Herr Domänendirektor hat mir mitgetheilt, daß die Techniker sich bereits darüber besprochen haben, wie einstweilen zu helfen sei, wenn man nicht sofort das nöthige Quantum Wasser bekommt.

Daß die Unterhandlung noch zu keinem Resultat geführt hat, soll Niemanden wundern; denn die Gemeinde Bern ist in Beziehung auf die Militärbauten in einer noch viel schlimmeren Lage, als der Staat, indem sie den Voranschlag für ihren Beitrag nicht nur um das Doppelte, sondern um das Drei- und Vierfache überschritten und, wie mir der Herr Gemeindegpräsident v. Büren mitgetheilt hat, statt Fr. 200,000, womit sie ursprünglich auskommen zu können glaubte, Fr. 700,000 ausgegeben hat. Sie werden begreifen, daß in Folge davon die Gemeinde Bern nicht so sehr willig sein wird, unentgeltlich den Mehrbedarf an Wasser zu geben, sondern daß die Parteien werden unterhandeln müssen, wie es für beide Theile am billigsten sein mag. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Der vorgelegte Beschlusseckentwurf wird genehmigt.

Alignementsplan von Neuenstadt.

Der Regierungsrath beantragt, diesen Plan nebst dem dazu dienenden Reglemente zu genehmigen.

N o h r, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Neuenstadt hat einen Plan über ihre Straßenanlagen aufnehmen lassen, gleich wie dies auch in Bern, Burgdorf, Biel und andern Ortschaften geschehen ist. Dieser Plan ist während der gesetzlichen Frist aufgelegt, und die dagegen eingelangten Einsprachen sind sämmtlich erledigt worden. Da aber das zugehörige Reglement Eigenthumsbeschränkungen vorsieht, so muß es vom Großen Rathe genehmigt werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

nicht möglich, über die Sache mitzutheilen, da ich nicht selber darin gehandelt habe, sondern noch Herr Kilian die Sache besorgt hat, sowohl während er noch in der Regierung war, als auch noch nach seinem Austritt. Er und Herr Regierungsrath Bodenheimer und Herr Militärdirektor Wynistorf sind abgeordnet worden, die Unterhandlungen zu führen und einen Augenschein abzuhalten, und auch jüngsthin, als das Protokoll gefertigt wurde, sind die Herren Kilian und Bodenheimer als Delegirte dabei gewesen, so daß ich sie ersuchen möchte, wenn nöthig, nähere Auskunft zu geben.

H o f e r, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission will nicht bestreiten, daß das Bedürfnis zur Erstellung einer Straße von Les Bois nach dem benachbarten Frankreich und zur Erbauung einer Brücke über den Doubs vorhanden ist. Auf der andern Seite aber mußte sich die Staatswirthschaftskommission sagen, daß der Bau der Brücke ohne die gleichzeitige Erstellung der Straße für den Kanton Bern keinen Vortheil bietet. Die Kommission ist weit davon entfernt, daraus, daß der Kanton Neuenburg eine Straße erstellt hat, nun Vortheile ziehen zu wollen und zu sagen, Neuenburg könne jetzt die Brücke allein erstellen. Wir wollen uns aber, wenn wir Fr. 18,000 leisten sollen, vorher Gewißheit verschaffen, ob uns die Brücke später nütze oder nicht. Dies ist nur dann der Fall, wenn später eine Straße von Frankreich her erstellt wird. Die Frage ist nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission noch gar nicht reif, und mit Rücksicht auf unsere Finanzlage und weil das Geschäft nicht dringlich ist, glaubten wir, es sei geboten, dasselbe einstweilen zurückzulegen und es der nächsten Verwaltungsperiode zu überlassen. Daher trägt die Staatswirthschaftskommission auf Verschiebung an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich diesem Verschiebungsantrage anschließen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Biques-Vermesstraße.

Der Regierungsrath beantragt folgende Schlußnahme:

1) Das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für den Bau einer Verbindungsstraße III. Klasse von Vermes nach Biques wird genehmigt.

2) Der Gemeinde Vermes wird an die auf Fr. 73,500 angeschlagenen Kosten der Sektionen I, II und III des Projektes ein Beitrag von Fr. 24,500 bewilligt, zahlbar nach Mitgabe des jährlichen Kredittableau für Straßenbauten.

3) Die Ausführung des Baues soll nach den Vorschriften der Baudirektion geschehen.

4) Für den künftigen Unterhalt hat die Gemeinde Vermes dem Staate die nöthigen Materialgruben unentgeltlich abzutreten.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet bei, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß, da das diesjährige Straßenbautableau für dieses Objekt keinen Kredit vorsieht, für dieses Jahr auch kein Beitrag verabsolgt werden kann, und wenn die Finanzverhältnisse sich nicht bessern, die

Les Bois-Biaufondsstraße; Brücke über den Doubs.

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, diesen Gegenstand auf die nächste Legislatur zu verschieben, was vom Regierungsrathe zugegeben wird.

N o h r, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben dem ausführlichen schriftlichen Vortrag entnehmen können, daß es sich um den Bau einer Brücke über den Doubs bei Biaufonds zwischen Frankreich und der Schweiz handelt. Am meisten dabei betheilig ist der Kanton Neuenburg, und er hat auch vorzüglich die Unterhandlungen mit Frankreich gepflogen, in welchen man sich dahin verständigt hat, daß die Hälfte des Baues durch Frankreich, und die andere durch die Schweiz bezahlt werde. Neuenburg hat sich sodann an Bern gewendet und mit ihm vereinbart, daß Bern die Hälfte des schweizerischen Beitrags, oder Fr. 18,000 bezahle, unter der Bedingung, daß die Brücke so nahe an der Bernergrenze gebaut werden solle, daß Bern sie mit einem dort projektierten Straßenbau erreichen könne. Näheres ist mir

Beitragsleistung auch im Jahre 1879 wird verschoben werden müssen.

Vom Großen Rathe mit diesem Vorbehalt genehmigt.

Herr Präsident. Herr Karrer hat mir mitgetheilt, daß er als Präsident der Gotthardbahn morgen dem Leichenbegängniß des Herrn Weber beiwohnen müsse, und daher erst Nachmittags wieder in Bern eintreffen könne. Da Herr Karrer über das Gesuch der *Jurabahn* betreffend Zinsengarantie Bericht erstatten wird, so können wir diese Angelegenheit erst morgen Nachmittag behandeln und werden zu diesem Zweck morgen eine Nachmittags Sitzung haben müssen. Ich behalte mir vor, auch heute die Abhaltung einer Nachmittagsitzung vorzuschlagen.

Es wird keine Einsprache erhoben.

Defretsentwurf

betreffend

die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1878, Nr. 6.)

Diskussion über das Eintreten und die Form der Berathung.

Herr Regierungspräsident *Teuscher*, Direktor der Justiz- und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bezüglich des Eintretens auf das Dekret kommen die §§ 14, 15 und 21 des neuen Amtsschreibereigesetzes in Betracht. In § 14 ist der allgemeine Grundsatz der Revision aller derjenigen Sporteltarife ausgesprochen, die mit den Bestimmungen der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber im Zusammenhang stehen. Dazu gehören u. A. auch die fixen Gebühren der Amtsschreiber, so weit überhaupt nach dem neuen Gesetze die fixen Gebühren noch zulässig sind. Inwiefern dies der Fall ist, sagt § 15 des Gesetzes, der folgende Vorschrift enthält: „Alle auf Eigenthumsübertragungen an Grundeigenthum und auf errichtete Grundpfandrechte bezüglichen Berrichtungen des Amtsschreibers erfolgen als solche unentgeltlich. Eine fixe Gebühr,“ heißt es im zweiten Lemma, „für die einzelnen Berrichtungen ist nur noch zulässig in Fällen, die nicht den Charakter einer wirklichen Handänderung oder eines errichteten Grundpfandrechts haben, wie z. B. bei Dienstbarkeitsverträgen, Zufertigungen infolge von Heirat, Auszügen aus dem Grundbuch, Cessionen, gesetzlichen Hypotheken und dgl.“ In Ausführung dieses zweiten Lemmas des § 15 hat man sich Mühe gegeben, in dem Defretentwurf alles Dasjenige zusammenzustellen, was nach dieser Vorschrift noch zulässig ist als fixe Gebühr. In Bezug auf die Höhe der Gebührenansätze macht endlich die Vorschrift des § 21 Regel, welcher sagt: „Für alle übrigen dem Staate zu entrichtenden Gebühren, welche nicht verhältnißmäßig, sondern für einzelne Berrichtungen der Amts- oder Gerichtsschreibereien fix zu bezahlen sind, sollen die bisherigen Gebührenansätze möglichst einfach, einheitlich, die Interessen des Staates und der Bürger

gleichmäßig berücksichtigend und eine sichere Kontrolle für den Bezug gewährend, festgestellt werden.“

In Berücksichtigung dieser Grundsätze hat man den vorliegenden Defretsentwurf ausgearbeitet. Ich muß hier einer allfälligen Einwendung begegnen, die vielleicht aus Ihrer Mitte erhoben wird. Man findet nämlich, es seien am einen oder andern Orte die Gebührenansätze zu hoch. Ich möchte in dieser Beziehung von vornherein erklären, daß, wo ich mich überzeugen kann, daß an einzelnen Orten Ansätze enthalten sind, welche über die den Bürgern schulbige Rücksicht hinausgehen, ich geneigt bin, dieser Rücksicht gebührend Rechnung zu tragen. Im Allgemeinen aber möchte ich schon bei der Eintretensfrage betonen, daß wir zur Deckung der durch das neue Amtsschreibergesetz entstehenden Ausgaben Geld nöthig haben und zwar ziemlich viel. Ich habe bereits bei der Berathung des Dekretes über die Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber Gelegenheit gehabt, Ihnen mitzutheilen, daß die Besoldungen dieser Beamten eine Summe von Fr. 200,000 erfordern. Es liegt mir hier auch eine vorläufige Zusammenstellung über die mutmaßlichen Ausgaben für die Besoldungen der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreiber und für Bureaukosten vor. Diese Zusammenstellung stützt sich auf die Berichte, welche Seitens der Justizdirektion nach Annahme des Gesetzes eingeholt worden sind. Es fehlen da noch zwei Amtsbezirke, nämlich Biel und Laufen, wenigstens in Bezug auf die Amtsschreiberei, von denen die bisherigen Berichte noch nicht eingelangt sind. Diese Berichte ergeben eine Gesamtsumme von Fr. 306,265 für Besoldung der Angestellten und Bureaukosten. Dazu kommen noch die einmaligen Kosten für Möblirung der Bureaux, die sich auf etwa Fr. 15,000 belaufen werden. Rechnen wir nun noch die fehlenden Bezirke Biel und Laufen hinzu, so stehen wir da vor einer neuen Ausgabe von vielleicht jährlich . . . Fr. 350,000 dazu obige . . . „ 200,000 ergibt eine Gesamtausgabe von . . . Fr. 550,000

Angeichts einer solchen Ausgabe, die möglicherweise noch zu niedrig gegriffen ist, muß man nach meinem Dafürhalten in der Tendenz, die Sportelansätze zu reduzieren und möglichst niedrig zu halten, nicht zu weit gehen, sondern es muß da ein gewisses Maß eingehalten werden.

Uebrigens glaube ich, die Ansätze, wie sie vorliegen, seien auch noch aus folgenden Erwägungen gerechtfertigt. Vor Allem aus muß man auch hier berücksichtigen, daß seit Erlaß der bisher bestandenem Gesetze und Vorschriften, wie z. B. des Sporteltarifes von 1813, der Geldwerth in hohem Maße gesunken ist. Eine Einnahme von 5 Batzen im Jahre 1813 entspricht ungefähr einer Einnahme von Fr. 2 - 3 im Jahre 1878. Ferner ist zu bemerken, daß es sich im Amtsschreibertarif meist um Vorgänge wichtiger Natur handelt, wie Dienstbarkeitsverträge, Zufertigungen u. s. w., die meistens Bürger berühren, welche der besitzenden Klasse angehören. Ein anständiges Maß der Gebühren scheint mir daher auch aus diesem Grunde gerechtfertigt. Es scheint namentlich seit Annahme des neuen Amtsschreibereigesetzes etwas Nothefache geworden zu sein, nun plötzlich zu glauben, es solle jetzt Alles gratis geschehen, was der Staat dem Bürger leistet. Ich glaube, diese Meinung habe weder bei der ersten noch bei der zweiten Berathung des Gesetzes obgewaltet, sondern man wußte, daß auch in Zukunft Sporteln bezahlt werden müssen.

Ich empfehle also das Eintreten auf den Entwurf und dessen artikelweise Berathung.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission, stimmt diesem Antrage bei.

Wytenbach. Vor Beginn der einläßlichen Behand-

lung der zwei vorliegenden Dekretsentwürfe betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien und über die Gerichtsgebühren möchte ich Sie wirklich bitten, nicht aus den Augen zu verlieren, daß die Vortbeile und Erleichterungen, welche durch das Gesetz über die Amtsschreibereien und Gerichtsschreibereien dem Volke zugesichert worden sind, nicht etwa durch übertriebene Fiskalität und Gebührenansätze beseitigt werden. Ich spreche die Hoffnung aus, daß wir Alle die Verathung dieser Dekrete im Sinn und Geist des Volkes vornehmen und dem Vertrauen, das es uns geschenkt hat, entsprechen werden. Die Gerichtsgebühren bilden allerdings eine Gegenleistung für die vom Staate gelieferte Arbeit. Aber sie dürfen nicht so hoch gespannt werden, daß dem Bürger, welcher in den Fall kommt, das Gericht um Hilfe anzusuchen, dies allzusehr erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Fast sollte man glauben, die hohen Ansätze der vorliegenden Dekretsentwürfe, welche theilweise mit dem Gesetz in Widerspruch stehen, seien geeignet, das Gesetz beim Volk verhaßt zu machen, um es so bald als möglich wieder zu Fall zu bringen. Wir sollen bei der Verathung dieser Dekrete im Geist der Billigkeit, Mäßigung und Gerechtigkeit zu Werke gehen und nicht vor Thor-schluß der bald zu Ende gehenden Periode dem Volk eine neue Steuerschraube anlegen, so daß es sich darüber beklagt, man habe es hinter das Licht geführt. Stellt es sich dann später heraus, daß der Staat bei moderirten Gebührenansätzen nicht bestehen kann, so steht es dem Großen Rathe immer frei, auf das Dekret zurückzukommen. Im Vertrauen, Sie werden diesen Bemerkungen Rechnung tragen, stimme ich für's Eintreten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Wytttenbach hat bemerkt, wenn man später finde, die Gebühren seien zu niedrig, so könne man sie immer wieder erhöhen. Ich halte dafür, es wäre dies sehr schwierig und jedenfalls viel schwieriger als umgekehrt, die Gebühren herabzusetzen, wenn man im Laufe der Zeit findet, man habe sie anfänglich zu hoch festgestellt. Es ist auch hier zu bemerken, daß es natürlich dem Großen Rathe jeder Zeit vorbehalten sein wird, auf das Dekret zurückzukommen. Es hat überhaupt den Sinn, daß man mit allen diesen Dekreten eine Probezeit von vielleicht 2—3 Jahren macht.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Vortrag des Herrn Wytttenbach veranlaßt mich als Berichterstatter zu einer allgemeinen Bemerkung. Ich stehe nicht auf dem Boden des Herrn Wytttenbach. Wir wollen unsere Pflicht erfüllen gegenüber dem Volk; aber es kommt darauf an, wie. Ich gebe zu, es ist angenehm und acht Tage vor den Wahlen dankbar, so zu plaidiren, wie Herr Wytttenbach. Trotzdem erlaube ich mir einen entgegengesetzten Standpunkt einzunehmen. Es ist fatal und bedauerlich, daß die Lust, zu zahlen, nicht Schritt hält mit den Bedürfnissen und mit den Begehrlichkeiten, welche von allen Seiten an den Staat gestellt werden. Das Bestreben, dem Staate möglichst überall etwas abzu-zwacken, ohne ihm etwas zuzuführen, beruht auf einer ganz falschen Auffassungsweise vom Wesen des Staates. Der Staat ist diejenige Person, welche die Interessen des ganzen Volkes und des ganzen Landes vereinigen soll und für Alle wie für den Einzelnen zu sorgen hat.

Im Allgemeinen faßt man aber den Staat ganz anders auf, als eine Art Eröjus mit unerschöpflichen Mitteln, als ein Aderlaßmännchen, dem man in jedem Zeichen zu Ader lassen kann, ohne ihm das Nöthige zur Ergänzung seiner Säfte zuzuführen; man betrachtet ihn als eine Art Berggeist, der ein „Eischlein deck dich“ hat. Das ist eine ganz irrige Auffassungsweise.

Wenn wir unsere Pflicht erfüllen wollen, müssen wir sagen: damit der Staat den Bedürfnissen des Landes entsprechen kann, müssen wir dafür sorgen, daß ihm neue Quellen zufließen und wenigstens die bestehenden nicht verschlossen werden. Darin erblicke ich unsere Pflicht. Ich bin auch dafür, keine übertriebenen Ansätze zu machen; aber daß es da wieder darauf abgesehen sein soll, die Einnahmsquellen des Staates möglichst gering zu machen, wie es im Gesetz selbst bereits geschehen ist, welches Gesetz denn auch in finanzieller Beziehung verpfuscht worden ist, daß man dem nun im Dekret die Krone aufsetzen soll, dazu könnte ich nicht Hand bieten.

v. Känel. So ganz unberechtigt scheint mir die Bemerkung des Herrn Wytttenbach nicht, wie sie der Herr Voredner darstellt. Ich bin zwar auch der Ansicht, das Gesetz sei nicht ganz gut ausgefallen. Ich habe in der Regel zu den höhern Ansätzen gestimmt bezüglich der Handänderungsgebühren. Nachdem es nun aber vom Volke angenommen worden ist, glaube ich, wir dürfen nicht durch ein Hintertürchen wieder etwas Entgegengesetztes einführen. Man sagte seiner Zeit, als es sich um die Erlassung des Gesetzes handelte, über die tarifmäßigen Gebühren hätte man sich nicht zu beklagen, aber es komme von Seite der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber gar manches dazu, was man unter dem Titel von Seidenfäden und Gordonnet zusammenfaßt. Ich finde nun, in der Vorlage sei diesem Seidenfaden und Gordonnet nicht abgeholfen, sondern man habe den frühern willkürlichen Ansätzen einfach gesetzliche Unterlage gegeben. Man hat dem Publikum eine wesentliche Erleichterung versprochen. Wie sieht es aber damit in der Vorlage aus? Nehmen wir ein Beispiel. Bei den Dienstbarkeitsverträgen wird verlangt: für die Kontrolle, Verjendung an die Fertigungsbehörde, Besiegelungsbesorgung und Rücksendung an den Stipulator Fr. 1. 50; für die Nachschlagung des Vertrags mit Zeugniß Fr. 3 und für jeden fernern Erwerbstitel, und gewöhnlich sind mehrere vorhanden, Fr. 2; für's Einschreiben in das Grundbuch Fr. 1. 50. Rechnen wir diese Gebühren zusammen, so erhalten wir eine Summe von Fr. 8, während bisher vielleicht nur Fr. 4 bezahlt wurden.

Ich stimme nicht gegen das Eintreten. Ich weiß gar wohl, daß man dem Staat Hülfsmittel zuführen muß. Aber ich möchte nicht durch ein Hintertürchen einführen, was im Gesetz verworfen worden ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es sei gut, daß dieser Punkt gerade bei der Eintretensfrage gründlich besprochen werde, und ich erlaube mir daher, noch einige Worte der Erwiderung gegenüber Herrn v. Känel. Vor Allem aus muß ich die allgemeinen Finanz-erwägungen, welche der Herr Berichterstatter der Kommission angebracht hat, durchaus unterschreiben. Ich glaube, es sei die Finanzpolitik des Herrn Wytttenbach eine durchaus ungesunde. Das ist meine vollste Ueberzeugung, welche sich mir hauptsächlich in den letzten Jahren immer aufgedrungen hat. Ich möchte nun aber namentlich der Bemerkung des Herrn v. Känel entgegentreten, daß man in der Vorlage wieder Seidenfäden und Gordonnet einführe. Ich halte diese Bemerkung nicht für richtig, weil der große Unterschied zwischen den vorgeschlagenen und den frühern Sportelan-sätzen darin besteht, daß es früher von der Willkür der Beamten abhing, zu überfordern und Sporteln künstlich zu machen, die weder im Gesetz noch in andern Erlässen vorgehoben waren; während jetzt der Bürger, der nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht hat, die betreffenden Erlässe nachzulesen, ganz genau weiß, wie viel der Beamte verlangen

darf. Das weitere ist nun Sache der Abmessung, und da wiederhole ich, daß man da, wo die Ansätze wirklich zu hoch sein sollten, sie herabsetzen kann.

Noch eine Bemerkung gegenüber dem Votum des Herrn v. Känel. Man könnte vielleicht finden, man sollte nicht für jede einzelne Einrichtung einen besondern Ansatz machen, sondern es sollte eher ein einheitlicher, ein Gesamtansatz aufgestellt werden. Es scheint mir aus dem Votum des Herrn v. Känel hervorzugehen, daß er eine solche Aenderung wünschen würde. Ich könnte nun eine derartige Modifikation zugeben, wenn sie nicht mit folgenden Inkonvenienzen verbunden wäre, die man sich im Schooße der vorberathenden Kommission nach einlässlicher Diskussion klar gemacht hat. Es ist nämlich in den einzelnen Fällen die Arbeit nicht immer die nämliche. So ist z. B. in § 1 vorgesehen, daß bei einem Dienstbarkeitsvertrag nicht nur ein Erwerbstitel nachgeschlagen werden muß, sondern mehrere. Würde man nun einen einheitlichen Ansatz von Fr. 5 oder Fr. 10 aufstellen, der für das ganze Geschäft gefordert würde, so würde der schwierigere Fall, der mehr Arbeit erheischt, gleichviel zählen, wie der einfachere, der weniger Arbeit verlangt. Uebrigens ist es auch an sich gerechtfertigt, daß man jede einzelne Einrichtung angemessen taxirt. Sollte sich im Dekret ein Posten finden, wo etwas verlangt wird, wo keine Arbeit dafür geleistet werden muß, so bin ich einverstanden, daß man ihn streiche. Wo aber eine Arbeit gemacht wird, soll auch eine entsprechende Gebühr gefordert werden.

Man könnte auch glauben, es seien praktische Inkonvenienzen damit verbunden wenn man die Posten so auseinander hält und nicht Gesamtansätze aufstellt. Ich habe aber schon früher bemerkt, daß die Sache sich in der Durchführung durch Verwendung der Gebührenmarke ganz leicht machen werde. Nehmen wir z. B. in § 1 den Dienstbarkeitsvertrag. Sobald ein solcher eingeschrieben und zur Rücksendung bereit ist, soll die Spezifikation der Gebühren auf dem Akt notirt werden. Darin liegt die erste Kontrolle, wodurch der Bürger sich überzeugen kann, daß nicht mehr gefordert worden ist, als das Gesetz gestattet. Außerdem soll aber auch für den Betrag eine entsprechende Anzahl von Gebührenmarken aufgestellt werden, wodurch eine zweite Kontrolle für den Bürger entsteht.

Mit Rücksicht auf alle diese Erwägungen, die ich noch durch fernere vermehren könnte, finde ich, die Grundlagen, auf denen die Vorlage beruht, seien durchaus praktisch. Ob Sie bei den einzelnen Ansätzen herabgehen wollen, muß Ihrem Ermessen überlassen bleiben. Nur sollte man nicht so weit herabgehen, daß schließlich nichts mehr für den Staat übrig bleibt und eine neue unvermeidliche Ausgabe von vielleicht Fr. 100,000 für ihn entsteht.

Willi. Ich wollte erst bei der Spezialberathung des Dekrets das Wort ergreifen. Da nun aber der Herr Vorredner bemerkt hat, es sei gut, daß man schon jetzt die Gelegenheit genau erörtere, so erlaube ich mir auch einige Worte anzubringen. Ich gehe in gewisser Richtung mit der Ansicht des Herrn Wyttenbach einig. Man hat dem Volk gesagt, das neue Gesetz werde ihm eine große Erleichterung bringen. Im Volk ist aber bemerkt worden, es werde in der Vollziehungsverordnung Manches zum Vorschein kommen, was im Gesetz nicht enthalten sei. Dessenungeachtet halte auch ich dafür, es müssen durch dieses Dekret wenigstens so viel Hilfsmittel für den Staat geschaffen werden, daß er die Kosten für die Fixbesoldung der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber und die übrigen damit verbundenen Ausgaben decken kann.

Wenn ich mich bei einzelnen Ansätzen gegen den Tarif

auflehne, so geschieht es weniger grundsätzlich als weil ich dafür halte, das Dekret enthalte einzelne Schärpen und Härten, die wahrscheinlich in der Kommission und im Regierungsrathe übersehen worden sind. Ich mache aufmerksam auf die zwei ersten Abschnitte „Dienstbarkeitsverträge und Zufertigungen“. Da wird für die Kontrolirung zc. Fr. 1. 50, für Nachschlagung Fr. 3 u. s. w. gefordert. Wenn es sich um einen großen Gegenstand handelt, so hat das nicht viel zu sagen. Anders aber ist es, wenn, was auch vorkommt, bei einem verstückelten Grundbesitz vielleicht 10-15 Nachschlagungen nöthig sind. Da wird die Gebühr hoch ansteigen. Die erste Nachschlagungsgebühr von Fr. 3 will ich nicht bestreiten, aber es scheint mir, man gehe zu weit, wenn man für die Nachschlagung jedes fernern Erwerbstitels Fr. 2 verlangt. Ich glaube, man sollte da auch mehr oder weniger den Werth des Gegenstandes berücksichtigen, wie das Gesetz es bei den Handänderungen thut. Ich stelle keinen speziellen Antrag; ich will die Sache nur dem Herrn Berichterstatter der Regierung zu bedenken geben und fragen, ob man da nicht eine Modifikation der Ansätze vornehmen sollte.

Eine andere Härte finde ich in Betreff des Vormundschafswesens. Mir scheint es, wenn das Schicksal dahin gebracht hat, daß er seine Sache nicht mehr selbst verwalten kann, den sollte man nicht noch besteuern. Ich habe das schon gesagt bei der Berathung des Stempelgesetzes. Ich möchte da die Gebühren möglichst tief stellen, so daß sie der geleisteten Arbeit entsprechen würden. Für das Erkenntniß der Bevogtung scheint mir Fr. 1. 50 zu viel. Die Gebühr für Passation der Vogtsrechnungen möchte ich streichen, ebenso für Beeidigung. Das sind gehässige Ansätze, welche dem Staate übrigens wenig einbringen.

Rußbaum in Wort. Ich glaube, bei der Behandlung dieses Dekretes solle man sich vor Allem aus die Verhandlungen über das Gesetz selbst in Erinnerung rufen. Es ist damals in diesem Saale vom Berichterstatter und von andern Persönlichkeiten gesagt worden, die Handänderungsgebühren sollen ein Aequivalent bilden für die Besoldungen, welche der Staat nach dem neuen Gesetze zu bezahlen haben werde, und es hat damals die Ansicht obgewaltet, der Ertrag dieser Gebühren werde genügen, um die Besoldungen zu decken. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend glaube ich, die Ansicht des Herrn Berichterstatters der Kommission sei nicht ganz gerechtfertigt. Ich finde auch, die Gebührenansätze in dem Dekrete seien zu hoch, und es sei ihre Herabsetzung gerechtfertigt. Ich bin nicht gegen das Eintreten, allein man muß sich doch fragen, ob es nicht der Fall wäre, die Vorlage an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, damit sie diesen Erwägungen Rechnung tragen. (Eine letzte Bemerkung des Redners wird wegen des im Saale herrschenden starken Geräusches nicht verstanden.)

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden vom Großen Rathe beschlossen.

Herr Vizepräsident Ott übernimmt den Vorsitz.

Die Diskussion wird zunächst eröffnet über den vom Regierungsrath neu vorgelegten Zusatzartikel.

§ 1 a.

(Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1878, Nr. 12.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie erinnern sich, daß gestern bei der Berathung des Dekrets über die Obliegenheiten der Amtschreiber eine längere Diskussion stattgefunden hat über die Frage, ob man berechtigt wäre und gut thäte, bei solchen Pfandgeschäften und Handänderungsverträgen, die nicht zum Abschluß gelangen, also bei Pfandgeschäften, wo das Darlehen schließlich nicht gegeben wird, und bei Handänderungsverträgen, wo die Parteien vor der Fertigung zurücktreten, die im Gesetz vorgeschriebene Prozentgebühr zu beziehen, oder ob man nicht genöthigt sei, für die daorts bereits gemachte Arbeit fixe Gebühren vorzuschreiben. Ich habe mich meinerseits bereits gestern dahin ausgesprochen, und bin bei näherer Erwägung in dieser Meinung bekräftigt worden, daß die bisherigen Bemerkungen ihre Begründung haben, und habe mir, um denselben Rechnung zu tragen, erlaubt, Ihnen einen bezüglichen § 1 a gedruckt vorlegen zu lassen, den die Regierung ihrerseits heute Morgen genehmigt hat. Ich habe in Bezug auf die einzelnen Punkte nichts weiter beizufügen und will gewärtigen, ob im Schooße des Großen Rathes Abänderungsanträge gestellt werden, in welchem Falle ich mir vorbehalte, darauf zu antworten.

Wytttenbach. Ich finde mich veranlaßt, zu § 1 a folgende Abänderungsanträge theils redaktioneller, theils materieller Natur zu stellen. Die Ueberschrift möchte ich so halten: „Nicht vollzogene Pfand- und Handänderungsgeschäfte.“ In lit. a möchte ich statt „dem Pfandgeschäfte“ setzen „der Liegenschaftsbeschreibung“, und in lit. b statt „Handänderungsverträge“ sagen „Handänderungsgeschäfte“. Der Ausdruck „Vertrag“ ist hier zu eng; denn es gibt Handänderungsgeschäfte, die nicht unter den Begriff eines Vertrages subsumirt werden können: ich verweise z. B. auf die Zusagebegehren, wo der Akt einseitiger Natur ist. Mit dem Ansaß a. 1. bin ich einverstanden, und ebenso mit dem von Ziffer 2, jedoch so, daß ich nach „nachzuschlagen ist“ beifügen möchte: „mit Subbegriff der Rücksendung der Aktien Nr. 3“, worauf ich die ferneren Ansätze dieser Ziffer von Nr. 2 und von Rp 60 streichen würde. Gebühren für Nachschlagung von mehr als einem Titel zu beziehen, finde ich unbillig, da dies bis dahin nicht der Fall gewesen ist und, z. B. bei Dienstbarkeitsverträgen, in's Aschgraue führen könnte. Vor mehreren Jahren hat z. B. im Gürbenthal die Entsumpfungsdirektion auf Rechnung des Staates einen Dienstbarkeitsvertrag über das ganze Gebiet ausfertigen lassen, einen Vertrag, in welchem vielleicht tausend Grundeigentümer figurirt haben, wobei für jeden vier, fünf oder sechs Erwerbstitel haben nachzuschlagen werden müssen, und jedes Grundstück aktiv und passiv behandelt worden ist. In solchen Fällen müßten bei diesem Ansaß für Nachschlagung mehrere tausend Franken bezahlt werden. Die Nachschlagung ist eine ganz einfache Sache, die höchstens eine halbe oder ganze Stunde Zeit nimmt, und da halte ich Nr. 3 für genügend. Bis dahin ist für die Nachschlagung als solche nicht mehr als Fr. 2. 15 bezahlt worden, und ein Aufschlag von Rp. 85 scheint mir somit hinreichend. Was die Ansätze für Rückstellung betrifft, die im ganzen Entwurf in jedem Abschnitt wiederkehren, so bitte ich nicht zu vergessen, daß in Zukunft die Amtschreiber fix besoldete Beamte des Staates sind, die also ebensowenig das Recht haben, für Rücksendung etwas zu fordern, als die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten, die tausende von Geschäften zu bewilligen, zu legalisiren und zurückzusenden haben, ohne daß es irgend einem von ihnen eingefallen wäre, für die Rücksendung etwas anzusetzen.

In lit. b lasse ich Ziffer 1 stehen. Dann aber möchte ich in Ziffer 2 den Ansaß von Nr. 5 auf 3 herabsetzen; denn eine Nachschlagung ist eine Nachschlagung, und wenn

wir also unter lit. a dafür Nr. 3 fordern, so machen wir uns einer Inkonsequenz schuldig, wenn wir hier Nr. 5 ansetzen. Endlich beantrage ich, auch hier die Ansätze von Nr. 2 und von Rp. 60 für Rückstellung des Geschäftes zu streichen.

Ich empfehle Ihnen meine Anträge zur Ausnahme. Sie sind ganz gerechtfertigt, und wir werden so ganz im Sinn und Geist des Gesetzes handeln, das von dem Volke mit großer Mehrheit angenommen worden ist, mit Rücksicht darauf, daß sowohl bei der Berathung im Großen Rath, als bei der Abfassung der Botschaft gesagt worden ist, es solle das Gesetz eine Erleichterung für das Publikum sein.

Herr Präsident Michel übernimmt wieder den Vorsitz.

Rußbaum, in Worb. In Betreff der Ansätze für Rücksendung bin ich mit dem Herrn Vorredner einig, indem ich auch der Ansicht bin, es dürfe dafür nichts mehr in Rechnung gebracht werden. Dagegen gehe ich nicht einig mit Herrn Wytttenbach, wenn er sagt, es solle, abgesehen davon, ob ein oder mehrere Titel nachzuschlagen sind, die Nachschlagungsgebühr bloß einmal bezogen werden. Wenn mehrere Verhältnisse vorliegen, so hat der Beamte auch mehr Arbeit, und dafür muß man etwas admittiren können. Ich schlage vor, die Ansätze für Nachschlagung jedes fernern Erwerbstitels in lit. a und b von Nr. 2 auf 80 Rp. herabzusetzen. Den Ansaß von Nr. 5 in Ziffer 2 der lit. b möchte ich auch auf Nr. 3 reduzieren, ganz gleich wie in lit. a.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann die gestellten Abänderungsanträge als Berichterstatter des Regierungsrathes theilweise zugeben, theilweise aber muß ich sie bestreiten. Die von Herrn Wytttenbach vorgeschlagenen redaktionellen Abänderungen gebe ich zu; die weiter gehenden Anträge dagegen muß ich bekämpfen. Was zunächst die Ansätze für die Rückstellung betrifft, welche Herr Wytttenbach überall streichen will, so scheint mir das durchaus nicht gerechtfertigt. Ich gehe dabei von der allgemeinen Erwägung aus, daß jede Arbeit bezahlt werden soll, bestreite sie nun im Schreiben, oder in etwas Anderem. In vielen Fällen muß Jemand vom Bureau aus geschickt werden, um den Akt dem betreffenden Stipulator zurückzustellen. Ferner kommt es sehr oft vor, daß die Akten in einer Enveloppe verpackt, adressirt, auf die Post gegeben und dazu noch frankirt werden müssen. Das ist auch eine Arbeit, für die ein mäßiger Ansaß vollständig gerechtfertigt ist. Hingegen könnte ich zugeben, daß unter den Schlußbestimmungen ein Beisaß aufgenommen würde, wonach in der Gebühr von 60 Rp. für Rückstellung jeweilen auch die Frankirung inbegriffen wäre. Aus ganz gleicher Erwägung möchte ich mich auch dem Antrag auf Streichung des Ansatzes für Nachschlagung fernerer Erwerbstitel widersetzen. Wenn zwei, drei Erwerbstitel nachzuschlagen sind, so gibt dies mehr zu thun, als wenn nur einer ist, und für diese Mehrleistung soll also auch etwas mehr bezahlt werden. Hingegen kann ich mich unterziehen, wenn man für diese ferneren Nachschlagungen statt Nr. 2 vielleicht Nr. 1 vorschlagen will. Der Herabsetzung der Gebühr in b 2 von Nr. 5 auf Nr. 3 kann ich mich ebenfalls anschließen.

Kaiser, in Buren. Nach dem bisherigen Tarif hat man für Kontrollirung 45 Rp. bezahlt, was mit dem Porto ungefähr 60 Rp. ausmacht. Hier nun setzt man für Kontrollirung, Besiegelungsbesorgung und Rücksendung Nr. 1. 50 an. Das finde ich übertrieben: Nr. 1 scheint mir genug. Für die Besiegelungsbesorgung hat man bis dahin gar nichts angefaßt, sondern der Amtschreiber hat das von sich aus gemacht, und es gibt auch weiter nichts zu thun, indem man

eine große Anzahl von Akten zusammennimmt und sie dem Regierungsstatthalter vorlegt. Ich will also auch für die Befehlsgewalt nichts admittiren. (Der Herr Präsident unterbricht hier den Redner und macht ihm bemerklich, daß es sich zunächst nur um § 1 a handelt.) Bei § 1 a muß ich mich auflehnen gegen den Ansat von Fr. 2 für Nachschlagung von ferneren Erwerbstiteln. Fr. 3 für die Nachschlagung des ersten Titels ist schon ziemlich stark. Wenn nun aber in einem Akt bis 20 Erwerbstitel vorkommen, so würde man statt, wie bis dahin, Fr. 3 bis 4, im Ganzen Fr. 43 bezahlen müssen. Das kommt aber ziemlich häufig vor, namentlich in Gegenden, wo der Grundbesitz sehr zerstückelt ist, so z. B. in meinem Bureau sehr oft. Wenn man einmal den ersten Erwerbstitel hat, so schlägt man die andern mit Leichtigkeit nach. Ich stelle deshalb den Antrag, für die Nachschlagung der fünf ersten Titel, wenn so viel sind, Fr. 3 und für jeden ferneren 30 Rp. anzusetzen. Das gibt, wenn viele Titel sind, schon eine viel größere Gebühr, als bis dahin, und wenn man noch mehr verlangte, so würde das Publikum vom Regen in die Traufe kommen. Das Volk hat Erleichterung und Schutz vor Ueberforderungen erwartet, und wenn es gewußt hätte, daß die Sache so herauskomme, so hätte es das Gesetz verworfen und würde in Zukunft kein Gesetz mehr annehmen, ohne gleichzeitig die Vollziehungsverordnung vor Augen zu haben, damit es sicher sei, daß man nicht durch dieses Hintertürchen wieder hereinbringe, was es nicht gewollt hat. Ich möchte also vor einem solchen Vorgehen warnen, weil man dadurch das Volk gleichsam feuerscheu machen würde. Man hat ihm allerdings einige Erleichterungen gewährt; aber daneben finden sich eine ganze Masse von neuen Ansätzen, an die man gar nicht gedacht hat, und viele andere sind sehr übertrieben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich spreche die Hoffnung aus, daß, wenn der Große Rath in Zukunft an die Revision des Notariatstarifs geht, die Herren Notarien auch in gleichem Sinne sich aussprechen werden, wie heute in Bezug auf einen Tarif, bei dem es sich darum handelt, dem Staate etwas zuzuwenden. (Weiterkeit.) Es ist dies eben so sehr im Interesse des Volkes, dieses wird ihnen sehr dankbar dafür sein, und ich zweifle nicht, daß sie sich dann daran halten werden. Man hat bemerkt, daß das Volk von der Ansicht ausgegangen sei, das Gesetz über die fixe Besoldung der Amts- und Gerichtsschreiber werde ihm Erleichterung bringen; durch die vorliegenden Dekrete werde aber das Ding rückgängig gemacht. Meine Herren, ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Erleichterung wirklich im Gesetz ist und daß der Große Rath und diejenigen Mitglieder, die dem Volke die Annahme des Gesetzes empfohlen haben, bei der Wahrheit geblieben sind. Die Hauptarbeiten der Amtsschreibereien bestehen nicht in den Artikeln dieses Tarifs, sondern neun Zehntel der Arbeit werden durch die Handänderungsgehalte, Pfandverträge und amtlichen Güterverzeichnisse weggenommen, während das Andere Geschäfte betrifft, die nicht so häufig vorkommen. Die Erleichterung liegt also darin, daß in dieser großen Mehrzahl von Fällen die Gebühr in Prozenten ausgedrückt ist. Bei den Gerichtsschreibereien betrifft eine Hauptarbeit Strafsachen, die durch den Tarif nicht berührt wird; allein eine weitere Hauptarbeit sind die Gant- und Selbstaagsliquidationen, und hier ist ebenfalls die Prozentgebühr eingeführt und das Sportelwesen unterdrückt. Die Gebühren in Prozeßsachen haben allerdings aufrrecht erhalten werden müssen, weil man hier den Prozentsatz nicht wohl hätte herausfinden können. Es bleibt also eine bedeutende Erleichterung, wenn Sie auch diesen Tarif annehmen.

Was die einzelnen Ansätze betrifft, so hat man den An-

trag gestellt, die Gebühr für Nachschlagung fernerer Titel zu streichen. Ich schicke hier eine allgemeine Bemerkung voraus. Es handelt sich um die Revision von Tarifen aus dem Jahr 1813, aus den Dreißiger Jahren und aus dem Jahr 1850. Wenn Sie nun überall 20 bis 30 % hinzugeschlagen finden, so übersteigt dies das Verhältniß des Geldwertes nicht, indem heute 3 Franken nicht so viel werth sind, als 15 Bazen im Jahre 1813. Die Erhöhung ist also nur eine scheinbare. Mit einer Reduktion der Gebühr für Nachschlagung fernerer Erwerbstitel auf Fr. 1 oder 50 Rp. könnte ich mich einverstanden erklären. Es wäre allerdings das Beste gewesen, wenn man auch hier auf die Werthverhältnisse hätte Rücksicht nehmen können, indem es, wie Herr Willi bemerkt hat, bei größeren Pfandgeschäften nicht so viel zu sagen hat, wohl aber bei geringeren. Was hingegen die Ansätze für Rückstellung betrifft, so möchte ich sie aufrrecht erhalten. Der Amtsschreiber arbeitet hier für den Staat, und es ist kein Grund vorhanden, warum diese Arbeit nicht bezahlt werden sollte, und wenn, wie der Herr Berichterstatter der Regierung zugegeben hat, die Frankatur dabei inbegriffen sein soll, so bleibt dem Staat sehr wenig, indem die Frankatur mit der Nachnahmeprovision schon 30 Rp. und über ein gewisses Gewicht hinaus 40 Rp. beträgt. Mit der Herabsetzung der Gebühr für Nachschlagung des Vertrags bei Handänderungsgehalten kann ich mich einverstanden erklären, um so mehr, da dies dem Staat keinen großen Ausfall geben wird, indem es sehr selten vorkommt, daß ein notariälich verschriebener Handänderungsvertrag vor der Fertigung wieder rückgängig gemacht wird.

Steiner. Die Versammlung mag nicht erschrecken: ich will nur einen Redaktionsantrag stellen und beabsichtige nicht, als Saulus unter die Propheten des Landes zu gehen. (Weiterkeit.) Es heißt hier „für die Rückstellung des Geschäftes“, während es in allen andern Phragraphen heißt „Rücksendung“. Nun ist Rückstellung ein viel weiterer Begriff, und es könnte am Ende ein gar zu pflichteifriger Amtsschreiber, wie es deren gegeben hat, aus allzu weit getriebener Fiskalität die Rückstellung von Hand zu Hand mit einer Gebühr belegen. Man muß also sagen: „Rücksendung durch die Post“.

Die von Herrn Wyttendach und Andern vorgeschlagenen Modifikationen unterstütze ich. Es ist sehr gerathen, diese Tarife etwas zu moderiren. Wenn man diesen Tarif annimmt, wie er hier vorliegt, so bin ich überzeugt, das Volk würde in Zukunft kein Gesetz mehr annehmen, wenn nicht die Vollziehungsdekrete dabei liegen, und es würde den Eindruck erhalten, man habe es hintergangen. Da ich nun nicht ein Gegner, sondern ein Freund des Gesetzes bin, so möchte ich die Gebühren dieser Dekrete so weit ermäßigen, daß zwar der Staat keinen Schaden leide, sondern für die Funktionen seiner Beamten gut bezahlt wäre, daß aber das Gesetz nicht zu einem fiskalischen würde. Sollte es sich dann zeigen, daß der Staat bei den moderirten Ansätzen Verlust macht, so kann man in einem Jahre die Dekrete revidiren; aber es ist nicht gut, von vorn herein zu hoch zu gehen. Wenn der Ansat für die Rücksendung bleiben soll, so möchte ich ihn auf Rp. 20 reduzieren, mit Ausschluß der Frankatur, da diese sich in sehr verschiedenen Beträgen bewegt, und also ein einheitlicher Ansat dafür nicht angemessen ist.

v. Känel. Ich erlaube mir nur eine ganz kurze Bemerkung bezüglich des Ansatzes für Rücksendung. Sie haben oben schon einen Ansat von Rp. 60 für Kontrollirung. Nun besteht eigentlich die Rücksendung in nichts Anderem, als daß man in der Kontrolle die Rücksendung anwendet, die Sendung

in ein Couvert steckt und adressirt. Es sollte also das Adressiren und auf die Post tragen in dem Ansatze von Rp. 60 für Kontrollirung des Geschäftes bei seinem Eingehen unbegriffen sein. Es ist das eine so minime Arbeit, daß weiß Gott ein besonderer Ansatze dafür nicht gerechtfertigt ist. Dagegen wäre ich einverstanden, in einem allgemeinen Zusatz zu den Gebühren zu sagen, daß alle Portoauslagen ebenfalls vergütet werden sollen. Ich möchte überhaupt am geeigneten Orte die Vorschrift aussprechen, daß alle Akten frankirt werden sollen.

Noch eine Bemerkung bezüglich der Pfandgeschäfte. Es ist der Fall gar nicht so selten, wie man meint, daß Pfandgeschäfte nicht zu Stande kommen. Es geschieht oft, daß ärmere Leute versuchen, eine Liegenschaftsbeschreibung machen zu lassen, um Geld zu erhalten, daß sich aber schließlich herausstellte, daß die Sicherheit nicht genügend ist, und der Andere das Geld nicht geben will, oder daß andere Hindernisse eintreten. In solchen Fällen ist es, glaube ich, übertrieben, solche enorme Gebühren zu fordern, wie sie hier vorgeschlagen sind. Namentlich in unserer Gegend, wo eine große Zerstückelung des Grundeigentums herrscht, kann sehr leicht der Fall eintreten, daß man, um die Sicherheit für Fr. 4000 oder 5000 zusammen zu bringen, zwanzig, dreißig verschiedene Erwerbstitel in der Liegenschaftsbeschreibung anführen muß. Die Folge wäre, daß man bei zwanzig Titel nach diesen Ansätzen für den ersten Titel 3, für die 19 andern 38, also zusammen Fr. 41 zu zahlen hätte, während, wenn das Pfandgeschäft wirklich zu Stande kommt, man vielleicht die ganze Geschichte um Fr. 10 abthut. Zwar heißt es am Schluß, man solle in keinem Falle mehr zu zahlen haben, wenn das Geschäft nicht zu Stande kommt, als wenn es zu Stande kommt; allein schon das scheint mir zu viel. Ich führe das nur an, um zu zeigen, daß die Reduktionsvorschläge gerechtfertigt sind und nicht etwa bloß aus dem Bestreben hervorgehen, sich populär machen zu wollen.

Was die Gebühren der Notarien betrifft, so finde ich auch, daß die Notarien sich gar nicht zu geniren haben, für die Herabsetzung dieser Gebühren in die Schranken zu treten. Wenn ein Notar einen Kauf über ein Ackerlein verschreibt, so kriegt er, wenn er nicht einen gewissen Prozentsatz übersteigt, 1 1/2 Fr. Dagegen sollte bekanntlich der Staat nach dem ersten Ansatze Fr. 5 haben. Nun setze ich voraus, die Arbeit des Notars sei mindestens ebenso groß, als die des Amtsschreibers, so daß die Appellation des Herrn Oberst Scherz an die Großmuth der Notarien wenigstens einstweilen noch nicht ganz am Orte ist. Wenn die Notarien bei der Revision des Notariatstarifs so gehalten werden, wie hier der Staat, so glaube ich, sie werden sich dann Glück wünschen können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich als Berichterstatter der Regierung dem Antrag des Herrn Steiner anschließen in dem Sinne, daß unter den Schlußbestimmungen ein Artikel aufgenommen würde, wonach die Portoauslagen besonders verrechnet werden sollen. Es ist dies übrigens nur die Ausführung eines Grundsatzes des Gesetzes selbst, das in § 22 sagt: „In dem Betrag der Gebührenmarken sind die Kosten des Weibels, Zeugengelder, Porti, Stempel u. dgl. nicht unbegriffen.“ Endlich kann ich mich auch dem Berichterstatter der Kommission anschließen, in Beziehung auf seinen Antrag, den Posten für Nachschlagung fernerer Erwerbstitel von Fr. 2 auf 1 zu reduzieren.

Abstim m u n g.

1. Für die zugegebenen Redaktionsveränderungen Mehrheit.
2. Eventuell, in lit. a und b nach

Ziffer 2 beizufügen: „mit Inbegriff der Rücksendung der Akten“ und dann die beiden Ansätze von Fr. 2 und 60 Rp. zu streichen Mehrheit.

Die beiden Berichterstatter erklären, sich dem Antrag auf Herabsetzung der Gebühr für Nachschlagung fernerer Titel auf 80 Rp. anzuschließen.

3. Eventuell, für Reduktion der Gebühr für Nachschlagung fernerer Titel auf 80 Rp., nach dem modifizirten Antrag des Regierungsrathes und der Kommission Minderheit.

Eventuell, für eine Reduktion auf 30 Rp., sofern nicht mehr als 5 Erwerbstitel vorkommen Mehrheit.

4. Eventuell, die Gebühr für Rücksendung der Akten auf 20 Rp. herabzusetzen Mehrheit.

5. Definitiv, für die Gebühr von 20 Rp. für Rücksendung Minderheit.

Für gänzliche Streichung dieses Ansatzes Mehrheit.

6. Definitiv, für die Nachschlagung jedes fernerer Erwerbstitels, sofern nicht mehr als 5 vorkommen, 30 Rp. anzusetzen 116 Stimmen.

Für Streichung dieses Ansatzes 13 "

Herr Präsident. Es wird mir mitgetheilt, die zweitletzte Abstimmung sei mißverstanden worden, und die Mehrheit sei für Beibehaltung des Ansatzes von 20 Rp. Ich will anfragen, ob eine nochmalige Abstimmung gewünscht wird.

Huber und Zyro bestätigen, daß ein Mißverständnis untergelaufen sei.

Der Herr Präsident läßt über diesen Punkt noch einmal abstimmen.

6. Definitiv, für Beibehaltung der Gebühr von 20 Rp. für Rücksendung 103 Stimmen.

Für Streichung derselben 20 "

§ 1 (nunmehr 1 b).

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach der Beschlußfassung zu § 1 a wird man, wenn man wenigstens konsequent sein will, hier bei Ziffer 2 wieder nach dem Antrag des Herrn Kaiser die Gebühr für Nachschlagung fernerer Erwerbstitel über die fünf ersten hinaus auf je 30 Rp. setzen müssen. Ich erlaube mir über diesen Antrag nachträglich nur noch die Bemerkung, daß er in meinen Augen so ziemlich einem Streichungsantrag gleichkommt. Denn so weit ich orientirt bin, ist es bei der großen Mehrzahl der Akten außerordentlich selten, daß für Handänderungs-, Pfand- oder Dienstbarkeitsverträge mehr als 5 Titel nachgeschlagen werden müssen. In Bezug auf das Detail der Ansätze von § 1 b will ich die Diskussion abwarten.

Wytt en b a c h. Bis dahin haben die Amtsschreiber nach dem Tarif von 1846, der durch dieses Gesetz aufgehoben ist, für Kontrollirung, Verfertigung und Rückstellung des Geschäftes 45 Rp. bezogen. Hier nun Fr. 1. 50 dafür anzusetzen, finde ich übertrieben. Ich beantrage Fr. 1, das ist genügend. Dann möchte ich beantragen, die Worte: „Ist der Akt in mehreren Gemeinden zu fertigen, so ist diese Gebühr ebenfalls mehrfach zu beziehen“ zu streichen. Es schwebt mir gegenwärtig vor der Fall eines Kaufvertrages über ein

Landgut, das in sechs Einwohnergemeinden, aber in der nämlichen Kirchgemeinde liegt. Nach Abfassung des Aktes schiebt der Stipulator denselben an den Amtsschreiber. Dieser schlägt nach und übersendet dann den Akt an die erste beste Fertigungsbehörde. Von dieser kommt aber der Akt nicht an den Amtsschreiber zurück, sondern die Sache macht sich in praxi so, daß die eine Fertigungsbehörde den Akt an die andere schiebt und er erst, wenn er an allen sechs Orten gefertigt ist, an den Amtsschreiber zurückkommt. Nach diesen zwei Zeilen nun sollte der Amtsschreiber sechs Mal die Gebühr beziehen. Dies finde ich ebenfalls übertrieben, da die Kontrollirung und Besiegelung selbst in solchen Fällen nur einmal stattfindet.

Kaiser, in Büren. Ich befinde mich in Beziehung auf diesen Punkt mit Herrn Wytttenbach im Widerspruch; denn bei uns macht sich die Sache eben ganz anders. Die Akten werden nicht von einer Fertigungsbehörde an die andere verschickt, sondern sie gehen jeweilen an den Amtsschreiber zurück, und dieser muß sie neu versenden, so daß also eben so oft die Gebühr und das Porto zu beziehen ist. Hingegen würde ich für die jedesmalige Versendung nur 70 Rp. mit Porto, oder 50 Rp. ohne Porto abmittiren.

Wytttenbach. Ich habe noch vergessen, zu erwähnen, daß nach der vorigen Abstimmung auch hier in Ziff. 2 der Grundsatz auszusprechen ist, daß für jede fernere Nachschlagung über die fünf ersten Erwerbstitel hinaus nur eine Gebühr von 30 Rp. bezogen werden soll. Dann möchte ich Ziff. 5 ganz streichen. Es werden gegenwärtig in solchen Fällen gar keine Avisbriefe erlassen, und es erscheint mir daher diese Bestimmung total überflüssig. Solche Avisbriefe werden bloß in Handänderungsgeschäften an die Pfandgläubiger geschickt, damit sie wissen, in welche Hände das Pfand gekommen ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn ich Herr Kaiser recht verstanden habe, so will er in Ziff. 1 für jede neue Versendung 50 Rp. beziehen. Dies käme also zu den Fr. 1. 50 des Entwurfs hinzu und das Porto würde dann noch apart vergütet.

Rußbaum, in Worb. Ich möchte, wie Herr Kaiser, das zweite Lemma nicht vollständig streichen, halte aber dafür, 50 Rp. für die jedesmalige Versendung sei wohl viel und möchte bloß 30 Rp. beantragen. Bezüglich des ersten Ansatzes stimme ich mit Herrn Wytttenbach zu Fr. 1. Ebenso schließe ich mich seinen Anträgen an, für jeden Erwerbstitel über fünf nur 30 Rp. zu beziehen und die Ziff. 5 zu streichen, da keine solche Avisbriefe zu erlassen sind.

Hofer, in Oberdiessbach. Vor Allem unterstütze ich die Anträge des Herrn Wytttenbach, indem ich seine Ansätze hoch genug finde. Im Fernern komme ich auf Ziff. 3 zu reden. Bis dahin hat der Amtsschreiber für die Einschreibung in's Grundbuch und das Zeugniß 50 Rp. beziehen können; jetzt ist also die Gebühr verdreifacht. Ich lasse das gehen. Dann heißt es: „wenn der Akt mehr als zwei Seiten hält, von jeder fernern 40 Rp.“ Das möchte ich geradezu streichen. Das Andere ist genug. Ueberhaupt ist dieser Ansatz von 40 Rp. bei Einschreibungen, der durch das ganze Dekret geht, zu hoch. In Vormundschaftsachen kann man nach dem gegenwärtigen Tarif für Ausfertigungen nur 30 Rp. per Seite beziehen, und für Einschreibungen von Bogtsrechnungen bloß 15 Rp. Dazu steht die Gebühr von 40 Rp. für bloße Einschreibungen in gar keinem Verhältnis. Wo neue Ansätze gerechtfertigt sind, bin ich entschieden dafür: ich stimme z. B. für die Gebühren von Fr. 1. 50 in Ziff. 3, aber für den fernern Ansatz nicht; oder wenn er doch beliebt sollte, so möchte

ich ihn wenigstens auf 20 Rp. reduziert wissen. Ueber Ziff. 5 will ich kein Wort verlieren; die Herren Wytttenbach und Rußbaum haben schon gesagt, daß diese Avisbriefe gar nicht vorkommen.

Scheurer. Ich bin so frei, zu den Amtsnotarien, die gesprochen haben, mich als Fürsprecher zu gesellen, um das Kollegium vollständig zu machen. Ich mache keinen Hehl daraus und habe nie einen daraus gemacht, daß ich für das vom Volke angenommene Gesetz über Umwandlung der Sporteln der Amts- und Gerichtsschreiber in fixe Besoldungen nie sehr begeistert gewesen bin. Ich habe gegenüber den optimistischen Berechnungen hier im Großen Rath und in der Presse immer das Gefühl gehabt, daß auf der einen Seite der Staat ein schlechtes Geschäft machen und trotzdem das Publikum schwerer belastet werden wird. Daß diese letztere Ansicht die richtige ist, haben wir bereits aus der heutigen Diskussion erfahren. Man hat sich überzeugt, daß das Dekret in seinen Ansätzen bedeutend höher geht, als die bisherigen Tarifansätze und hat sich deshalb bereits genöthigt gesehen, sie herabzusetzen. Was die Dienstbarkeitsverträge betrifft, so habe ich die Erfahrung gemacht, daß die vorliegenden Ansätze gegenüber den bisherigen Tarifen wahrhaft exorbitant sind. Ich habe vor wenigen Wochen in einem Prozeß, der sofort beseitigt worden ist, einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen helfen, der hat müssen gefertigt und in's Grundbuch eingeschrieben werden. Diesen Vertrag hat man mir gefeuert fertig zurückgeschickt, und er hat, inbegriffen die Fertigungskosten, Fr. 9 gekostet. Wenn ich nun dem nämlichen Vertrage die Ansätze des § 16 entgegenhalte, so komme ich zu folgender Rechnung. Es hätten bezahlt werden müssen für Kontrollirung, Versendung an die Fertigungsbehörde, Besiegelungskesorgung und Rücksendung Fr. 1. 50 für Nachschlagung " 3. — für Nachschlagung fernerer Erwerbstitel, deren im Ganzen 4 waren " 6. — für Einschreibung in's Grundbuch und Zeugniß " 1. 50 und ferner, da der Akt 6 Seiten hielt " 1. 60

Zusammen	Fr. 13. 60
Dazu noch die Fertigungskosten und Portoauslagen mit wenigstens	" 4. —
also im Ganzen	Fr. 17. 60

Ich füge zwar bei, daß der Vertrag nicht in Bern oder Biel stipulirt worden ist, sondern in Burgdorf.

Ich glaube nun, daß gegenüber derartigen Erfahrungen diese Ansätze wirklich exorbitant sind und entschieden herabgesetzt werden müssen. Was das Maß und die Art und Weise des Verfahrens bei diesen Herabsetzungen betrifft, so glaube ich, man sei bisher auf falscher Fährte progredirt. Wenn jeder Amtsnotar im Großen Rath irgend eine Erfahrung, die er in seiner Praxis gemacht hat, oder irgend einen möglichen und denkbaren Fall benutzt, um einen eigenen Antrag zu stellen und eine eigene Ziffer in jeden Paragraphen aufnehmen zu lassen, so kommen wir in eine Kleinigkeitskrämerei hinein, bei der wir diese Woche mit den beiden Dekreten nicht fertig werden und vielleicht sogar bis über den fünften Mai hinaus sitzen müssen. (Große Heiterkeit.) Man kann aber einen andern Weg einschlagen, um zum Ziele zu kommen, um so mehr, als man einverstanden ist, daß diese Dekrete nicht für ewige Zeiten, sondern nur vorläufig Norm machen sollen, um nach einem Jahr gemäß den gemachten Erfahrungen revidirt zu werden. Wir müssen einfach sagen: Die Gebühren werden um die Hälfte, oder um ein Drittel, oder wie man will, herabgesetzt. Ich beantrage also, sie um ein Drittel herabzusetzen und auf alle diese Details, über die man sonst wiederum abzustimmen hätte, nicht einzutreten.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über die Ordnungsmotion des Herrn Scheurer.

Zyro. Ich unterstütze die Ordnungsmotion des Herrn Scheurer und erweitere sie dahin, es sollen die Entwürfe an die Kommission zurückgewiesen werden mit der Einladung, sie im Sinne der Herabsetzung der Gebühren neuerdings vorzulegen. Wir können nicht einfach beschließen: wir reduzieren sämtliche Ansätze um $\frac{1}{3}$, sondern es muß die Kommission die Frage noch prüfen. Die Kommission als solche hat übrigens die Vorlage nicht reiflich prüfen können. Sie ist erst am Montag niedergelegt worden und trat am gleichen Tage Nachmittags zusammen. Ich konnte der Sitzung nicht beiwohnen und auch ein anderes Mitglied war verhindert. Die ganze Arbeit war in $1\frac{1}{2}$ —2 Stunden fertig. Ich erlaube mir, bei diesem Anlaß zu bemerken, daß ich mich von Anfang an gefragt habe, ob es, nachdem wir durch das Gesetz die Sporteln prinzipiell aufgehoben haben, nun am Platze sei, einen neuen Tarif aufzustellen, wo in allen Details über jeden Federzug Rechnung geführt wird, oder ob wir nicht vielmehr ein anderes System aufstellen und die Gebühr nach dem Werth des Gegenstandes oder nach der Zeit, welche auf die Arbeit verwendet wird, bemessen sollten. Bei Dienstbarkeitsverträgen z. B. würde man sagen: für Kontrollirung, Nachschlagung, Einschreibung u. s. w. wird Fr. 5 bis 10 bezahlt. Ich glaube, das wäre das richtige System, und es würden dadurch bedeutende Schreibereien und Komplikationen in der Administration erspart.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erkläre, daß ich grundsätzlich mit der Anregung der Herren Scheurer und Zyro einverstanden bin, jedoch möchte ich die Vorlage nicht bloß an die Kommission, sondern auch an die Regierung zurückweisen, und zwar in dem Sinne, daß nicht schon heute präjudiziert wird, ob die Herabsetzung der Gebühren um die Hälfte oder um ein Drittel erfolgen soll. Ich möchte also einfach sagen, es solle eine neue Vorlage im Sinne der Herabsetzung der Gebühren gemacht werden. Ich glaube auch, daß sachlich wenig ausgerichtet wird, wenn wir uns zu lange bei bloßen Redaktionsverbesserungen, die vielleicht mitunter auch Redaktionsverschlimmerungen sein mögen, aufhalten. Ich muß denn doch darauf hinweisen, daß diese Dekrete nicht so flüchtig und oberflächlich vorbereitet worden sind, sondern daß sie während zwei vollen Tagen in Vormittags- und Nachmittagsitzungen von einer Vorberathungskommission reiflich diskutiert worden sind, in welcher Männer saßen, wie die Herren Scherz, Botwin zc. Wenn die Dekrete durchberathen sind, so wird man wenigstens sich haben überzeugen müssen, daß sie konsequent in der Durchführung gewisser Grundsätze sind. Die Session kann wohl nicht länger dauern als bis zu Ende dieser Woche, und wenn sie zurückgewiesen werden, so kann sich der Große Rath heute eine Nachmittagsitzung ersparen, indem die Arbeit dann in der Kommission gemacht wird. In diesem Sinn möchte ich den Antrag des Herrn Scheurer unterstützen.

v. Känel. So, wie die Ordnungsmotion von Herrn Zyro modifizirt worden ist, kann ich mich derselben anschließen. Ich mache dem Dekret den Vorwurf, daß es zu viele Details enthält. So werden zum Beispiel in § 2 Ziffer 2 neun verschiedene Ansätze gefordert, bis das Zufertigungsgesuch durch die „Könnte“ der Amissschreiberei hindurch gegangen ist. Wenn auch die einzelnen Ansätze minim wären, so gäbe es doch schließlich eine Summe, welche die bisherigen Gebühren weit übersteigt. Ich möchte diese vielen Gebühren möglichst in einige wenige Ansätze zusammenziehen. Man kennt ja die Arbeit, welche da zu machen ist.

Morgenthaler. Ich unterstütze den Antrag auf Rückweisung an die Kommission und den Regierungsrath ebenfalls. Die Kommission besteht aber nur aus fünf Mitgliedern, und Sie haben nun gesehen, wie allseitig diese einzelnen Ansätze aufgefaßt werden. Es wäre daher am Platze, die Kommission zu verstärken und zwar um 4 Mitglieder.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe auch nichts gegen die Zurückweisung, doch muß ich ein Bedenken äußern: Wenn die Zurückweisung in dem Sinne erfolgt, wie es Herr v. Känel zu wünschen scheint, so werden wir morgen und übermorgen auch nicht fertig, und doch sollten diese Vorlagen in dieser Session beendet werden. Wir müßten daher nächste Woche noch Sitzung halten. Wenn die Kommission vermehrt wird, so wird natürlich die Arbeit noch etwas länger und mehrere Tage dauern. Das Zusammenziehen der einzelnen Ansätze ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Dann ist in der Vorberathungskommission bemerkt worden, das Publikum zahle lieber einige kleinere Ansätze als einen größeren. Auch sind die Geschäfte nicht immer gleich; in dem einen werden zum Beispiel 20 Avisbrieve erlassen, in dem andern vielleicht bloß einer. Da wäre es nicht recht, in beiden Fällen die gleiche Gebühr zu fordern. So kann man auch für einen Akt, der nur eine Seite hält, nicht gleich viel verlangen, wie für einen, der 20—30 Seiten lang ist.

Scheurer. Zur Abkürzung der Abstimmung erkläre ich mich mit dem Antrag des Herrn Zyro und des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes einverstanden, daß nämlich das Dekret zur neuen Berathung im Sinne der Herabsetzung dieser Gebühren an den Regierungsrath und an die Kommission zurückgewiesen werde.

Herr Präsident. Soll sich die Rückweisung auch auf das Dekret über die Gebühren im Civilprozeß und Vollziehungsverfahren erstrecken?

Scheurer. Ja.

Abstimmung.

1. Eventuell, für Verstärkung der Kommission um 4 Mitglieder Mehrheit.
2. Definitiv, für Rückweisung im Sinne des Antrages Scheurer Mehrheit.

Hierauf wird beschlossen, die Bezeichnung der 4 neuen Mitglieder der Kommission dem Bureau zu überlassen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich denke, die Regierung wird die Angelegenheit zuerst in Berathung ziehen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, man könnte in diesem Fall hievon eine Ausnahme machen und so verfahren, daß der Berichterstatter der Sitzung der Kommission beiwohnen und dann morgen früh im Regierungsrath über das Ergebnis der Kommissionsberathung Bericht erstatten würde.

Herr Präsident. Ich schlage vor, das Prozedere in dieser Angelegenheit der Regierung und der Kommission zu überlassen.

Der Große Rath erklärt sich mit dem Antrag des Herrn Präsidenten einverstanden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es fragt sich, ob die Rückweisung sich auch auf den Entwurf über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren beziehe. Ich glaube, es wäre für die Regierung und die Kommission wünschenswerth, auch über diesen Entwurf die Meinung des Großen Rathes zu hören. Wenn es daher die Zeit erlaubt, so wäre es vielleicht passend, über dieses Dekret eine allgemeine Umfrage in Form der Eintretensfrage zu halten. Ich erlaube mir, eine Ordnungsmotion in diesem Sinne zu stellen.

Herr Präsident. Nach meiner Auffassung ist diese Frage erledigt durch meine Anfrage an Herrn Scheurer, ob dieses zweite Dekret ebenfalls zurückgewiesen werden solle. Indessen habe ich nichts dagegen, wenn man eine Diskussion darüber eröffnen will.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich will nur bemerken, daß es nicht möglich ist, diese Dekrete bis morgen früh zu berathen. Es ist unmöglich, das in einem Nachmittags zu thun. Wie zahlreicher die Kommission, desto länger die Diskussion. Daß die Vorberathung im Schooße der Kommission schneller vor sich gegangen ist, hatte seinen Grund darin, daß zwei Mitglieder derselben bereits der Vorberathungskommission angehört hatten und zwei andere nicht erschienen sind. Es wird nicht möglich sein, die Dekrete bis morgen oder übermorgen zu berathen, wenn so viele Ansätze und so viele Sachverständige sind. (Heiterkeit.)

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes Winderheit.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man heute eine Nachmittagsitzung abzuhalten wünsche.

Rußhaum. Ich halte dies nicht für nöthig, da ja morgen die Sporteldekrete nicht behandelt werden können.

Herr Präsident. Es liegen noch verschiedene Gesetze vor, und wenn wir heute keine Nachmittagsitzung halten, so wäre es vielleicht nicht möglich, die Session diese Woche zu schließen.

Scheurer. Da die Vorberathung der zurückgewiesenen Dekrete im Schooße der Kommission bedeutend Zeit in Anspruch nehmen wird, so scheint es mir nicht angemessen, Nachmittagsitzungen zu halten und dadurch die Mitglieder der Kommission zu verhindern, den Beratungen im Großen Rathe beizuwohnen.

Abstimmung.

Für eine Nachmittagsitzung 65 Stimmen.
Dagegen 47 "

Gesuch

der Schützengesellschaft von Liebewyl bei Köniz, der Große Rath möge dem Regierungsrath den nöthigen Kredit ertheilen, um den Schützengesellschaften den gesetzlichen Staatsbeitrag für das Jahr 1877 von Fr. 5. 28 per Mitglied auszurichten.

Regierungsrath und Kommission beantragen Abweisung dieses Gesuches.

Hof er, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Die Schützengesellschaft Liebewyl beschwert sich darüber, daß der Regierungsrath statt des gesetzlichen Staatsbeitrages von Fr. 5. 28 bloß Fr. 4 an die Mitglieder der Schützengesellschaften ausgerichtet habe, und sie verlangt, daß der nöthige Kredit zur Ausrichtung des gesetzlichen Beitrages bewilligt werde. Die Militärdirektion und der Regierungsrath tragen auf Abweisung an, und sie motiviren dies damit, daß für Ausrichtung des gesetzlichen Beitrages Fr. 56,934. 24 nöthig gewesen wären, daß aber wegen mangelnden Kredites nur „ 43,132. — ausbezahlt werden konnten, so daß eine Summe von Fr. 13,802. 24 gefehlt habe. Außer dem Rekurse von Liebewyl ist bei den Akten auch eine Eingabe des Vorstandes des bernischen Kantonschützenvereins und eine Anzahl Beschlüsse von Delegirten verschiedener Schützengesellschaften, welche die nämliche Sache beschlagen. Indessen hat der Vorstand des kantonalen Schützenvereins, an den sich eine Anzahl Schützengesellschaften, namentlich aus dem Jura, gewendet, beschloffen, der Reklamation zur Zeit nicht Folge zu geben, von der Einsicht geleitet, es sei bei den dormaligen Finanzverhältnissen dem Staate nicht möglich, weiter zu gehen. Hingegen hat der Vorstand die Erwartung ausgesprochen, daß späterhin, wenn die Frage der fernern Unterstützung durch den Großen Rath zur Berathung komme und allfällig ein anderes Gesetz über die Schützengesellschaften durch die Regierung angeregt werde, unserer jetzigen Haltung auch Rechnung getragen werde."

Vorkünftig haben wir bloß über den Rekurs der Schützengesellschaft Liebewyl zu entscheiden. Die Kommission hat gefunden, nach dem Wortlaut des Gesetzes wäre das Begehren der Gesellschaft begründet. In dem Gesetz ist nämlich den Mitgliedern ein Staatsbeitrag von 50 Batronen zugesichert. Nach dem frühern Preise reichte der Kredit, der letztes Jahr circa Fr. 45,000 betrug, aus, um Jedem sein Betreffniß auszurichten. Nachdem aber der Bund den Preis der Batronen von 55 auf 60 Rappen erhöht hatte, genügte der budgeirte Kredit nicht mehr. Sie haben über diese Frage bereits diskutiert und bei den gegenwärtigen Finanzverhältnissen wird wenig Aussicht sein, daß Sie Ihre Ansicht ändern werden. Wie Ihnen erinnerlich, ist im Budgeit der Kredit ursprünglich ganz gestrichen, schließlich aber ist auf gefעהene Reklamation hin mit 66 gegen 55 Stimmen ein Kredit von Fr. 46,500 aufgenommen worden. Die 55 Mitglieder, welche dagegen stimmten, wollten gar keinen Kredit aufnehmen. Die Sachlage ist heute gleich wie damals. Wenn wir heute einen Nachkredit bewilligen würden, so müßte der natürlich für alle Gesellschaften bemessen werden und müßte daher Fr. 13,000 betragen. Die Budgeitverhältnisse sind aber so beengt, daß wir dies nicht können. Die Schützengesellschaft sagt, der Große Rath habe nicht das Recht, eine Gesetzesbestimmung nicht zu vollziehen. Allein es existiren auf der andern Seite auch noch andere Schranken, die Schranken des Budgeit, und da fragt es sich in solchen Fällen, ob das Gesetz im ganzen Umfange vollzogen und das Budgeit überschritten werden solle,

oder umgekehrt. Ich glaube, der Große Rath muß dahin trachten, das Budget einzuhalten. Wir haben auch in andern Verwaltungszweigen, im Erziehungswesen, im Straßenwesen u. s. w. Abstriche machen müssen. Uebrigens ist zu bemerken, daß die Gesellschaften sich mit der Vergütung im Grund nicht schlechter stellen als im Jahre 1873, zur Zeit der Erlassung des Gesetzes, weil seither der Bund seinen Beitrag von 25 auf 50 Patronen erhöht hat.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet, daß das Bureau zu fernern Mitgliedern der Kommission für die Dekrete über die fixen Gebühren der Amtsschreibereien und über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren ernannt habe:

Herrn Großrath v. Känel,
" " Bucher,
" " Willi,
" " Kaiser in Büren

und an Platz des erkrankten Herrn Bütigkofen: Herrn Großrath Rebmann.

Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 25. April 1878.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Michel.

Das Protokoll der heutigen Vormittagsitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Naturalisationsgesuch

des Josef Anton Oskar Schlinke von Maßelwitz, Königreich Preußen, Uhrenmacher zu Langnau, unverheiratet, dem das Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten-Herrschaft zugesichert ist.

Abstimmung.

Von 81 Stimmen sprechen sich aus:
Für Ertheilung der Naturalisation 72
Dagegen 5
Herr Schlinke ist naturalisirt, jedoch soll die Naturalisation erst mit der Aushändigung des Naturalisationsaktes in Wirksamkeit treten.

Ankauf des Fuhrenwaldes, des Hopflauwaldes und des Ruthsperrwaldes.

Der Regierungsrath sucht um die Ermächtigung nach, unter den in den Vertragsentwürfen enthaltenen Bedingungen anzukaufen:

1) von der Bäuertgemeinde Gadmen den Fuhrenwald von 14,4 Hektaren halt um Fr. 12,700;

2) von der Bäuertgemeinde Nessenthal:

a) den Hopflauwald von 23,4 Hektaren um Fr. 11,200;

b) den Ruthsperrwald von 9 Hektaren um Fr. 2270.

Zugleich soll die Domänen- und Forstbirektion beauftragt werden, vor dem endgültigen Abschluß der Kaufverträge eine Ausmarchung der zu erwerbenden Waldungen vorzunehmen.

Kohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Bericht-
erstatte des Regierungsrathes. Die Kommission wird ein-
läßlich über diese Angelegenheit rapportiren, da sie sich auf
Ort und Stelle begeben hat. Ich will mich daher weiterer
Bemerkungen enthalten.

Gerber, in Steffisburg, als Berichterstatter der Kom-
mission. Die Berichterstattung kann ganz kurz sein. Das
Geschäft ist der Kommission bereits in der letzten Sitzung des
Großen Rathes zur Begutachtung vorgelegt worden. Sie
glaubte aber keinen Beschluß fassen zu sollen, bis ein Mit-
glied das Kaufobjekt an Ort und Stelle besichtigt habe. Man
vermuthete nämlich, es könnten unter diesen Waldstücken
Schutzwälder sein, die nicht geschlagen werden dürfen. Weiter
wollte man wissen, ob das Holz, welches als Säg- und Bau-
holz qualifizirt war, auch wirklich solches sei. Man hat diese
etwas unangenehme Mission mir übertragen. Nachdem ich
vorgestern der Kommission Bericht erstattet, hat sie einstimmig
beschlossen, Ihnen den Kauf zur Genehmigung zu empfehlen.
Der Staat kauft die Wälder nicht aus Spekulation, sondern
um zwei bebrängten Bäuerten aus der Geldverlegenheit zu
helfen, nämlich den Bäuerten Gadmen und Nessenthal. Das
ganze Thal, sowohl die Gemeinden als die Einwohner, ist in
der größten Geldverlegenheit. Ich könnte Ihnen den dortigen
Zustand besprechen, aber ich hoffe, Sie werden mir das
erlassen.

Der anzukaufende Wald besteht aus drei Stücken und
hält circa 130 Jucharten. Die Kauffumme beträgt Fr. 26,170,
also circa Fr. 200 per Juchart. Die Wälder sind vom Re-
vierförster geschätzt worden, und ich kann sagen, daß er das
Sägholz zu 30, das Bauholz zu 20 und das übrige zu 13 Fr.
per Klafter berechnet hat. Nach dieser Schätzung kam er:

für den Hopflauwald auf Fr.	18,543
" " Kuthsperrwald " "	3,865
" " Fuhrenwald " "	15,158
Zusammen Fr.	37,566

Das wäre der reine Werth nach Abzug der Rüsterlöhne.
Dem Waldboden hat er zum Theil einen Werth von Fr. 75,
zum Theil einen solchen von Fr. 100 beigemessen. Wenn
ich die Schätzung für das Holz für richtig halte, so muß ich
dagegen sagen, daß ich die Schätzung des Bodens für etwas
hoch betrachte. Dies mag dann auch der Grund sein, warum
der Oberförster von Interlaken die Schätzung um mehr als
Fr. 11,000 nämlich auf Fr. 26,170 herabgesetzt hat. Ich
will nicht sagen, der Kauf sei ein brillantes Geschäft, aber
es ist ein Handel, bei dem der Staat Nichts verliert und eher
etwas gewinnt. Es ist durch die Schätzungstabelle nachge-
wiesen, daß für Fr. 15,808 haubares Holz vorhanden ist,
welches geschlagen werden sollte. Ich habe die Ansicht, man
sollte das Holz im nächsten Jahre exploirtiren und dann würde
der Wald uns nur noch etwa Fr. 10,000 kosten. Ich kann
auch mittheilen, daß die Exploitation des Holzes leicht ist.
Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes.

Genehmigt.

Verkauf der Schwendialp, Gemeinde Eggiwyl.

Der Regierungsrath beantragt, die in der Ge-
meinde Eggiwyl gelegene Schwendialp von 95 Jucharten,
2000 Quadratfuß, nebst Wohnhaus, Speicher, Scheune und
Stallungen um Fr. 14,000 an den bisherigen Pächter, Johann
Wüthrich, zu verkaufen.

Die Spezialkommission stimmt diesem Antrag bei.

Gerber, Berichterstatter der Spezialkommission. Die
Kommission empfiehlt diesen Kauf zur Genehmigung. Die
Gebäulichkeiten der Alp sind vollständig im Zerfall begriffen;
der bisherige Zins von Fr. 710 repräsentirt ungefähr ein
gleich großes Kapital, wie die Kauffumme, die um Fr. 2700
höher ist, als die Grundsteuerschätzung.

Genehmigt.

Veräußerung von Liegenchaften der Pfrund Erlach.

Regierungsrath und Spezialkommission bean-
tragen, von einigen an eine Steigerung gebrachten Liegen-
schaften der Pfrund Erlach zu verkaufen:

- die Kunistmatte von 9 Aren, 99 Quadratmetern,
an Joh. Sam. Tribolet, in Erlach, um Fr. 470.
- den Fuchfenschwenzacker von 24 Aren, 86 Quadrat-
meter, an Joh. Haldemann, in Mullen, um Fr. 1300;
- die Brädelenbeunde von 18 Aren, 25 Quadratmeter,
an Friedr. Roth-Bönzli, in Erlach, um Fr. 1111;
- die Schloßrebe am Breitenweg von 8 Aren, 95 Quadrat-
meter, an Fürsprach A. Scheurer, in Sumiswald, um Fr. 2050;
- die innere und äußere Trüpfenrebe von 16 Aren,
50 Quadratmeter, dem Nämlichen, um Fr. 3000;
- die Krähenbergrebe von 4 Aren, 80 Quadratmeter,
dem Albrecht Bertram, in Erlach, um Fr. 726;
- die Fehlmerebe, sammt Beunde und Wiese, von 14
Aren, 33 Quadratmeter, an Samuel Gutmann in Bineln,
um Fr. 1400.

Genehmigt.

Verkauf von drei Parzellen des Gümligenmooses.

Regierungsrath und Spezialkommission be-
antragen, die drei im Dezember leztthin an eine Steigerung
gebrachten Parzellen des Gümligenmooses nebst Wohnhaus
an den Gemüsehändler Friedrich Gehrig in Bern um Fr. 22,000
unter den im Steigerungsprotokoll enthaltenen Bedingungen
zu verkaufen.

Gerber, Berichterstatter der Spezialkommission. Ob-
schon die Kauffumme und die Grundsteuerschätzung (Fr. 22,000
und Fr. 21,440) einander ziemlich gleich sind, so hat dennoch
die Kommission gefunden, es sei das für den Staat ein ganz
besonders günstiger Handel, den sie zur Genehmigung em-
pfehlt.

Genehmigt.

Nach dem Namensaufrufe sind 136 Mitglieder an-
wesend; abwesend sind 112; wovon mit Entschuldigung: die
Herren Abplanalp, Aellig, Bähler, Bircher, Fahrni-Dubois,

Zeller, Geiser, Gygax in Blelenbach, Hef, Joost, Klave, Klening, Kummer in Bern, Lehmann-Cunier, Lenz, Nägeli, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Roth, Schwab, Seßler, Stämpfli in Bern; ohne Entschuldigun-
 g: die Herren Affolter, Althaus, Anken, Arn, Berger, Bieri, Born, Bruder, Bühlmann, v. Büren, Burren, Bütigkofler, Charpié, Dick, Donzel, Fleury, Friedli, Galli, v. Graffenried, Grenouillet, v. Groß, Grünig, v. Grünigen, Guggler, Gygax in Seeberg, Halbemann, Hänni in Röniz, Hennemann, Herren, Hoffstetter, Hornstein, Jaggi, Jndermühle, Jobin, Kaiser in Grellingen, Kiener, Kilchenmann, Kohler in Thun-
 stetten, Kohli in Bern, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in Uzenstorf, Lehmann in Rüdtligen, Leibundgut, Lindt, Luder, Mägli, Mauerhofer, Mischler in Wahlern, Möschler, Mühlemann, Oberli, Quelo, Reber in Niederbipp, Rebetez, Reichenbach, Riat, Rosset, Rötthlisberger in Walkringen, Rötthlisberger in Herzogenbuchsee, Schär, Scheibegger, Schertenleib, Schmid Andreas in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schüpbach, v. Siebenthal, v. Sinner, Spahr, Spring, Stalder, Stähli, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Jäziny, Steiner, Stettler in Laperswyl, Steullet, Thönen in Frutigen, Vogel, Walther in Krauchthal, v. Wattenwyl, Wermuth, Wieniger, Wirth, Wirz, Wurstemberger, Wüthrich, Wyß, Zeeßiger, Zeller.

Schluß der Sitzung um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
 F. r. Z u b e r.

Sechste Sitzung.

Freitag den 26. April 1878.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorstize des Herrn Präsidenten M i c h e l.

Nach dem Namensaufrufe sind 200 Mitglieder anwesend; abwesend 48, wovon mit Entschuldigun-
 g: die Herren Kellig, Bähler, Bircher, Fahrni-Dubois, Klian, Kle-
 ning, Kummer in Bern, Nägeli, Renfer in Lengnau, Renfer

in Bözingen, Ritschard, Roth, Schwab, Seßler; ohne Ent-
 schuldigung: die Herren Affolter, Anken, Berger, Bütigkofler,
 Donzel, Grenouillet, Guggler, Gygax in Seeberg, Halbemann,
 Hennemann, Hoffstetter, Jobin, Kaiser in Grellingen, Kohli
 in Schwarzenburg, Kummer in Uzenstorf, Lehmann in Rüdt-
 ligen, Luder, Meyer, Mischler in Wahlern, Oberli, Ott,
 Quelo, Reichenbach, Schertenleib, Schmid Andreas in Burg-
 dorf, Schmid in Wimmis, v. Siebenthal, Spahr, Stämpfli
 in Jäziny, Steullet, Wieniger, Willi, Witz, Wüthrich.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagsitzung wird
 verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Entlassungsgesuch

des Herrn Hauptmanns Christ. S c h w e n d i m a n n, als Kom-
 mandant des Landjägerkorps.

Der Regierungsrath trägt an, diese Entlassung in allen
 Ehren und unter Verdankung der langjährigen treuen Dienste
 auf den 4. Mai nächsthin zu erteilen.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Wahl des Kommandanten des Landjägerkorps.

Im ersten Wahlgang erhalten von 165 Stimmenden
 Herr Hü r s t 128 Stimmen.
 " v. Wattenwyl = v. Linden 22 "
 " Aegerter 9 "
 " Rißold 5 "
 " Spychiger, Major 1 "

Somit ist zum Kommandanten des Landjägerkorps er-
 nannt Herr Rudolf H ü r s t, Oberlieutenant dieses Korps in
 Delzberg.

Wahl von Majoren der Infanterie.

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes werden
 zu Majoren der Infanterie ernannt:

1) Herr B ü h l m a n n, Franz Ernst, Hauptmann und
 Bataillonsadjutant, zu Großhöchstetten, im ersten Wahlgang
 mit 143 Stimmen von 150 Stimmenden.

2) Herr Joh. Strü b i n, von Interlaken, zu Chaur-
 befonds, Hauptmann und Bataillonsadjutant, im ersten Wahl-
 gang mit 136 Stimmen von 150 Stimmenden.

3) Herr Alexander S p r i n g e r, von und zu Biel,
 Hauptmann, im ersten Wahlgang mit 139 Stimmen von
 150 Stimmenden.

Ferner haben Stimmen erhalten:
 Herr Wurfleberger 2 Stimmen.
 " Charpié 1 "
 Leer 4 Stimmzettel.

Defretsentwurf

betreffend

Anerkennung der Bezirkskrankenanstalt in Aarberg als juristische Person.

Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern

auf das von der Bezirkskrankenanstalt in Aarberg eingereichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte;

in Betrachtung,

daß der Gewährung dieses Gesuchs kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt zu sichern;

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die in Aarberg bestehende „Bezirkskrankenanstalt Aarberg“ ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Die am 28. Juli sanktionirten Statuten der Anstalt dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht abgeändert werden.

4. Die Rechnungen derselben sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Bezirkskrankenanstalt in Aarberg übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Der vorgelegte Entwurf wird ohne Einsprache genehmigt.

Beschwerde

der Gemeinde Lüzelflüh, gegen einen Beschluß des Regierungsrathes betreffend Auferlegung von Kosten in Steuerjahren.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Die Petitionskommission findet zwar vom Rechtsstandpunkte aus gegen den fraglichen Beschluß nichts einzuwenden, empfiehlt jedoch aus Billigkeitsrücksichten den Nachlaß des der Gemeinde Lüzelflüh auferlegten Kostenbetrags.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die tatsächlichen Verumständungen, die zu dieser Beschwerde Anlaß gegeben haben, sind folgende. Sie erinnern sich, daß der Große Rath im Jahre 1875 eine allgemeine Revision der Grundsteuerschätzungen im Kanton angeordnet hat. Zunächst haben die Schätzungen der Liegenschaften stattgefunden, und dann die der Gebäude. Im Verlauf dieser letztern Operation sind der Finanzdirektion Klagen aus dem Amte Burgdorf zugekommen, namentlich aus den Gemeinden Heimiswyl und Hasli, die sich darüber beschwert haben, daß ihre Schätzungen durchgängig viel höher seien, als die in den benachbarten Gemeinden des Amtsbezirks Trachselwald, namentlich Lüzelflüh und Rüegsau. Der Regierungsrath von Burgdorf hat auf eine Beschwerde einer großen Zahl von Grund- und Hauseigentümern der Gemeinde Heimiswyl erkennen müssen, es sollen die Schätzungen von Heimiswyl herabgesetzt werden, wenn nicht eine entsprechende Erhöhung der Schätzungen von Lüzelflüh und Rüegsau stattfindet. Die Finanzdirektion hat sich hierauf veranlaßt gefunden, eine vorläufige Untersuchung durch Sachverständige anzuordnen. Das Resultat ist gewesen, daß man gefunden hat, es seien die Schätzungen des Amtsbezirks Burgdorf durchschnittlich um 10 bis 20% höher, als die des Amtsbezirks Trachselwald. Man hat dann eine Besprechung zwischen den Gebäudeschätzungsexperten von Trachselwald und von Burgdorf veranstaltet, um, wo möglich, eine Verständigung zu erzielen. Es hat sich herausgestellt, und die Experten von Trachselwald haben es, wenn ich nicht sehr irre, selber zugeben müssen, daß die Schätzungen von Burgdorf mit größerer Genauigkeit gemacht worden sind, als die von Trachselwald. Es ist darauf hin den Experten von Trachselwald der Vorschlag gemacht worden, sie möchten von sich aus dahin wirken, daß die dortigen Schätzungen entsprechend erhöht werden. Sie haben aber zu diesem Vorschlag ihre Zustimmung nicht ertheilen können. In Folge dessen ist der Amtschaffner von Trachselwald angewiesen worden, bei der Auflage der Gebäudeschätzungsregister von Lüzelflüh und Rüegsau Einsprache zu erheben und dahin zu wirken, daß die Schätzungen, wenn es nicht auf freiwilligem Wege geschehe, durch eine neue Expertise erhöht werden. Diese Einsprache ist gemacht worden, und es hat in Folge dessen eine erstinstanzliche Beurtheilung der Sache stattfinden müssen. Dabei hat der Amtschaffner neuerdings den Vorschlag gemacht, es möchten die Schätzungen von den Experten um wenigstens 5% erhöht werden, um sie denjenigen von Burgdorf einigermaßen gleich zu stellen. Man hat dies absichtlich gelhan deswegen, um im voraus-sichtlichen Falle des Rekursverfahrens den Gemeinden die Kosten einer neuen Schätzung zu ersparen. Allein auch dieser Vorschlag ist von der Hand gewiesen worden, und es hat das erstinstanzliche Urtheil stattgefunden. Dasselbe ist zu Gunsten der beiden Gemeinden Lüzelflüh und Rüegsau ausgefallen. In Folge dessen hat der Amtschaffner nach erhaltener Weisung den Rekurs erklärt, und es ist eine Oberexpertise angeordnet worden. Die neue Schätzung hat herausgestellt, daß der Rekurs begründet ist. Nun sagt das Gesetz, daß in den Fällen, wo der Beschwerdeführer unterliegt, er die Kosten an sich tragen muß, im entgegengesetzten Fall die Gemeinde. Im vorliegenden Falle haben also die Kosten den Gemeinden auferlegt werden müssen. Diese haben nun allerdings einen ziemlich hohen Betrag erreicht, in Folge des Umstandes, daß die sämtlichen Gebäude beider Gemeinden neuerdings haben geschätzt werden müssen. Die beiden Gemeinden haben hierauf ein Gesuch eingegeben, man möchte ihnen die Kosten erlassen, und der Regierungsrath, obgleich von der Ansicht ausgehend, daß sie gesetzlich keinen Anspruch auf Erlaß haben, hat doch aus Billigkeitsgründen geglaubt, ihnen einigermaßen entgegen-

kommen zu sollen und hat ihnen die Hälfte der Kosten erlassen. Die Gemeinde Rüegsau hat sich diesem Entscheid unterzogen; die Gemeinde Lüzelflüh hingegen hat eine Beschwerde an den Großen Rath gerichtet, in der sie verlangt, daß der Entscheid aufgehoben, respektive sämtliche Kosten vom Staat übernommen werden. Der Regierungsrath, im Bewußtsein, daß er in dieser Sache ganz korrekt gehandelt, und daß er eine Bestimmung des Gesetzes für sich hat, hat nicht geglaubt, eintreten zu können, und stellt deshalb dem Großen Rathe den Antrag auf Tagesordnung.

In der Beschwerde hat die Gemeinde Lüzelflüh die Begründetheit der Einsprache nicht von der Hand weisen können, indem das Ergebnis des Rekursverfahrens das gewesen ist, daß die Schätzungen von Lüzelflüh immerhin durchschnittlich um 5,3 % erhöht worden sind. Ich will natürlich den Experten durchaus nicht zu nahe treten, indem ich glaube, daß sie die Schätzungen mit Gewissenhaftigkeit vorgenommen haben, hingegen glaube ich die Ansicht aussprechen zu dürfen, daß auch durch das Rekursverfahren die Schätzungen noch keineswegs etwa übertrieben sind festgestellt worden. Ich stütze mich mit dieser Behauptung auf zwei Thatsachen: zunächst darauf, daß im Durchschnitt im Amtsbezirk Trachselwald die Gebäudeschätzungen um 21,8 % gestiegen sind, während nach dem Rekursverfahren die Erhöhung für Lüzelflüh nur 21,6 % beträgt. Die zweite Thatsache ist, daß die Grundsteuerschätzung von Lüzelflüh nach dem Rekursverfahren Fr. 2,246,810 beträgt, während die Brandassessuranschätzung sich auf „ 3,276,900 beläuft, also um Fr. 1,030,090 oder um 31 % höher ist, als die Grundsteuerschätzung.

Angeichts dieser Thatsachen glaube ich den der Verwaltung gemachten Vorwurf, sie sei nur darauf ausgegangen, hohe Schätzungen zu erzielen, als unbegründet zurückweisen zu dürfen. Denn der Anlaß zu diesem Verfahren gegenüber Lüzelflüh und Rüegsau ist in den Klagen benachbarter Gemeinden über zu hohe Schätzungen gelegen, und das Verfahren ist hauptsächlich zu dem Zwecke eingeschlagen worden, um eine gleichmäßige Schätzung in der ganzen Gegend und im Kanton überhaupt zu erzielen. Man beschwert sich auch darüber, daß das eingeschlagene Verfahren sich nicht vollständig auf das Gesetz gründe. Dies ist insofern richtig, als man einen Versuch gemacht hat, der im Gesetz selber nicht vorgeschrieben ist. Ich glaube aber, es sei auch nicht verboten, zu versuchen, auf dem Wege der Minne die Sache zu erledigen. Man hat dies gegenüber andern Gemeinden, namentlich Signau, auch gethan, und diese haben sich freiwillig zu der entsprechenden Erhöhung ihrer Schätzungen verstanden und sind mit diesem Vorgehen ganz wohl zufrieden gewesen, indem ihnen dadurch die bedeutenden Kosten des Rekursverfahrens und der neuen Expertise erspart worden sind.

Aus allen diesen Gründen halte ich die Beschwerde der Gemeinde Lüzelflüh für nicht begründet, und es ist dies eben auch, wie es scheint, von der Gemeinde Rüegsau anerkannt worden, die ihrerseits sich dem Entscheide des Regierungsrathes gefügt hat. Ich glaube neuerdings die Erklärung abgeben zu dürfen, daß der Regierungsrath durchaus pflichtgemäß und korrekt gehandelt hat, und daß nach meiner Ansicht der Große Rath nicht in der Lage sein kann, diesen Entscheid abzuändern. Mir persönlich ist es sehr unangenehm, mit einem derartigen Antrage zu kommen: ich möchte meinerseits sehr gern der Gemeinde Lüzelflüh noch mehr entgegenkommen, obschon ich glaube, daß die Regierung ihrerseits schon bedeutendes Entgegenkommen gezeigt hat. Wenn aber der Große Rath finden sollte, man könne aus Billigkeits- und andern Gründen der Gemeinde Lüzelflüh auch noch die zweite Hälfte der Kosten nachlassen, so will ich mich persönlich

durchaus nicht entgegenstemmen; jedoch wäre die Folge davon, daß man alsdann auch der Gemeinde Rüegsau ihren Kostenanteil wiedererstatte müßte. Das hingegen muß ich wünschen und erwarten, daß der Große Rath nicht die Berechtigung der Beschwerde anerkenne, sondern zugebe, daß die Regierung vollständig in ihrem Rechte gehandelt hat.

Häberli, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Gemeinde Lüzelflüh hat in ihrer Beschwerde vom 21. Mai 1877 folgenden Antrag gestellt: „Es möchte der hohe Große Rath den Beschluß des Regierungsrathes vom 19. November 1876, wodurch der Gemeinde Lüzelflüh Fr. 1380 Kosten auferlegt wurden, aufheben, soweit es diese Kostenaufgabe betrifft.“ Es geht nun die Bittschriftenkommission insoweit mit dem Antrag der Regierung einig, als sie findet, daß es nicht Sache des Großen Rathes sei, über diese Beschwerde zu Gericht zu sitzen, da es sich um eine reine Verwaltungsmaßnahme handle, die die Regierung in letzter Instanz habe beurtheilen können. Demnach kann nach der Ansicht der Bittschriftenkommission von einem förmlichen Zuspruch der Beschwerde unter keinen Umständen die Rede sein. Etwas anderer Meinung ist sie hingegen, wenn sie sich auf den Boden der Bittschrift begibt und die Billigkeitsrückichten ins Auge faßt. Von diesem Standpunkt aus hat sie in ihrer Mehrheit angenommen, es dürfte dem Gesuch in der Weise entsprochen werden, daß der Gemeinde Lüzelflüh aus Billigkeitsrückichten die Kosten im Betrag von Fr. 1380 erlassen werden, und diesen Antrag soll ich Namens der Kommissionmehrheit einbringen.

Die Gründe der Mehrheit für den Nachlaß sind folgende: Sie hat sich in erster Linie gefragt, wie andere Gemeinden in gleichen Fällen behandelt worden sind und hat aus der Berichterstattung der Steuerverwaltung und der Finanzdirektion gefunden, daß in ähnlichen Fällen den Gemeinden die Kosten nicht überbunden worden sind. Die Steuerverwaltung sagt in ihrem Bericht wörtlich folgendes: „Wenn schließlich noch in der Eingabe behauptet wird, daß bei anderen Einsprachen der Staat gegenüber den Gemeinden auch da die Kosten übernommen habe, wo die einsprechenden Gemeinden abgewiesen worden seien, so ist dies allerdings richtig. Jene Einsprachen bezogen sich aber einzig und allein auf die Landschätzungen, und da die funktionirenden Oberexperten sich deutlich genug dahin erklärt hatten, daß sie bei einer ziemlichen Anzahl von Einsprecherinnen bloß deshalb unbedeutende Modifikationen in den Schätzungen beantragten, um denselben die Bezahlung der Kosten abzunehmen, so erschien es billig, wenn auch die wenigen Gemeinden, die auf Grund des Expertengutachtens abgewiesen werden mußten, von der Tragung der bisherigen Kosten entbunden wurden.“ Die Mehrheit der Kommission hat gefunden, diese Motivierung dürfte auch hier zutreffen, und da es Thatsache sei, daß bei andern Gemeinden keine Kostenaufgabe stattgefunden habe, so dürfte auch gegenüber Lüzelflüh das gleiche Verfahren eingehalten werden. Dies ist einer der hauptsächlichsten Gründe der Mehrheit.

Ein weiterer Grund liegt darin, daß sie gefunden hat, es sei die Erhöhung der Schätzungen von Lüzelflüh auf Grundlage der Oberexpertise eine so minime, daß es sich wirklich nicht der Mühe verlohnt habe, eine derartige Expertise ergehen zu lassen. Nach dem Bericht der Steuerverwaltung hat eine Erhöhung stattgefunden von Fr. 145,760. Die Gemeinde sagt, dies sei unrichtig, und die Erhöhung betrage bloß Fr. 99,340. Wenn wir aber auch die erste Ziffer annehmen, so bringt dies bloß eine Steuererhöhung von ungefähr Fr. 200 per Jahr, und um dies Resultat zu erzielen, ist die unverhältnismäßig große Kostenaufgabe von Fr. 1380 erwachsen. Es ist auch aus den Berichten der Finanzbehörden hervor-

gegangen, daß, wenn sie nur ein solches Resultat erwartet hätten, sie wahrscheinlich von dem Rekurs und der Oberexpertise abstrahirt haben würden. Die Steuerbehörden haben von der Expertise eine Schätzungserhöhung von 10–20 % in Aussicht gestellt, während jetzt nur eine solche von 5,3 % vorhanden ist.

Endlich will die Mehrheit der Petitionskommission auch nicht verhehlen, daß, wenn sie auch von einer materiellen Beurtheilung der Angelegenheit absteht, sie dennoch in so weit die Anschauungsweise der Beschwerde theilt, als auch sie der Ansicht ist, daß in diesem Falle eine Oberexpertise nicht hätte stattfinden sollen. § 19 des Gesetzes von 1856 über die Vermögenssteuer sagt nämlich: „Der Rekurs ist nur zulässig, wenn die höchste und niederste Schätzungssumme um mehr als 5 % auseinandergehen.“ Im vorliegenden Falle ist es nun Thatsache, daß gar kein Auseinandergehen der Schätzungen stattgefunden hat. Es ist dies mit ein Bestimmungsgrund für die Mehrheit, auf Nachlaß anzutragen.

Schließlich füge ich noch bei, daß die Bittschriftenkommission bei der Berathung der Angelegenheit nicht vollzählig versammelt gewesen ist, und daß ich daher nicht im Falle bin, im Namen der Gesamtheit derselben zu sprechen. Es haben sich vier Mitglieder ausgesprochen: drei davon haben diejenige Anschauungsweise getheilt, die ich die Ehre gehabt habe, Ihnen vorzutragen; ein viertes hingegen ist der Meinung gewesen, es möchte im Sinne des Antrags des Regierungsrathes entschieden werden.

S a h l i. Es ist ganz richtig, was der verehrte Kollege, Herr Fürsprech Häberli, gesagt hat. Die Petitionskommission ist für diese Angelegenheit nie vollzählig versammelt gewesen. Es ist dies nicht den einzelnen fehlenden Mitgliedern zur Last zu legen, sondern den Umständen; und es ist daher nichts übrig geblieben, als entweder die Sache mit dem Beschluß der unvollzähligen Kommission vorzulegen, oder aber sie zu verschieben. Zu letzterem hat sich die Mehrheit, wie sie versammelt war, nicht entschließen können, und ich als Minderheit und einziges Mitglied habe auch einen derartigen Antrag nicht stellen wollen. Unter diesen Umständen habe ich mich auch nicht veranlaßt gesehen, Ihnen einen Minderheitsantrag der Kommission einzubringen, sondern ich habe einfach erklärt, ich behalte mir vor, meine persönliche Meinung auch im Großen Rathe auszusprechen.

Die Gründe, warum ich mich dem Antrag der Regierung anschließe, sind in aller Kürze folgende: Es sind in der Sache zwei Standpunkte zu unterscheiden, der des strengen Rechts, und der der Billigkeit. Der letztere ist namentlich von der Mehrheit der Kommission heute betont worden. Was den des Rechts anbelangt, so scheint es mir, der Große Rath sei schlechterdings nicht in der Lage, das Prozedere des Regierungsrathes hier einer Kritik zu unterwerfen. Ich glaube, es sei nicht zulässig, daß der Große Rath in Kompetenzen des Regierungsrathes eingreife, sondern er müsse dem Regierungsrath lassen, was sein ist, und bloß nehmen, was des Großen Rathes ist. Nun ist der Regierungsrath, wie die Mehrheit der Kommission selber zugestehet, formell befugt gewesen, dieses Verfahren einzuschlagen, und ich füge noch hinzu, daß ich in der That auch materiell nichts Ungerechtfertigtes und Anormales daran sehe. Es wird vorzugsweise daran ausgesetzt, es seien die Voraussetzungen einer Appellation nach § 19 des Gesetzes nicht vorhanden gewesen. Wenn Sie nur die amtlichen, gleichsam kontradiktorisch aufgenommenen Schätzungen in Betracht ziehen, so ist das richtig. Allein der Herr Finanzdirektor hat Ihnen gesagt, daß zur Ersparung der Kosten auf dem Wege der Konvention zwischen den Betheiligten eine erste Schätzung ist aufgenommen worden, die

an die Stelle der eigentlichen, ich möchte sagen, administrativen oder gerichtlichen Schätzung getreten ist, und wenn Sie das Ergebnis dieser ersten Schätzung in Betracht fallen lassen, so ist die Voraussetzung des zitierten Artikels vollkommen vorhanden. Ich habe für meinen Theil keinen Grund, eine derartige Konvention auszuschließen, und glaube, es sei der Regierung daraus kein Vorwurf zu machen.

Was nun den Billigkeitsstandpunkt anbelangt, so läßt sich natürlich darüber nicht rechten, und Sie können in dieser Beziehung machen, was Sie wollen. Ich habe indessen geglaubt, nachdem nun einmal konstatiert ist, daß die Gebäudeschätzungen von Lüzelflüh zu niedrig gewesen sind, und die Gemeinde Lüzelflüh die neue Schätzung angenommen, also das Urtheil in der Hauptsache gar nicht angefochten hat, so sei es die natürliche Folge davon, daß sie auch die Kosten bezahle. Ich habe persönlich das Gefühl gehabt, daß der Nachlaß der Hälfte der Kosten unter diesen Verhältnissen genügend sei, um so mehr, da die Gemeinde Rüegsau unter ganz gleichen Verhältnissen nicht nur das Urtheil auch angenommen, sondern die Kosten bezahlt hat. Ich pflichte in dieser Richtung der Anschauungsweise der Regierung bei, daß, wenn Sie für Lüzelflüh wollen Gnade ergehen lassen, dann die Billigkeit verlangt, daß man auch der Gemeinde Rüegsau ihre bereits bezahlten Kosten zurückerstatte; denn nichts verlegt so sehr, als ungleiche Behandlung gerade in Steuerfachen.

Wenn man endlich sagt, daß man auch andern Gemeinden Kosten nachgelassen habe, so sind doch nach den Erkundigungen, die ich eingezogen habe, die Verhältnisse nicht durchaus die gleichen, indem es sich dort um Liegenschaftsschätzungen handelte, und die Differenzen außerordentlich minim, auch die übrigen Verhältnisse nicht gleich waren. Wenn Sie indessen der Gemeinde Lüzelflüh entgegen kommen wollen, so möchte ich des allerletzten sein, Ihren Gefühlen entgegenzutreten; ich habe lediglich und allein die Motive auseinander setzen wollen, die mich bewogen haben, der Mehrheit nicht beizustimmen.

D i e c h t i. Ich erlaube mir, den Antrag der Bittschriftenkommission zu unterstützen. Wie Ihnen bekannt ist, hat im Jahre 1875 eine Totalrevision der Grundsteuererschätzungen des Kantons stattgefunden. Es sind besondere Kommissionen ernannt worden, um die Landschätzungen vorzunehmen, andere für die Gebäudeschätzungen und wieder andere für die Waldschätzungen. Ob das das richtige Verfahren gewesen sei, möchte ich bezweifeln. Ich glaube, wenn die gleiche Kommission eine Liegenschaft als Ganzes eingeschätzt hätte, so würde ein richtigeres Verhältnis herausgekommen sein, und es wäre nicht vorgekommen, daß einzelne Liegenschaften an öffentlichen Steigerungen unter der Grundsteuererschätzung verkauft werden müssen. Ich will mich aber über dieses Thema nicht weitläufiger auslassen, sondern gehe über zu der in Frage stehenden Gebäudeschätzung.

Ich erlaube mir zunächst, Ihnen die bezüglichen Gesetzesstellen vorzulesen. In § 28 des Gesetzes vom 15. März 1856 heißt es: „Die Gemeinderäthe erwählen für die Schätzung der Gebäude eine besondere Schätzungskommission von 3 bis 5 Mitgliedern und 1 bis 2 Ersatzmännern aus der Zahl der sachverständigsten Gemeinbewohner. Es können nach dem Ermessen des Gemeinderathes die Mitglieder der Gemeindekommission für die Grundstückschätzung auch in die Gebäudeschätzungskommission erwählt werden. Der Schätzungskommission werden noch ein oder zwei beidigte Schätzer beigegeben, welche der Regierungstatthalter gleich den allfällig nöthigen Ersatzmännern ernannt. Sie sollen aus den bauverständigsten Männern für den ganzen oder einen Theil des Amtsbezirks erwählt werden, je nachdem eine Trennung der Arbeit erforderlich ist. In größeren Amtsbezirken kann der Regierungstatthalter

auch bis vier Experten ernennen und sie in Sektionen abtheilen. Sie empfangen ihre Instruktionen und ihre Befehlungen von der Centralsteuerverwaltung, im Einverständnis mit der Direktion des Innern. Im Falle die Schätzungen der Kommission und der Experten von einander abweichen und keine Verständigung möglich ist, haben letztere die Pflicht, ihre Schätzung besonders zu Protokoll zu geben und die Steuerverwaltung hiervon zu benachrichtigen.“ Ferner lautet der § 29: „Die Schätzer sollen es sich zur Pflicht machen, die Gebäude nicht über den wirklichen Werth zu erheben, den sie nach dem Marktpreise haben und den sie ihnen nach Eid und Gewissen, je nach ihrem mehr oder weniger guten Zustande, anerkennen.“ Als Experten für den Amtsbezirk Trachselwald sind nun bezeichnet worden: Ruch, Steinhauermeister in Grünen, und Brand, Zimmermeister in Sumiswald, beides baukundige, erfahrene und gewissenhafte Männer. Nachdem dieselben im Verein mit den Gemeindefunktionen die Schätzungen sämtlicher Gemeinden von Trachselwald vollendet hatten, hat der Steuerwalter, dem es an Fleiß und Thätigkeit nicht fehlt, der aber hie und da die Interessen des Staates allzu stark wahren will, gefunden, es seien die Gebäude von Lüzelflüh und Rüegsau nicht in einem richtigen Verhältnis gegenüber denen in den andern Gemeinden des Amtsbezirks Trachselwald und hat auf dieses hin die amtlichen Experten nach Burgdorf berufen, um sie zu bestimmen, die Gemeinden Rüegsau und Lüzelflüh mit einem Zuschlag zu belegen. Die Herren Experten haben sich aber des Bestimmtesten dahin erklärt, daß sie nach bestem Wissen und Gewissen eingeschätzt haben und keinen Zuschlag zugeben können, wenn nicht Ungleichheiten und Unregelmäßigkeiten entstehen sollten. Auf dieses hin hat der Steuerwalter bei der Regierung den Antrag gestellt, es möchte eine neue Schätzung vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke hat der Regierungsrath folgende Experten ernannt: Riechi, Zimmermeister in Enggistein, und Brand, Steinhauermeister in Lauperswyl, und vom Regierungsrathstatthalter ist als solcher bezeichnet worden: Christen, Zimmermeister in Dürrenroth. Diese haben die neue Schätzung vorgenommen und wirklich, wie es scheint, ich kann nicht anders sagen, als: die Gebäude durch das Vergrößerungsglas angesehen und mit einem Zuschlag von 5 % belegt.

Nun schreibt eigentlich das Gesetz vor, daß eine neue Schätzung nur dann zulässig sei, wenn die vorhergehenden um mehr als 5 % auseinandergehen, und die Gemeinden Rüegsau und Lüzelflüh hätten also mit Recht gegen ein solches ungesetzliches Verfahren protestieren können. Sie haben aber wohl gewußt, daß es schwer ist, in Steuerfragen gegen den Staat aufzutreten, und daß man da, wo der Beklagte zugleich Richter ist, in der Regel ungünstigen Erfolg hat. Ich nehme an, es seien auch Herren im Saale, die schon diese Erfahrung gemacht haben. Die Gemeindefunktionen, die die Verhältnisse der Steuerpflichtigen am besten kennen, taxieren in erster Linie; dann kommen die Amtskommissionen und machen ihren Zuschlag, und zuletzt kommt noch die allwissende Centralsteuerkommission und macht einen ferneren Zuschlag. Führt der Steuerpflichtige Beschwerde, so wird er in der Regel theils aus formellen, theils aus materiellen Gründen abgewiesen. So steht es mit dem Steuerwesen im Kanton Bern.

Was nun die Schätzungen anbetrißt, so stehen diese nicht mehr in Frage; denn die beiden Gemeinden haben die Schätzungsprotokolle unterzeichnet, Rüegsau ohne Vorbehalt, Lüzelflüh mit dem Vorbehalt, daß der Staat die Kosten übernehme. Ich meinerseits halte dafür, der Staat habe diese Kosten verursacht und er solle sie auch bezahlen. Denn selbst wenn angenommen würde, daß die ersten Schätzungen nicht in einem richtigen Verhältnis zu denen anderer Ge-

meinden stehen, wie der Steuerwalter nachzuweisen versucht hat, so sagt doch der § 19 des Gesetzes ganz deutlich, daß eine neue Schätzung nur dann vorzunehmen ist, wenn zwischen den vorherigen Schätzungen eine Differenz von mehr als 5 % besteht. Nun gebe ich aber die Erklärung ab, daß zwischen den Gemeindefunktionen und den vom Staate ernannten Experten durchaus keine Differenz bestanden hat. Im Gegentheil haben die Gemeindefunktionen den amtlichen Experten erklärt, daß sie nicht höhere und nicht niedrigere Schätzungen verlangen, als in andern Bezirken, und die Experten haben diese Schätzungen in ganz gleichmäßiger Weise besorgt. Wie kann jetzt der Regierungsrath dazu kommen, eine neue Schätzung anzuordnen? Er hat sich hier in meinen Augen auf einem vollständig ungesetzlichen Boden bewegt. Sollen nun die Gemeinden auch noch die Kosten dieses ungesetzlichen Verfahrens bezahlen? Es ist namentlich von Herrn Sahli betont worden, die Gemeinden haben mit der Unterzeichnung der Schätzungsprotokolle das Urtheil anerkannt. Ich glaube aber, das sei nicht die richtige Logik. Wo der Staat zugleich Beklagter und Richter ist, ist eine Beschwerde aussichtslos, und man kann daher aus dem Unterschreiben der Protokolle keineswegs folgern, daß die Gemeinden damit die Kosten anerkannt haben. Die Gemeinde Rüegsau hat es freilich versäumt, Einsprache dagegen zu erheben; aber wenn der Herr Finanzdirektor gesagt hat, falls man der Gemeinde Lüzelflüh Recht gebe, so sei man moralisch schuldig, auch der Gemeinde Rüegsau die Kosten zurückzuerstatten, so bin ich damit völlig einverstanden. Der Staat hat ein gänzlich ungesetzliches Verfahren eingeschlagen, und aus diesem Grunde soll man ihm die Kosten auferlegen.

Hauert. Das Votum des Vorredners veranlaßt mich auch zu einigen Worten. Er hat sowohl der Steuerverwaltung, als der Finanzdirektion Vorwürfe über ungesetzliches Verfahren gemacht. Ich erkläre nun, daß ich eigentlich Schuld bin, daß die Sache zur Sprache gekommen ist. Ich bin Mitglied der zweiten Sektion der Steuerkommission für das Amt Trachselwald gewesen und habe mir jedes Mal die Mühe genommen, bei Durchgebung der Kataster einen Blick auf die Gebäudeschätzungen zu werfen. Ich bin schon im Jahr 1865 in der gleichen Kommission gewesen, nur nicht im Emmenthal. Ich habe nun gesehen, daß in den Gebäudeschätzungen des Emmenthals gegenüber andern Landestheilen Ungleichheiten existieren, und habe mich veranlaßt gefunden, davon Notiz zu nehmen. Wenn man die Grundsteuergebäudeschätzungen mit denjenigen der Brandasssekuranz zusammengestellt hat, so hat man finden müssen, daß diese bedeutend höher sind, während wir im Seeland, z. B. im Amtsbezirk Büren, manche Gebäude haben, die im Kataster höher stehen, als sie brandversichert sind. Die Seeländer sind aber so gut Kantonsbürger, als die Leute des Amtsbezirks Trachselwald, und der Steuerzettel soll sie nicht härter bedrücken, als an einem andern Ort. Wenn man daher Kenntniß von solchen Ungleichheiten hat, so ist es Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, und dies habe ich einmal in einer Plenarsitzung der Kommission gethan, worauf hin die Finanzdirektion Veranlassung genommen hat, einzuschreiten. Nachdem aber das Amt Trachselwald den von der Regierung vorgeschlagenen Zuschlag von 5 % angenommen hat, steht es immer noch um 32 % unter andern Landestheilen. Ich stelle nicht den Antrag, dem Gesuch nicht zu entsprechen; aber da die Regierung schon die Hälfte erlassen hat, so möchte ich den Vermittlungsvorschlag machen, die andere Hälfte noch einmal zu halbieren.

Scheurer. Ich bin durch Herrn Hauert veranlaßt, auch das Wort in der Sache zu ergreifen, und zwar kann

ich es mit Sachkenntniß thun, indem ich die Angelegenheit genau geprüft habe. Herr Hauert spielt den Fall auf einen ganz falschen Boden. Es handelt sich nicht darum, ob die Schätzungen zu hoch sind, oder nicht, sondern ob in der Sache gehörig verfahren worden ist, und ob die Kosten von Rechts wegen der Gemeinde auferlegt werden sollen. Die Vergleichen zwischen Emmenthal und Seeland mögen richtig sein; aber es ist das durchaus kein Maßstab; denn ich halte dafür, im Seeland seien die Gebäudeschätzungen viel zu hoch. Man braucht nur das Amtsblatt fleißig zu lesen, so trifft man eine Menge Sant- und Geltstagsteigerungen aus dem Seeland, wobei es heißt, daß kein Angebot ist, oder daß nur $\frac{2}{3}$ der Grundsteuerschätzung geboten sind. Damit ist also nicht bewiesen, daß im Emmenthal und speziell in Lüzelflüß die Schätzungen zu niedrig sind.

Es handelt sich aber nicht darum, sondern um die Kosten, und um darüber urtheilen zu können, muß man das eingeschlagene Verfahren kennen und mit dem Gesetze vergleichen. Bei der alle zehn Jahre wiederkehrenden Revision der Gebäudeschätzungen muß nach dem Gesetze in folgender Weise verfahren werden: Jede Gemeinde wählt eine Kommission, und der Staat ernennt für jedes Amt zwei Experten, die in Verbindung mit der Gemeindef Kommission die Schätzungen vornehmen sollen. Diese beiden Faktoren haben nun auch in Lüzelflüß ihre Schätzungen vorgenommen und sind in Bezug darauf vollkommen einig geworden. Nun behaupte ich, daß im Falle solcher Uebereinstimmung ein Rekursverfahren schlechterdings unzulässig ist. Denn der § 19 des Gesetzes sagt sehr deutlich: „Die Reklamanten oder der Amtschaffner haben den Rekurs sofort zu erklären. Dieser ist nur zulässig, wenn die höchste und niederste Schätzungssumme oder der Flächeninhalt mehr als 5 % auseinandergehen.“ Trotzdem ist das Rekursverfahren eingeschlagen worden, und zwar auf eine Denunziation aus einer Nachbargemeinde, die geglaubt hat, sie sei zu hoch geschätzt worden. Die Steuerverwaltung beruft zunächst ihre eigenen Experten nach Burgdorf und konferirt mit ihnen, um sie zur Erhöhung ihrer Schätzungen zu bestimmen und so die Differenz von mehr als 5 % zwischen den Experten und der Gemeindef Kommission zu bewerkstelligen. Sie hat also selbst gefühlt, daß, wenn diese Differenz nicht geschaffen werden könne, sie kein Rekursrecht habe. Die Experten erklären aber, sie haben nach Eid und Gewissen geschätzt, wie überall im ganzen Land, und sie würden ihre Pflicht verletzen, wenn sie diese Schätzungen noch erhöhen würden. Nichtsdestoweniger erklärt die Steuerverwaltung den Rekurs und läßt vom Regierungsrath neue Experten ernennen. Diese haben nun allerdings eine minim höhere Schätzung herbeigeführt. Ich halte aber dafür, daß das ganze Verfahren und somit auch das daraus hervorgegangene Resultat ungesetzlich ist, und wenn die Gemeinde Lüzelflüß trotzdem die minime Schätzungserhöhung angenommen hat, so hat sie es deshalb gethan, um aus diesem Steuerwirrwarr heraus und zu definitiven Schätzungen zu kommen und um nicht noch mehr Unmuße zu haben. Sie hat aber sofort gegen die Kostenfolge protestirt, und es ist durchaus ungerechtfertigt, zu sagen, wenn man die Hauptsache angenommen habe, habe man auch die Nebensache angenommen. Wenn Jemand gegen eine ungerechte Forderung prozedirt, aber um Friedens und Ruhe willen erklärt, sie bezahlen zu wollen, so kann er dennoch gegen die Kostenfolge protestiren und verlangen, daß auch darüber geurtheilt werde.

Es fragt sich nun: mit welchem Rechte hat die Steuerverwaltung in dieser Weise vorgehen können, und welche Motive haben sie bewogen, einen nach unserer Ansicht ungesetzlichen Boden zu betreten? Diese Motive sind heute nicht mehr zum Vorschein gekommen, indem sie allzu schlechte und

unrepräsentable wären, und man muß deshalb die Antwort, die die Steuerverwaltung auf die Beschwerde der Gemeinde Lüzelflüß abgegeben hat, zu Hülfe nehmen, um den eigentlichen Gedankengang der Steuerverwaltung und die Motive ihres Verfahrens kennen zu lernen. Da sind sie nun ganz nackt folgendermaßen dargelegt. Indem die Steuerverwaltung auf die Argumentation der Gemeinde Lüzelflüß antwortet, sagt sie, nachdem sie anerkannt hat, das Gesetz laute so, wie es vorhin ist abgelesen worden: „Wir sehen durchaus nicht ein, wie die Vollziehung eines Gesetzes überhaupt möglich sein sollte, wenn die Exekutivbehörden in ihrer Gesamthätigkeit einzig und allein an den trockenen Wortlaut desselben gebunden wären, und wir müßten insbesondere die Mittel und Wege nicht zu finden, der im Dekret vom 26. Mai 1873 der Steuerverwaltung zugewiesenen Aufgabe: «Leitung und Beaufsichtigung der Taxation der Steuerregister und des Bezugs der direkten Steuern» Genüge zu thun, sofern die Steuerverwaltung ängstlich darüber machen müßte, daß in Sachen ja kein Schritt gethan werde, der im Gesetze nicht ausdrücklich und speziell vorgesehen ist.“ Da ist also das Motiv der Steuerverwaltung mit trockenen Worten angegeben: Wir können nicht an dem trockenen Wortlaut des Gesetzes gebunden sein, sondern handeln nach Willkür. Man sollte fast nicht glauben, daß es möglich wäre; aber da steht es geschrieben. Wenn man nun solche Motive hat, kann man in der That fuhrwerken, wie man will, und wenn solche Motive geltend gemacht werden, so begreift man, daß der Regierungsrath unter Umständen eine Ausgabe von einer Million hat machen können, zu der er gesetzlich das Recht nicht gehabt hat. Ich glaube, solche Motive sollten vom Großen Rath nicht sanktionirt werden.

Das ist die Sachlage in rechtlicher Beziehung, und ich glaube, diese rechtliche Seite haben wir hier auch zu berücksichtigen, indem der Große Rath in Administrativstreitigkeiten die oberste Instanz ist, an die von jedem Entscheid des Regierungsrathes appellirt werden kann. Aber abgesehen von der juristischen Seite, sind für den Antrag der Mehrheit der Bittschriftenkommission ebenso durchschlagend die Gründe der Billigkeit. Ich bin vor Allem einverstanden mit dem, was die Steuerverwaltung in ihrer Antwort auf die Beschwerde sagt, wo es heißt: „In Steuersachen gibt es nichts, das den Unwillen so sehr erregt und den Bürger erbittert, wie eine ungleiche Behandlung.“ Es ist das ein Satz voll Wahrheit, den ich durchaus unterschreibe. Aber gerade im vorliegenden Falle hat man die Gemeinde Lüzelflüß erbittert, indem man sie anders behandelt hat, als andere Gemeinden. Sie werden wissen, daß bei der Grundsteuerschätzungsrevision von 1875 verschiedene Gemeinden gegen das von der Centralsteuerkommission herausgebrachte Resultat rekurrirt haben, und daß hierauf die Regierung eine Oberexpertenkommission ernannt hat, die im ganzen Lande an Ort und Stelle die Beschwerden geprüft und schließlich darüber entschieden hat. Diese Oberexpertise hat bedeutende Kosten verursacht, und von wem sind diese bezahlt worden? Es ist von der Steuerverwaltung in diesem Verichte anerkannt worden, daß der Staat sie bezahlt hat, und zwar selbst in denjenigen Fällen, — und die meisten sind der Art — wo die Gemeinden abgewiesen worden sind und also nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes zu den Kosten hätten verurtheilt werden sollen. Ich habe mich über diese Kosten erkundigt; wie groß sie sind, weiß ich nicht, nur so viel weiß ich, daß einzig die Tagelder der Experten circa Fr. 15,000 betragen haben, so daß die Kosten im Ganzen vielleicht auf Fr. 20,000 berechnet werden können. Da sage ich nun: Die Gemeinde Lüzelflüß hat Recht, erbittert zu sein über die Ungleichheit, mit der sie behandelt worden ist,

und zu verlangen, daß sie gleich gehalten werde, wie alle andern Gemeinden.

Es sind aber noch andere Gründe da, in dieser Sache der Billigkeit Rechnung zu tragen. Man hat der Gemeinde Lützelsflüh nach der Schätzung zugemuthet, sie freiwillig um 10% erhöhen zu lassen. Sie hat aber erklärt: Eure eigenen staatlichen Experten haben so geschätzt: dem unterziehen wir uns und anders nicht. Was findet nun die ungeheuerliche Oberexpertise heraus? Die erste Expertenschätzung hat

betragen, die neue Schätzung aber	Fr. 2,111,920
also nicht Fr. 145,000 mehr, wie die Steuer-	„ 2,210,060
verwaltung sagt, sondern höchstens	Fr. 99,000

indem in diesen Fr. 145,000 auch die Mehrschätzungen steuerfreier Gebäude enthalten sind, und wenn man von der tatsächlichen Mehrschätzung von Fr. 99,000 noch etwas abzieht für solche Gebäude, die gar keine Steuer bezahlen, weil sie überschuldet sind, so bleibt als reiner Gewinn dieser Oberexpertise ein Zuwachs an Steuerkapital von etwa Fr. 75,000. Das macht jährlich eine Steuer von Fr. 150 und in zehn Jahren Fr. 1500, und um diese Einnahme herauszubringen, hat man einen Apparat in Bewegung gesetzt, und zwar einen ungeheuerlichen, der Fr. 1380 gekostet hat. Das sind Thatfachen, die nicht bestritten werden können, und es nimmt mich nun Wunder, ob der Große Rath solche Exorbitanzen dadurch bestätigen will, daß er die Beschwerde der Gemeinde Lützelsflüh abweist.

Ich fühle mich bei diesem Anlaß auch bewogen, eine allgemeine Bemerkung anzubringen. Ich will der Regierung aus der Sache keinen Vorwurf machen; denn ich weiß gar wohl, daß es eine pure Unmöglichkeit für sie ist, in einem Momente, wo die gesammten Schätzungen des Kantons neu revidirt werden, und hunderte, ja tausende von Reklamationen einlangen, über die sie entscheiden muß, jeden einzelnen Fall durch den Finanzdirektor und durch jedes einzelne Mitglied des Regierungsrathes so prüfen zu lassen, wie es eigentlich geschehen sollte. Deshalb liegt die ganze Sache und der eigentliche Entscheid bei der Steuerverwaltung. So wie sie die Sachen präparirt und vorbringt, wird in der Regel entschieden. Nun glaube ich aber, diese Steuerverwaltung und was drum und dran hängt, die Spitzen der Finanzverwaltung seien nicht ganz richtig gewählt und geeignet, um in solchen Dingen überall das erste und letzte Wort und die Entscheidung zu haben. Ich anerkenne vollständig, daß die Beamten der Steuerverwaltung thätige und fleißige Leute und namentlich voll guten Willens sind, die Finanzen des Staates zu äufnen, ein Eifer, der vielleicht nur etwas zu weitgehend ist. Aber, so viel mir bekannt, sind die Spitzen der Finanzverwaltung meistens pädagogisch gebildete Leute, ehemalige Lehrer, während es absolut nöthig wäre, daß dort auch das juristische Element vertreten wäre, wenn auch nicht unter den Spitzen der Verwaltung, doch unter den Angestellten, so daß auch etwas juristischer Sauerteig unter diesen pädagogischen Teig gemengt würde. Dann würden, glaube ich, viele Ungereimtheiten vermieden werden, und Entschiede, die dem gesunden Verstande des Bürgers widersprechen, und wie vielleicht bald jedes Mitglied des Großen Rathes von solchen weiß, nicht mehr vorkommen.

Ich will mit dieser allgemeinen Bemerkung Niemand anklagen; aber ich habe geglaubt, sie mit vollem Grunde machen zu dürfen. Ich trage darauf an, daß dem Vorschlag der Mehrheit der Bittschriftenkommission beigetreten werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will das Votum des Herrn Scheurer nicht in allen Theilen widerlegen, sondern mir nur einige Bemerkungen erlauben. Was

zunächst den der Steuerverwaltung gemachten Vorwurf betrifft, so erlaube ich mir, diese Verwaltung in Schutz zu nehmen. Wenn Sie wissen, mit welchen Schwierigkeiten die Steuerverwaltung zu kämpfen hat, um die Interessen des Staates gehörig zu wahren, so werden Sie auch billig genug sein, zuzugeben, daß man nicht erwarten darf, es werde in jedem einzelnen Falle gerade das Richtige getroffen. Ich meinerseits muß dem Steuerverwalter das Zeugniß geben, daß er mit großer Einsicht, Eifer und Gewissenhaftigkeit seine Pflicht erfüllt, und ich wünsche nur, daß der Staat in allen seinen Verwaltungszweigen so pflichteifrige und gewissenhafte Beamte habe, wie derjenige, der an der Spitze der Steuerverwaltung steht.

Was die Sache selbst betrifft, so hat es mich gefreut, daß Herr Scheurer im Bericht der Steuerverwaltung einen Satz gefunden hat, dem er beistimmt, den Satz, daß nichts so sehr das Publikum erbittert, als Ungleichheiten im Steuern. Das ist gerade der Punkt, um den es sich hier handelt. Ich erinnere daran, daß die ganze Geschichte nicht vor- gekommen wäre, wenn nicht ganz begründete Klagen aus andern Gemeinden gekommen wären, daß sie gegenüber Lützelsflüh und Rüegsau ungleich behandelt worden seien. Man stützt sich auf das Gesetz und sagt, es sei kein Rekursverfahren zulässig gewesen, weil die Experten des Staates und die Gemeindefachungskommissionen von Lützelsflüh und Rüegsau einig gewesen seien. Ich glaube nicht, daß aus dem Buchstaben des Gesetzes der Schluß gezogen werden könne, daß, wenn zwischen den Experten und der Schätzungskommission Einigkeit vorhanden ist, es dann der Finanzverwaltung benommen sein soll, gegen allfällige Irrthümer der beiden Organe aufzutreten. Dies ist jedenfalls nicht im Sinn und Geist des Gesetzes. Ich möchte fragen: Wohin kämen wir, wenn zufällig die Experten des Staates, die übrigens dem Bezirk selber angehören, mit der Gemeindefachungskommission einig wären und, ich möchte fast sagen, eigensinnig und keiner Belehrung zugänglich sind, und wenn in Folge dessen eine flagrante Ungleichheit entstehen würde, die von der Finanzverwaltung nicht beseitigt werden könnte?

Es ist bemerkt worden, daß allen Gemeinden, welche rekurriert haben, die Kosten erlassen worden seien, auch wenn die Gemeinden abgewiesen wurden. Das ist ein Irrthum, und Herr Scheurer ist da übel berichtet. Es geschah dies im Ganzen nur etwa bei 9 rekurrirenden Gemeinden, und zwar kam dies so: es lag eine bedeutende Zahl von Rekursen gegen die Schätzungen vor, und es mußten in Folge dessen Oberexpertisen durch drei Experten vorgenommen werden. Die Regierung erhielt nun Kenntniß, daß in einer Reihe von Fällen die Oberexperten die Begehren der Rekurrenten in einem ganz minimalen Maße zugesprochen haben, nur um sie von den Kosten zu befreien. Das ist sogar ausdrücklich erklärt worden. Da hat die Regierung sich fragen müssen, ob es billig sei, daß da, wo umgekehrt die Gemeinden verurtheilt und dem Staate Recht gegeben worden ist, jedoch auch nur in einem geringen Maße, den Gemeinden die Kosten auferlegt werden. Der Regierungsrath hat sich gesagt, es seien Billigkeitsgründe vorhanden, diese Gemeinden gleich zu behandeln, wie sie von den Oberexperten in den umgekehrten Fällen behandelt worden sind. Das hat aber, wie gesagt, nur in etwa 9 Fällen stattgefunden, in allen Fällen aber, wo die Gemeinden unterlagen und ein größerer Unterschied vorhanden war, sind die Kosten ihnen auferlegt worden.

Herr Präsident. Stellt Herr Hauert einen bestimmten Antrag?

Hauert. Ja, ich stelle den Antrag, es sei die Hälfte der Kosten nachzulassen.

A b s t i m m u n g.

- 1) Eventuell für vollständigen Nachlaß . . . Mehrheit
für den Nachlaß der Hälfte Minderheit.
- 2) Definitiv für Abweisung der Beschwerde . . . Minderheit.
für vollständigen Nachlaß Mehrheit

Verzicht auf die Behandlung des Anzuges während der gegenwärtigen Session.

Schluß der Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Anzug

des Herrn Boivin betreffend die Revision des Dekretes vom 26. Februar 1838 über die Armenanstalt im Schlosse Bruntrut.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Siehe Tagblatt von 1877, Seite 170.

Boivin. Es handelt sich um die Frage, ob in den Anstalten, welche unter der Oberaufsicht des Regierungsstatthalters stehen, dieser auch Mitglied der Verwaltung sein kann. Nach der Verfassung ist es nicht zulässig, daß ein Beamter in einer Verwaltung sitze, deren Ueberwachung ihm auffällt. Hätte man diese Regel beobachtet, so wäre die Armenanstalt in Bruntrut nicht ruiniert worden. Da ich indessen voraussehe, daß die Behandlung meines Anzuges eine längere Diskussion hervorrufen würde, so ziehe ich ihn zurück, behalte mir jedoch vor, ihn später wieder zu erneuern, wenn ich noch Mitglied des Großen Rathes sein werde.

Von dieser Erklärung wird im Protokoll Notiz genommen.

Siebente Sitzung.

Freitag den 26. April 1878.

Nachmittags um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Anzug

des Herrn K. Kohler betreffend die Deckung des Ausfalles in der Armenanstalt im Schlosse Bruntrut.

Siehe Tagblatt von 1877, Seite 170.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

K. Kohler. Ich stimme Herrn Boivin bei und ziehe meinen Anzug ebenfalls zurück unter dem Vorbehalt, ihn, wenn ich noch Mitglied der Versammlung sein werde, wieder zu stellen.

Hievon wird im Protokoll ebenfalls Notiz genommen.

Das Protokoll der heutigen Vormittagsitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Anzug

des Herrn Wurstemberger betreffend den Vorschuß an die Bern-Luzernbahn.

Siehe Seite 24 hievor.

Wurstemberger ist nicht anwesend.

Betheiligung des Staates am neuen Anleihen der Jurabahnengesellschaft.

Siehe Beilagen zum Tagblatt von 1878, Nr. 11.

Diskussion über die Frage des Eintretens in den vorliegenden Beschlusse Entwurf.

Herr Präsident. Ich betrachte die Abwesenheit des Anzegers in der letzten Session des Großen Rathes als einen

Hartmann, Direktor der Eisenbahnen, als Bericht-erflatter des Regierungsrathes. Die Angelegenheit, die Ihnen heute zur Berathung vorgelegt wird, ist, wenn auch, wenigstens

nach meiner Ansicht, nicht von großer finanzieller Tragweite für den Staat, doch von ziemlicher Wichtigkeit, weil es sich dabei um die Konsolidirung der Jurabahn handelt. Dem Berichte, welchen die Eisenbahndirektion im Namen des Regierungsrathes erstattet hat, werden Sie entnommen haben, daß die Jurabahn-Gesellschaft zu ihrer Konsolidirung noch ein Anleihen von Fr. 3,000,000 bedarf. Davon wünscht sie für den sechsten Theil, also für eine Summe von Fr. 500,000 die Zinsgarantie des Staates.

Bevor ich auf die Sache selbst eintrete, will ich kurz resumiren, was bereits im Berichte selbst enthalten ist über den baulichen und finanziellen Stand der Jurabahn und über die bisherige Beteiligung des Staates. Wie Sie wissen, ist die Jurabahnfrage vor ungefähr 10 Jahren zum ersten Male im Großen Rathe in der Weise zur Sprache gekommen, daß der Staat um eine Beteiligung angegangen worden ist. Zwar hatte sich der Staat schon früher mit der Angelegenheit zu befassen, indem er die Vorstudien ausführen ließ, um die Kosten der zu erbauenden Linie zu ermitteln. Der Staat hat sich vorerst bei dem sogenannten engern Netze betheiliget. Man hat nämlich im Jahre 1867 gesehen, daß die Ausfüh- rung des ganzen Netzes noch nicht möglich sein werde, und es hat daher der Staat vorerst nur eine Subvention an das engere Netz ausgesprochen, worauf sich eine Gesellschaft zu dessen Erstellung bildete. Nach Vollendung des engern Netzes hat sich die Gesellschaft erweitert und auch die Ausfüh- rung des weitem Netzes übernommen, welches im Mai letzten Jahres vollendet worden ist.

Vergleicht man die vor 10 Jahren gemachten Devis, so ergibt sich, daß die Jurabahn-Gesellschaft die damals für die Ausfüh- rung des Netzes in Aussicht genommene Summe nicht vollständig aufgebraucht hat, sondern daß sie, wie im Bericht auf Seite 8 erwähnt ist, eine Ersparniß von Fr. 408,116 gemacht hat. Die Linien Sonceboz-Convers, Biel-Basel und Deltsberg-Delle waren amtlich bevistret auf

Fr. 42,300,000

Nach Beendigung des französischen Krieges wurde beschloffen, das ursprünglich angenommene Trace zwischen Deltsberg und Bruntrut zu verlassen und über St. Ursitz zu bauen. Die Kosten dieser Traceänderung betragen

„ 4,591,060

Zusammen

Fr. 46,891,060

Die wirklichen Kosten für das engere Netz betragen Fr. 12,622,700
für das weitere Netz rund „ 31,500,000
für Bruntrut-Delsberg, inclusive Zollbahnhof „ 2,360,244

„ 46,482,944

Ersparniß wie oben Fr. 408,116

Sie werden nun fragen, warum, wenn eine Ersparniß gemacht worden sei, gleichwohl noch ein Anleihen von 3 Mil- lionen aufgenommen werden müsse. Der Grund liegt darin, daß im ursprünglichen Devis nicht Alles vorgeesehen war, was seither gebaut werden mußte. Es konnte dies nicht vorgeesehen werden, weil es Objekte betrifft, die erst seither zur Jurabahn gekommen sind. So war im ursprünglichen Devis keine Reparaturwerkstätte vorgeesehen. Nachdem aber das Netz der Jurabahn eine so große Ausdehnung erhalten, mußte diese eine eigene Reparaturwerkstätte errichten. Werden die Reparaturen des Materials, worunter sich auch viel altes befindet, in einer fremden Werkstätte besorgt, so ist dies mit bedeutenden Kosten verbunden. Früher mußten die Wagen und Lokomotiven nach Olten gebracht, um dort in der Werk- stätte der Centralbahn reparirt zu werden. Dies verursachte viele Transportkosten und sonstige Unbeliebigkeiten. Es lag

daher im Interesse der Jurabahn, eine eigene Reparatur- werkstätte zu haben. Der Zins der dafür aufgewendeten Summe von Fr. 700,000 wird sich leicht wieder finden darin, daß die Ausgaben für die Reparaturen geringer sein werden.

Eine weitere Ausgabe, welche im ursprünglichen Devis nicht vorgeesehen war, mußte gemacht werden für die doppelte Spur zwischen Lpß und Bußwyl und für die Erweiterung der Bahnhöfe Lpß und Bußwyl. Nachdem die Centralbahn die Gäubahn, welche von Olten über Solothurn und Bußwyl nach Lpß geht, ausgeführt, mußte man sich fragen, ob das zweite Geleise, welches dafür zwischen Bußwyl und Lpß nöthig geworden ist, von der Centralbahn oder aber von der Staats- bahn, respektive von der Jurabahn erstellt werden solle. Es ist klar, daß die Jurabahn nicht eine fremde Gesellschaft auf ihrer Linie bauen lassen kann, und daher mußten diese Ar- beiten von der Jurabahn ausgeführt werden. Auch der Bahnhof Biel mußte erweitert werden. Diese Erweiterung wäre eigentlich der Staatsbahn aufgefallen, allein man hat bei der Uebergabe derselben den Vorbehalt gemacht, daß die Jurabahn sie auf ihre Kosten ausführen solle. Für diese Erweiterungen mußte eine Summe von circa Fr. 500,000 ausgegeben werden. Diese Summe trägt übrigens einen schönen Zins Seitens der Centralbahn, der höher kommt, als ein entsprechendes Kapital abwerfen würde.

Eine fernere Ausgabe von Fr. 400,000 betrifft die Anschaffung des Rollmaterials für die Linie Bruntrut-Delle und die Erstellung eines Zollbahnhofes in Bruntrut. Der Betrieb der Linie Bruntrut-Delle war anfänglich der Linie Paris-Lyon übertragen, welche sie mit ihrem eigenen Material betrieb. Daher mußte die Jurabahn, als sie die Linie über- nahm, auch das Material anschaffen. Ferner mußte sie, da- mit die Zollabfertigung in Bruntrut stattfinden könne, den dortigen Bahnhof erweitern.

Eine weitere Ausgabe ist gemacht worden für die Er- werbung des Jura industriel. Als diese Linie neuerdings zum Verkauf gelangte, mußte die Jurabahn der Konkurrenz- verhältnisse wegen trachten, sie selbst zu erwerben, damit sie nicht in die Hand der Westbahnen falle. Es lag dies auch aus dem Grunde in ihrem Interesse, weil die Jurabahn in Convers einmündete und für die Benutzung der Strecke Convers-Chaurdefonds und des Bahnhofes an letzterem Orte einen Mietzins zahlen mußte. Hiefür werden nun Fr. 700,000 in Anschlag gebracht. Die Jurabahn zahlte einen Theil der Kaufsumme in Baar, für den andern nahm sie Obligationen auf. Die Baarauslagen betragen ungefähr Fr. 600,000, doch sind noch einige Gegenwerthe vorhanden, welche bis jetzt noch nicht liquidirt werden konnten.

Eine fernere Summe von Fr. 700,000, welche noch nicht ausgegeben ist, die aber ausgegeben werden muß, ist diejenige für die Fortsetzung der Linie des Jura industriel bis an die französische Grenze. Der Jura industriel geht nämlich bloß bis Locle, und er muß weiter geführt werden zum Anschluß an die im Bau begriffene Linie Besançon-Morteau-Schweizergrenze. Diese Linie wird den Verkehr des Jura industriel und denjenigen durch das St. Immer-Thal bedeutend vermehren.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so erhalten wir folgende Summen:

Werkstätte	Fr. 700,000
Erweiterung der Staatsbahn	„ 500,000
Rollmaterial der Linie Bruntrut-Delle und Zollbahnhof	„ 400,000
Erwerbung des Jura industriel	„ 700,000
Bau der Linie bis an die französische Grenze	„ 700,000
Zusammen	Fr. 3,000,000

Man wird nun auch fragen, ob mit diesen 3 Millionen Alles abgethan sei, oder ob man dann doch später ein weiteres Anleihen aufnehmen müsse. Soviel ich aus den Akten entnehmen konnte, mußte ich die Ueberzeugung fassen, daß die Jurabahn mit diesen 3 Millionen ihren Baukonto werde abschließen können. Für allfällig Unvorhergesehenes können die Aktiven verwendet werden, welche auf Seite 7 des Berichtes mit einer Summe von Fr. 1,500,000 aufgezählt sind. Ich glaube mich da auch auf das Gutachten der Herren v. Muralt und Veillon berufen zu können. Nach diesem Gutachten soll die Summe von 3 Millionen genügen, damit die Jurabahn ihre Verbindlichkeiten erfüllen kann. Sie werden aus dem Berichte gesehen haben, daß, obschon die Jurabahn gegenüber dem ursprünglichen Devis Ersparnisse gemacht hat, doch Verbesserungen, die nicht vorgesehen waren, gemacht worden sind. Näheres hierüber finden Sie in dem Berichte des Herrn Oberingenieur Bridel vom 15. August 1877, aus dem auf Seite 5 des Vortrages der Eisenbahndirektion Auszüge gegeben sind. Nach dem Befinden der Herren v. Muralt und Veillon ist die Linie ganz gut ausgeführt und der Bau solid. Das Gutachten spricht sich dahin aus: „Die Linie ist zwar ohne Luxus gebaut, allein die Ersparnisse wurden am rechten Orte gemacht. Die Verstärkungsbauten, deren Pläne uns auf Verlangen vorgelegt wurden, sind wohl durchdacht und erreichen wenig Ergänzung. Wenn wir aber auch immerhin die Hoffnung der Ingenieure theilen, daß diese Arbeiten fernern Rücksichten vorgebeugt haben, so wird dies in so schwierigen Terrainverhältnissen, wie den von der Jurabahn durchzogenen, mit Sicherheit erst angenommen werden können, nachdem sie sich während wenigstens eines Jahres, insbesondere am Ende eines entsprechenden Winters, bewährt haben.“ Nun ist die Bahn wirklich während eines langen Winters betrieben worden und die Arbeiten haben sich gut bewährt.

Es entsteht nun die Frage, wie das Anleihen von drei Millionen beschafft werden soll. Da schicke ich voraus, daß die Jurabahn ursprünglich nicht beabsichtigte, den Staat in Anspruch zu nehmen, sondern daß sie sich nur an die jurassischen Gemeinden und an die französische Ostbahn wandte. Dies zog die Sache in die Länge. Die Gemeinden wollten sich zuerst überzeugen über den Zustand des Unternehmens, und sie bestellten ein Komite, in welchem die Herren Boivin, K. Kohler, Dr. Schwab und Helg zc. saßen. Das Komite bezeichnete noch zwei Experten in der Person der Herren v. Muralt und Veillon, um die Verhältnisse der Linie genauer zu untersuchen. Die Experten schlossen dahin: „Nous arrivons à conclure que, dans l'état actuel des choses, on doit présumer que la Compagnie, dès la première année d'exploitation, sera en mesure de couvrir ses charges, y compris celles résultant du nouvel emprunt de 3 millions, sans avoir besoin de recourir aux garanties, et que ce résultat s'améliora d'année en année.“ Sie sehen hieraus, daß die Experten volles Zutrauen zur Bahn besitzen und den Gemeinden empfehlen, die Garantie auszusprechen. Die französische Ostbahn erklärte bereits von vornherein, daß sie bereit sei, im Verhältniß ihres Aktienkapitals an der Zinsgarantie sich zu beteiligen. Es macht ungefähr eine Summe von Fr. 400,000. Bei den Gemeinden dagegen ist die Garantieforderung an vielen Orten auf bedeutenden Widerstand gestoßen. Indessen ist sie schließlich doch soweit zu Stande gekommen, daß sie bis jetzt für eine Summe von einer Million ausgesprochen worden ist, und zwar von 21 Gemeinden, die theilweise Bürger- und theilweise Einwohnergemeinden sind. Die ganze Summe beträgt Fr. 1,030,000, allein an Fr. 30,000 sind Bedingungen geknüpft betreffend das Halten der Züge. Wir nehmen daher bloß eine Million an. Die

Bedingungen dieser Zinsgarantie liegen hier vor. Es heißt nämlich:

„1. Das aufzunehmende Obligationen-Kapital darf drei Millionen Franken nicht überschreiten.

„2. Die Rückzahlung dieses Kapitals von drei Millionen Franken soll spätestens in acht Jahren erfolgen.

„3. Der Zins des Anleiheens beträgt 5 %; die übrigen hauptsächlich Emissions-Bedingungen sollen der Genehmigung der Abgeordneten der garantirenden Gemeinden unterbreitet werden.

„4. Gegenüber den Anleihegläubigern haften die Gemeinden solidarisch für die richtige Verzinsung des Anleiheens bis zu dessen Rückzahlung; unter sich dagegen haften die Gemeinden, und zwar jede für sich, nur bis zum Belaufe der übernommenen Zinsquoten.

„5. Wenn die von den Gemeinden bewilligte Garantie den Zins von 2 Millionen Franken übersteigen würde, so findet die Reduktion im Verhältnisse der übernommenen Verpflichtungen statt. Sobald diese Verpflichtungen die Zinsgarantie eines Kapitals von 1 Million Franken repräsentiren, so sind sie für die Gemeinden, welche dazu gestimmt haben, verbindlich unter der Bedingung, daß es der Gesellschaft gelinge, auf irgend eine andere rechtmäßige Weise die Zinsgarantie zu ergänzen oder das Placement der 2 Millionen Franken, soweit dafür keine Zinsgarantie beigebracht werden könnte, zu bewerkstelligen.

„6. Die Verzinsung und Rückzahlung des Anleiheens von 3 Millionen Franken werden durch eine Hypothek auf das ganze Jurabahnnetz, mit einzigem Vorgang der bereits bestehenden Anleihen im Betrage von Fr. 30,050,000 sichergestellt. Die 2 Millionen Franken, deren Verzinsung von den Gemeinden garantiert wird, haben gleiches Pfandrecht auf den bestehenden Linien, wie die dritte Million.

„7. Der Zins des Anleiheens ist semesterweise zahlbar je auf 30. Juni und 31. Dezember. Von den vor dem 30. Juni 1878 einbezahlten Summen kann der Zins bis zu diesem Termine abgezogen werden. Für die von da hinweg verfallenden Zinscoupons verpflichtet sich die Gesellschaft, den Betrag jeweilen drei Monate vor dem Verfalltag bei der Finanzanstalt, welcher die Aufbewahrung der Hauptpfand-Obligation übertragen wird, zu deponiren. Wenn die schulnerische Gesellschaft diese ihr obliegende Verpflichtung nicht pünktlich erfüllen würde, so hat diese Anstalt die garantirenden Gemeinden hiervon sofort zu benachrichtigen und zu einer Versammlung einzuladen.

„8. In der Hauptpfand-Obligation soll die Aeußnung eines Tilgungsfonds zu Gunsten des neuen Anleiheens vorgesehen werden. Der Beginn und der Betrag dieser Amortisation wird zwischen der Jurabahn-Direktion und den Vertretern der garantirenden Gemeinden, eventuell auch der Gläubiger, bestimmt.

„9. Das allfällig von den Gemeinden vorschufweise zu deckende Zinsdefizit ist ihnen nebst Zins zu 5 % von der schulnerischen Gesellschaft zurückzuerstatten, sobald der Netto-Ertrag des Unternehmens dazu hinreicht, und es darf bevor dies geschieht, den Aktionären keine Dividende ausgerichtet werden.

„10. Die Gemeinde ermächtigt den Gemeinderath, in ihrem Namen alles zur Vollziehung der hiedurch eingegangenen Verpflichtung Erforderliche vorzunehmen und erteilt ihm unbedingte Vollmacht, sie bei der Stipulation der bezüglichen Akte zu vertreten. Der Gemeinderath wird zu dem Ende Abgeordnete bezeichnen.“

Nun ist eine Million des Anleiheens aufgelegt für Private. Ich will die bisherigen Bedingungen nicht ab-

lesen; hinsichtlich der Hypothek sind sie die nämlichen, wie die abgelesenen. Von dieser Million sind bis jetzt etwa Fr. 600,000 gezeichnet, dazu kommen noch die Fr. 400,000 von der französischen Ostbahn, ferner von verschiedenen Gemeinden, welche nicht eine Zinsengarantie ausgesprochen, sondern selbst Obligationen gezeichnet haben, etwas zu Fr. 150,000. Außer der Million, für welche die Gemeinden garantirt haben, sind also circa Fr. 1,200,000 bereits beschafft, es fehlen mithin noch etwa Fr. 800,000. Davon soll nun der Staat Fr. 500,000 garantiren und die übrigen Fr. 3—400,000 würden noch durch Private gezeichnet. Nach den Mittheilungen der Direktion der Jurabahn soll es ziemlich sicher sein, daß die Summe bis zum 31. Mai wird herbeigeschafft werden können, so daß, wenn der Staat seinerseits die Zinsengarantie ausspricht, das Anleihen gesichert sein wird und emittirt werden kann.

Es fragt sich nun, ob unter diesen Umständen der Große Rath von Bern die Zinsengarantie aussprechen wolle. Um diese Frage beantworten zu können, muß man sich vorerst klar stellen, in welcher Weise unser Kanton bei der Jurabahn betheiltigt ist. Er hat bei derselben gegenwärtig ein Aktienkapital von Fr. 19,010,000, nämlich Fr. 11,560,000 als Werth der ehemaligen Staatsbahn Bern-Biel-Neuenstadt, Fr. 6,200,000 Subvention für die Linie Biel-Sonceboz-Dachsfelden und Sonceboz-Convers, Fr. 750,000 Subvention für Bruntrut-Delle und Fr. 500,000 für die Linie Lyf-Fräschelz. Nun beläuft sich das ganze Aktienkapital auf Fr. 32,818,500, so daß der Kanton Bern ungefähr $\frac{3}{5}$ desselben besitzt. Die übrigen Aktien sind in den Händen von Privaten, Gemeinden, der französischen Ostbahn, und des Kantons Baselstadt. Angesichts seiner großen Betheiligung am Aktienkapital der Jurabahn hat der Staat ein großes Interesse daran, daß diese Linie bestehen könne und es muß ihm daher auch daran gelegen sein, daß das restanzliche Baukapital noch beschafft werden könne.

Man könnte nun fragen, ob der Staat der Gesellschaft nicht auf andere Weise hätte zu Hülfe kommen können, z. B. mittelst eines Projektes, das auch zur Sprache gekommen ist. Nach diesem Projekt hätte der Staat ihr die Bern-Luzernlinie gegen Prioritätsaktien abgetreten, und sie damit in den Stand gesetzt, auf diese Linie ein neues Anleihen zu hypothekiren. Es wäre dieß nach meinem Dafürhalten ein vortheilhaftes Geschäft für den Kanton Bern gewesen; denn er hätte von der Linie einen größeren Ertrag erhalten, als wenn er sie selber betreibt. Nachdem aber die Gemeinden des Jura und die französische Ostbahn sich so herbeigelassen und $\frac{5}{6}$ des Anleihekapitals garantiren oder übernehmen, darf der Kanton in Berücksichtigung dessen sich nicht in Vortheil setzen gegenüber den Gemeinden dadurch, daß er ein größeres Opfer von der Jurabahn verlangen würde. Es ist daher durchaus angezeigt, daß der Kanton nicht zurückbleibe, sondern für das übrigbleibende Sechstel die Zinsengarantie übernehme.

Ich glaube auch, es sei, wenn der Staat diese Verpflichtung übernimmt, für ihn keine Gefahr vorhanden. Wenn Sie auf Seite 9 des Berichtes gelesen haben, welchen Ertrag die Jurabahn im vorigen Jahre und in den ersten drei Monaten dieses Jahres geliefert hat, und wenn Sie annehmen, daß eine Majoration für die Sommermonate eintritt (im letzten Jahre war das Netz während eines Theils des Sommers noch nicht ganz vollendet), so werden Sie sich überzeugen, daß in dieser Angelegenheit nichts zu riskiren ist. Nimmt man an, die Betriebseinnahmen betragen per Kilometer

	Fr. 22,000
und die Betriebsausgaben	„ 14,000
so ergibt sich ein Reinertrag von	Fr. 8,000

Damit kann der Zins des bisherigen und des neuen Anleihekapitals bestritten, die Einlage in den Reservefond gemacht

und den Aktionären ein Zins von 1% ausgerichtet werden. Diese Berechnung stützt sich auf die Wirklichkeit. Es ist nicht anzunehmen, daß die Betriebseinnahmen sich vermindern werden. Gegenwärtig sind nicht gute Zeiten für die Eisenbahnen und fast bei allen sind die Einnahmen zurückgeblieben. Nur die Jurabahn hat eine bedeutende Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahre, was davon herrührt, daß der Verkehr mit der französischen Ostbahn eröffnet ist und über Bruntrut und Delsberg nach Basel geht. Dieser Verkehr wird sich sicher eher noch vermehren, und namentlich wenn die Zeiten wieder besser kommen, was hoffentlich auch für die Eisenbahnen der Fall sein wird. Es ist daher nach meinem Dafürhalten und demjenigen der Experten keinem Zweifel unterworfen, daß die Reineinnahmen genügen, um diese Anleihezinse zu decken und die Einlagen in den Reservefond zu leisten. Der Kanton Bern geht somit da eine ungefährliche Verpflichtung ein, hilft aber damit das Unternehmen der Jurabahn konsolidiren.

Man könnte auch die Frage aufwerfen, warum diese Angelegenheit jetzt noch vor den Großen Rath komme und warum man sie nicht lieber auf eine spätere Zeit verschiebe. Ich muß hierauf bemerken, daß eine Verschiebung nicht möglich ist und zwar aus dem Grunde, weil die Jurabahn im Falle ist, diese Gelder verwenden zu müssen. Am Schlusse der Seite 8 des Berichtes hat die Eisenbahndirektion angegeben, welche Zahlungen die Jurabahn in der nächsten Zeit zu leisten haben werde, und diese Zahlungen müssen geleistet werden. Es kann daher mit dem Anleihen nicht länger zugewartet werden. In den Verpflichtungen der Gemeinden ist gesagt, daß diese Verbindlichkeiten wegfallen, wenn das Anleihen bis zum 31. Mai nicht gesichert sei. Es ist daher wirklich Gefahr im Verzuge, und man kann nicht voraussehen, was es für Folgen haben könnte, wenn die Sache verschoben würde.

Der Regierungsrath legt Ihnen nun den Beschlußentwurf vor, worin in § 1 beantragt wird, daß der Staat für eine Summe von Fr. 500,000 die Zinsengarantie übernehme, und zwar zu den nämlichen Bedingungen, unter welchen die jurassischen Gemeinden sich verpflichtet haben. Man hat diese Bedingungen hier nicht aufgenommen, weil sie ziemlich weitläufig sind und man es nicht für nöthig hielt, sie noch besonders in den Beschluß aufzunehmen. Ich bemerke bloß, daß der Staat nur für die Fr. 500,000 haftet und zwar nicht solidarisch mit den Gemeinden. Man wird die Hauptobligation in diesem Sinne abfassen, und es wird auf den Partialen, welche der Staat garantirt, angemerkert werden, daß sie von diesem garantirt werden, und ebenso wird auf den Partialen der Gemeinden eine bezügliche Bestimmung stehen.

Im zweiten Artikel des bezüglichen Beschlusses wird gesagt, daß die Verpflichtung erst in Kraft trete, wenn das Zustandekommen des ganzen Anleihekapitals gesichert sei. Der dritte Artikel endlich ermächtigt den Regierungsrath, alles zur Vollziehung des Dekretes Erforderliche vorzunehmen.

Ich empfehle Ihnen den Beschlußentwurf zur Annahme. Derselbe ist auch von der Staatswirthschaftskommission berathen und von ihr einstimmig genehmigt worden.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat in mehreren Sitzungen das Gesuch der Jurabahnverwaltung behandelt, welches dahin geht: „Es möchte der Große Rath der Jurabahn-Gesellschaft die Aufnahme ihres neuen Anleihekapitals von drei Millionen Franken in der Weise erleichtern, daß er für den sechsten Theil dieses Anleihekapitals, d. h. für eine Summe von höchstens Fr. 500,000, die Zinsengarantie übernimmt, unter der Bedingung, daß die Gesellschaft sich bis zum

31. Mai 1878 darüber ausweise, daß im Uebrigen das Zustandekommen des Anleiheens gesichert sei."

Nachdem diese Angelegenheit im Schooße der Staatswirthschaftskommission gründlich besprochen worden ist, auch einige modifizirende Anträge gefallen sind, hat man sich am Ende einstimmig geeinigt, Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zu empfehlen. Es wird Ihnen Allen gegangen sein, wie den Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission und ihrem Berichterstatter, daß, als die ersten Nachrichten gekommen sind, es verlange die Jurabahnverwaltung entweder eine Anleihebetheiligung des Staates von Fr. 500,000, oder die Zinsengarantie für diese Summe, diese Erscheinung keinen angenehmen Eindruck gemacht hat und man ungern an die Arbeit gegangen ist, die Sache zu untersuchen, weil man geglaubt hat, es komme vielleicht Einzelnes zum Vorschein, das unangenehm berühren würde. Um so erfreulicher ist es nun, daß nach geschehener Untersuchung der Sache, und zwar nicht bloß nach dem gedruckten Rapport, sondern nach Vergleichung desselben mit den Originalurkunden und Rechnungen, von allen jenen Befürchtungen sich keine einzige realisiert hat, sondern im Gegentheil das befriedigende Gefühl gekommen ist, daß die Sache vollständig in Ordnung und viel besser sei, als man sich vorgestellt hat. Es ist mißlich, mit Zahlen zu fechten, indem man diese in den Rechnungen selber sehen will und vom bloßen Ablesen und Reden nicht den rechten Begriff bekommt. Ich werde mich deshalb in meinem Rapporte möglichst bemühen, Sie nicht mit vielen Zahlen zu behelligen. Dessen ungeachtet wird dies in einigen Punkten nöthig sein, und ich werde darauf gestützt die Schlußfolgerungen ziehen, die Sie wahrscheinlich auch ziehen werden.

Als seiner Zeit nach langen Vorarbeiten, die theilweise auf Rechnung des Staates, theilweise aus andern Mitteln gemacht wurden, die Jurabahn soweit lebensfähig wurde, daß man an die eigentlichen Arbeiten gehen konnte, hat der Staat vor 12 Jahren in einem Dekrete erkannt, daß die Jurabahnen im Interesse des ganzen Kantons liegen, und um das zu beweisen, hat er sich im nämlichen Jahre zu einer Unterstützung derselben von Fr. 6,950,000 verstanden, unter der Bedingung, daß außer dieser Summe der Staat für das dannaumal in Aussicht genommene sogenannte Dekretnetz oder die Linien Biel-Dachsfelden und Sonceboz-Convers in keiner Form, weder in Geld noch Zinsengarantie, noch irgendwie sonst etwas Weiteres bezahlen solle. Er hat ferner die Bestimmung beigefügt, daß die Summe erst dann auszurichten sei, wenn die Bahn befahren werde. Im nämlichen Dekret hat er aber auch beigefügt, daß, wenn sich später eine Gesellschaft finden sollte, die das vollständige Netz zu bauen übernehmen wolle, dann der Staat geneigt sei, in dem Zeitpunkte, wo das ganze Netz fertig sei und befahren werde, seine Staatsbahnlinie Bern-Biel-Neuenstadt zu einer alsdann zu bestimmenden Kaufsumme einzuwerfen.

Nachdem sich nun diese Gesellschaft gefunden hat, hat sie, gestützt auf die vorliegende Devissumme das Netz gebaut. In den ersten Zeiten hat man geglaubt, das Resultat werde so sein, daß man nicht nur, wie es jetzt der Fall ist, um 3 bis 400,000 Fr. unter dem Devis bleibe, sondern mehrere Millionen ersparen könne, und es wäre dies auch wirklich der Fall gewesen, wenn nicht in den letzten Zeiten, namentlich auf der Strecke Court-Münster und bei St. Ursitz in Folge schlechten Wetters u. s. w. außerordentliche Bau Schwierigkeiten zum Vorschein gekommen wäre, die auf eine kostspielige Weise beseitigt werden mußten. Es hat aber die Jurabahnverwaltung nicht bloß dasjenige gebaut und gemacht, was im damaligen Devis vorgesehen war, sondern überdies noch eine ganze Menge anderer Arbeiten. Diese Arbeiten betreffen zunächst die Reparaturwerkstätte in Biel. Die Anlage der-

selben wäre für die eigentliche Jurabahn nicht so unbedingt nöthig gewesen, oder hätte wenigstens um einige Jahre verschoben werden können; sie ist aber durch die Hinzufügung der Bern-Luzernbahn nöthig geworden und hat nun den Vortheil, daß dort alle Reparaturen an Wagen, Maschinen u. s. w. zum kostenden Preis ausgeführt werden, während sie in einer andern Werkstätte, weil man da auch Profit will, bedeutend mehr kosten würden. Es kommt daher diese Werkstätte nicht nur dem billigeren Betrieb der Jurabahnen, sondern auch der dem Staat gehörenden Bern-Luzernbahn zu gut. Ferner hat man in Folge des Baues der Säubahn durch die Centralbahngesellschaft und in Folge der Anlage der Fortsetzung nach Murten die Bahnhöfe von Lyß und Buzwyl bedeutend vergrößern und auf der bereits doppel-spurig angelegten Strecke Lyß-Buzwyl ein zweites Geleise anbringen müssen. Ferner waren nöthig Erweiterungsarbeiten im Bahnhof Biel, indem derselbe zur Zeit der Uebergabe an die Jurabahn noch nicht die zur Aufnahme derselben nöthigen Bauten hatte. Die Werkstätte berechnet sich auf etwa

Fr.	700,000
die Erstellung des zweiten Geleises auf der Strecke Lyß-Buzwyl und die Erweiterung der Bahnhöfe Biel, Buzwyl und Lyß auf Weiter hat man auf der Linie Bruntrut-Delle Rollmaterial anschaffen müssen, was im Devis auch nicht vorgesehen war	" 500,000
Die Erwerbung des Jura-Industriel wird in Anschlag gebracht mit	" 400,000
Diese im Devis natürlich auch nicht vorgesehene bedeutende Erweiterung des Netzes gibt der Jurabahn außerordentlich großen Vortheil, indem sie nun hier keine Konkurrenzverhältnisse mehr hat, sondern Personen und Waaren auf der einen oder andern Linie die Jurabahn befahren. Auf der andern Seite ist dadurch der Zins erspart worden, den die Jurabahn bis dahin für die Benutzung der Linie Convers-Loche und der Bahnhöfe Convers, La Chaurdefonds und Locher hat bezahlen müssen. Diese Erwerbung hat aber auch bedeutende Auslagen noch über den Ankauf hinaus zur Folge gehabt, so namentlich für die Erstellung des Bahnhofs in La Chaurdefonds. Endlich ist noch nöthig eine Summe von circa	" 700,000
für den Bau der Linie Locher-Col des Roches, die ungefähr 2 1/2 Kilometer lang ist und im Anschluß an die Bahn von Besançon nach der Schweizergrenze erstellt werden soll, welche direkte Verbindung mit Frankreich eine größere Frequenz der Linien zwischen Locher und Biel zur Folge haben wird. Diese Menge von nicht vorgesehenen Mehrarbeiten ergibt also im Ganzen einen Mehrbedarf von	Fr. 3,000,000

Es wird aber nach dieser kurzen Auseinandersetzung in Verbindung mit dem gedruckten Rapport Niemand in Zweifel sein, daß alle diese Mehrauslagen nicht nur zweckmäßig, sondern im höchsten Interesse der Jura-Bern-Luzernbahn, also auch ihres größten Aktionärs, des Kantons Bern, sind.

Es fragt sich nun ferner: Was für ein Risiko läuft der Staat, wenn er für Fr. 500,000, ohne Solidarität mit irgend einer Gemeinde oder irgend einem andern Obligationär, die Garantie übernimmt? Der Zins dieser Summe, zu 5% gerechnet, macht im unglücklichsten Falle jährlich Fr. 25,000. Um nun den Staat für diese höchst unwahrscheinliche Mög-

lichkeit zu decken, hat die Jurabahn den vom Staat geschuldeten Zins des Rollmaterials der Bern-Luzernbahn von ungefähr Fr. 25,000 per Jahr als Sicherheit für diese Garantie anerbieten wollen. Man hat auch zuerst in der Staatswirtschaftskommission gemeint, wenigstens eine einzelne Stimme, man solle dieses Anerbieten annehmen und es ausdrücklich in den Beschluß aufnehmen. Inzwischen ist man davon abgekommen, aus folgenden Gründen: Vorerst, so lange es der Jurabahn gut geht, ist die Zinsgarantie ein non-valeur, und geht es ihr nicht gut und muß sie liquidiren, so fallen auch die Fr. 25,000 dahin. Wenn also auch eine scheinbare Garantie da wäre, so ist sie in Wirklichkeit doch nicht vorhanden. Wäre sie aber auch vorhanden, so ist noch ein anderer Grund, sie nicht anzunehmen, nämlich der, daß die andern Theilnehmer an dem Anleihen von drei Millionen, und so namentlich die französische Ostbahn sagen würden: „Warum soll ich, der ich nur zum sechsthen Theil Aktionär bin, keine Sicherheit bekommen, während der Staat, der zu $\frac{2}{3}$ des Kapitals theilhaftig ist, sich eine solche geben läßt? Ich will auch eine haben.“ Die Staatswirtschaftskommission ist also der Ansicht, so sehr sie das Anerbieten der Jurabahn würdigt, es solle dasselbe nicht angenommen werden.

Untersuchen wir nun auf Grundlage der gegenwärtigen Betriebsergebnisse, ob der Staat Gefahr läuft, die Fr. 25,000 jetzt oder in Zukunft bezahlen zu müssen. Das Baukapital der Jurabahngesellschaft besteht gegenwärtig aus

Aktien und	Fr. 32,364,000
Obligationen, zusammen	„ 30,500,000
	Fr. 62,864,000

Dazu kommen noch die bereits angeführten Mehrausgaben, der Ankauf des Jura-Industriell, die Erweiterung der Bahnhöfe u. s. w. mit „ 2,350,000 und dann noch der Bau der neuen Verbindungslinie Locle-Col des Roches mit „ 650,000 so daß man hat ein Gesamtkapital von Fr. 65,864,000 oder rund 66 Millionen, wovon die Hälfte in Aktien und die andere in Obligationen, ein Verhältniß, das bei wenigen Bahnen so günstig und richtig ist, indem bekanntermaßen z. B. die Gotthardbahn ein bedeutend kleineres Aktienkapital und ein sehr großes Obligationenkapital hat, und ähnlich auch die Centralbahn und Nordostbahn.

Es fragt sich nun, ob die Verzinsung der 33 Millionen Obligationen bei den gegenwärtigen Einnahmen der Bahn für jetzt und für die Zukunft als gesichert angesehen werden kann. Die Bahn wird, wenn ich nicht irre, erst seit dem letzten Mai in ihrer ganzen Länge befahren; die Betriebsergebnisse sind aber bereits der Art, daß man in dieser Beziehung sich gänzlich beruhigen kann. In den letzten 12 Monaten war der kilometrische Ertrag in runder Summe Fr. 21,000, und nach der Vermehrung, die sich in den drei ersten Monaten dieses Jahres gezeigt hat, wird er wahrscheinlich auf Fr. 22,000 ansteigen. Nach einem mir vorliegenden Bulletin der Bahn ist der Ertrag vom Januar 1877 Fr. 239,833

und der vom Januar 1878	„ 329,000
der vom Februar 1877	„ 220,000
und der vom Februar 1878	„ 322,000
der vom März 1877	„ 243,877
und der vom März 1878	„ 410,000

Nun ist allerdings richtig, daß im ersten Vierteljahr 1877 noch nicht die ganze Bahn eröffnet gewesen ist, so daß man aus der Mehreinnahme auf dem ganzen Netz nicht schließen kann, daß auch der wirkliche Reinertrag größer sein werde. Allein wenn man die Einnahmen per Kilometer berechnet,

so ergibt sich dennoch eine sehr günstige Vergleichung. Der kilometrische Ertrag war im Januar 1877 . . . Fr. 1085 und im Januar 1878 „ 1285 also in diesem Monat größer als voriges Jahr um Fr. 200 im Februar 1877 Fr. 993 und im Februar 1878 „ 1258 also in diesem Jahr höher um Fr. 265 im März 1877 Fr. 1212 und im März 1878 „ 1602 also in diesem Jahr höher um Fr. 390

Wenn nun die Einnahmen in diesem Maße zunehmen, so wird der Ertrag ganz bedeutend Dasjenige übersteigen, was man budgetirt hat. Für die ersten drei Monate dieses Jahres hat man die Einnahmen budgetirt auf . . Fr. 950,000 In Wirklichkeit war der Ertrag „ 1,061,000

Also Mehreinnahmen Fr. 111,000 Andererseits aber sind die Ausgaben um Fr. 128,000 geringer, als sie bewirkt waren, so daß die Sache in dieser Beziehung außerordentlich günstig liegt.

Wir wollen nun diese Verhältnisse mit denjenigen einiger andern Bahnen vergleichen. Per Kilometer berechnet, ist der Ertrag der Jurabahnen für die drei ersten Monate dieses Jahres Fr. 4145

Die Vereinigten Schweizerbahnen haben in den gleichen drei Monaten einen kilometrischen Ertrag von „ 4085

so daß also die Jurabahn schon im ersten Jahr ihrer Existenz um Fr. 60

per Kilometer günstiger steht, als die Vereinigten Schweizerbahnen, die schon seit vielen Jahren betrieben werden. Die Suisse occidentale hat in den gleichen drei Monaten einen kilometrischen Ertrag von „ 4491

also nur ungefähr Fr. 300 mehr, trotzdem diese Bahn schon längere Zeit läuft und ihrer glücklichen Lage wegen eine große Frequenz hat. Es ist nun anzunehmen, daß der Ertrag der Jurabahnen nicht auf dieser Stufe bleiben, sondern, wie der anderer Bahnen, von Jahr zu Jahr steigen wird, bis er eine gewisse Höhe erreicht hat. Aber selbst wenn er auf der gegenwärtigen Höhe bleibt, so ist die mathematische Gewißheit da, daß der Zins der 33 Millionen Schulden nicht nur gedeckt wird, sondern überdies noch ungefähr 1% für die Aktien herauszuschauen wird, wenn man diesen Mehretrag nicht für die Rückzahlung des Anleiheens von 3 Millionen verwenden will. Die Betriebskosten der Vereinigten Schweizerbahnen betragen Fr. 13,500 per Kilometer. Die Betriebskosten der Jurabahn berechnet man auf Fr. 14,000, also höher, denkt aber mit der gleichen Summe auskommen zu können, wie die Vereinigten Schweizerbahnen, deren Verhältnisse den unsrigen ziemlich ähnlich sind.

Durch alle diese Thatsachen glaube ich Ihnen hinlänglich nachgewiesen zu haben, daß der Staat in Wirklichkeit nichts riskirt, wenn er die verlangte Zinsgarantie ausspricht. Es ist aber hiebei noch eine andere Rücksicht zu nehmen. Der Staat Bern hat eine Kantonalbank, und diese hat sich an dem 22 Millionenanleihen mit einer Quote theilhaftig, die gegenwärtig $3\frac{1}{3}$ Millionen beträgt. Die Bank gibt diese Obligationen nicht aus, weil ihr Kurs gegenwärtig außerordentlich tief steht und früher noch tiefer gestanden ist. Der Kurs war vor einigen Monaten 69 für 100; er ist dann aber in Folge der günstigen Betriebsergebnisse auf 85 gestiegen, und Sie können versichert sein, daß, wenn der Große Rath die Garantie ausspricht, er bis auf 90 gehen wird. Man wird also durch diesen einzigen Beschluß den $3\frac{1}{3}$

Millionen Obligationen der Kantonalbank zu 5 % gerechnet einen Mehrwerth von Fr. 165 bis 166,000 geben.

Es sind aber noch andere Rücksichten in Betracht zu ziehen. Man hat zuerst von Verschiebung geredet, und darauf hin hat in der gestrigen Sitzung der Staatswirthschaftskommission Herr Direktor Marti Auskunft gegeben, warum die Verschiebung nicht möglich sei. Ich will von diesen Gründen nur einige anführen, da andere nicht vollständig geeignet sind, öffentlich ausgesprochen zu werden. Auf Ende April müssen bedeutende Abrechnungssummen an Unternehmer bezahlt werden, ebenso Ende Mai und Ende Juni, und es muß daher nothwendig auf diese Zeit Geld dazu beschafft werden. Durch die Verschiebung würde also die Bahnverwaltung in eine Lage kommen, die vielleicht dem größten Aktionär der Bahn, dem Staate Bern, sehr unangenehm wäre, und bei der er möglicherweise das vielfache der Summe riskiren würde, für die er jetzt ohne Risiko die Garantie aussprechen soll. Denn wir werden gewiß alle einig sein, daß, wenn die Bahn allfällig in Fatalitäten käme, der Kanton Bern die 19 Millionen, die er darin hat, nicht im Stiche lassen könnte, sondern die Bahn kaufen müßte. Es ist daher nur zu vernunbern, daß die Jurabahn-Gesellschaft dem Kanton gegenüber ihre Begehren nicht noch höher gestellt hat.

Die drei Millionen sollen nun auf folgende Weise beschafft werden. 1 Million wird von Privataktionären, man kann fast sagen, von patriotischen Personen und Freunden der Bahn gezeichnet. Die französische Ostbahn zeichnet im Verhältniß zu ihrem Aktienkapital ungefähr Fr. 400,000. Die Gemeinden übernehmen circa Fr. 1,000,000, und die übrigen Fr. 500,000 garantirt der Staat, während, wenn er im Verhältniß zu seinem Aktienkapital sich hätte theilhaben sollen, er allein 2 Millionen hätte übernehmen müssen.

Das sind kurz die Gründe, welche die Staatswirthschaftskommission bewogen haben, Ihnen einstimmig den Antrag des Regierungsrathes zu empfehlen. Was nun den Beschlußentwurf selbst betrifft, so wiederhole ich, daß die Staatswirthschaftskommission davon abgekommen ist, das Anerbieten der Sicherheit der Fr. 25,000 für Rollmaterial anzunehmen, daß sie aber wünscht, die Regierung möchte von sich aus diese Frage würdigen und in richtiger Weise entscheiden. Es hat sich ferner gefragt, was unter den in Ziffer 1 des Beschlußentwurfs erwähnten Bedingungen, zu dem die jurassischen Gemeinden ihr Anleihebetreffniß, und der Staat das seinige garantiren sollen, zu verstehen ist. Ich will diese Bedingungen aus dem Original ablesen, damit man ja nicht sagen könne, man habe etwas beschlossen, ohne zu wissen, was es für eine Tragweite habe. Sie lauten so: „Die Einwohner- (resp. Bürger-) Gemeinde von Amtsbezirk hat heute, den 1878, in ihrer außerordentlichen

Weise und in gesetzlich vorgeschriebener Form zusammenberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von Stimmen von Stimmen beschloffen, sich solidarisch mit den andern im nämlichen Falle sich befindenden Gemeinden zu verpflichten, den jährlichen fünfprozentigen Zins einer Kapitalsumme von Fr. zu garantiren. Diese Summe bildet einen Theil des Betrages von 2 Millionen Franken, dessen Zinsengarantie oder Platzirung den als Aktionäre der bernischen Jurabahn-Gesellschaft theilhabenden Gemeinden bei dem Anleihen von 3 Millionen Franken auffällt, welches die genannte Gesellschaft en bloc oder theilweise aufzunehmen beabsichtigt, um ihre Baurechnungen zu erledigen und die ihr durch den Erwerb weiterer Linien und durch gewisse im Voranschlage über die Erstellung des Jurabahnnetzes nicht vorgesehene Bauten verursachten Mehrausgaben, welche im Situationsberichte der Jurabahndirektion vom Ende August 1877 näher bezeichnet sind, zu decken. Diese Bürgschaft wird

an folgende Bedingungen geknüpft:“ (Der Redner verliest hierauf diese Bedingungen; siehe oben unter dem Vortrag des Berichterstatters des Regierungsrathes.) In Bezug auf Ziffer 4 dieser Bedingungen betone ich nochmals, daß das Gesuch der Jurabahnverwaltung bloß dahin geht, daß der Staat für seine Fr. 500,000 garantire, und daß durchaus keine Solidarität mit irgend einem andern Unterzeichner vorhanden ist, und es wird auch ausdrücklich nur unter dieser Bedingung von Seite der Staatswirthschaftskommission und des Regierungsrathes der Antrag auf Gewährung des Gesuchs gestellt. Die Bedingung der Ziffer 4 fällt also für den Staat weg. Eine fernere Bedingung ist, daß auf die Strecke Voile-Col des Roches für diese drei Millionen eine vorgangsfreie Hypothek errichtet werden soll. Ich empfehle Ihnen Namens der Staatswirthschaftskommission die Anträge des Regierungsrathes zu Genehmigung.

v. Wattenwyl. Ich bin in der besten Absicht in die Sitzung der Staatswirthschaftskommission gegangen, den Antrag auf Verschiebung zu stellen. Nachdem der Große Rath für gut gefunden hat, alle wichtigen Finanzvorlagen, die Voranschläge, die Fixirung des Anleiheens zur Konsolidirung der schwebenden Schuld u. s. w., auf die nächste Periode zu verschieben, ist meine Idee gewesen, es sei auch nicht der Fall, daß sich der Große Rath vor der gehörigen Regulirung unserer Finanzlage in neue Engagements einlasse. Dies ist um so mehr mein Standpunkt gewesen, als ich bei früheren Abstimmungen zur Minderheit gehört habe, und ich wohl weiß, daß gerade eine Anzahl meiner Wähler erwarten, daß ich zum Nichteintreten stimme. Die Sache ist in der Staatswirthschaftskommission in zwei langen Sitzungen gründlich beraten worden, und ich habe mit Vergnügen gesehen, daß sämmtliche Herren Kollegen die Frage mit großer Vorsicht angefaßt haben. Die Staatswirthschaftskommission hat sich alle Akten vorlegen lassen; man hat Herrn Direktor Marti berufen und ihn auf viele Fragen Bescheid geben lassen, und die erhaltene Auskunft ist derart gewesen, daß ich mit meinen Herren Kollegen die Ueberzeugung bekommen habe, daß die Verschiebung der Angelegenheit gleichbedeutend ist mit dem Scheitern des Anleiheens der Jurabahn, und daß das Scheitern dieses Anleiheens gleichbedeutend ist mit einer großen Katastrophe. Demnach habe ich mir gesagt: Gegenüber dieser Lage müssen alle andern Rücksichten schweigen; ich muß meine persönlichen Gefühle opfern: das Wohl des Vaterlandes ist im Spiel, und wir dürfen nicht riskiren, daß große finanzielle Interessen des Kantons in dieser Frage wegen abweichender Meinungen kompromittirt werden. Das ist der Grund, meine Herren, warum ich zum Eintreten gestimmt habe, und warum ich meinen Freunden empfehle, es ebenfalls zu thun. (Lebhafte Beifall.)

v. S t n n e t. Erlauben Sie mir auch noch einige Worte in dieser Angelegenheit. Ich hätte für meinen Theil auch, wie die beiden Herren Vorredner, gewünscht, daß es nicht nöthig wäre, uns noch in dieser Session mit der vorliegenden Angelegenheit zu beschäftigen, und habe sehr bedauert, daß diejenigen Kombinationen, die von den Jurabahnbehörden früher beabsichtigt gewesen sind, nicht haben durchgeführt werden können. Ich betone das in diesem Saale namentlich deshalb, weil ich weiß, daß man vielfach geglaubt hat, es werde von Seiten derjenigen Partei, zu der ich gehöre, Mißtrauen gegen die Intentionen der Jurabahnverwaltung gefaßt, und daß selbst vor einigen Tagen in verschiedenen Zeitungen, die man mir gezeigt hat, gesagt worden ist, ich sei im Jura gewesen und habe einer Versammlung von Ultramontanen beigewohnt, die sich namentlich auch mit der Garantiefrage

beschäftigt haben. Diesen Gerüchten und Mittheilungen in der Presse gegenüber habe ich doppelte Verpflichtung, hier zu bekennen, daß ich im Gegentheil seit langer Zeit die bestimmte Ueberzeugung habe, daß die Finanzlage der Jurabahn in Zukunft eine sehr glückliche sein wird. Es ist natürlich sehr leicht, dies bei den gegenwärtigen Dispositionen heute in diesem Saale auszusprechen; allein ich habe dies jeweilen bei jeder Gelegenheit und in allen Kreisen, zu denen ich überhaupt Zutritt habe, ausgesprochen und muß dies gerade gegenüber dem Mißtrauen, das auch von Seiten meiner politischen Freunde besteht und das seine Berechtigung darin hat, daß wir uns alle schon oft in unseren Anschauungen, Mittheilungen, Verprechungen und Berechnungen geirrt haben, offen konstatiren. Ich möchte in keiner Weise mein Urtheil als maßgebend ausgeben, da ich so wenig Eisenbahntechniker und Spezialist bin, als irgend Einer in diesem Saal; aber ich habe allerdings die ganz bestimmte, feste Ueberzeugung, daß die Schwierigkeiten, in denen sich gegenwärtig die Jurabahn befindet, nur momentan sind und ihr, wenn man ihr hilft, eine glückliche Zukunft winkt. Ich will sogar noch weiter gehen und offen erklären, daß, wenn wir hier in diesem Saale, anstatt Mitglieder der obersten Landesbehörde, denen die Interessen des Kantons nach allen Richtungen anvertraut sind, rein nur eine finanzielle Versammlung, eine Generalversammlung von Aktionären wären, die Gefahren einer Liquidation, von der vorhin der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission geredet hat, für mich nicht halb so erschreckend wären. Ich glaube nicht, daß, wenn wir ganz allein finanziell reden wollen, es für den Kanton Bern furchtbar gefährlich gewesen wäre, die Klemme, in der sich die Jurabahnbehörden befinden, noch etwas enger werden zu lassen und vielleicht zuzuschauen, ob nicht der Kanton schließlich die ganze Angelegenheit auf andere Weise konsolidiren könne. Ich habe vor einigen Monaten vielfach von einem Projekt gehört und gelesen, man solle der Jurabahn, damit sie Geld bekomme, die Bern-Luzernbahn abtreten und dann auch Herr und Meister in der Sache bleiben. Diese Idee ist von Herrn Marti damals vielleicht mehr als „Böhlma“ gebraucht worden für die, die nicht haben mithelfen wollen; ich glaube aber, daß unter Umständen dieser „Böhlma“ nicht so gefährlich gewesen wäre. Ich sage also, wenn wir ausschließlich nur finanziell reden wollten, so hätte ich unter Umständen auch noch helfen können, die Sache etwas zu verschieben, weil ich die Ueberzeugung habe, daß der Kanton nie- und nimmermehr die Jurabahn im Stich lassen würde, daß ihre zukünftige Entwicklung eine glückliche sein wird und daß unter Umständen diese zukünftigen glücklichen Chancen vielleicht noch mehr hätten auf den Kanton konzentriert werden können, weil andere Mitbetheiligte ihre Aufgabe nicht verstanden haben.

Allein ich bin mit den Herren Vorrednern und namentlich mit dem Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission einig, daß hier noch ganz andere Fragen im Spiele sind. Wir befinden uns gegenwärtig in der ganzen Schweiz in einem Zustand der größten Finanzschwierigkeiten und Wirren. Der öffentliche Kredit ist auf das Tiefste erschüttert, und nach dem Krach der Bern-Luzernbahn und der Nationalbahn und bei den schwierigen Verhältnissen der Gotthardbahn, der Centralbahn und der Nordostbahn braucht es ein Nichts, um den Eisenbahnkredit noch mehr zu erschüttern. Da glaube ich nun allerdings, es wäre ein großes Unglück, wenn wir im gegenwärtigen Augenblick Hand bieten würden, auch die Situation der Jurabahn noch zu verschlimmern.

Endlich habe ich noch einen letzten Grund, und er ist vielleicht nicht der schlechteste, warum ich für die Vorlage stimme. Wir haben nun vielfach in diesem Saale in den

letzten Wochen und Monaten hüben und drüben den Grundsatz ausgesprochen, man müsse sich gegenseitig die Hand geben, um die finanzielle Krisis zu entwirren. Man hat es ziemlich offen ausgesprochen, man fühle es, daß die Verhältnisse so mächtig geworden seien, daß es nicht einer einzigen Partei möglich sei, sie zu lösen. Es wird nun ganz gut sein, solche Grundsätze nicht nur mit Worten, sondern auch mit Thaten zu beglaubigen, und ich hoffe, daß in dieser Beziehung das heutige Vorgehen des Großen Rathes seine guten und glücklichen Früchte tragen wird, wenn er, wie zu erwarten ist, mit einer an Einmüthigkeit grenzenden Mehrheit die Vorlage genehmigt und dadurch dem ganzen Volke und auch dem Auslande beweist, daß wir es ernst nehmen mit allen denjenigen Fragen, wo der Kanton so wesentlich theilhaftig ist. Es ist ein solches Vorgehen am allerbesten geeignet, dem Mißtrauen im Volke zu begegnen, von dem man schon so viel geredet hat, und ich hoffe, daß diesem Vorgehen des Großen Rathes in seiner letzten Sitzung der Verwaltungsperiode das Vorgehen des neuen Großen Rathes entsprechen wird.

Ich empfehle den Antrag der Staatswirthschaftskommission und der Regierung und möchte mir zum Schluß nur noch die Bemerkung erlauben, ob man nicht vielleicht zur Beruhigung Derjenigen, die in dem Beschlusse noch einige Undeutlichkeit sehen, am Schluß des Artikel 1 die Worte aufnehmen könnte: „mit Ausschluß jeder Solidarität mit denselben.“ Ich will prinzipiell keinen dahingehenden Antrag stellen, wenn er bekämpft wird; allein wenn die Herren Berichterstatter der Regierung und der Staatswirthschaftskommission einverstanden wären, so würden damit die letzten Bedenken Derjenigen fallen, die mit der gegenwärtigen Stillisirung des Beschlusses noch nicht ganz befriedigt sind.

Steiner. Es handelt sich, glaube ich, vorläufig bloß um die Eintretensfrage. Ich stimme auch zum Eintreten.

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

Die Umfrage über den Beschlusseentwurf wird eröffnet.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Antrag, den Herr v. Sinner gestellt hat, ist auch in der Staatswirthschaftskommission gestellt worden; man hat ihn aber wieder zurückgezogen, weil man gefunden hat, daß die Sache sich von selbst verthe und daß es auf die Gemeinden, die noch zu zeichnen haben, einen ungünstigen Eindruck machen würde, wenn man auf diese Weise eine Art Mißtrauen gegen sie zeigte. Ich glaube, der Entwurf genüge vollständig, und es könne allfällig zu Protokoll genommen werden, daß der Antrag, wie er vorliegt, das Verständniß habe, daß der Kanton Bern bloß für seine Fr. 500,000 die Zinsengarantie ausspricht und für nichts Mehreres. Uebrigens wird, glaube ich, Herr Direktor Marti noch im Falle sein, darüber Auskunft zu ertheilen. Ich empfehle, den Antrag anzunehmen, wie er ist.

Steiner. Wenn ich mir in dieser wichtigen Angelegenheit auch einige Worte erlaube, so wird mir nicht der gleiche Vorwurf gemacht werden können, wie vor zwei Tagen, wo es geheißen hat, ich hätte meine Rede in der Kommission halten sollen und nicht im Großen Rathe. Ich habe diesmal nicht den vorberatenden Behörden angehört und will nur

gegenüber Herrn Marti, dem Präsidenten jener Kommission, bemerken, daß ich mir damals ausdrücklich vorbehalten habe, eine Minderheitsmeinung im Schooße des Großen Rathes geltend zu machen. Ich lege der Sache keine Wichtigkeit bei; die Verhandlungen waren sehr kurz und freundlich, nur möchte ich nicht irgendwie ein schiefes Licht auf mich fallen lassen, als ob ich in illoyaler Weise vorgegangen wäre, wie man nach den Mittheilungen in der Presse hätte annehmen sollen.

Was nun die wichtige Frage der Annahme des vorliegenden Dekrets betrifft, so erlaube ich mir einen ganz kurzen Rückblick auf die Vergangenheit. Ich habe es bis jetzt vermieden, dergleichen Rückblicke zu werfen; allein hier ist es wohl der Fall, es zu thun. Als vor 11 Jahren die Anregung zur Erbauung des jurassischen Eisenbahnnetzes gemacht wurde, rief dies bei einem bedeutenden Theile des Volkes die allergrößten Besorgnisse hervor. Es fanden Volksversammlungen statt — ich habe selber an einer solchen Theil genommen — und an einer derselben erschien damals eine Fahne mit der Aufschrift: „Staatsbahn macht's Land arm.“ Meine Herren, diese Bewegung hätte leicht weiter greifen können, wenn die Führer der konservativen Partei nicht voll Wohlwollen gegen den Jura gewesen wären. Wenn die Vertreter konservativer Gesinnungen damals nicht energischer aufgetreten sind, so ist es eben deshalb gewesen, weil sie gern den Jura mit dem alten Kanton enger verbunden hätten. Aber gleichwohl ist auch von dieser damaligen Minorität diese Besorgniß im Volk in hohem Grade getheilt worden. Ende Januar und Anfang Februar 1867 fand die Diskussion über das vielfach im gedruckten Vortrage angeführte Dekret statt. Bloß die Diskussion über das Eintreten dauerte fünf Tage, von Dienstag Morgens, sogar mit Nachmittags- und Abendsitzungen, bis Samstag Morgens. Da wurde über das Eintreten abgestimmt, und hierauf erst folgte die artikelweise Berathung. Es beweist Ihnen das, wie tief das Mißtrauen gegen das Gelingen des Werkes wurzelte und wie sehr man befürchtete, durch ein so weit aussehendes Unternehmen den Ruin des Kantons herbeizuführen. Als aber die Beschlüsse gefaßt waren, hat sich auch die Minorität, und es war eine sehr entschiedene Minorität von 87 Mitgliedern gegen 137, diesen Beschlüssen in der loyalsten Weise unterzogen. Sie hat der Ausführung des Unternehmens kein Hinderniß mehr in den Weg gelegt und nur darüber gewacht, daß die Beschlüsse getreu im Sinn und Geist des Dekrets vollzogen werden.

Man hat Anfangs wenig Hoffnung gehabt, das Unternehmen auszuführen, und wäre nicht das Kriegsereigniß von 1870 mit der Grenzveränderung im Norden der Schweiz erfolgt, so wäre wahrscheinlich die Ausführung des Gesamtnetzes noch jetzt in weite Ferne gerückt. Wäre dieser Glücksfall nicht eingetreten und wäre es gleichwohl gelungen, ein jurassisches Eisenbahnnetz auszuführen, so beweist gerade die heutige Lage des Unternehmens, wie kühn daselbe gewesen wäre und wie sehr vielleicht die Opposition damals Recht gehabt hätte, das Unternehmen als ein ruinöses zu betrachten. Bis zu dieser Grenzveränderung hat nämlich die französische Ostbahn nicht im geringsten zum Anschluß an ihre Linien Hand bieten wollen. Sie hat gesagt: faites, faites; aber den Anschluß hat sie nicht gemähren wollen. Nach der Grenzveränderung hat sich das Blatt auf einmal gewendet. Da ist die Ostbahn gekommen und hat eine direkte Verbindung über Schweizerboden mit Basel und Deutschland gesucht. Die Folge davon ist gewesen eine Theilnahme der Ostbahn an dem Jurabahnunternehmen mit 4 Millionen Franken und eben die Gewährung dieses Anschlusses, den sie vorher verweigert hatte. Man hat es also nicht der Voraussicht der Majorität zu verdanken, sondern wesentlich diesem unvorhergesehenen Glücks-

fall, daß das Jurabahnunternehmen den günstigen Verlauf gehabt hat, dessen wir uns Alle von Herzen freuen.

Damals nun hat man, um die Besorgnisse des Volkes zu beschwichtigen, in feierlichster Weise erklärt, es solle der Kanton nie mehr zu leisten haben, als was in diesem Dekrete enthalten sei. Es ist dies im Dekrete nicht nur einmal, sondern dreimal ausgesprochen. Ich will nur eine Stelle lesen: „Außer der in Artikel 2 festgesetzten Subvention von Fr. 6,950,000 gibt der Staat keine weiteren Leistungen an Geld oder Geldeswerth für die Ausführung des jurassischen Eisenbahnnetzes, auch soll der Staat an Baugesellschaften oder Aktionärs, als solchen, keine Vorschüsse machen und keine Zinsgarantie für dieselben übernehmen.“ Man sagt nun aber im Vortrage, es beziehe sich diese Zusicherung bloß auf die ursprünglichen Dekretlinien und nicht auf das gesammte Netz. Ich behaupte das Gegentheil. Ich bin keine Autorität, aber nach meinem simplen Verstande muß ich annehmen, daß man dem Volk die Garantie hat geben wollen, es solle auch an das gesammte Netz nicht mehr geleistet werden, als im Dekrete vorgesehen ist. Es bestimmt nämlich dieses, daß für den Fall der Ausführung des ganzen Netzes die Staatsbahnlinie Bern-Biel-Neuenstadt in das Gesamtnetz eingeworfen werden könne. Zu etwas Weiterem sind wir zur Stunde nicht autorisirt. Wäre das Dekret seit Erlassung des Referendumsgesetzes erlassen worden, so würden wir kaum das Recht haben, weitere Kredite zu bewilligen, wo das Volk selber gesprochen hat.

Ich habe vorhin gesagt, die Opposition habe nur über die treue Erfüllung des Dekretes gewacht und demselben kein Hinderniß in den Weg gelegt. Einmal indessen ist die Opposition erwacht und hat das Vorgehen in einer gewissen Frage als mit dem Dekrete im Widerspruch stehend bezeichnet, nämlich damals, als die Kantonalbank sich bei der Dekretlinie betheiligte. Wir haben dies als eine indirekte Leistung des Staates angesehen, weil das Vermögen der Kantonalbank das Vermögen des Staates ist. Damals hat die Mehrheit dieser Ansicht nicht beigepflichtet, sondern diese Ansicht ist unterlegen, und wir haben daher keinen neuen Widerspruch erhoben, als die Kantonalbank sich bei dem Anleihen für das Gesamtnetz neuerdings betheiligte. Da hätte man zwar die gleiche Ansicht ganz gut wieder reproduzieren können; denn da liegt nun jedenfalls ein Opfer vor, eine Mehrleistung des Staates. Es heißt im Vortrage, es werde das das letzte Opfer sein, das man für das Jurabahnunternehmen bringen werde. Dafür haben wir absolut keine Garantie. Man kann die Rentabilitätsberechnungen so und anders aufstellen. Das allerdings wird erreicht, daß die Baurechnung reglirt und die flottante Schuld des Unternehmens konsolidirt wird. Aber es bleiben die Chancen des Betriebes. Herr v. Sinner hat vorhin erklärt, es liegen die glücklichsten Auspizien vor für die Betriebsergebnisse. Ich will dem gerne beistimmen, aber es ist nicht so absolut sicher und wenigstens eine schlimme Chance droht uns: wenn Frankreich den Gedanken zur Ausführung bringt, Elsaß und Lothringen zurückzuerobern, dann haben wir ein großes Interesse, den deutschen Waffen den Sieg zu wünschen. Das ist ein Faktor, den man natürlich nicht vorsehen kann, der aber einen gewaltigen Einbruch in die Rentabilitätsberechnungen machen würde; denn es würde dies eine bedeutende Verkehrsveränderung hervorrufen.

Es ist mir im Vortrage ein Passus aufgefallen. Es heißt auf Seite 3, Ziffer 7: (Der Redner verliest diese Stelle bis zum Worte: „einstehe.“) Da müssen wir also für unsern Kulturkampf einstehen und bezahlen. Ich erlaube mir da eine Bemerkung. Als vor einigen Jahren die Kulturkampfsperiode begann, da nahm eine Anzahl Mitglieder der damaligen Opposition eine etwas reservirte Stellung ein. Wir

haben das Verbrechen begangen, dem Antrag des Herrn v. Sonzenbach zuzustimmen. Ein anderes Mal habe ich mich der Abstimmung enthalten. Daraufhin ist die Verdächtigung ausgesprochen worden, wir neigen uns hin zum Ultramontanismus, und wir sind weggesetzt worden aus der Versammlung. Wenn ein solches Verhalten von Großrathsstellen wegsetzen soll, so will ich auch gerne diesmal wegfallen aus dem Großen Rathe. Ich hatte aber von Jugend an die Erinnerung an die Vorgänge bei Anlaß der Badener Artikel, wo man auch nicht Alles durchsetzte, was man in Aussicht genommen hatte. Wir haben gesehen, daß dem Jura mit den größten Opfern Eisenbahnen verschafft worden sind, um diesen Landesheil mit eisernen Ketten an den alten Kanton zu knüpfen, und nun stößt man auf einmal in einer Frage des Gewissens den Jura wieder ab und verbittert ihn vielleicht auf ein Menschenalter. Was soll man dazu sagen? Es ist nicht leicht, wieder diese Uebereinstimmung herbeizuführen, wie sie früher vorhanden war. Indessen wollen wir hoffen, es gelinge in nicht ferner Zeit. Wir haben wenigstens den Trost, daß wir in Ersparnissen auf den Ausgaben für den Kulturkampf, für die theologische Fakultät, für die Staatspriester, jeder Zeit die Mittel haben, die Fr. 25,000 zu beschaffen, welche wir heute garantiren sollen. Wenn wir je in den Fall kommen, diese Summe zu bezahlen, so brauchen wir nur einige Staatspfarrer zu entlassen. Ich weiß nicht, ob ich sie Staatspfarrer heißen soll, weil sie vom Staate angestellt sind, oder weil es Leute sind, mit denen wir Staat machen können, darunter Prachtstörle.

Was die Leitung des Baues der Jurabahn betrifft, so können wir da zwei Männer nennen, die sich große Verdienste erworben haben, die Herren Direktor Marti und Ingenieur Bridel. In der ersten Zeit des Baues sind bedeutende Ersparnisse gemacht worden. Das hat aber die Mittel gegeben zu weiterem Vorgehen. Man hat den Jura industriell gekauft, an sich nicht ein übles Geschäft, das uns aber in die etwas unnatürliche Lage führt, daß wir heute mithelfen müssen, mit Bernergeld eine Linie auf Neuenburgerboden auszuführen, Voce-Col des Koches. Seiner Zeit haben wir dazu mitgeholfen, im Kanton Luzern eine Linie erstellen zu lassen. Das ist die Folge der bernischen Eisenbahnpolitik. Es wäre vielleicht besser gewesen, wenn wir weniger bernische Eisenbahnpolitik getrieben hätten. Auch in anderer Richtung ist eine Ueberschreitung vorhanden. Man hat absolut der Nationalbahn auf die Beine helfen wollen, und wenn ich nicht irre, hat man für Vorstudien, Planaufnahmen u. s. w. eine Summe von Fr. 200,000 aus der Kasse der Jurabahn verausgabt. Es wäre zu wünschen, daß diese Studien möchtensam segnet sein, d. h. daß wir für die Zukunft etwas behutsamer sein möchten. Es existirt nämlich noch immer das große Eisenbahndekret von 1875, welches für die Brünigbahn, für die Emmenthalbahn, für die Nationalbahn u. s. w. u. s. w. Subventionen vorsieht.

Wir leben heute in der Periode der Verschiebungen. Wir haben dreimal die Ordnung unserer Finanzen und auch die Gotthardangelegenheit verschoben. Es ist mir gegangen, wie Herrn v. Wattenwyl. Ich bin anfänglich mit dem bestimmten Entschlusse hieher gekommen, auf Verschiebung anzutragen. Wir haben noch keine Vorlage gehabt. Als ich aber die Vorlage sah und als ich namentlich von den Eröffnungen Kenntniß erhielt, welche in der Staatswirtschaftskommission gemacht worden sind, so habe ich mir gesagt, eine Verschiebung sei nicht thunlich, und darum habe ich auch zum Eintreten gestimmt. Es wäre zwar nahe gelegen, dieses Geschäft am Vorabend der Wahlen zu verschieben. Ich weiß nicht, wie das Volk diese neue Erkennung einer Subvention aufnehmen wird, aber ich gebe zu, daß da so viele Interessen

auf dem Spiele sind, daß wir uns der Sache nicht entziehen können. Hingegen bin ich im Gefühle gewesen, da wir nun einmal in der Minderheit waren und immer den Kürzern ziehen mußten, so wollen wir uns auch aller moralischen Verantwortlichkeit ent schlagen und sie der herrschenden Mehrheit überlassen. Ich hatte mir daher vorgenommen, nichts zu sagen.

Indessen ist es namentlich ein Punkt, über den ich nicht befriedigt bin: der Punkt der Solidarität. Man hat freilich darüber einige Auskunft gegeben, allein wir lesen ausdrücklich in Ziffer 1 des Dispositivs, der Staat Bern übernehme die Zinsengarantie zu den nämlichen Bedingungen, unter welchen die jurassischen Gemeinden sich verpflichten. Es heißt nun da nicht, welches diese Bedingungen sind. Man hat uns zwar da ein Formular vorgelesen; aber wenn wir heute blindlings einen Beschluß fassen, so können die jurassischen Gemeinden sich in anderer Form verpflichten und wir hätten uns dann dieser Form auch angeschlossen. Ich frage: Warum nimmt man den Antrag nicht an, welchen Herr v. Sinner gestellt hat? Es scheint mir, es sei da noch etwas unklar, wenn man die Aufnahme des Verbotes der solidarischen Verpflichtung nicht expressis verbis in den Beschluß aufnimmt. Was ist die Folge davon? Man könnte schon jetzt Zweifel erheben, ob wir nach dem Referendumsgesetz befugt seien, eine Summe von Fr. 500,000 zu garantiren. Ich habe darüber mit mehreren Rechtsgelehrten gesprochen. Es ist keiner der gleichen Meinung wie der andere, wie lange wir verpflichtet wären, wenn später die Linie in Geltung fallen würde, ob wir auf ewige Zeiten die Collocationen verzinsen müßten, oder ob mit dem Hinfall des Kapitals auch die Verzinsung wegfallen würde. Darüber gehen die Ansichten auseinander. Wenn man annimmt, wir seien auf ewige Zeiten verpflichtet, so sind wir nicht befugt, uns für Fr. 500,000 zu verpflichten, weil nach dem Referendumsgesetz dieses Sache des Volkes wäre. Die Sache gestaltet sich jedenfalls viel bestimmter, wenn wir uns in Gefahr begeben, uns solidarisch zu verpflichten. Wir sind nicht befugt, eine solche Solidarität mit andern Mitpaßcenten einzugehen.

Ich erlaube mir daher, den bestimmten Antrag zu stellen, es sei das Verbot der Eingehung einer solchen solidarischen Verpflichtung ausdrücklich in's Dispositiv aufzunehmen. Wenn das nicht geschähe, so wäre ich genöthigt, so leid es mir thäte, zur Verwerfung zu stimmen.

Marti. Was die Solidarität betrifft, so rechtfertigt sich eine lange Rede darüber nicht. Die Sache ist außerordentlich einfach. Auch ist sie gestern in der Staatswirtschaftskommission mit aller Vorsicht geprüft worden. Mit wem kann der Staat Bern solidarisch sich verpflichten? Zunächst mit der französischen Ostbahn. Nun liegt hier die Verpflichtung der französischen Ostbahn im Original vor. Es ist derselben nicht in den Sinn gekommen, darin den ausdrücklichen Vorbehalt zu machen, sie wolle mit keinem andern solidarisch sein. Sie wird wahrscheinlich gefunden haben, es wäre das taktlos gegenüber den andern Garantien. Sie hat einfach im Begleitschreiben gesagt: «Je vous rappellerai enfin, ainsi que nous vous l'avons déjà déclaré que nous ne pouvons accepter aucune solidarité pour la partie de l'emprunt que nous ne garantissons pas.»

Was die Bürgschaft der Gemeinden betrifft, mit denen der Staat ebenfalls solidarisch sein könnte, so liegt der Bürgschaftsakt der 21 jurassischen Gemeinden, die eine Million garantiren, ebenfalls im Original hier vor. Darin ist ausdrücklich gesagt, daß sich die Gemeinden mit Niemanden, und nicht für mehr verpflichten, als im Maximum für eine Million. Es ist somit jede Solidarität ausgeschlossen, und Herr An-

breas Schmid, der gestern den nämlichen Antrag gestellt hat, wie heute Herr v. Sinner, hat, sobald wir ihm den Akt vorgelegt, diesen Antrag fallen gelassen, weil er sich überzeugte, daß die Sache nur eine moralische Bedeutung habe. Der Staat verpflichtet sich übrigens in einem so geringen Grade, daß er seiner Betheiligung ein ziemlich unangenehmes Cachet ausdrücken würde, wenn er sagen würde, er wolle mit Niemanden etwas zu thun haben. Er garantirt nämlich nur einen Sachstheil des Anleiheens. Ferner ist im Gesuche der Jurabahn ausdrücklich gesagt, es werde keine Solidarität des Staates mit irgend einem andern Garanten beansprucht, und ich habe noch nie gesehen, daß in solchen Fällen einem Gesuchsteller mehr geboten wird, als er selber verlangt. Endlich wird die Garantie seiner Zeit notarialisch zu verschreiben sein gegenüber den Gläubigern, und es wird ein Akt für die ganze Summe von 3 Millionen gemacht werden. Die Regierung wird bei der Verschreibung dieses Aktes interveniren, wie die Gemeinden und die Ostbahn. In diesem Akte muß gesagt werden, daß keine solidarische Garantie zwischen den einzelnen Garanten existire.

So liegt die Sache und ich glaube, nach diesen bündigen Erklärungen werden Sie leicht darauf verzichten können, die Solidarität auf diese Weise im Dekret auszuschließen. Sollte aber Herr Steiner wirklich so weit gehen, daß er seinen Antrag nicht fallen lassen, und, wenn er abgelehnt wird, gegen das Dekret stimmen würde, so versteht es sich von selbst, daß wir einstimmig zu seinem Antrage stimmen werden.

Weil ich nun das Wort habe und als Direktionsmitglied der Jurabahn-Gesellschaft wohl zum letzten Male in diesem Saale rede, so erlaube ich mir noch ganz kurz, ohne auf Details einzutreten, den gefallenen Voten zu folgen. Herr Steiner hat sein Votum damit eingeleitet, daß er hervorhob, wie bei der Gründung der Jurabahn die Opposition, in der er sich immer befunden habe, sich so coulant gezeigt und sich willig dem Beschlusse gefügt habe. Er hat sich darüber ausgesprochen, wem man die Jurabahn zu verdanken habe, und er ist zum Schluß gekommen: der mangelnden Opposition seiner Partei und der französischen Ostbahn. Ich glaube, ich sei es der damaligen Majorität des Großen Rathes schuldig, diese Behauptung zurückzuweisen und zu erklären, daß wir diesen beiden Momenten die Jurabahn nicht zu verdanken haben. Ich habe hier das damalige Votum des Herrn Steiner vor mir. Er ist mit grimmiger Opposition in's Geschirr gelegen und hat seine Rede mit den Worten geschlossen: „Ich schließe, indem ich Ihnen beantrage, sämtliche Dekretsentwürfe der Regierung und der Kommission zu verwerfen.“ Es ist daher unnütz, in die damaligen Verhältnisse zurückzugreifen, wenn man so wenig an dem Zustandekommen des Unternehmens theilhaftig ist. Auch die Behauptung ist falsch, daß man die Jurabahn der französischen Ostbahn zu verdanken habe. Diese hat sich mit 4 Millionen in Aktien theilhaftig, allein dagegen verlangt, daß über St. Ursitz gebaut werde. Dafür hat die Gesellschaft 5 Millionen mehr ausgegeben, als das andere Tracé gekostet hätte. Die Ostbahn ist also nicht mit so viel theilhaftig, als sie der Gesellschaft Mehrkosten verursacht hat. Herr Steiner hat auch vom Standpunkt der Rentabilität nicht Recht. Die Einnahmen aus dem Personenverkehr mit Frankreich sind gegenwärtig noch null, weil kein einziger Zug von Paris nach Basel, Biel und Bern über die Jurabahn zirkulirt. Es reduziert sich also die Frage auf den Güterverkehr. Im Monat März betrug derselbe 51,285 Tonnen = 1,025,700 Zentner. In diesem Gütertransport ist der ganze französische Verkehr, also nicht nur der von der französischen Ostbahn her, sondern auch der in umgekehrter Richtung und der ebenso große Verkehr der Paris-Lyonbahn, inbegriffen. Jener aber beließ sich nur auf ein

Quantum von 10,000 Tonnen, oder 200,000 Zentnern. Bei der gegenwärtigen Rentabilität bedient uns also die Ostbahn mit Personen gar nicht. Es ist zwar zu hoffen, und wir sind dessen überzeugt, daß der Verkehr sich noch bedeutend steigern wird. Ich konstatire also die Thatsache, daß im gegenwärtigen Moment, wo die Ostbahn nicht einmal den fünften Theil des Güterverkehrs liefert, die Jurabahn vollständig lebensfähig und im Stande ist, ihre sämmtlichen Lasten und Verpflichtungen zu erfüllen.

Als die Jurabahn ihr Gesuch an den Staat gerichtet hat, hat sie nicht die Absicht gehabt, mit patriotischen Phrasen an ihn heranzutreten, und ebenso wenig, ihn anzubetteln. Sie wußte wohl, daß man in der Zeit des politischen und finanziellen Kagenjammers für solche Zumuthungen keinen Boden finden würde. Sie mußte daher die Sache so legen, daß der Staat von sich aus sagen würde, er müsse die Garantie übernehmen nicht im Interesse der Jurabahn, sondern in seinem eigenen Interesse. Mit dieser Leistung ist durchaus kein Opfer erkannt. Herr Steiner hat sich also nicht richtig ausgedrückt, wenn er gesagt hat, der Staat bringe wieder ein Opfer, er leiste wieder eine Subvention. Es ist weder das Eine noch das Andere der Fall. Ich kann Ihnen sagen, daß wir den Staat vollständig aus dem Spiele lassen wollten, weil wir wohl wußten, daß dies zu einer unerquicklichen Diskussion führen könnte, und daß man nur in einer Nothlage vor den Staat treten könne, die für den Kredit der Gesellschaft und des Staates vielleicht nicht segensreich wäre. Es ist daher den Gemeinden eine viel größere Leistung zugemuthet worden in der Ueberzeugung, sie, die den ganzen Bau der Jurabahn unter den Augen hatten und die unmittelbaren Vortheile aus der Bahn ziehen, werden keinen Anstand nehmen, diese Leistungen zu übernehmen. Wir haben uns getäuscht. Die Folge davon war die Kombination, welche Herr v. Sinner angedeutet hat, nämlich allerdings dem Staate einen Vorschlag zu machen, allein in der Weise, daß auch die größten Feinde der Gesellschaft und der Blindeste hätte sagen müssen, es sei das das Bescheidteste, was geschehen könne. Es wäre nämlich die Bern-Luzernbahn der Jurabahn um den vollen Ankaufspreis gegen Prioritätsaktien abgetreten worden. Damit wäre auch die Vorschussmillion liquidirt worden. Die Jurabahn hätte dann auf diese Linie ein Anleihen aufnehmen können. Zwar ist ihr Ertrag noch nicht hinreichend, um ein solches vollständig sicher zu stellen. Wir haben aber gedacht, wenn der Staat diese große Operation vollziehe und sich bei der Jurabahn mit einer neuen Summe von 10–13 Millionen theilhaftig, so werde der Kredit der Gesellschaft so feststehen, daß man sagen werde, es sei keine Gefahr für die Obligationen vorhanden. Die jurassischen Gemeinden haben diese Kombination ungemein übel aufgenommen und gesagt, es wäre das ihr Ruin und es würde dadurch der Staat ein Unrecht ihnen gegenüber begehen. Gleichwohl hätten wir nicht Anstand genommen, diese Kombination in den Vordergrund zu stellen, wenn wir nicht bei allen Persönlichkeiten im alten Kanton, die wir darüber angefragt, kein Verständniß dafür gefunden hätten, nicht einmal bei der Regierung, welche sagte, es sei zwar eine ausgezeichnete Kombination, allein das Volk werde Mühe haben, sie zu verstehen, und wenn man das Geld auf andere Weise zusammenbringen könne, so solle man lieber von dieser Kombination abstrahiren. Es hat mir noch gestern ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission, Herr v. Wattenmühl, gesagt, ihm hätte das Projekt gut gefallen, aber er habe bei seinen Nachbarn auf dem Lande kein Verständniß dafür gefunden, sondern sie haben ihm geantwortet: Wir haben die Bern-Luzernbahn zweimal angekauft, wir wollen nicht riskiren, es zum dritten Male thun zu müssen.

Das ist der Grund, warum wir den Staat für eine

Zinsengarantie in Anspruch nehmen. Es geschieht das aber in einem so bescheidenen Maße, daß es für den Staat beschämend sein müßte, wenn er sie refüsiren würde. Würde er dies thun, so wäre die Jurabahn durch ihren größten Aktionär desavouirt und in ihrem Bestande gefährdet, und sie könnte unter solchen Aktionären ihr Geschäft nicht fortführen. Der Staat kann der Jurabahn eine so geringe Leistung nicht verweigern, nachdem er ihr sämtliche Einnahmen der Bern-Luzernbahn anvertraut, welche im Minimum Fr. 1,200,000 betragen und welche die Gesellschaft bezieht ohne Kontrolle und Mitwirkung des Staates, und nachdem der Staat direkt Schuldner der Gesellschaft ist für das Rollmaterial der Linie Bern-Langnau, das der Gesellschaft gehört und wofür der Staat einen Zins zahlt.

Es ist die Leistung, welche vom Staate verlangt wird, so klein, daß man beinahe sagen könnte, vom finanziellen Standpunkt könnte die Gesellschaft fast darauf verzichten. Wenn von dem Anleihen nur Fr. 500,000 übrig bleiben, so könnten wir den Banken sagen: Hier habt Ihr $2\frac{1}{2}$ Millionen und Ihr seid mit Euren Titeln so engagirt, daß es in Eurem Interesse liegt, für den Rest einzutreten. Wir haben aber andere Interessen, wir haben die moralische Seite im Auge, nämlich vor der ganzen Finanzwelt und vor der ganzen Schweiz zu konstatiren, daß der Kanton Bern für die Jurabahn einsteht, daß er mit der Verwaltung einig geht und die Situation des Unternehmens für befriedigend hält. Diese moralische Seite ist viel größer, denn der Kredit der Gesellschaft wird durch diese Fr. 500,000, welche der Staat garantirt, um viele Millionen gehoben, aber nicht nur der Kredit der Gesellschaft, sondern auch der des Staates. Es ist die Garantie auch im Interesse der Kantonalbank, welche stark in Jurabahnpapieren theilhaftig ist, und wo wahrscheinlich in 2 bis 3 Wochen durch eine Hebung des Kurses die volle Summe gedeckt sein wird, für welche der Staat eintritt.

Was die Verschiebungsfrage betrifft, so haben wir im Anfang wohl gefühlt, daß man diese Angelegenheit höchst mißtraulich ansehen werde, daß die Parteien, ja viele Mitglieder sich fragen werden, was man für politisches Kapital aus der Sache schlagen könne, oder was es für einen politischen Effekt auf die Wahlen haben werde, wenn man den Staat zu neuen Leistungen veranlasse. Aber in dieser Sache ist gar kein politisches Kapital zu machen. Wenn die radikale Partei glaubt, die Konservativen werden im Mai Meister, so kann sie nichts Besseres thun, als die Sache verschieben, und wenn die konservative Partei glaubt, ihre Zeit sei noch nicht vollständig gekommen, sie müsse die radikale Partei noch weiter treiben, so kann auch sie nichts Besseres thun, als verschieben. Während Sie, wenn Sie heute einen Beschluß fassen, die Verlegenheit der Jurabahn mittelst einer kleinen Leistung beseitigen, so bereiten Sie durch einen Verschiebungsbeschluß der nächsten Legislatur eine Verlegenheit, die ihr für die ganze Amtsdauer das Regieren unmöglich machen wird. Denn sowohl der Staat als die jurassischen Gemeinden werden sich, wenn von einer Liquidation die Rede ist, herbeilassen und sagen müssen, daß sie das nicht dulden können. Dann wird es sich in der nächsten Großrathssitzung nicht nur um Fr. 500,000, sondern um die vollen 3 Millionen handeln. Ich habe also die Befürchtung nicht, daß man verschieben werde. Die Voten aller Chefs der Opposition beweisen, daß sie die Sache so ansehen wie wir, und ich denke nicht, daß irgend Jemand sie anders ansehen könne; denn wir wollen in dieser Angelegenheit nicht Politik treiben.

Diese leichte Lösung der Frage, wodurch jede akute Krise von vornherein beseitigt wird, haben wir nicht durch patriotische Reden, sondern durch patriotisches Handeln erzielt. Wenn

Sie auch nur eine Ahnung davon hätten, mit welchen gigantischen Anstrengungen die Gesellschaft zu kämpfen hatte, um Ihnen die Sache in so milder Form vorzulegen, so würden Sie anerkennen, daß die Gesellschaft da sehr patriotisch gehandelt hat. Sie bringt auf dem Privatwege eine Summe von beinahe einer Million auf, wovon bereits Fr. 600,000 gezeichnet sind, und zwar durch Private aus dem Jura, und welche Summe hauptsächlich noch durch die Verwaltung zu ergänzen ist. Es ist nun klar, daß Diejenigen, welche der Sache am nächsten stehen, sich nicht mit so großen Leistungen theilhaben würden, wenn das Papier, das sie übernehmen würden, schlecht wäre.

Wenn nun aber der Staat seinerseits die ihm zugemuthete Leistung ablehnt, so fallen alle diese Leistungen dahin. Damit werden natürlich die Träger der Gesellschaft von diesen großen Lasten befreit, die sie zu übernehmen bereit sind, aber damit stoßen sie das Messer in Ihre eigene Brust auf eine Art und Weise, die man in der nächsten Periode als ein gefährliches Spiel bezeichnen könnte.

Das ist die Lage der Dinge. Ich glaube gezeigt zu haben, daß man durch patriotisches Handeln dem Staate soweit entgegenkommt, daß er die Leistung übernehmen kann, ohne daß im Volk auch nur die geringste Einwendung gemacht werden kann, und daß der Staat entweder dazu Hand bieten muß, den Stand der Gesellschaft und ihren Kredit zu sichern, oder aber, daß er das Unternehmen zu eigenen Händen übernehmen muß.

v. Büren. Ich bin froh, daß ich meinen Entschluß früher gefaßt habe, als jetzt nach der Rede des Herrn Marti. Auch ich halte dafür, man solle nicht mit tendenziöser Absicht einen Beschluß fassen, sondern nach bestem Wissen und Gewissen. Ich habe das Wort ergriffen, um über den Differenzpunkt, der noch obwaltet, eine Bemerkung zu machen und einen Vorschlag zu bringen. Herr Steiner hat den Antrag gestellt, mit Rücksicht auf gewisse Bedenken, welche vielleicht herrschen, die Bestimmung aufzunehmen, daß der Staat ohne Solidarität garantiren soll. Ich begreife, daß man diese Aenderung nicht gerne sieht, begrüße aber die Aeußerung des Herrn Marti, der sagt, wenn Herr Steiner seinen Antrag nicht zurückziehe, so werde er auch dazu stimmen, um einen einstimmigen Beschluß zu erzielen.

§ 1 liegt mir aber in anderer Beziehung nicht recht und ich glaube, man thäte gut, ihn zu ändern. Ich halte dafür, es sei nicht passend, daß man da im Dekret ein ganz anderes Aktenstück herbeizieht, welches gelten soll, sondern es sei viel korrekter, im Dekret selbst die Hauptbedingungen zu nennen. Dann braucht man von Solidarität nichts zu sagen.

Marti. Ich habe materiell nichts gegen den Vorschlag des Herrn v. Büren. Wir wollen ja alle das Gleiche, und es fragt sich nur, wie es in die richtigste Form gebracht, und wie man einer allfälligen Eventualität zum Voraus begegnen kann. Ich möchte die Staatswirtschaftskommission und namentlich Herrn Schmid ersuchen, zu konstatiren, daß der Bürgerschaftsakt der Gemeinden notariell stipulirt vorliegt, so daß man, gestützt auf die Verbalien dieser Stipulation, im Dekrete diese Bestimmung aufnehmen konnte, daß ferner von Solidarität absolut keine Rede ist, und daß die Bedingungen wirklich nur die sind, welche im Vortrage der Eisenbahndirektion erwähnt sind. Also sollen sich die betreffenden Antragsteller zusammen verständigen oder aber ihre Anträge fallen lassen.

Schmid Andreas. Die gleichen Bedenken, welche die Herren Steiner und v. Büren hier ausgesprochen haben,

habe ich allerdings auch gehabt und ihnen im Schooße der Staatswirtschaftskommission Ausdruck gegeben, indem es mir aufgefallen ist, daß wir nach Bedingungen von Gemeinden, die im Dekret nicht festgestellt sind, eine Garantie übernehmen sollen. Nun ist mir in der Staatswirtschaftskommission über diesen Punkt genügend Aufschluß gegeben worden, so daß ich keine Bedenken gegen die Redaktion mehr trug. Wenn aber Andere Bedenken haben, so glaube ich, man könne die Sache anders machen, obwohl sie effektiv nicht geändert wird. Was will das sagen: unter den Bedingungen der Gemeinden? Es wird für die ganze Schuld von 3 Millionen eine Hauptobligation ausgestellt werden und sodann 3000 Partiaien. In der Hauptobligation werden die Bedingungen für das ganze Anleihen festgestellt. Es sind dies die gleichen Bedingungen, unter denen die Gemeinden schon beglückt haben. Die Gemeinden verpflichten sich solidarisch für eine Million und zwar für die Nummern 1 bis 1000. Der Staat dagegen wird sich für die Nummern 1001 bis 1500 verpflichten. Diese Garantie wird auf jedem Spezialtitel notirt und es müssen dieselben unterzeichnet werden, und zwar wird unser Finanz- oder Eisenbahndirektor dies nur für die Fr. 500,000 thun, welche der Staat garantiert hat. Die Sache ist so klar, daß jeder Zweifel unbegründet ist. Wenn man aber absolut eine andere Redaktion will, so kann man sagen: „nach den Bestimmungen der Hauptobligation.“ Diese ist aber noch nicht ausgestellt. Die Bedingungen der Gemeinden kann man nicht ändern, wie Herr Steiner befürchtet; denn der Akt ist beglückt.

Friedli. Es ist mir daran gelegen, daß der Große Rath einen einhelligen Beschluß in dieser Sache fasse, den ich, wie Herr Marti, als schön und gut für den Kredit des Kantons Bern ansehe. Damit nun alle Mitglieder und das Publikum den Beschluß richtig verstehen und sich zufrieden geben können, beantrage ich, daß man in Ziffer 1 die Worte „zu den nämlichen Bedingungen verpflichten“ einfach streiche.

Brunner. Man streitet sich um eine reine Redaktions-sache. Ich bin völlig einverstanden, daß von irgend einer solidarischen Verpflichtung des Staates für eine weiter gehende Summe als Fr. 500,000 gar nicht die Rede sein kann, und wenn man den Entwurf liest, kann man das absolut nicht darin finden. Man muß allerdings fragen, was das für Bedingungen sind, von denen in Ziffer 1 die Rede ist, und insofern ist eine Unbestimmtheit vorhanden. Dem hilft man aber am besten ab, wenn man folgendermaßen präzisirt: „zu den im Bürgerschaftsakt vom 24. April 1878 aufgestellten Bedingungen, unter welchen sich u. s. w.“ Dann weiß man genau, was für Bedingungen es sind, und in welchem Akt sie sich befinden; denn es ist unter diesem Datum nur ein Akt zu dem und dem Zweck von den und den Gemeinden abgeschlossen worden, und es kann also über den Inhalt und die Tragweite dieser Bedingungen schlechterdings kein Zweifel sein.

v. Büren. Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Brunner an, mit der Ergänzung zu sagen: „zu den Bedingungen, welche im Bürgerschaftsakt der jurassischen Gemeinden vom 24. April 1878 in Art. 1 bis 6 aufgestellt sind.“ Denn die weiteren Artikel betreffen bloß die jurassischen Gemeinden und gehen uns nichts an.

Brunner erklärt sich mit dieser Modifikation einverstanden.

Steiner. Um den Frieden vollständig zu machen, erkläre ich, daß ich mich auch anschließen kann. Der vorgeschlagene Ausweg entspricht zwar nicht ganz der Art und Weise, wie der Gesetzgeber verfügt. Man beruft sich in gesetzgeberischen Erlassen nicht auf andere Privatakten, sondern sagt ausdrücklich, was man will. Wenn es eine Geschäftssache wäre, so würde ich nicht so viele Umstände machen; aber wir haben hier auch die Form zu erwägen. Man hat Anstand genommen, die Bedingung der Nichtsolidarität aufzunehmen. Aber die französische Ostbahn hat auch diesen Vorbehalt gemacht, und zwar in einem eigenen Begleit Schreiben. Wenn ich ein „Stecklopf“ wäre, so würde ich nicht nachgeben; aber damit die gewünschte Einstimmigkeit hergestellt werde, will ich zu dem Vorschlage stimmen.

Abstimmung.

Für das so modifizierte Dekret 197 Stimmen.
Dagegen Niemand. (Beifall.)

Nach dem Namensaufrufe sind 202 Mitglieder anwesend; abwesend 46 sind, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aellig, Bircher, Bohren, Jahni-Dubois, Klenig, Kummer in Bern, Lehmann-Guntier, Nägeli, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Roth, Schwab, Sefler, Stämpfli in Bern; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Berger, Brand in Ursenbach, Burger in Laufen, Bütigkofler, Donzel, Grenouillet, Gygax in Seeberg, Halbemann, Henne-mann, Imobersteg, Jobin, Kaiser in Büren, Käfermann, Lehmann in Nüebilgen, Luder, Mauerhofer, Ritschler in Wahlern, Oberli, Duéloz, Reichenbach, Schertenleib, Schmid in Wimmis, v. Siebenthal, Spahr, Steullet, Vogel, Walther in Krauchthal, Willi, Wüthrich, Zingg.

Schluß der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Achte Sitzung.

Samstag den 27. April 1878.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten *M i c h e l*.

Nach dem Namensaufrufe sind 158 Mitglieder anwesend; abwesend sind 90; wovon mit Entschuldigung: die Herren *Nellig*, *Bay*, *Bircher*, *Bohren*, *Jahrni-Dubois*, *Heß*, *Klaye*, *Klenig*, *Kummer* in *Bern*, *Lehmann-Gunier*, *Nägeli*, *Kenfer* in *Vengnau*, *Kenfer* in *Bözingen*, *Mitschard*, *Koth*, *Schwab*, *Sekler*, *Stämpfli* in *Bern*, *Wytenbach*; ohne Entschuldigung: die Herren *Althaus*, *Anken*, *Bangerter* in *Luzern*, *Bangerter* in *Langenthal*, *Berger*, *Brand* in *Urjenbach*, *Bruder*, *Burger* in *Laufen*, *Burren*, *Bütigkofler*, *Chodat*, *Deboeuf*, *Donzel*, *Eberhard*, *Engel*, *Frutiger*, *Gerber* in *Steffisburg*, *Girardin*, *Grenouillet*, *Grünig*, *v. Grünigen*, *Gugger*, *Halbemann*, *Hänni* in *König*, *Hartmann*, *Hennemann*, *Herren* in *Niederschertli*, *Herren* in *Mühleberg*, *Hofmann*, *Jaggi*, *Jmobersteig*, *Jndermühle*, *Jobin*, *Kaiser* in *Büren*, *Käsermann*, *Kötschet*, *Kohli* in *Schwarzenburg*, *Koller* in *Münster*, *Lehmann* in *Rüediligen*, *Niechi*, *Ninder*, *Mauerhofer*, *Morgenthaler*, *Möschler*, *Müller*, *Oberli*, *Ott*, *Queloz*, *Reichenbach*, *Roffelet*, *Ruchti*, *Schertenleib*, *Scheurer*, *Schmid Andreas* in *Burgdorf*, *Schmid Rudolf* in *Burgdorf*, *Schmid* in *Wimmis*, *Schneider*, *Schüpbach*, *v. Siebenthal*, *Spahr*, *Stalder*, *Steullet*, *Streit*, *Bermeille*, *Vogel*, *Wieriger*, *Willi*, *Würsten*, *Wüthrich*, *Wyß*, *Zingg*.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagsitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die Herren *Kaiser* von *Grellingen* und *Konforten* ihren Anzug betreffend Revision des direkten Steuerwesens im Sinne einer mäßigen Progression einstweilen zurückziehen, sich aber vorbehalten, gegenüber der neuen Verwaltung damit einzukommen.

Tagesordnung:

Dekretsentwurf

über die

Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien.

(Siehe oben Seite 169 und Beilagen zum Tagblatte von 1878, Nr. 13.)

Diskussion über das Eintreten.

Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben vorgestern die beiden Entwürfe über die Sporteln der Amts- und Gerichtsschreibereien an die Regierung und die Kommission zurückgemessen im Sinne der Umarbeitung mittelst Reduktion der Gebührenansätze. Die Kommission hat sich am gleichen Nachmittag versammelt, und von Seiten der Regierung hat der Justizdirektor beigewohnt. Das Nähere über diese Verhandlungen wird Ihnen der Herr Berichterstatter der Kommission selber mittheilen. Ich kann mich darauf beschränken, zu erklären, daß das Hauptergebnis derselben dahin geht, es solle dem Großen Rathe durch eine neue Vorlage vorgeschlagen werden, die in den bisherigen Gesetzesvorschriften enthaltenen Tarifsansätze provisorisch auf die Dauer eines Jahres fortbestehen zu lassen. Man hat sich nämlich je länger je mehr überzeugt, daß es, namentlich mit Rücksicht auf die allzu knapp zugemessene Zeit, unmöglich sei, die Vorarbeiten zu dem Auftrage des Großen Rathes im Detail fertig zu bringen. Wenn es möglich gewesen wäre, die Sitzung des Großen Rathes noch während der nächsten Woche fortzudauern zu lassen, oder ihn noch vor Ablauf der Periode wieder zu versammeln, so hätten vielleicht die vorberathenden Behörden die Arbeit zu Stande bringen können; so aber war die Zeit zu kurz.

Der Regierungsrath hat aus dem gleichen Grund diesem Beschlusse der Kommission beigeplücht. Hingegen habe ich schon in der Kommission dem Gedanken Ausdruck gegeben, und muß das auch hier im Großen Rathe wenigstens erwähnen, daß nach meiner Ansicht dieses Vorgehen nicht ganz mit dem Sinne der Berathung des Gesetzes und auch nicht ganz mit dem Wortlaut desselben übereinstimmt. Ich halte dafür, und der Regierungsrath hat mich ermächtigt, dies hier auszusprechen, daß nach dem Sinne des Gesetzes eigentlich eine Revision der Gebührentarife hätte stattfinden, und die dahingehenden Dekrete vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. vor dem 1. Juli wirklich vom Großen Rathe hätten erlassen werden sollen. Nun gebe ich zu, daß man so interpretiren kann, wie die Kommission gethan hat, und daß man durch die Noth gezwungen sein wird, so zu interpretiren und zu sagen: Wenn wir durch Dekret des Großen Rathes erklären, daß es bei den bisherigen Ansätzen bleibe, so ist dies auch eine Revision der Tarife und ein kompetenter Erlaß des Großen Rathes; denn so gut er die Ansätze bei dieser Revision erhöhen oder herabsetzen kann, so gut kann er sie auch ungefähr auf der gleichen Höhe belassen. Man kann sich also daorts mit der Konstitutionalität des Vorgehens versöhnen; allein ich habe doch geglaubt, dem vorhin erwähnten Bedenken im Schooße der obersten Behörde Ausdruck geben zu sollen. Kommission und Regierungsrath empfehlen Ihnen somit den ausgetheilten Entwurf zur Annahme. Ich schliesse, indem ich beantrage, in die Berathung einzutreten und dieselbe artikelweise vorzunehmen.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Die neu versammelte Kommission ist halb einig gewesen, daß es schlechterdings nicht möglich sei, die zwei Tarife, die aus mehr als 200 Ansätzen bestehen, in einem oder zwei Tagen durch-

zuberathen. Man hat davon gesprochen, der Große Rath müsse die nächste Woche noch zusammenkommen und dürfte vielleicht unterdessen entlassen und dann wieder frisch einberufen werden. Man hat aber Zweifel gehabt, ob der Große Rath geneigt sei, auch noch die nächste Woche zu sitzen. Ein ferneres Auskunftsmittel hat man darin gefunden, wenn man den Großen Rath nach dem 5. Mai noch einmal einberufe; allein auch das hat nicht ziehen wollen. Weiter ist die Ansicht ausgesprochen worden, es könnte der neue Große Rath mit der Sache behelligt werden. Dem ist aber entgegengestanden, daß dann die Publikation und Vollziehung des Gesetzes schlechterdings nicht möglich wäre, indem der neue Große Rath wohl erst gegen Ende des Mai komplet sein wird, und daß daher mit Rücksicht auf § 14 des Gesetzes die Revision unbedingt schon jetzt durchgeführt werden muß. Man hat sich nun schließlich auf den Gedanken vereinigt, die bisherigen Tarife provisorisch auf ein Jahr beizubehalten. Dagegen ist zwar von Seiten des Herrn Justizdirektor bemerkt worden, diese bisherigen Tarife seien im Gesetz selbst ausdrücklich aufgehoben und können daher nicht auf dem Wege des Dekretes wieder in's Leben gerufen werden. Dies ist allerdings ein bedeutendes Bedenken gewesen; allein die Kommission hat schließlich gefunden, daß es genauer gesehen in Wirklichkeit doch nicht begründet sei. § 14 des Gesetzes verlangt allerdings eine Revision der Tarife, sagt aber nicht, in welchem Sinne sie geschehen soll, und der Große Rath kann daher die Ansätze höher oder tiefer stellen, oder auch die nämlichen beibehalten. Ich glaube daher wirklich, und mit mir die Kommission, mit Ausnahme eines Mitgliebes, daß wir auf diese Weise auf dem gesetzlichen Boden bleiben und aus der momentanen Verlegenheit kommen.

Hingegen haben zur nothwendigen Ergänzung Bestimmungen aufgestellt werden müssen bezüglich derjenigen Geschäfte, für welche bestimmte Prozentgebühren vorgesehen sind, in denjenigen Fällen, wo sie nicht vollständig durchgeführt werden, also für rückgängig gemachte Handänderungen, für Pfandgeschäfte, wo die Liegenschaftsbeschreibung da ist, aber der Vertrag nicht wirklich zu Stande kommt, für angeordnete, aber wegen erfolgter Bezahlung nicht abgehaltene Sanktionen, und für Geldstrafe, welche nach der Aufnahme des Inventars wieder aufgehoben werden. Ueber diese Materie also sind zwei Paragraphen aufgenommen; im Uebrigen aber würde es beim Bisherigen bleiben.

Man hat im Weiteren gefunden, daß dieses Provisorium auch noch die gute Seite habe, daß man im Verlauf eines Jahres vollständige Erfahrungen machen könne einerseits über den Ertrag dieser Gebühren und andererseits über den Verlauf der Bureaukosten und der Besoldungen der Angestellten, wonach man die Bilanz ziehen und sehen wird, ob man es bei den bisherigen Ansätzen bewenden lassen kann, oder ob man, damit der Fiskus bei dem Geschäft nichts verliere, genöthigt ist, sie zu erhöhen, und um wie viel. Das ist auch ein Gesichtspunkt, der die Kommission bestimmt hat, auf dieses Provisorium hinzuwirken. Bezüglich der Form der Berathung bin ich mit dem Herrn Justizdirektor einverstanden.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden beschlossen.

§ 1.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph gibt einfach eine Uebersicht über die verschiedenen im Gesetz selber vorgesehenen Prozentgebühren.

Tagblatt des Großen Rathes 1878.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin Anfangs auch mit der Redaktion des § 1 einverstanden gewesen; ich habe sie aber diesen Morgen noch einmal geprüft und finde nun, daß die Spezifikation desselben zwar wohl die Uebersicht erleichtert, daß aber im Zweifelsfalle doch das Gesetz zur Hand genommen würde, und daß dies alsdann vielleicht zu Aufdeckung von Widersprüchen zwischen dem Gesetz und dem Dekret oder zu irgendwelchen andern Zweifeln führen könnte. Ich wäre daher der Ansicht, zur Vereinfachung die Abtheilung von a bis e zu streichen und bloß zu sagen: „Die Amts- und Gerichtschreibereien haben zu Handen des Staates zu beziehen: Die in den §§ 16, 17, 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehenen Prozentgebühren.“ Ich habe allerdings nicht mehr Gelegenheit gehabt, mich mit meinen Kollegen und mit dem Herrn Justizdirektor darüber zu besprechen, und stelle Ihnen deshalb anheim, was Sie machen wollen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich schließe mich, so viel an mir, dieser Redaktionsabänderung an. Man hat die Spezifikation hauptsächlich aufgenommen auf den Wunsch der Kommission selber, es möchte eine Uebersicht über die sämtlichen Fälle von Prozentgebühren gegeben werden; ich erkenne aber die Gründe des Herrn Berichterstatters der Kommission als berechtigt an.

§ 1 wird mit der beantragten Streichung genehmigt.

§ 2.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 2 ist die wörtliche Reproduktion des § 1 a des frühern Entwurfs, wie er vorgestern nach einläßlicher Diskussion beschlossen worden ist. Gegenwärtig ist für diese Fälle weder ein Gesetz noch in früheren Erlassen ein Tarif vorgesehen, und es muß daher auch in diesem Dekret etwas darüber aufgenommen werden.

Zyro. Ich möchte nur zur Vereinfachung vorschlagen, statt der Wiederholung der Ansätze unter lit. b, zu setzen: „In Fällen, wo der Liegenschaftsbeschreibung kein wirklicher Pfandvertrag nachfolgt, oder wo Handänderungsgeschäfte vor der Fertigung wieder aufgehoben werden.“ und dann unter Ziffer 2 die Worte „zur Liegenschaftsbeschreibung“, sowie die ganze lit. b zu streichen.

Hofer, in Oberdiesbach, erklärt sich mit der neuen Vorlage und speziell mit dem Artikel einverstanden.

Die beiden Berichterstatter pflchten dem Abänderungsantrag des Herrn Zyro bei.

§ 2 wird mit dieser Abänderung angenommen.

§ 3.

(In der Beilage sind die beiden letzten Ziffern des § 3 in Folge eines Durchsehlers, statt mit 6 und 7, mit 7 und

8 nummerirt, und hienach ist auch in der Diskussion zitiert worden.)

Bühlmann. § 20 des Gesetzes schreibt vor, daß bei Sants- und Seltstagsliquidationen eine Gebühr von 1 % des Werthes zu beziehen ist, welche jedoch bei Santssteigerungen nie weniger als 10, und bei gerichtlichen Liquidationen nie weniger als Fr. 15 betragen soll, und endlich, daß bei nicht vollständig ausgeführten Liquidationen außer den Auslagen nur dieses Minimum bezogen werden darf. Ich halte nun dafür, daß § 3 des Dekretes mit diesen Bestimmungen des Gesetzes in direktem Widerspruch steht. Es ist durchaus nicht zulässig, zu Prozentgebühren, die im Gesetz festgestellt sind, noch Sporteln hinzuzufügen. Wenn man aber diese Gebühren nur für nicht vollständig durchgeführte Liquidation hat festsetzen wollen, so steht auch dem entgegen, daß das Gesetz für solche Fälle nur ein Minimum von 10 oder Fr. 15 vorsieht. Nähme man § 3 an, so müßten an Einzelgebühren Fr. 19. 20 und dazu noch das fixe Minimum von Fr. 10, also zusammen Fr. 29. 20 bezahlt werden für eine Liquidation, wo nichts gegangen ist, als vielleicht die Kontrollirung und eine provisorische Inventur. Ich trage daher darauf an, den § 3 mit Ausnahme von Ziffer 5 zu streichen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Bühlmann hat offenbar die Absicht, für die betreffenden Schuldner eine Erleichterung eintreten zu lassen; allein in Wirklichkeit ist sein Vorschlag keine Erleichterung. Der Fiskus könnte sich mit demselben ganz gut befreunden; aber er ist nicht richtig. Die Möglichkeit ist allerdings vorhanden, daß nach dem Entwurf da, wo das Inventar mehr als einen Tag dauert, das Minimum überschritten wird; allein in der Regel wird es dieses Minimum nicht erreichen. Angenommen, ein Schuldner rufe den Seltstag an, oder ein Gläubiger komme auf die Amtsschreiberei und verlange den Seltstag, so wird dies kontrollirt und kostet mit den Maßnahmen zur Sicherstellung des Massavermögens Fr. 3. Nach einigen Tagen kommt der Gläubiger und zieht sein Begehren zurück. Was ist dann zu zahlen? Fr. 3. Wenn man aber den Vorschlag des Herrn Bühlmann annimmt, so kostet es Fr. 15. Bei mehrtägigen Inventarisirungen kann es, wie gesagt, dieses Minimum überschreiten; aber wenn z. B. ein Waarenlager zu inventarisiren ist, was vielleicht 8 Tage in Anspruch nimmt, so wäre es doch nicht billig, für diese Zeit nur Fr. 6 zu fordern. Wenn Herr Bühlmann ganz sicher sein will gegen das, was er befürchtet, so muß er nicht so vorgehen, sondern er muß dann sagen: „Es dürfen jedoch dabei die in § 20 des Gesetzes bezeichnete Maxima nicht überschritten werden.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der von Herrn Bühlmann hervorgehobene Widerspruch ist nicht vorhanden. Das Lemma 3 des § 20 des Gesetzes hat den Fall einer noch nicht vollendeten, aber doch bereits begonnenen Liquidation im Auge, wenn z. B. der Seltstag definitiv erkannt, aber noch nicht vollständig ausgeführt ist, indem, bevor es zum Klassifikations- und Vertheilungsentwurf und zur Anweisung der Gläubiger kommt, es dem Schuldner gelingt, den Seltstag rückgängig zu machen. Diese Fälle sind nicht zu verwechseln mit denjenigen, wo noch gar keine Liquidation begonnen hat, aber gleichwohl nach dem Gesetz gewisse präparatorische Maßnahmen getroffen werden sollen, wie es z. B. während des provisorischen Seltstags in 30, beziehungsweise 60 Tagen geschieht. Für solche Fälle hat man geglaubt, man sei berechtigt, entsprechende fixe Ansätze aufzustellen.

Da wird man nun zugeben müssen, daß zunächst die

zwei ersten Ansätze bei Santsen sehr mäßig sind, und was die drei übrigen bei Seltstagsmaßnahmen betrifft, so kann ich bemerken, daß sie ursprünglich höher gewesen, aber in der Kommission erheblich herabgesetzt worden sind. Allerdings ist es richtig, daß man bei der Addition dieser fixen Gebühren möglicherweise zu einer Gesamtsumme kommen könnte, die das gesetzliche Minimum von 10 oder Fr. 15 übersteigen würde, und dann könnte man sagen, es sei unbillig, wenn man bei definitiv erkannten, aber nicht zu Ende geführten Seltstagen, wo alles Mögliche zu besorgen ist, nur Fr. 15 bezahlen muß, hingegen in Fällen, wo der Seltstag schon im Stadium des Provisoriums aufgehoben wird, unter Umständen sogar über Fr. 15. Ich schließe mich der Ansicht an, daß, wenn man das Eintreten solcher Fälle befürchtet, man dem durch eine gesetzliche Bestimmung vorbeugen sollte. Man könnte aber statt der von Herrn Scherz angedeuteten Bestimmung auch den Ansatz von Ziffer 4 für die provisorische Inventarisirung niedriger, z. B. auf Fr. 2 oder 3 stellen, und dann für die Fälle, wo die Inventarisirung vielleicht mehrere, oder sogar manchen Tag in Anspruch nimmt, einfach ein Maximum aufstellen. Ich würde mir daher meinerseits eventuell den Antrag erlauben, es sei Ziffer 4 so zu formuliren: „für die provisorische Inventarisirung per Tag Fr. 3, jedoch nie mehr als Fr. 12 im Ganzen.“ Dann kämen die Ansätze von Ziffer 3 und 4, die hier einzig in Betracht fallen, nicht über das gesetzliche Minimum von Fr. 15 bei Seltstagen hinaus.

Bühlmann. Ich halte dafür, mein Antrag sei wenigstens nach der vorliegenden Redaction durchaus berechtigt. Der Eingang von § 3 lautet ausdrücklich: „Bei präparatorischen Maßnahmen zu einer Sants- oder Seltstagsliquidation sind außer den in § 20 des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehenen Gebühren zu Handen des Staates zu beziehen u. s. w.“ Es leidet also keinen Zweifel, daß hienach sowohl die fixe Minimalgebühr, als die Einzelporteln bezahlt werden müssen; sonst müßte es anstatt: „außer“ heißen: „statt“. Ich glaube, es ist jedenfalls weitaus am einfachsten, den § 3 zu streichen und es bei den gesetzlichen Bestimmungen zu lassen, wonach unter allen Umständen das Minimum bezahlt werden muß. Die Liquidation fängt bereits an mit dem Seltstagsgesuch des Gläubigers oder des Schuldners, oder bei Santsliquidationen mit dem Moment, wo die Steigerung angeordnet wird. Sobald das Geschäft anhängig gemacht wird, und ein Protokoll angefangen werden muß, gibt es bereits ziemlich viele Arbeit. Auch kommt es oft vor, daß der Gläubiger von dem Schuldner mit dem Anrufen des provisorischen Seltstags zum Narren gehalten wird. Weiß aber der Schuldner, daß er unter allen Umständen Fr. 15 zu bezahlen hat, so wird er dieses Mittel nicht so leicht gebrauchen. Ich halte also an meinem Antrage fest, § 3 zu streichen, mit Ausnahme von Ziffer 5 und, wie ich mich nun überzeugt habe, auch von Ziffer 7. Sollte dies nicht belibien, so würde ich beantragen, im ersten Lemma anstatt: „außer“ zu setzen: „statt“.

Nußbaum, in Worb. Ich bin nicht ganz der Ansicht des Herrn Bühlmann, daß man in allen Fällen, ob viel oder wenig, vielleicht bloß die Kontrollirung gemacht werde, das ganze Minimum von Fr. 10 oder 15 zu bezahlen habe. Ich glaube, um die Differenz zu heben, wäre es am einfachsten, im Eingang die Worte: „außer den in § 20 des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehenen Gebühren“ zu streichen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Redaction des § 3 gibt allerdings zu den Bedenken Anlaß, die

Herr Bühlmann geäußert hat. Allein sie werden dadurch gehoben, daß es heißt: „präparatorische Maßnahmen“, also für diejenigen Fälle, wo die Liquidation nicht durchgeführt wird. Das ist der Sinn dieser Worte. Nun kann man, um den Zweifel zu heben, den Weg einschlagen, den Herr Ruffbaum geht, oder aber, um noch deutlicher zu sein, kann man sagen: „Für präparatorische Maßnahmen zu einer Conto- oder Seltstagsliquidation in Fällen, wo die Liquidation nicht durchgeführt wird.“ Der von Herrn Bühlmann vorgeschlagene Weg ist entschieden unrichtig, wie folgendes Beispiel zeigt. Nach dem Dekrete ist die Gebühr für eine nicht durchgeführte Conto-liquidation Fr. 1. 20, nämlich Rp. 60 für die Anmerkung der Publikation und Rp. 60 für die Bestellung des Conto-personals, während nach Herrn Bühlmann Fr. 10 zu bezahlen wären. Der Entwurf entspricht also viel mehr der Billigkeit.

v. Känel. Ich müßte auch der Ansicht des Herrn Bühlmann entgegenreten. Es ist bekannt, daß von zehn anhängig gemachten Conto-Steigerungen nicht eine durchgeführt wird, aber in allen Fällen muß kontrollirt werden, und wenn dann der Schuldner jedes Mal Fr. 10 zu bezahlen hätte, so wäre doch das ganz entschieden übertrieben. Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Ruffbaum an, jedoch mit dem vom Herrn Justizdirektor beantragten Zusatz, daß in keinem Fall das gesetzliche Maximum von Fr. 15 überstiegen werden soll.

Der Herr Präsident will zur Abstimmung übergehen.

Ruffbaum, in Worb. Ich möchte noch in Ziffer 8 eine redaktionelle Aenderung angebracht wissen. Nach der vorliegenden Redaktion sollte man meinen, daß in den Fällen, wo der Seltstag ganz durchgeführt wird, die Gebühren für die präparatorischen Maßnahmen zu bezahlen wäre noch über diejenigen hinaus, die das Gesetz feststellt. Das wäre doch nicht vollständig billig. Wenn der Seltstag durchgeführt wird, sollen die präparatorischen Maßnahmen nicht noch besonders bezahlt werden, sondern zusammenfallen mit den Prozentansätzen von § 20 des Gesetzes. Ich mache darauf aufmerksam und beantrage, die Redaktion von Ziffer 8 danach zu fassen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich habe gemeint, die Diskussion sei geschlossen. Ich habe die Hoffnung gehabt, Herr Ruffbaum könne sich bei dem Angenommenen beruhigen. Sobald im Eingang gesagt ist: „für präparatorische Maßnahmen“, so dehnt sich das auf alle Ziffern aus, so daß es nicht nothwendig ist, das hier noch zu wiederholen.

Zyro. Ich glaube, folgende Redaktion des § 3 könnte allen Ansichten entsprechen: „Für präparatorische Maßnahmen zu einer Conto- oder Seltstagssteigerung sind, wenn die Liquidation alsdann nicht stattfindet, am Platze der im § 20 des Gesetzes vom 24. März 1878 vorgesehenen Gebühren zu Händen des Staates zu beziehen u. s. w.“ Es ist selbstredend, daß, wenn die Liquidation durchgeführt wird, der Prozentansatz des Gesetzes zur Anwendung kommt, wenn aber nur ein Provisorium stattfindet, für diese bloßen Maßnahmen die hier vorgesehenen Gebühren bezogen werden sollen.

Bühlmann. Da die Diskussion fortbauert, so erlaube ich mir auch noch ein Wort. Die Frage ist einfach die: Sollen die präparatorischen Maßnahmen auch in den Fällen bezahlt werden, wo die Liquidation durchgeführt wird? Ich halte dafür, dies solle nicht geschehen. Sie sollen bezahlt

werden, wenn die Liquidation nicht stattfindet; sonst aber fallen sie dahin, und es tritt der Prozentsatz an die Stelle. Die Bemerkungen des Herrn Ruffbaum sind also ganz begründet, und ich möchte demnach beantragen, in Ziffer 8 die Worte: „in der Weise, daß sie, wenn der Seltstag durchgeführt wird, aus der Masse zu bezahlen, wenn er aber nicht durchgeführt wird“, zu streichen und einfach zu sagen: „Diejenigen unter Ziffer 3, 4 und 5 fallen dem Schuldner auf und sind vor Aufhebung des Seltstags zu berichtigen.“

Abstimmung.

Bühlmann zieht seinen ursprünglichen Antrag, § 3 mit Ausnahme von Ziffer 5 und 7 zu streichen, zurück.

1. Der Antrag des Berichterstatters des Regierungsrathes, in Ziffer 4 zu setzen: „für die provisorische Inventarisation per Tag Fr. 3, jedoch nie mehr als Fr. 12 im Ganzen“ ist nicht beanstandet und somit eventuell angenommen.

2. Eventuell, das erste Lemma nach dem Antrag des Herrn Ruffbaum zu redigiren Minderheit.

Eventuell, das erste Lemma nach dem Antrag des Herrn Zyro zu redigiren Mehrheit.

3. Eventuell, für den Antrag des Herrn Bühlmann zu Ziffer 8 59 Stimmen.

Dagegen 10 „

4. Definitiv, für den Paragraphen, wie er im Entwurf vorliegt Minderheit.

Für den Paragraphen, wie er aus der eventuellen Abstimmung hervorgegangen ist Große Mehrheit.

§ 4.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Wesentliche zu § 4 ist bereits bei der Eintretensfrage gesagt worden. Ich habe nur noch das zweitletzte Lemma mit einigen Worten zu erläutern. Wenn man sagt, es sollen provisorisch die bisherigen Tarifsätze fortbestehen, so ist dabei daran zu erinnern, daß diese Ansätze, namentlich im Gerichtsgebührentarif, gegenwärtig in ungeraden Rappen bestehen; das Gleiche ist der Fall bei dem ältern Amtschreibertarif. Diese Tarife rühren nämlich aus der Zeit der alten Geldwährung her. Nun sollte der Regierungsrath ermächtigt sein, diese ungeraden Rappen abzurunden, und zwar im Sinne der Abrundung aufwärts, so daß eine Gebühr von 45 Rappen auf 50 abgerundet würde. Eine solche Abrundung ist unerläßlich, weil man sonst das System der Gebührenmarken nicht zur Anwendung bringen könnte; denn, würde man die ungeraden Rappen beibehalten, so müßte man viel zu viel Gebührenmarken einführen und unter Umständen einen Akt mit solchen vollziehen. Die zweite Ermächtigung, welche die Regierung hier verlangt, besteht darin, daß sie eine Zusammenstellung aller Ansätze machen könne. Das wird dem Bürger und auch dem Beamten die Uebersicht erleichtern. Ueber das vierte Lemma, welches von der Kommission beigefügt worden ist, will ich die nähern Erläuterungen dem Berichterstatter der Kommission überlassen.

Bühlmann. Ich bin einverstanden mit dem Antrage, daß die Gebühren abgerundet werden sollen. Ich möchte aber weiter gehen und nicht nur auf den nächstfolgenden Zehner abrunden, sondern bei höhern Ansätzen auf den nächstfolgenden Franken. Das Gesetz sagt ausdrücklich, es sollen die Gebühren möglichst einfach festgesetzt werden. Ich schlage daher

folgende Rebatition vor: „und zwar im Sinne einer Abrundung derselben auf den nächstfolgenden Franken bei Gebühren über 2 Franken und auf den nächstfolgenden Zehner von Rappen bei kleineren Gebühren.“

Die Berichterstatter stimmen diesem Antrage bei.

Der Paragraph wird mit dieser Abänderung angenommen.

§§ 5 und 6.

Diese Paragraphen werden ohne Einsprache genehmigt.

Ebenso wird der

Eingang

des Dekretes ohne Bemerkung angenommen.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man Zusätze vorschläge oder auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche.

Wiz. Ich möchte auf etwas aufmerksam machen. Die Abtheilung 7 des § 3 gehört offenbar nicht hieher. Es sollte eine Versekung derselben stattfinden.

Herr Präsident. Stellt Herr Wiz den Antrag, es sei auf den § 3 zurückzukommen?

Wiz. Ja, ich stelle den Antrag, man möchte in diesem Sinn auf den § 3 zurückkommen.

Zyro. Es handelt sich nur um eine andere Einreihung der Ziffer 7. Es ist also das nicht eigentlich ein Zurückkommen auf den Artikel, sondern es kann dies dem Bureau oder den vorberatenden Behörden überlassen werden.

Herr Präsident. Ist das der Sinn des Antrages des Herrn Wiz?

Wiz. Ja.

Die Berichterstatter erklären sich mit der Anregung des Herrn Wiz einverstanden.

Es wird beschlossen, die vorberatenden Behörden zu beauftragen, die erwähnte Bestimmung an geeigneter Stelle einzureihen.

Es folgt die

Gesamtabstimmung:

Für Annahme des Entwurfes, wie er aus der Berathung hervorgegangen ist Mehrheit.

Begnadigungsgesuch

des Daniel Ger mann, gew. Gemeinbeschreiber in Frutigen, am 1. Juli 1871 durch Urtheil des Appellations- und Kassationshofes wegen bedeutender Nachlässigkeit, die er in seinen Amtspflichten sich hat zu Schulden kommen lassen, von seiner Stelle als Gemeinbeschreiber der Einwohnergemeinde Frutigen abberufen und unfähig erklärt, diese Stelle ferner zu bekleiden. Ger mann sucht darum nach, es möchte die Strafe als ausgestanden erklärt und die Unfähigkeitserklärung auf dem Wege der Begnadigung aufgehoben werden.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung des Gesuches an.

Leusser, Direktor der Justiz und Polizei, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Ich gebe zwar zu, daß das Urtheil, durch welches Ger mann auf Lebenszeit unfähig erklärt worden ist, die Stelle eines Gemeinbeschreibers zu bekleiden, hart ist. Wenn der Regierungsrath gleichwohl auf Abweisung anträgt, so stützt sich dieser Antrag darauf, daß wir glauben, es fehle dem Großen Rath an der Kompetenz und man könne dieses Geschäft nicht wohl in der Form eines Begnadigungsgesuches behandeln, sondern es falle mehr unter den Gesichtspunkt der Wiedereinsetzung des Verurtheilten in seine bürgerlichen Rechte. Es könnte der Petent vielleicht nach einer gewissen Zeit beim Appellations- und Kassationshofe mit dem Gesuche um seine Rehabilitation einkommen; denn es handelt sich da um eine partielle Verlufterklärung des aktiven Bürgerrechts, und es ist ein dahergees Gesuch nach der betreffenden Gesetzesbestimmung beim Appellations- und Kassationshofe einzubringen. Ich will es übrigens Ihrem Ermessen überlassen, wie Sie diese mehr juristische Frage entscheiden wollen.

Scherz. Der Appellations- und Kassationshof hat in dieser Angelegenheit ein Urtheil erlassen, welches an Strenge Alles überbietet, was ich je gehört. Wollte er gegen jeden Beamten so streng einschreiten, so würde er sehr beschäftigt sein. Daß man nun an diesem armen Gemeinbeschreiber ein Exempel statuire, scheint mir nicht recht am Orte. Die Justizdirektion findet nun, der Große Rath sei nicht kompetent. Der Große Rath ist kompetent, einen zum Tode oder zu Zuchthausstrafe Verurtheilten zu begnadigen, dagegen soll er nicht kompetent sein, bei einer Strafe, wie sie hier ausgesprochen worden ist, Begnadigung eintreten zu lassen. Das begreife ich nicht. Ich stelle den Antrag, es sei dem Gesuche zu entsprechen.

Abstimmung.

Für Abweisung	42 Stimmen.
„ Entsprechung	68 „

Der Herr Präsident eröffnet, daß das Dekret über Lostrennung der Einwohnergemeinde Bremgarten-Stadtgericht von der Kirchgemeinde Bremgarten und Vereinigung derselben mit der Kirch- und Einwohnergemeinde Kirchlinbach vom Regierungsrathe zurückgezogen worden sei.

Dieses Traktandum fällt also für die gegenwärtige Legislaturperiode dahin.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung und die Session mit folgenden Worten:

Meine Herren Großräthe!

Wir haben die laufenden Geschäfte erledigt und schließen damit unsere gegenwärtige Session. Voraussichtlich ist dieselbe auch der letzte Akt der im Frühling 1874 begonnenen vierjährigen Legislaturperiode, und Sie werden es daher wohl selbstverständlich finden, wenn Ihr Präsidium den Anlaß benützt, um Ihnen mit einigen Worten die wichtigsten gesetzgeberischen und volkswirtschaftlichen Arbeiten dieser Periode in Erinnerung zu rufen.

Der im Mai 1874 neu gewählte Große Rath hielt in diesem Jahre 13 Sitzungen und erledigte neben den verfassungsmäßigen Wahlen der Zentral- und Bezirksbehörden folgende wichtigere Geschäfte:

Durch Dekret vom 29. Juli 1874 wurde eine katholisch-theologische Fakultät an der Hochschule geschaffen, durch ein ferneres Dekret wurde die Organisation der katholischen Kirchensynode festgestellt, und ebenfalls dekretsweise wurde die Besoldung der Beamten der Kantonalbank normirt und die nöthigen Bestimmungen über die Parzellarvermessungen im alten Kantonsheil erlassen.

Wenn die Zeit der gesetzgebenden Behörde im Jahre 1874 größtentheils durch Wahlen in Anspruch genommen worden, so war das folgende Jahr 1875 um so reicher an Schöpfungen gesetzgeberischer Natur. Die 20 Sitzungen des Großen Rathes förderten nicht weniger als 19 Gesetze und wichtigere Dekrete zu Tage, nämlich:

1. den Beschluß über die Betheiligung des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnen;

2. den vierjährigen Voranschlag.

Diese beiden Erlasse wurden am 10. März 1875 mit bedeutender Mehrheit (der erstere mit 37,000 gegen 24,000 und der letztere mit 38,000 gegen 23,000 Stimmen) vom Volke im Referendum gutgeheißen.

3. Ein Gesetz über die Hypothekarkasse und

4. ein solches über die Lehrerbildungsanstalten wurden am 18. Juli 1875 ebenfalls vom Volke angenommen, ersteres mit 20,000 gegen 9000 und letzteres mit 15,000 gegen 13,000 Stimmen.

5. Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens, und

6. Gesetz betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbefolgungen.

Das Volk genehmigte am 31. Oktober 1875 die beiden Gesetze mit 36,000 gegen 18,000 und 31,000 gegen 21,000 Stimmen.

Es folgten:

7. sieben Dekrete über Besoldung der verschiedenen Staatsbeamten und Angestellten;

8. Dekret betreffend Ausführung der Binnenkorrektur im Juragewässerkorrektionsgebiet;

9. Dekret betreffend Ausführung des Gesetzes über die Hypothekarkasse;

10. Dekret betreffend Trennung einiger Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen;

11. Dekret über Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen;

12. Vollziehungs-Dekret betreffend das Bundesgesetz über Eivilstand und Ehe, und endlich

13. Beschluß über Aufnahme eines Anlehens zu Vermehrung des Betriebskapitals der Kantonalbank und der Hypothekarkasse.

Das Jahr 1876 brachte, neben der Erledigung wichtiger

Eisenbahnfragen und der ersten Berathung eines neuen Wirtschaftsgesetzes und eines Gesetzes über Aufhebung der Kantonschule, die Dekrete betreffend das Begräbniswesen, über Steuern zu Kultuszwecken und über Umänderung des Ohmgeldtarifes nach dem meterischen System. Der Rath hielt 20 Sitzungen.

Noch ungleich reichhaltiger und wichtiger waren die Verhandlungen im Jahre 1877. In sieben Sessionen mit 33 Sitzungstagen behandelte der Große Rath folgende wichtigere Geschäfte:

a. den Ankauf der Bern-Luzern-Bahn;

b. die zweite Berathung des Wirtschaftsgesetzes;

c. Gesetz über den Marktverkehr;

d. Dekret über Anerkennung des katholischen Nationalbisthums;

e. erste und zweite Berathung des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien;

f. Beschluß über Vollenbung der Militäranstalten;

g. erste und zweite Berathung eines Stempelgesetzes;

h. verschiedene Finanzvorlagen;

i. die Frage der Verfassungsrevision;

k. Ankauf des Schloßgutes in Mänzingen zu Erweiterung der Irrenpflege.

Im Referendum wurden vom Volke gutgeheißen der Beschluß über den Ankauf der Bern-Luzernbahn und das Gesetz über Aufhebung der Kantonschule, verworfen dagegen das neue Wirtschaftsgesetz und die Beschlüsse über den Finanzplan für die Jahre 1875—78 und über den der Bern-Luzernbahn geleisteten Bauvorstoß.

Das Jahr 1878 brachte uns die Volksabstimmung über das Stempelgesetz, das Hausirgesetz, das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien, über das Jagdgesetz und über die Frage der Verfassungsrevision. Drei dieser Gesetze fanden Gnade, während das Stempelgesetz mit kleiner, die Verfassungsrevision aber mit erdrückender Mehrheit verworfen wurde.

Wie Ihnen noch bestens in Erinnerung ist, wurde im Rath ein neues Brandasssekuranzgesetz in erster Berathung durchgenommen und die verschiedenen Dekrete zur Ausführung des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreibereien erlassen. Es fanden 21 Sitzungen statt, und die Thätigkeit der Behörde hätte wohl kaum einen würdigeren Abschluß finden können, als in dem gestrigen einstimmigen Beschluß betreffend Betheiligung des Staates am Anleihen der Jurabahn-gesellschaft.

Meine Herren! Der Große Rath und die Regierung dürfen sich das Zeugniß geben, in der verflossenen Legislaturperiode tüchtig gearbeitet zu haben, und wenn sie nach dem ausgesprochenen Volkswillen auch nicht immer das Richtige getroffen zu haben scheinen, so möge sie der Gedanke trösten, daß sie mindestens in guten Treuen das Wohl des Landes angestrebt haben. Werfen wir einen Blick auf die gegenwärtige Stellung der obersten Landesbehörden zum Volke, so können wir uns unmöglich der Wahrnehmung entschlagen, daß hier etwas fehlt: während die Behörden zu Anfang der Periode von beinahe einstimmigem Zutrauen des Volkes getragen wurden, läßt sich dormalen eine alle Schichten der Bevölkerung durchdringende tiefe Mißstimmung gegenüber dem Großen Rathe sowohl, als gegenüber der obersten Exekutive nicht verkennen. Forschen wir nach den Gründen dieser Mißstimmung, so finden wir sie in verschiedenen Faktoren: Die Neuwahlen im Jahr 1874 sind unter dem Eindruck der Annahme der neuen Bundesverfassung und des Kirchengesetzes vorgenommen worden, in einem Zeitpunkt allgemeiner politischer Begeisterung. Der das Volk durchdringende ideale Schwung machte aber bald einer etwas nüchternen Stimmung Platz, als die

vielfach mit allzu großer Schärfe durchgeführte Ausführung die neugeschaffenen Institutionen nicht immer in dem günstigen Lichte zeigte, welches dieselben bei der Abstimmung umgeben hatte. Die Ausführung der vom Bund aufgestellten neuen Militärorganisation rief fast allgemeinen Klagen über Militarismus, und dazu kamen die Jahre der Noth und der Zusammensturz des Schwindelsystems, welches sich einige Zeit im Privat- und öffentlichen Leben fast der ganzen Welt breit gemacht hatte. Man würde ein Unrecht gegen die Regierung begehen, wenn der Umstand außer Acht gelassen würde, daß sich in unserm Kantone auf eine vielleicht allzu kurze Periode die Ausführung einer Menge großartiger Werke zusammengebrängt hat, die zwar in eminenten Weise zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt dienen, dann aber auch die Kräfte des Landes übermäßig anspannen und der Verwaltung finanzielle Verlegenheiten bereiteten. Längnen wir es aber auch nicht, daß einige in unserem Kantone von den Behörden begangene Fehler, die nicht immer strikte Beobachtung von Verfassung und Gesetz, die in verschiedenen Erlassen und Operationen hauptsächlich finanzieller Natur zu Tage trat, der eingetretenen Mißstimmung und der Unzufriedenheit mit den Behörden die Krone aufsetzte.

Erkennen wir die begangenen Fehler, so haben wir gleichzeitig auch das Mittel gefunden, um sie wieder gut zu machen: Geben sich alle bessern Elemente unseres Kantons, abgesehen von ihrer politischen Richtung, das Wort, nicht ihre politische Meinung zu verläugnen, aber vor Allem aus die strikte Handhabung von Verfassung und Gesetz auf ihre Fahne zu schreiben und mit vereinten Kräften wiederum eine der großen Mehrheit des Bernervolkes entsprechende solide Finanzwirtschaft einzuführen, so wird es bei den reichen Mitteln des Kantons nicht allzu schwer sein, auch wiederum geordnete Finanzzustände zu schaffen, und gerade die demnächst stattfindenden Neuwahlen werden auf diese Weise die Gelegenheit bieten, das gestörte Vertrauen zwischen Volk und Behörden von Neuem herzustellen.

Meine Herren! Ich schließe die letzte Sitzung der gegenwärtigen Legislaturperiode, indem ich unser liebes Bernerland und sein biederer Volk auch für die beginnende neue Periode dem Schutze der göttlichen Allmacht empfehle, und es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen meinen persönlichen

Dank für die während meines Präsidiums bewiesene Rücksicht auszusprechen und Ihnen allen eine glückliche Heimkehr zu wünschen. (Bravo.)

Schluß der Sitzung um 10¹/₂ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Gesuch des Fürsprecher Theophil Simmen in Erlach um Aufhebung eines Urtheils der Polizeikammer vom 5. Mai 1877, d. d. 25. Februar 1878.

Eingabe betreffend obiges Gesuch, vom 22. April 1878.

Beschwerbe der Kirchgemeinde Münster über den regierungsräthlichen Entscheid vom 7. Juli 1877 in Vermögensauscheidungssachen, vom 25. April 1878.
